Geographie
des
Großfürstenthums
Siebenbürgen.

Von

Lucas Joseph Marienburg,
Burzenländischem Capitular und Pfarrer zu Weidenbach
bey Kronstadt in Siebenbürgen,
wie auch
der herzogl. mineral. Gesellschaft zu Jena Mitgliede und auswärtigem Beysitzer.

Erster Band.

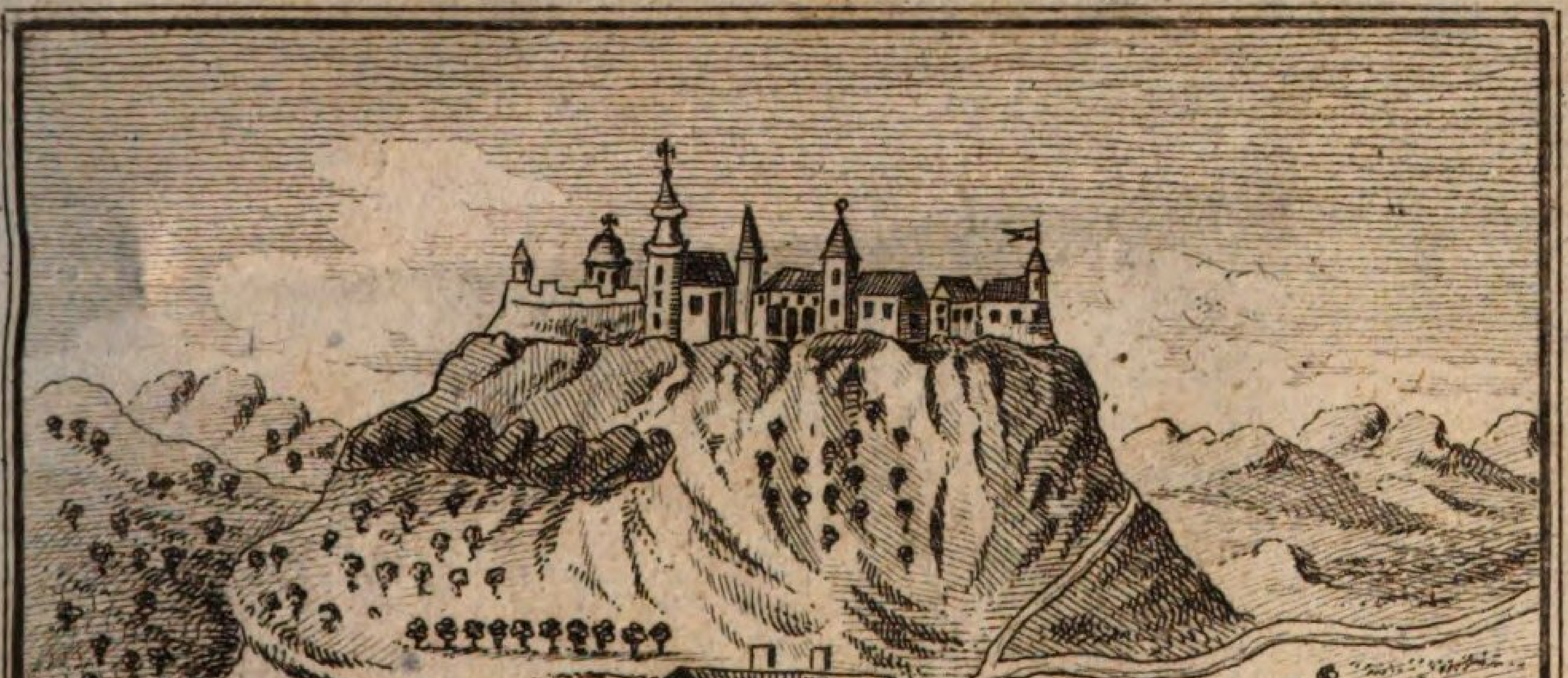

Giov: Morando Visconti del: 1699.

Görgöny.

Hermanstadt, 1813.
Im Verlage bey Martin Hochmeister,
Dicasterial-Buchdrucker und Buchhändler.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Statistik
oder
Allgemeine Geographie
von
Siebenbürgen.

Vorerinnerung.

Mit dem herzlichsten Wunsche, einem Jeden wenigstens einiger Maßen Genüge geleistet zu haben, der eine etwas vollständigere Beschreibung eines Landes sucht, das noch so wenig beschrieben worden ist, und das gleichwohl es verdient, näher gekannt zu werden, begleite ich dieses geographische Werk in das Publicum. Was ich in meiner Lage und nach dem Maße meiner Einsichten und Kräfte thun konnte, es so brauchbar zu machen, als möglich, das habe ich gethan. Ich hoffe, daß niemand mit mir rechten wird, daß ich nicht mehr that, als ich konnte, oder vielleicht gar — daß ich nicht weniger that, als ich gethan habe. Uebrigens lege ich hiermit mein Scherflein an den Stufen des Altars meines Vaterlandes auch in dieser Rücksicht nieder, trete ehrfurchtsvoll zurück, und — schweige. Bloß ein Paar literarische Bemerkungen über den Stand der Geographie meines Vaterlandes seyen mir erlaubt noch hinzu zu fügen.

Bis vor 20 Jahren gab es überhaupt keine richtige und vollständige Geographie Siebenbürgens, eines der beträchtlichsten Länder des österreichischen Kaiserthumes, und man kann sagen, auch Europa's. Zu des unsterblichen Kaisers, Josephs des

Zweyten, rühriger Zeiten erschienen im Anfange des letzten Jahrzehends des achtzehnten Jahrhundertes auf einmahl zwey Geographien Siebenbürgens, aber von sehr ungleichem Werthe. Die eine war von Hrn. Lebrecht. Ein mageres, kleines Werkchen, vom Verfasser selbst nur für Handwerker bestimmt, aber nicht für sie eingerichtet. Die andere ohne Widerrede trefflichere kam aus den Heften eines sehr schätzbaren siebenbürgischen Gelehrten, Hrn. Johann Seivert, Pfarrers in Hammersdorf bey Hermanstadt, so geschöpft, daß ich bey Vergleichung einiger Bruchstücke des Seivertischen Manuscriptes, die ich dem für vaterländische Literatur so eifrigen Freunde, Hrn. Johann Filtsch, Stadtpfarrer in Hermanstadt, verdanke, dieß Seivertische Manuscript großen Theils wörtlich abgedruckt fand. Doch hatte auch eigene Bemerkungen hinzu gethan, und das Ganze gut geordnet der Herausgeber des Werkes, Hr. v. Windisch, Bürgermeister in Preßburg, Seiverts sehr guter Freund. Beyden Geographien lag die so genannte Josephinische Landeseintheilung zum Grunde *). Nach Josephs Tode trat die alte Landeseintheilung an die Stelle jener neueren wieder zurück ein; aber keine ihr angepaßte allgemeine Landesbeschreibung erfolgte, bis zum Jahre 1806. Da erschien Hrn. Lebrechts Geographie neu aufgelegt und umgeändert, in so weit, daß sie nach der wieder angenommenen Landeseintheilung die Kreise darstellte, und jedem derselben die alphabetische Nomenclatur der Ortschaften jedes Kreises aus dem Elenchus Civitt. Oppidor. et Pagor., welcher leider fehlerhaft genug dem Staatsschematismus oder Titular- und Staatskalender Siebenbürgens beygefügt wurde. Welch ein Mangel!

*) S. kleine siebenbürgische Geschichte S. 144 und oben erwähnte Geographien selbst.

Es ist wirklich dieser Mangel um so größer, wichtiger und fühlbarer, da in allen beträchtlicheren Schulen Siebenbürgens, wie billig, auch vaterländische Geographie gelehrt werden soll. Ich kann es nicht sagen, wie sehr ich hierbey als neunjähriger Rector des Kronstädter Gymnasiums manchen sonst braven Schullehrer bedauert habe, wenn er mich um Aushülfe und Vorschlag irgend eines geographischen Handbuches über Siebenbürgen ersuchte, und ich ihn trostlos, und zwar um so trostloser von mir mußte gehen lassen, da er selbst von allen Staaten Europens und fast aller übrigen Welttheile so viel, und gerade von seinem Vaterlande so wenig wußte, und so wenig wissen konnte und mußte, weil hierin so wenig gethan war, und das Selbststudium vielleicht nirgends schwerer, ja den meisten unserer siebenbürgischen Schullehrer nach ihren Lagen und nach der Natur des geographischen Studiums so unmöglich ist, als in der Geographie unseres Siebenbürgens. Obgleich von jener Lage auch gedrückt, habe ich es doch versucht, jene Lücke auszufüllen, jenem Mangel zu wehren. Mich wird es sehr freuen, wenn Lehrer und Schüler, aber auch Fremde und Reisende, die doch zuerst nach einem Wegweiser durchs Land und im Lande mit Recht fragen, recht vielen Nutzen von meiner gewiß saueren, vieljährigen Mühe nehmen werden. Wenn dann wenigstens hier und da ein freundliches Gesicht dem Buche gemacht wird; so werde ich das Vergnügen mit den verehrenswürdigen und schätzbaren Freunden theilen, die mich, so viel es unsere Lage erlaubte, thätig unterstützten, und denen ich hierbey den wärmsten Dank bringe. Aber nie würdig auch nur danken kann ich dem großen Edeln des Vaterlandes, der mit mehr als väterlicher Huld mit einer Hand dasselbe und mit der anderen die

Wissenschaften in demselben voll hoher, bewährter Weisheit und Kraft umfaßt, schützt und leitet, und dem auch dieß Werk einzig das Tageslicht verdankt.

Höchst verdienstlich für die Wissenschaft und sehr willkommen wird es mir seyn, wenn ich, da hier gleichsam der Text gegeben ist, sehr viele ergänzende, berichtigende, belehrende Noten zu erhalten das Glück haben werde. Warum sind doch Eder, Binder, Ballmann so frühe von hinnen gegangen! Doch noch lebt so mancher Kenner und Meister unserer siebenbürgischen historischen Wissenschaften im In- und Auslande, und diese sind es, zu welchen ich erwartungsvoll und bittend hinauf sehe, und welche die Wissenschaft und das Vaterland in hohen Anspruch nimmt, zu wirken, so lange es Tag ist, ehe auch für sie die Nacht einbricht, wo niemand mehr wirken kann. Nur das wirkt, was auf den literarischen Marktplatz gebracht wird; alles Uebrige ist, mehr oder weniger, doch immer — begraben.

Einleitung.

§. 1.

Nahmen des Landes.

Deutsch heißt es: Siebenbürgen; ungarisch: Erdély; walachisch: Tzáre árdiálászke; lateinisch: Transsilvania.

Den deutschen Landesnahmen leiten Einige her von sieben Feldherren und ihren Lagern. Der Hunnen Feldherren sollen diese gewesen seyn nach Einigen, nach Anderen aber der Madjaren. Eines ist so unwahrscheinlich wie das Andere. *) Andere leiten den Nahmen her von sieben deutschen Bürgen, die vor allen anderen im Lande so berühmt geworden seyen, daß das Land von ihnen den Nahmen erhalten habe. Diese theilen sich wieder in zwey Parteyen, zu welchen ich eine dritte hinzufügen könnte, auch wohl eine vierte. Man höre! Die erste sagt: diese sieben deutschen Bürge waren die sieben Sachsenstädte: Hermanstadt, Mediasch, Schäßburg, Kronstadt, Klausenburg, Bistritz, Mühlenbach. Allein die Geschichte erweiset, daß das Land schon Siebenbürgen hieß, ehe diese Städte alle da waren. **) Die

*) Schesaei Ruinae Pannonicae etc. Opera I. C. Eder. S. 197. ff.

**) v. Schlötzer krit. Samml. zur Gesch. d. Deutschen in Siebenb. S. 551. 234.

zweyte Partey sagt: die sieben Bürge der Kreuzritter in Burzenland gaben dem Lande den Nahmen; denn sie waren urkundlich *) die Vormauer, nicht nur Siebenbürgens, sondern des Königreichs Ungarn selbst. Sie hießen Marienburg, Heldenburg, Schwarzburg, Dietrichsburg (contr. Törzburg), Rosenauerberg, Braschoviaburg und Kreuzburg. Man hat diesem entgegen gesetzt: **) 1. ein ganzes Land könne nicht von einer kleinen Provinz desselben den Nahmen führen; aber man hat Holland und die Schweiz dabey vergessen; 2. die Burzenländer sageten selbst, wenn sie in die übrigen Kreise Siebenbürgens reiseten, wir wollen auf Siebenbürgen reisen; folglich geständen sie selbst, Burzenland gehöre nicht zu Siebenbürgen, folglich könne Siebenbürgen nicht von Burzenlandes (Kronstädter Districtes) Bürgen den Nahmen haben. Abgesehen davon, daß dieser Beweis zu viel beweiset, nähmlich, daß sogar Burzenland nicht zu Siebenbürgen soll gehört haben, so ist er hergenommen aus der Sprache des gemeinen Mannes, der bekanntlich nicht so genau ist, und aus der kein Kritiker etwas beweiset; denn sonst läuft er Gefahr, einen Schluß zu machen, wie folgender wäre. Jeder Student des Kronstädter Gymnasiums, das innerhalb der Stadtmauern in der Stadt selbst liegt, wenn er aus dem Gymnasialgebäude tritt, sagt, er gehe nun in die Stadt; folglich liegt das Gymnasialgebäude nicht in der Stadt, weil die Studenten sagen, sie gehen in die Stadt, wenn sie aus dem Gymnasialgebäude treten. — Eine dritte Partey sagt:

*) Kleine siebenb. Geschichte zur Unterh. u. Belehr. S. 223 vgl. 193.

**) Obss. crit. et pragm. ad Hist. Transs. Auct. J. C. Eder. S. 10.

aus Flandern urkundlich, *) aus den Gegenden des Unterrheins kamen die Siebenbürger Sachsen. Nun gibt es dort allerdings eine Gegend, die das Siebengebirge, in westphälischer Mundart, Söwengebirge, heißt. Sehr natürlich hießen also die ersten Sachsen oder Deutschen in unserm Lande Siebengebürger, oder Siebenbürger, und ihr Land Siebengebürgerland, oder Siebenbürgerland, wovon dann im Deutschen das ganze Land, auch ihrer ungarischen Mitbrüder, mit denen sie das engeste Band umschloß, den Nahmen erhielt. — Eine vierte Partey sagt: von den ursprünglichen sieben Comitaten, in welche ganz Siebenbürgen getheilt war, hat es den Nahmen. Diese sieben Comitate sind: der Albenser, Hunyader, Kokelburger, Thorenburger, Klausenburger, Doboker und Szolnocker Comitat. Die Entstehungsgeschichte der Comitate liefert dieser Partey einige merkwürdige Gründe; nur Schade, daß der ungarische Nahme des Landes gar nicht hierauf deutet.

Der ungarische Nahme stammt vom altungarischen: Erdeuelu **), welches zusammengesetzt ist aus Erde, oder wie es jetzt geschrieben wird, Erdö, d. i. ein Wald, und uelu, d. i. jenseits, ***) und wird Ország dabey ausgelassen, so daß es ganz heißen sollte: Ország Erdö uelu, d. i. das Land jenseits des Waldes. Erdeuelu ist contrahirt in Erdély. Daher denn die griechischen byzantinischen Historienschreiber ihr αρδελιον, womit sie Siebenbürgen bezeichnen, gebildet haben. Auch

Der lateinische Nahme ist eine Uebersetzung des altungarischen, und hieß Anfangs Ultrasilvania bis zu Ende des zwölften Jahrhunderts, dann alternativ Ul-

A 2

*) Krit. Samml. v. Schlötzer.

**) Dan. Cornides Vindiciae Anonymi Belae Regis Notarii, Editae, auctae a J. C. Engel. S. 46.

***) Sokféle von Steph. v. Sándor.

tra- und Transsilvania bis gegen die Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts, von da aber durchaus nur Transsilvania. *)

Der walachische Nahme des Landes entstand offenbar auch aus dem ungarischen, und es ist sehr merkwürdig, daß die Walachen keinen als aus dem Ungarischen hergeholten Nahmen für das Land haben, dessen Ureinwohner manche derselben zu seyn glauben.

§. 2.

Quellen der Geographie Siebenbürgens

sind: die Geschichte des Landes enthaltenden Bücher, besonders eines Pray, Katona, v. Schlötzer, Eder, v. Engel **) u. s. w.; die siebenbürgischen Gesetzbücher; die Landesbeschreibungen in statistischer, artistischer, mineralogischer, botanischer, physikalischer, technologischer, ökonomischer Rücksicht; Chorographien und Topographien, Staatskalender, Staatslisten, statische Beschreibungen, Reisebeschreibungen, Zeitungen.

In Rücksicht der historischen Quellen ist es genug, zu wissen, daß wir eine Menge zum Theil vortrefflicher Geschichtswerke über Siebenbürgen, aber noch keine einzige pragmatische Geschichte des Landes haben. Auch an Gesetzsammlungen und Büchern fehlt es nicht. Sie werden weiter unten angeführt werden.

*) Dan. Cornides Vindiciae S. 48., 49.

**) Den Druckschriften dieses Gelehrten, aber mehr noch den speciellen Belehrungen, deren mich derselbe gewürdiget hat, verdankt dieß Werk mehr, als ich hier mit Worten sagen kann.

Doch ist noch kein vollständiges, allgemeines Gesetzbuch da. Von Landesbeschreibungen sind mir bekannt geworden: Briefe über mineralogische Gegenstände von Ign. von Born. 1774. — Franc. Benkö Mineralogia. 1786. — Fridwalsky Mineralogia. 1767. — Beyträge zur mineralogischen Geschichte von Siebenbürgen, von Fichtel. Zwey Theile. 1780. — Ebendesselben und Haquets Reisen in und auf den karpatischen Gebirgen. — Hofrath Müllers v. Reichenstein Beschreibung der Nagyäger, Vöröschpatacker u. a. Bergwerke. — Esthners Mineralogie. — Johann Arz Topographia mineralog. agri Sabesiens. 1801. — Jens. Esmarks kurze Beschreibung einer mineralogischen Reise durch Ungarn, Siebenbürgen und das Banat. Freyberg. 1798. — Hager über das Vorkommen des Goldes in Siebenbürgen. 1797. — Andreas Stütz physikalisch-mineralogische Beschreibung der Bergwerke zu Szekerembe. Wien 1803. 2c. 2c. Dieß in mineralogischer Hinsicht. — In botanischer Rücksicht ist ausser dem, was Benkö in seiner Transsilvania, Eder in seiner Zengéje, dann den Pflanzenverzeichnissen in der Siebenbürger Quartalschrift II, 314. III, 356 nichts öffentlich bekannt Gemachtes da; wohl aber hat der hohe Patriotismus der im September 1810 eben auf dem Landtage versammelten Siebenbürger Stände eine hier Landes beyspiellos ruhmwürdige und schöne Aussicht eröffnet, indem dieselben beschlossen haben, die beyden Veteranen der siebenbürgischen Botanik, v. Lerchenfeld *) und Sigerus, so zu unterstützen, daß sie innerhalb zwey Jahren eine eben so prächtige als gemeinnützige Flora Transsilvaniae, woran beyde schon

*) Leider ist auch dieser treffliche Mann nicht mehr.

seit vielen Jahren gesammelt und gearbeitet haben, nach neuer Revision, so wohl des Werkes, als auch der Pflanzen, an Ort und Stelle, durch wiederholt zu machende Reisen, wozu die Provincialcasse die Vorspannskosten trägt, heraus zu geben im Stande seyn sollen, von welcher dann jeder inländische Apotheker ein Exemplar sich anschaffen wird. Nur die Kupferplatten werden wenigstens 8000 fl. kosten, und die Belohnung der Verfasser des so nützlichen Werkes haben sich die Stände vorbehalten. — In physikalischer und naturhistorischer Rücksicht hat man, einige kleine zerstreuete Aufsätze im ungarischen Magazin, in der siebenbürgischen Quartalschrift, in den Provincialblättern, Benkö's Milcovia und Transsilvania, und Eders Zengéje abgerechnet, gleichfalls nichts. — Chorographien und Topographien wären etwa folgende nutzbare: die Reichersdorfische bey Schwardtner abgedruckte Chorographia Transsilvaniae. — Trösters alt und neu deutsches Dacia, mit wenig Ausbeute für die ältere Geographie. — Die Art von Chorographie in Benkö's Milcovia. — Chorographie von Burzenland im IV. Bande der Siebenbürger Quartalschrift. — Topographische Beschreibung Hermanstadts im IV. Bande des ungarischen Magazins. — Hermanstadt im Jahre 1790. — Chorographische und topographische Fragmente. 1784 ff. der Hermanstädter Zeitung beygedruckt. — Topographien einzelner Städte in den Siebenbürger Volkskalendern von 1797 an. — Das Crusiusische Postlexicon, Ungarn und Siebenbürgen in 5 Bänden enthaltend. Einige handschriftlichen Chorographien und Topographien von Haner, Felmer, Seivert, Esech u. A., nebst dem Wenigen, was im IV. Bande S. 157 ff. der Zeitschrift von und für Ungarn abgedruckt steht. — Von Reisebeschreibungen sind fol-

gende neuerlich bekannt geworden: Sulzers literarische Reise durch Siebenbürgen. — Lehmanns Reisen von Preßburg durch Mähren, beyde Schlesien und Ungarn nach Siebenbürgen. — Egynehány Hazai Utozások' leirása, vom jungen Grafen Dominik Teleki, ins Deutsche übersetzt von Németh. Ein kleines Reisefragment durch Kronstadt im III Bande, 1. und 2. Hefte der Zeitschrift von und ... ngarn. Mehrere Reisebemerkungen des sel. Rectors Binder aus Hermanstadt, denen durch die Güte seines würdigen Schwagers, des Herrn Stadtpfarrers in Mühlbach, Herbert, auch mein Werk sehr viel verdankt. — Der Staatskalender Siebenbürgens, der in Klausenburg jährlich erscheint, unter dem Titel: Schematismus Dicasteriorum et Officialium Magni Principatus Transsilvaniae pro anno — — Claudiopoli. Typis Mart. Hochmeister. — Kirchenlisten der Getauften, Copulirten und Gestorbenen, einige wenige in der Siebenbürger Quartalschrift und in den Siebenbürger Zeitungen. — Für Statistik schrieb der sel. Conr. Ballmann: Statistische Landeskunde Siebenbürgens. Erstes Heft. Gedruckt in Hermanstadt 1801. Das zweyte Heft mit so manchen andern Handschriften hat er ungedruckt zurück gelassen. Ueber die jetzige Staatsverfassung Siebenbürgens von eben demselben ist: I, 105—160 der Siebenbürger Provincialblätter abgedruckt. Auch von verschiedenen anderen Verfassern findet man hin und wieder in Handschriften gute statistische Aufsätze; z. B. Historische Verfassung der sächsischen Nation in Siebenbürgen. Aus den im Kronstädter Archive vorfindigen Documenten 2c. 2c., von Georg Michael Gottl. v. Hermann u. A. — Zeitungen, die manches zur Geographie Siebenbürgens Gehörige enthalten,

sind: die einst Jenaer, nun Hallische allgemeine Literatur-Zeitung, die Annalen der Literatur und Kunst in den österreichischen Staaten, das ungarische Magazin, die Zeitschrift von und für Ungarn, die Siebenbürger Quartalschrift, die Siebenbürger Provincialblätter, die Preßburger, vereinigte Ofner und Pesther, und die Siebenbürger Zeitung, der Siebenbürger Bothe genannt.

§. 3.

Hülfsmittel der Geographie sind Landkarten.

Die besseren Landkarten Siebenbürgens sind: Die Fichtelische, unter dem Titel: Geographische Mappe des Großfürstenthums Siebenbürgen; die Wenzelysche mit dem Titel: Generalkarte von Siebenbürgen nach geometrisch gemessenen Karten und anderen zuverlässigen Hülfsmitteln, verjüngt und graduirt von H. A. Wenzely, Hofbuchhalter, Raitofficier im Baudepartemente. Herausgegeben von F. A. Schrämbl 1790. 2 Blätter; die von de Bouge; die von Kipferling, 2 Blätter.

Die erste dieser Karten hat den Nahmen nicht von ihrem Verfasser, sondern, weil sie, als Auszug aus der Luxensteinischen großen Karte, zu v. Fichtels Geschichte des Steinsalzes in Siebenbürgen gestochen, aber häufig auch ohne jene zu haben ist. Bis jetzt scheint sie, besonders zum Schulunterrichte, immer die nutzbareste zu seyn. Freylich ist der Aranyoscher Stuhl nur durch

punctirte Linien, so wie die Stühle Mikloschvár, Keßdi, Schebschi und Orbai angegeben, die Seen in den niedern Theilen Siebenbürgens, ja der Hodosch selbst eigentlich gar nicht angedeutet, und sonst noch große Fehler in derselben, wohin unter Vielem auch besonders Balásfalva gehört, das nicht mehr zum Kokelburger, sondern Unteralbenser Comitate gehört. — Auch enthält Siebenbürgen mit die Karte von Ungarn, vom Freyherrn v. Liechtenstern, in 20 Blättern, die 1809 heraus kam. Die Wenzelysche ist nach der nun abrogirten Eintheilung des Landes und auch da sehr unrichtig entworfen. — Die von Bouge kenne ich nicht. Die Kipferlingische ist schön gestochen, hat besonders den Hodosch und die übrigen Seen des Landes genauer als andere, doch fehlt es ihr auch nicht an Fehlern, besonders was die Ortsnahmen anbelangt. Eine kleine Postkarte von eben demselben ist gleichfalls nicht unbrauchbar. Ganz vorzüglich muß die Karte seyn, welche im v. Lypskyschen Atlas Ungarns, wo auch Siebenbürgen vorkommen soll, ist; allein der hohe Preis desselben hat es mir unmöglich gemacht, sie zu sehen. Bey Gelegenheit der Ausmessungen Siebenbürgens unter dem höchstsel. Kaiser Joseph II. soll eine Karte von fast 300 Blättern auch von Siebenbürgen aufgenommen worden seyn, die an Vollständigkeit ihres Gleichen nicht gehabt haben soll. Die größten Karten Siebenbürgens, die ich kenne, sind: eine von Viskonti gezeichnete und vom Kronstädter Welzer, und einem Nürnberger Predtschneider, in Hermanstadt gestochene, eigentlich Kriegskarte von 1699 mit Abbildungen einiger der vorzüglichsten Städte und Schlösser Siebenbürgens, dann die in Handzeichnungen noch hin und wieder vorfindlichen eines gewissen Kronstädters, und zugleich k. k. Oberlieutenants

Zultner, 1735, in einem großen aus 4 Royalbogen zusammengesetzten Blatte, auch die Weißische Karte genannt, dann die Luxensteinische in 4 Blättern und die Carl Walmaginische, jene 1752 bis 1766, diese 1777 gezeichnet. Die übrigen älteren und neueren Karten, die Siebenbürgen allein und als Neben- und Grenzland anderer Länder, besonders Ungarns darstellen, findet man verzeichnet in v. Windisch Geographie Siebenbürgens S. 6 und ff. und im I. und II. Bande des ungarischen Magazins, in dem vom sel. Kéler dort eingerückten ungarischen Atlas Bernhards von Moll.

§. 4.

Literatur der Siebenbürger Geographie.

Neuere Erdbeschreibungen Siebenbürgens sind:

Transsilvania — — — Auct. Jos. Benkö. Viennae 1777. 2 Bände.

Carl v. Windisch Geographie des Großfürstenthums Siebenbürgen. Preßburg 1790.

Erdély Ország' Ismértetésének Zengéje. Irta próba gyanánt Eder Jo'sef Károly. Kolosváratt 's Szebenben. 1796.

Geographie des Großfürstenthums Siebenbürgen, von Michael Lebrecht, Pfarrer zu Kleinscheuren. 1804. 2te Auflage.

Ignaz de Luca geographisches Handbuch vom österreichischen Staate. IV. Band. Wien 1791, welcher Siebenbürgen enthält.

Benkö's Transsilvania besteht aus 5 Bänden. Zwey Bände und vom dritten 5 Bogen sind gedruckt

worden, die drey letzten Bände sind ungedruckt in der Enyeder Collegiums-Bibliothek. Das Werk muß behuthsam gebraucht werden, weil es nicht überall kritische Probe hält. Windisch's Werk ist nach der nun aufgehobenen, unter der Josephinischen Regierung gemachten Landeseintheilung geordnet, ganz nach Seiverts gelieferten Nachrichten und daher ziemlich gut bearbeitet. Das ungarische Werkchen ist unvollendet, aber reichhaltig, so klein es ist. Die Lebrechtische Geographie hat in der neuen Auflage die jetzige Landeseintheilung, alphabetische Angabe der Ortschaften jedes Kreises und einige Verbesserungen alter Fehler der ersten Auflage von 1789 erhalten, ist aber doch noch immer mager und unvollkommen und das beygegebene Kärtchen unter aller Kritik. De Luca's Werk ist mehr Statistik und Topographie, als eigentlich förmliche Geographie. Das, was noch in Büschings und Fabri's allgemeinen Geographien unter dem Titel: Ungarn und Siebenbürgen, vorkommt, verdient nachgelesen zu werden, letzteres aber besonders mit Rücksicht auf die Berichtigungen in der Zeitschrift von und für Ungarn. IV. 157. — In Handschriften findet man noch manche geographischen Beschreibungen Siebenbürgens. Hierher gehört besonders eine von Ballmann, dann drey andere anonyme, deren eine eine militärische ist. Diese drey, welche ich zur Benutzung erhielt, haben mir nicht wenige Dienste geleistet. Von den Ballmannischen Sachen konnte ich nichts erhalten.

§. 5.

Eintheilung dieser Geographie.

Bey Beschreibung der mannigfaltigen Merkwürdigkeiten unsers Siebenbürgens kann man sehen, ent-

weder auf das Land und das, was darin und darauf ist im Allgemeinen, oder auf die einzelnen Theile desselben. Das erste gibt die allgemeine, das letzte die besondere Geographie des Landes.

Erster Haupttheil.

Allgemeine Geographie Siebenbürgens.

I. Abtheilung. Mathematische Geographie.
1. Astronomische Lage. 2. Grenzen. 3. Größe des Landes.

II. Abtheilung. Physische Geographie.
1. Landesoberfläche. a. Boden. b. Gebirge. c. Gewässer.
2. Klima oder Luftbeschaffenheit.
3. Producte. a. Aus dem Mineralreiche. b. Pflanzenreiche. c. Thierreiche.

III. Abtheilung. Politische Geographie.
1. Einwohner an sich betrachtet. a. Anzahl derselben und Nationen. b. Sprache und Schrift. c. Politischer Rang, oder: Adelige, Bürger, Bauern, Unterthanen. d. National-Religionen. e. Cultur durch wissenschaftliche Anstalten. f. Charakter. g. Gebräuche und Eigenheiten. h. Kleidung.
2. Beschäftigungen und Gewerbe der Einwohner. Producirende. Veredelnde oder Verarbeitende. Handelnde.
3. Bürgerliche Verbindung der Einwohner unter einander.

A. Staatsverfassung. — Regierungsform. Grundgesetze. Adel. Bürger. Unterthanen.

B. Staatsverwaltung.

a. Politische Stellen. — Fürstliche Hofkanzley. Gubernium. Provincialkanzley. Oberprovincial-Commissariat. Landesbuchhalterey. Comitats politische Stellen. Szeckler politische Stellen. Sächsische politische Stellen. Taxalörter politische Stellen.

b. Gerichtsstellen. — Bezirksgerichte. Appellationsgerichte.

Anhang. Landesgesetze.

c. Finanzstellen. — Thesaurariat. Salzämter. Dreyßigst- Decimal- Berg- Münzämter.

Anhang. Staatseinkünfte. Staatsausgaben.

d. Militär. — Insurgenten. Feldregimenter. Grenzregimenter. Militärstellen, als: Generalcommando ꝛc. ꝛc.

e. Schulverfassung. — Akademisches Lycäum, als höchste Schulanstalt im Lande. — Katholische, reformirte, lutherische, unitarische, griechische Schulanstalten.

f. Kirchenverfassung.

a. Römisch-katholische. — Bischof. Domcapitel. Archidiacone. Pfarrer.

Anhang. Griechisch-unirte Kircheneinrichtung. — Bischof. Domcapitel. Archidiacone (Protopopen). Pfarrer.

b. Reformirte. — Superintendent. Diöcesansenioren. Pfarrer ꝛc.

c. Lutherische. — Superintendent. Capitularen. Pfarrer. Prediger ꝛc.

d. Unitarische. — Superintendent. Diöcesansenioren. Pfarrer ꝛc.

e. Griechische (nicht unirte). — Bischof. Archidiacone (Protopopen). Pfarrer. Klöster.

f. Jüdische.

g. Sanitätsanstalten.

h. Postwesen.

Zweyter Haupttheil.

Besondere Geographie von Siebenbürgen.

I. Land der Ungarn.

1. Mathematisch. — Grenzen. Größe.
2. Physisch. — Boden. Luft. Gewässer. Producte.
3. Politisch. — Volksmenge. Landeseintheilung.

A. In eilf Comitate: Unteralbenser, Oberalbenser, Hunyader, Zarander, Kokelburger, Thorenburger, Klausenburger, Dobokaer, innerer Szolnocker, mittlerer Szolnocker und Kraßnaer Comitat.

B. In zwey Districte: Fogarascher und Kővárer District.

II. Land der Szeckler.

1. Mathematisch. — Grenzen. Größe.
2. Physisch. — Boden. Luft. Gewässer. Producte.
3. Politisch. — Volksmenge. Eintheilung in fünf Hauptstühle: Udwarhely, Haromszeck, Tschick, Marosch, Aranyosch.

III. Land der Sachsen.

1. Mathematisch. — Grenzen. Größe.
2. Physisch. — Boden. Luft. Gewässer. Producte.
3. Politisch. — Volksmenge. Landeseintheilung.

a. In neun Stühle: Hermanstadt, Schäßburg, Mediasch, Mühlenbach, Großschenk, Reißmarkt, Reps, Leschkirch, Broos.

b. In zwey Districte: Kronstädter und Bistritzer District.

Anhang. Alte Eintheilung des Sachsenlandes.

1. Land unterm Wald.
2. Altland.
3. Weinland.
4. Burzenland.
5. Nößnerland.

Erster Theil.

Allgemeine Geographie von Siebenbürgen.

Erste Abtheilung.

Mathematische Geographie.

§. 6.

Astronomische Lage des Landes.

Unter welchen Graden der Länge Siebenbürgen liege, ist noch nicht ganz ausgemacht. So ziemlich sicher liegt es nicht, wie man bisher geglaubt hat, unterm 46—49 Grade der Länge, sondern wohl eher unterm 40 — 44 Grade von Ferro an gerechnet, dann unter dem 45—48 Grade nördlicher Breite.

Fabri in seinem Abrisse der Geographie, 1805, S. 142, gibt die Länge vom 40° 5′ bis 44° 6′ und die Breite vom 45° 20′ bis 48° 6′ an. Daß aber wirklich die bisherige Längenbestimmung nicht richtig sey, erweisen folgende astronomisch bestimmten Puncte in Siebenbürgen. Carlsburg nähmlich liegt unterm 41° 15′ (astronomisch: 41° 14′ 20″), Klausenburg 41° 14′ 28″ (astronomisch: 41° 28′ 30″), Hermanstadt

41°

41° 43′ 58″ (astronomisch: 41° 43′ 30″), Kronstadt 43° 13′ 32″. S. Zeitschrift von und für Ungarn II. 47.

§. 7.

Grenzen.

Nord. Das Königreich Ungarn. Ost. Die Moldau. Süd. Walachey. West. Das Königreich Ungarn.

Von dem inneren Szolnocker Comitate, Siebenbürgens nördlicher Grenze an, in einem halben Zirkel, umgeben die hohen karpatischen Gebirge Siebenbürgen bis an die südwestliche Grenze desselben mit eben diesem Königreiche im Hunyader Comitate, und machen so eine natürliche Scheidewand zwischen ihm und seinen Nachbarländern.

§. 8.

Pässe

oder Durchgänge durch jenen Gebirgshalbzirkel sind folgende vorzüglicheren: aus Ungarn eisern Thor, Dobraer, Schomlyoer, Laposcher;

aus der Moldau: Rodnaer, Ghymescher, Ditoscher;

aus der Walachey: Bosauer, Temescher, Törzburger, rother Thurm, Vulkaner.

Außer diesen führen eine Menge mehr oder weniger bequeme Wege und Fußsteige, hierorts Playen genannt, nach Siebenbürgen, durch die Gebirge herein.

deren kürzester, breitester, bequemester und in aller Rücksicht vortrefflichster, die so genannte alte Schanze, aus der Walachey nach Burzenland, zwischen den Pässen Temesch und Bosau ist, der aber, einen Fußsteig ausgenommen, nicht gebraucht wird, sondern unzugänglich gemacht worden ist.

§. 9.

Größe.

1. Länge, und zwar
   A. ordentliche Länge vom eisernen Thore, oder von Abend bis zum Passe Oitosch, gegen Morgen, 31 deutsche Meilen.
   B. Schiefe Länge, von Peer bis an den äußersten südöstlichen Winkel zwischen den Pässen Oitosch und Bosau, 38 Meilen.
2. Breite.
   A. Ordentliche. Von Király Darotz, oder von Mitternacht bis zum Ausflusse des Schiuls im Hunyader Comitate gegen Mittag 29, oder von Kapnick Bánya bis zum rothen Thurme, 27 Meilen.
   B. Schiefe, vom Gebirge Vurful Omuluk (Bistr. Districts) bis Tatár (Hátßeger Thale), 34 Meilen.
3. Umfang: 140 bis 150 Meilen.
4. Flächeninhalt: 730 Quadratmeilen.

Jede Meile wird hier zu 4800 Wiener Klaftern gerechnet. Für den Flächeninhalt Siebenburgens sind in

der Zeitschrift von und für Ungarn, im dritten Bande, Seite 394, mehrere, nähmlich 1122 Quadratmeilen angegeben worden: nach den neuesten und wahrscheinlich richtigsten Berechnungen, wird daselbst gesagt, doch aber nicht angeführt, wer diese Berechnungen angestellt habe. Herr Lebrecht, in der neuesten Ausgabe seiner Geographie von Siebenbürgen, nimmt aber auch, ohne Nennung eines Gewährsmannes, 732 Quadratmeilen an. Messungen einzelner Kreise in Siebenbürgen scheinen übrigens allerdings anzuzeigen, daß weit mehr als 730 Quadratmeilen auf Siebenbürgens Oberfläche anzunehmen seyen; doch pflegt man selbst in politischen Angelegenheiten, so viel ich weiß, durchaus noch immer 730 Quadratmeilen anzunehmen, weßwegen auch ich einstweilen dabey geblieben bin.

Zweyte Abtheilung.

Physische Geographie.

§. 10.

Boden.

Siebenbürgens Boden liegt höher, als der Boden seiner Nachbarländer. Er bildet eine Art schiefer Fläche, deren höchster Theil Györgyö, der niedrigste bey dem Ausflusse des Marosch ist.

Dieß beweiset schon der Umstand, daß keine großen Flüsse nach Siebenbürgen herein, sondern alle hier entspringen, aus demselben hinaus, und zwar, nachdem sie sich mit Hauptströmen, und endlich mit dem

Könige der Ströme dieser Gegenden, der Donau, vereinigt haben, in das schwarze Meer, zu dessen Flußgebiethe sie alle gehören, fließen.

Bey Hermanstadt ist, barometrischen Messungen zu Folge, der Boden 205 Toisen (d. i. 216 Wiener Klaftern), bey Kronstadt 318 Toisen (326 Wiener Klaftern), oder nach Einigen 274 Toisen, bey Mediasch 111 Toisen, bey Schäßburg 147 Toisen, bey Reps 243 Toisen, bey Nußbach, der nordwestlichsten Grenze des Kronstädter Districts, unweit des Ausflusses des Altflusses aus diesem Districte 198 Toisen uber das schwarze Meer erhaben.

§. 11.

Gebirge.

Das Hauptgebirge Siebenbürgens ist ein Theil der bereits erwähnten langen karpatischen Gebirgskette, die, von der nordöstlichsten Grenze Siebenbürgens in Gestalt eines halben Mondes um Siebenbürgen herum, gegen Süden und dann gegen Westen sich ziehend, durch Ungarn bis Deutschland sich erstreckt, und unweit Wien sich verliert. Von dieser Gebirgskette ziehen sich unzählige von Vor- Mittel- und Hochgebirgen ins Land hinein, und machen es so zu einem der bergigsten in Europa. Den höchsten Berg Siebenbürgens kennt man noch nicht. Unter die höchsten gehören wohl: der Retyezát im Hátßeger Thale, der Szurul im Fogarascher Districte, und der Butsetsch im Kronstädter Districte.

Die höchsten Gebirge befinden sich in der Mitte der Karpaten. Ihre Gipfel sind theils nur hohe, kahle Felsen, theils kahle, mit nichts als Gras und Sträuchen, wie auch Alpenpflanzen, bedeckte Erd- und Felsenspitzen, zum Theil auch Flächen. Oft geht der Schnee den ganzen Sommer hindurch von den höchsten Spitzen derselben nicht ab, gewöhnlich aber sieht man ihn da noch im Junius und Julius glänzen. Diesen Hochgebirgen zu beyden Seiten, gegen Siebenbürgen so wohl als auch gegen die Walachey, laufen erstlich die Mitgebirge, dann die Vorgebirge parallel mit ihnen. Die oben erwähnten, in unzählbarer Menge und verschiedenen Richtungen in das Innere des Landes sich ziehenden Gebirgsarmen, Bergreihen und einzelnen Berge bilden dann eine eben so fast unzählbare Menge grösserer und kleinerer Thäler und Ebenen.

Nach bestimmten Daten, besonders barometrischen Messungen, kennt man nur noch die Höhe einiger siebenbürgischen Berge. Der Retyezát ist diesen zu Folge 1100 Klaftern oder 6600 Wiener Fuß höher, als das an seinem Fuße liegende Dorf. Nimmt man dieß, nach einer Schätzung nur zu 200 Klaftern über der Fläche des mittelländischen Meeres, d. i. 1200 Fuß; so wäre der Retyezát 7800 Fuß höher als das Meer. Der Szurul ist 1187 Toisen *), also 7122 Fuß über das Meer. Der Butschetsch ist 1034 Klaftern höher als Kronstadt, und dieß 326 Klaftern höher als das Meer (§. 10.), folglich ist der Butschetsch 1360 Klaftern oder 8160 Fuß hoch, also höher als die höchste Wohnung in der alten Welt, das Kloster auf dem St. Bernhard in der

*) Die Pariser Toise verhält sich zur siebenbürgischen oder Wiener Klafter wie 144 zu 140, 13, und ist also der Unterschied zwischen beyden nur klein.

Schweiz, das 7731 Fuß Pariser Maß Höhe hat, und nicht gar viel niedriger als der St. Gotthard, der 8587 Pariser Fuß auf seinem Gipfel mißt. Der Ricka zwischen Burzenland über Apátza hinaus und einem Theile des Oberalbenser Comitats ist höher als der Vesuv, indem jener 1920, dieser nur 1677 Pariser Fuß hat, und die alte Festung Braschor, die auf der so genannten Zinne über der Stadt Kronstadt (Siebenbürgische Provincialblätter I. 1. ff.) lag, ist nicht viel niedriger, als der berühmte Brocken in Deutschland. Jener siebenbürgische Berg nähmlich ist 3136, dieser deutschländische 3276 Fuß hoch.

Was den Inhalt oder die Bestandtheile der Gebirge und Berge Siebenbürgens anbelangt, so bestehen die Hochgebirge wohl größten Theils, doch nicht überall, aus Granit in der Grundlage, die obere Decke aber ist durchaus Kalk. Die Mittelgebirge enthalten gleichfalls Kalksteine, Thon und eine thonichte Steinart, welche das bergartige Gestein (Saxum metalliferum nach Born) oder Thonporphyr (nach Andr. Stütz in seiner Beschreibung des Gold = und Silberbergwerks zu Szekerembe. Wien, 1803) heißt. Die Vorgebirge, Berge und Bergreihen im Inneren des Landes bestehen aus allerley Stein= und Erdarten, Schutt u. dgl., und endigen sich, besonders im westlichen Theile, in sanfte, weinreiche Hügel. Zum Theile auf diesen Gebirgen und Bergen, wo sie nicht gar zu hoch und felsicht sind, noch mehr aber in den Thälern, die sie bilden, sind die prächtigsten Viehweiden. Die Baumlinie hört gewöhnlich mit 900 Toisen (etwas mehr als 900 Wiener Klaftern *) auf, wo dann die eigentlichen Alpengegenden mit Alpenkräutern und Sträuchen 2c. 2c. bewachsen, anfangen.

*) Siebenbürger Quartalschrift. VII. 147. ff.

Man findet von Alpenkräutern hierselbst: Circea alpina, saxatilis, bellidirides, aphylla; Pinguicula alpina; Valeriana montana; Phleum alpinum; Acra alpina; Poa alpina; Scabiosa longifolia; Gallium saxatilis; Anemona alpina parcis flora; Campanula carpatica barbata; Seneccio alpinus; Aconitum camarum; Astragallus alpinus; Phoca alpina; Guaphalium alpinum; Seneccio abrotanifolius; Aster alpinus; Androsace villosa; Cortusa Matthiali; Soldanella alpina; Phytauma comosa; Polygonum viviparum; Rumex alpinus etc. Von Sträuchen: Azalea procumbens; Empotrum nigrum; Salix herbacea und arbuscula; Rhadiola rosea; Rhododendrum farragineum; Daphne laureata etc.

Die allermeisten Hochgebirge sind mit Nadel- und die Mittel- und Vorgebirge mit dem schönsten Laubholze bedeckt. Von Nadelholz: Taxus baccata; Pinus Mugho; Pinus Cambra; Pinus larix etc. Von Laubholz: Juniperus communis; Pinus silvestris, abies und picea; Betula incana; Sambucus ravemosa; Rhamnus frangula und Catharetineas; Euanimus Europ.; Aeer pseudoplatanus platanoides und campestre; Fraxinus excelsa; Populus tremula; Populus nigra; Salix arenaria, incubacea, caprea, alba und viminalis; Quercus robur; Betula alba und alnus; Coryllus avellana; Ulmus campestris; Carpinus betulus; Lanicera Xylostanum; Sambucus nigra; Viburnum opulus; Fagus silvatica etc.

Klüfte und Höhlen sind unzählige in diesen Bergen und Gebirgen, unter welchen die Almascher Höhle und die Törzburger Kluft die merkwürdigsten sind.*)

*) Siebenbürger Quartalschrift. III. 99. ff.

§. 12.

Gewässer. Quellen.

Unter den Quellen gibt es tausend und abermahls tausende der schönsten trinkbaren oder so genannten süßen Quellen in Siebenbürgen. Sehr häufig sind die Salzquellen, die Sauerbrunnen, mineralischen Quellen und die versteinernden Quellen. Man findet Bitter = Schwefel, und warme Quellen.

Die besten süßen Quellen wollen Einige in der Gegend des Kronstädter Districts, die schalsten auf der Klausenburger Heide (Mezőség) finden. Bekanntlich nennt man süße Quellen diejenigen, welche reines, mit keinen oder doch sehr wenigen anderen Theilen als Wassertheilchen vermischtes, trinkbares Wasser enthalten; Salzquellen solche, die, indem sie über unterirdische Salzgegenden flossen, mit Salztheilchen geschwängert wurden, sind in den meisten Theilen Siebenbürgens so häufig, daß von Fichtel sagt, man könne ihrer kühn über 300 annehmen, von welchen er 120 als bereits bekannte angibt. Ueber die offenen Salzquellen haben einige Wächter die Aufsicht, und nur zu bestimmten Tagen in der Woche wird den nächsten Anwohnern Salzwasser, so viel sie für sich brauchen, gereicht. Es sind in dieser Absicht gewöhnlich Hütten über dergleichen Quellen erbauet, welche verschlossen gehalten werden. Sehr oft brechen neue Quellen hervor; allein diese müssen angezeigt werden, und man pflegt sie sodann zu verstopfen.

Sauerbrunnen (Gesundbrunnen, Säuerlinge), die, außer einer Mischung von Mineraltheilchen, als:

Schwefel, Laugensalz und andere Salze, Kalkerde, Magnesia und andere Erdarten, wie auch Metalle, besonders häufig Eisen, mehr oder weniger fixe Luft (Brunnengeist), deren Entbindung in athmosphärischer Luft, das Kochen und Sprudeln der Sauerbrunnenquellen, so wie des mit Säuren vermischten Wassers derselben verursacht, enthalten, gibt es gleichfalls eine bewundernswürdige Menge von allerley Gehalte und Mischungen in Siebenbürgen. Die bis jetzt berühmtesten Quellen sind: der Borßeker Sauerbrunnen, Homroder, Száldobosscher, Bodocker, Arapatacker, Rodnaer, und als Bad, der Kowäßnaer; man kennt sie aber bey weitem noch nicht alle, viel weniger sind sie alle gehörig und chemisch geprüft worden. Bey einigen haben die inländischen Aerzte Wagner, Barbenius, Wolf, Neustädter und Nyulás, wie auch der ausländische Arzt Kranz und der Apotheker Sigerus in Hermanstadt den Anfang dazu gemacht.

Bitterquellen, deren Wasser über bittere Wurzeln, Erdharze, Salpeter, oder Kupfererz geflossen kommt, findet man im flacheren, niedrigeren Theile Siebenbürgens, besonders auf der Klausenburger Heide (Mezöség). Die Kis=Széker Bitterquelle quillt auf freyem Felde unweit des Dorfes Kis=Szék im Klausenburger Comitate, und soll so viel glauberisches Wundersalz enthalten, daß damit ganz Siebenbürgen hinlänglich versehen und eine beträchtliche Geldsumme, welche jetzt, oder vielleicht nun nicht mehr so stark, wie bisher, für diese Medicinalware ausgeführt wird, in Ersparung gebracht werden könnte *). Schwefelquellen mit Schwe=

*) Siebenb. Quartalschr. V. 27.

feltheilchen erfüllt, und zwar theils kalte, theils warme, die über Schwefelkies oder andere in feuchter Mischung sich erhitzende Massen von Mineralien hergeflossen kommen, einen gewissen Grad der Wärme angenommen haben, und daher warme Quellen heißen, befinden sich gleichfalls mehrere in Siebenbürgen. Unter den ersteren ist besonders die bey Baaßen, Mediascher Stuhls, sehr merkwürdig, unter den letzteren sind die bey Heviß, Vàtza, Kalàn, besonders aber bey Gyogy zu merken.

Versteinernde Quellen, welche Steintheilchen, vorzüglich Kalktheile mit sich führen, die an der freyen athmosphärischen Luft, wo ein großer Theil der im Wasser enthaltenen fixen Luft und vielleicht auch einer andern die auflösende Kraft des Wassers mitbefördernden Luftart sich entbindet, zu Boden fallen und so Steine bilden, auch andere Körper mit einer Steinrinde oder Kruste überziehen, weßwegen sie auch einkrustirende Quellen genannt werden, sind gar häufig in Siebenbürgen. Keine derselben ist noch gehörig untersucht und beschrieben worden, Man kennt die bey Kis-Aranyos im Unteralbenser Comitate, die in der Felsenhöhle bey Almásch, besonders aber die romantisch schönen inkrustirenden Quellen an einem Bergabhange unweit des Bosarauer Passes bey Kronstadt. Diese ganze etwa 36 Klaftern in die Länge und 28 Klaftern in aufsteigender Breite habende kahle und nur rund umher von hohen Buchenbäumen umgebene Bergseite erscheint dem Auge ganz wie mit dem reinsten Krystallglase überzogen, vom Wasser unzähliger kleiner Quellen, das den Berg herunter fließt, wenn die Sonnenstrahlen darauf fallen, in allerley Farben spielet, und einen über alle Beschreibung prächtigen Anblick gewähret. Die Quellen entspringen oben am Walde zwischen dem Grase, Pflan-

zen und losen Steinen, und jeder Stoß mit einem Stocke in die Erde eröffnet ein neues Quellchen. Sie inkrustiren sämmtlich, aber nicht gleich, sondern erst in einer Entfernung von einigen Klaftern, und vereinigen sich in dem unten fließenden Bache, welchem sie die nähmliche Eigenschaft mittheilen.

§. 15.

Flüsse.

Siebenbürgens vorzüglichsten und größten Flüsse sind: Der Marosch, Szamosch und Alt, wie auch die beyden Kockeln.

Der Marosch (Marusius) entspringt im Szeckler Stuhle Tschick an der Grenze von Györgyó zwischen den Bergen Magosch und Fekete Rehß, und fließt fast mitten durch das Land dem Hunyader Comitate zu, wo er nach Ungarn strömt. Er ist der Hauptstrom des Landes und zugleich der nützlichste in demselben, der ihm nicht nur Wasserthiere in Menge liefert, sondern auch durch die Schifffahrt vielen Siebenbürgern Nahrung gibt. Die Schiffe auf dem Marosch werden mit Salz, Holzmaterialien u. d. gl. befrachtet.

Der Szamosch (Samusius) entsteht aus zwey Flüssen, dem großen und kleinen Szamosch, von welchen jener im Bistritzer Districte entspringt, und bey Deesch mit diesem sich vereinigt. Dieser entsteht aus zwey anderen Flüssen, nähmlich aus dem von der ungarischen Grenze im Klausenburger Comitate daher fliessenden warmen, und von dem Gebirge Balamiráßa im Unteralbenser Comitate hervorkommenden kalten Szamosch, welche beyde bey Gyalu sich vereinigen. Der

Szamosch ergießt sich in Ungarn in die Theiß. Nachdem er seit 1770 wieder schiffbar gemacht worden ist, jedoch nur mit Flößen befahren wird, so trägt er ebenfalls Holzmaterialien und Salz durch Siebenbürgen und auch nach Ungarn.

Der Alt (Aluta, Olt) entspringt auf der anderen östlichen Seite derjenigen Berge, auf deren westlicher Seite der Marosch entspringt, im Györgyöer Stuhle, fließt erst mittagwärts bis fast an die walachische Grenze, dann wendet er sich in Burzenland, fließt erst gegen Norden bis Barot, wo er sich westlich wendet, und in dieser Hauptrichtung bis in die Gegend von Szakadat fließt, wo er sich dann wieder gegen Süden kehrt, dem rothen Thurm-Passe zufließt, und durch denselben endlich in die Walachey strömt, wo ihn die Donau aufnimmt. Zur Schifffahrt wird jetzt dieser Fluß nicht gebraucht, wohl aber geschah es (1789) im Türkenkriege. Nicht weit von seiner Quelle führt eine Landstraße über den hier nur einem Bache gleichen Alt. Wer hier denselben zuerst passirt, wird, wie auf dem Meere unter der Linie, getauft. Einer meiner Freunde erhielt den Nahmen Grünwald.

Der Aranyosch (Auratus, Auraria). Er entsteht aus dem großen und kleinen Aranyosch, deren ersterer im Biharer Gebirge, im Unteralbenser Comitate entspringt. Der zweyte auch da, nur südlicher. Beyde vereinigen sich bey Topárfalva. Bey Sos-Sz.-Márton wird der Aranyosch vom Marosch aufgenommen. Der Fluß ist wegen seines häufigen Goldsandes merkwürdig, weßwegen viele Seifenwerke an demselben angebracht worden sind.

Die Kockel (Kükülö, in alten Schriften Kikelew, vielleicht aus dem ungarischen ki- kelni, hervorquellen),

einer der größten Nebenflüsse in Siebenbürgen, entsteht aus der großen und kleinen Kockel. Die große Kockel entspringt im Udwarhelyer Stuhle, an der Grenze mit Gyórgyó, oberhalb Zetelaka, vereinigt sich im Unteralbenser Comitate mit der auf der andern westlichen Seite derjenigen Bergreihe, auf deren mehr östlicher Seite die große Kockel entspringt, ihren Ursprung nehmenden kleinen Kockel, bey Blasendorf, und fließt in den Marosch.

Kleinere Flüsse sind:

Der Feketefluß. Er entspringt in den Lemhenyer Gebirgen im Háromßeker Stuhle, und fällt unterhalb Kökösch in den Alt.

Die Homorod entsteht aus der großen und kleinen Homorod, welche beyde in den Gebirgen zwischen Tschick und Udwarhely, oberhalb Oláfalu, nicht weit von einander entspringen, unterhalb Homorod im Repser Stuhle sich vereinigen, endlich unterhalb Galt vom Altflusse aufgenommen werden.

Der Cibin entspringt aus mehreren Quellen der Szelister Gebirge, gleich über der Baumlinie, welche zwey ziemlich große Teiche bilden, den kleinen und großen Jesure, die fast eine Stunde weit von einander stehen, drey Stunden unterhalb vereinigen sich die Ausflusse beyder oberhalb Gararon, dann fließt derselbe bey Hermanstadt, dem er den Nahmen Cibinium gibt, vorbey, und fällt unweit des rothen Thurms in den Alt.

Die Harbach (Hortobágy) entspringt an der Grenze des Schäßburger Stuhls, und vereinigt sich unterhalb Kastenholz im Hermanstädter Stuhle mit dem Cibin.

Die Burzen entspringt am Fuße des burzenländischen Hochgebirges Königsstein im Kronstädter Districte bey Szerneſt aus mehreren Quellen, die in drey Bäche sich sammeln, deren jeder Burzen heißt, und oberhalb Szerneſt in einen Fluß sich vereinigen, der dann sich in den Altfluß bey Brenndorf ergießt. Die übrigen Flüsse, als: die Strell (Strigius), der Ampoy (Apulus), der reißende, der schwarze und der weiße Kreisch (Körös, Chrysius) u. a. m. werden gelegentlich bey den Ortschaften, bey welchen sie vorbeyfließen, vorkommen.

§. 14.

Seen und Teiche.

In Siebenbürgen sind die merkwürdigsten Seen: der Hodosch, der St. Annensee, der Piritschker Teich und der Höllenmorast (Pokol-Sár) bey Kovászna.

Kleine Seen und Teiche gibt es noch hin und wieder in Siebenbürgen viele, theils Gebirgsteiche auf den hohen Gebirgen Retyezát, Butschetsch, Borßeck u. a., theils Landseen, und zwar diese besonders auf der Siebenbürger Heide. Man nennt die erstern in Siebenburgen oft Meeraugen, und glaubte bisher an eine Verbindung derselben mit dem Meere, weßwegen man Schiffstaue, Ruder, Breter u. d. gl. in denselben will gesehen haben. Es verbreitete diesen Glauben die oft fast unergründlich seyn sollende Tiefe einiger dieser Teiche.

Der See Hodosch im Dobokaer Comitate, welcher drey Meilen lang ist, ist der größte Landsee, und der etwa eine gute Stunde im Umfange habende, aber über dreyhundert Klaftern tiefe St. Annensee, hoch auf

dem Tschicker Gebirge bey Tuschnad, der größte Gebirgssee. Der Piritschker Teich soll die über ihn fliegenden Vögel durch seine Ausdünstung tödten. Der Höllenmorast, unweit der Kirche in Kovászna, hat nur einige Klaftern im Umfange, und soll in seinem Centrum so tief seyn, daß man mit einer Stange von mehreren Klaftern noch keinen Grund gefunden hat. Das Wasser sprudelt überall im Moraste trübe, dick und aschgrau gefärbt, hervor. Wenn man es sich in einem Glase setzen läßt, so wird es etwas, aber nie ganz hell, und hat einen weinichten, sehr salzigen, harzigen Geschmack, brauset auch mit mineralischen Säuren vermischt sehr stark, und wirft viele Blasen auf die Oberfläche. Die Wäsche, im geläuterten Wasser gewaschen, wird ohne Seife vollkommen rein. Das Wasser ist übrigens ganz kalt. In der Siebenb. Quartalschr. II. 396 ff. hat der gelehrte Kronstädter Arzt, Herr D. Barbenius, diesen merkwürdigen Morast beschrieben.

§. 15.

Klima.

Die höchsten Gegenden Siebenbürgens, Györgyó und Tschick, sind sehr kalt. Angenehm ist die Lufttemperatur in den mittleren Gegenden, nähmlich Háromszeck, Udwarhely, Burzenland rc. rc. Sehr mild ist das Klima gegen den Ausfluß des Marosch zu und an den beyden Kockeln, in der Gegend des Kockelburger Comitates und da herum. Auf die hitzigsten Tage folgen gern sehr kalte Nächte, und überhaupt ist jähe Veränderung der Luft etwas sehr Häufiges in Sieben-

bürgen *). Die merkwürdigsten Winde sind: der rothen Thurmer Wind in der Gegend von Hermanstadt herum, der Nemere (Kriwitz) in der Gegend von Háromßeck und Kronstadt und der Wind der Thorenburger Kluft in den Gegenden von Aranyosch. — Im Ganzen ist Siebenbürgens Klima ein gesundes Klima.

Ob ich gleich noch, als ich dieß zum ersten Mahle schrieb, (1804, 25. Julius), aus dem Fenster des Landhauses in der Fläche des Kronstädter Districtes, am Weidenbachflusse, wo ich mich damahls befand, auf dem Butschetsch und den Fogarascher Gebirgen, den Schnee mit prächtiger blendender Weiße glänzen sahe; so stand doch das Thermometer in der Ebene, wo ich mich befand, 4 Stunden vom Fuße des Butschetsch in der Sonne 33¾ Grad hoch nach Reaumur, und im Schatten 21¾ Grad. Hr. D. Barbenius fand im Thale, in welchem Kovászna mit seinem Sauerbrunnen liegt, im Sommer das Thermometer 30 Grad hoch im Schatten und 41 in den Sonnenstrahlen. Herr Apotheker Sigerus fand in Hermanstadt im Jahre 1806 am 19. Julius den höchsten Barometerstand im Schatten 28 Grad, bey einem Barometerstande von 26 Zoll 11 Linien und den tiefsten Thermometerstand am 7. Januar des nähmlichen Jahres zehn Grade Reaumur unter dem Gefrierpuncte. Der tiefste Thermometerstand in Kronstadt ist gewöhnlich

11 Grad

*) Herr Sigerus in Hermanstadt schreibt (Anhang zu Nr. 8. der Siebenb. Zeitung von 1807): im Jahre 1806, am 12. März früh stand das reaumursche Thermometer — 3, am nächsten Morgen + 6, ferner den 2. December frühe — 3, und den folgenden Morgen + 8.

11 Grad unter dem Gefrierpuncte. Im Jahre 1807 war der tiefste Thermometerstand den 17. Januar, wo er 11 1/2 Grad unter dem Gefrierpuncte hatte; aber am 27. Februar 1808 fiel das Quecksilber im Thermometer bis 7 Uhr Morgens auf 14, am 8. März des nähmlichen Jahres gleichfalls auf 14, und am 27. März dieses Jahres gar auf 14 1/2 Grad herunter. Nur in heißen Sommern geht der Schnee von unsern Alpen ganz weg.

Der rothe Thurmer Wind wehet vom rothen Thurme her, besonders im Frühlinge und Herbste, regelmäßig in einem drey Tage fort, und schmelzet auch den häufigsten Schnee in 24 Stunden.

Der Ostwind, Nemere, vom Gebirge, aus dessen Gegend er kommt, so genannt, pfeift ebenfalls in jenen beyden Jahreszeiten, besonders aber im Winter, schneidend und oft wild als kleiner Sturm durch Háromszecks und Burzenlandes Gegenden, in welchem letztern er Kriwitz heißt. Oft stürzt er sogar bespannte Lastwagen um.

Der Westwind, welcher der Thorenburger Kluftwind heißt, kommt aus der Gegend der merkwürdigen Thorenburger Bergspalte, oder Kluft.

§. 16.

Producte.

Mineralreich.

Siebenbürgen ist reich an den meisten Mineralien. Von Erden und Steinen findet man Farbenerden auf dem Berge Büdösch, bey Galt, Donnersmarkt und sonst; Kreide bey Girelsau; Marmor bey Ompoitza,

Gyogg ꝛc.; unechte Diamanten bey Osdola; Chrisolite bey Szelistye; Amethysten bey Porkura; weißen Trippel bey Sebes, Chalzedon bey Tatareſcht; Granaten beym Vulkaner Passe ꝛc.; Opale bey Dobra und Lövete; Carneole und Achate bey Thorotzko, wo auch Jaspis angetroffen wird; Wasserbley bey Zood; Versteinerungen ganze Berge voll; Porzellanerde bey Kronstadt u. s. f. — Unter den Metallen ist Gold häufiger *), als Silber, und dieß nicht so selten, als das Kupfer. Der reine Gewinn aus den Bergwerken beträgt wohl jährlich über 800,000 Gulden. Eisen ist hinlänglich da, aber kein Zinn. Bley könnte häufig gewonnen werden. Merkwürdig ist das Tellurmetall im Nagyager oder Szeckerember Bergwerke. Von Halbmetallen findet man in Siebenbürgen: Quecksilber, Spießglas, Arsenik.

Herr Hofrath von Born (Briefe über mineralogische Gegenstände, S. 108) sagt, daß aus den siebenbürgischen Goldbergwerken, wie auch aus den Gold führenden Flüssen jährlich über zwölf Zentner Gold gewonnen würden, und daß bloß die aus dem Goldsande gesammelten Goldtheilchen in manchen Jahren mehr als sieben Zentner betrügen. Neueren Nachrichten zu Folge will man den reinen Ertrag der siebenbürgischen Bergwerke auf 800,000 Gulden schätzen.

Die vorzüglichsten Gold- und Silberbergwerke sind jetzt: das Vöröspatacker bey Abrudbánya im Unteralbenser Comitate, im Thale Vöröschpatack, wo

*) Schon der h. Bernhard nennt Siebenbürgen: terram auri. Libr. IV. de consideratione.

mehr als 300 Pochmühlen sind (v. Borns und Hofrath Müllers v. Reichensteins Beschr. des Vöröschpatacker Bergwerks, jener in seinen Briefen, dieser in seiner Bergbaukunde, 42 ff.); das Treßtyáner im Zarander Comitate, berühmt besonders wegen seines Reichthums an gediegenem Golde *); das Füzeßder im Hunyader Comitate. Das Fazebayer unweit Zalatná im Unteralbenser Comitate; das Rodnaer, einst reiche, jetzt herabgekommene Silberbergwerk, wo jedoch auch Gold sich findet; das Nagyáger, oder wie der eigentliche Bergort heißt, Szeckerember im Hunyader Comitate. Im Jahre 1802 wurden in diesem Bergwerke erzeugt, und nach Abschlag der Schmelz- und Münzkosten, dann ganzem Zehend, frey erhalten,

fl.	kr.	
217, 812	55 ½.	Auf die völligen Bergkosten wurden
174, 475	24 —	verwendet.

Der reine Gewin bestund also in 43, 337 fl. 31¼ kr. (Preßburger Zeit. 1803, S. 62, 63, vergl. mit Andreas Stütz Beschreibung des Gold- und Silberbergwerkes zu Szeckerembe bey Nagyag in Siebenbürgen. Wien 1803. S. 55) — Auch ist das Szeckerember Bergwerk sehr merkwürdig wegen des neuen, hier zuerst entdeckten Metalles, das der berühmte deutsche Chemiker, Klapproth, Tellurmetall (Tellurium) getauft hat, und wegen einiger anderer noch problematischen Erze (Stütz a. a. O. S. 142 ff. — Jens Esmark's Beschreibung einer mineralogischen Reise durch

*) Ein Verzeichniß der Siebenbürger Goldbergwerke enthält Dan. Hägers Abhandlung über das Vorkommen des Goldes in Siebenbürgen.

Ungarn und Siebenbürgen, S. 89, besonders aber des ersten Entdeckers dieses neuen Metalles, Herrn Hofrath von Reichenstein Abhandlung über dasselbe, vergl. mit der Zeitschrift von und für Ungarn, S. 275. ff. und 1 . 90. ff.) — Goldwäschereyen sind theils da, wo das Gold aus dem Sande der trockenen Erde, wie im Mühlenbächer Stuhle (Jo. Arz, Agri Sabesienis et locor. confinium etc. Topographia mineralogica. Eine zu Hermanstadt gedruckte Dissertation von 1801, 23 Seiten stark), theils da, wo es aus dem Sande der Gold führenden Flüsse, besonders des Aranyosch, gewaschen wird. Zinn behauptete schon Fridwalzki in Siebenbürgen gesehen zu haben (Mineralogia Trans.). Born widerlegt ihn (Briefe S. 145). Neuerlich hatte sich durch Siebenbürgen wieder die Nachricht verbreitet, daß es in den oft eröffneten und eben so oft wieder verlassenen Gruben bey Szernest unweit Kronstadt, besonders aber in den südlichen Bergen zwischen Dobra und Dewa gefunden worden sey; allein es ist diesem Gerüchte öffentlich widersprochen worden (Siebenb. Bothe. 1801 Nr. 4). — Kupfer findet man drey Viertelstunden von Dewa in einem Bergwerke, bey Vetzel und Kazanesd, jährlich etwa 2000 Zentner, und in dem unlängst zu bauen angefangenen Kupferbergwerke bey Szent Domokosch. — Bleybergwerke sind zu Offenbánya, Kisch-Müntschel, Rodna. — Eisen, hauptsächlich aus dem großen königlichen Eisenbergwerke Hunyad, dann aus Thorotzko, ferner aus des Baron Veschelenì Eisengruben im Zarander Comitate, wie auch von den Eisenhammerwerken für Landeisensteine in Vaza, wo der Zentner Eisenstein bis 60 Pfund Eisen gibt, in Dánfalva, in Thick überhaupt und sonst. — Quecksilber, theils gediegen in Steinen, woraus man dasselbe durch Klopfen und ge-

lindes Erwärmen herausbekommt, theils aber auch aus Zinnobererz und Erde in den Brennhütten zu Szalatna, in irdenen Retorten distilirt, aus den Gebirgen Bamboja und Dombrawa bey Szalatna. Man gewinnt jährlich an 60 Zentner. Auf dem Schneckenberge (Tsigahegy) bey Kronstadt hat man auf der südöstlichen Seite des Berges theils gediegenes Quecksilber, theils Zinnober gefunden.

§. 17.

Von Erdharzen findet man Bergöhl (Duhot), Steinkohlen, Schwefel; saure und Laugensalze trifft man in Siebenbürgen besonders in den Mineralquellen häufig an, Alaun in verschiedenen Erden und Schiefersteinen, so wie Salpeter und Vitriol. Am allerhäufigsten ist das Kochsalz und zwar Steinsalz, das an vielen Orten zu Tage heraussteht (Salzspurien). Es werden jährlich über 500,000 Zentner Steinsalz aus den siebenbürzischen Salzgruben gehohlt, wovon jährlich über 300,000 Zentner in das Königreich Ungarn gehen. In den letzteren Jahren, wo die Vorräthe in Ungarn aufgezehrt waren, und die Magazine neu g e f ü l l t werden mußten, gingen in einem Jahre 800,000 Zentner Salz nach Ungarn, wozu noch 240,000 Zentner zum eigenen Bedarfe Siebenbürgens zu rechnen sind.

Bergöhl- oder Theerquellen befinden sich im Thale Schoschmezö oberhalb des Ditoscher Passes, woselbst es aus der Erde quillt, und hier zu Lande meist zum Einschmieren der Wagenräder und Pferdegeschirre gebraucht wird. — Steinkohlen sind bey Hermanstadt im Talmátscher Stuhle, beym Vulkaner Passe, bey Dánfalwa in Tschick, zu Oláh köblösch, Scholyomtelke

und Türe im Klausenburger Comitate, zu Szäßtschor im Mühlenbächer Stuhle, auf dem Büdösch ꝛc. Schwefel findet man auch auf diesem Berge, dann zu Nagyág und sonst. — Das Glaubersalz ist besonders häufig in der Kischßeker Bitterwasserquelle enthalten (S. Chemische Untersuchung des Mineralwassers zu Kis-szék, vom Herrn Sanitätsrath und Protomedicus in Siebenb. Neustädter. Siebenb. Quartalschr. V. 25. —). Alaun wurde in Unter- und Oberschebesch bey Hermanstadt gesotten, aber häufig auch sonst noch im Lande angetroffen, als: bey Kertseschvare im Fogarascher Districte, bey Torja, auf dem Büdösch, bey Szäßtschor ꝛc. — Der Vitriol wird in Szalatna aus Schwefelkiesen durch Kunst bereitet. — Stein- oder Bergsalz liefert Siebenbürgen schon seit vielen hundert Jahren, und doch könnte wohl Siebenbürgen allein ganz Europa noch tausend Jahre mit Salz versehen, ohne erschöpft zu werden. Es werden jetzt an folgenden Orten Gruben unterhalten: Thorda, Kolosch, Deeschackna, Vizackna, Paraid, Maroschuiwár. Ein Theil dieses Salzes wird von den Einwohnern Siebenbürgens verbraucht, ein großer Theil aber nach Ungarn geführt. Die Salzspurien haben eben so wie die Salzquellen eigene Wächter, und der Gebrauch der erstern ist gänzlich verbothen. Aus den Salzgruben werden auch nur die regelmäßig gehauenen Steine, 50 bis 80 Pfund am Gewichte, verkauft, das Uebrige aber, das Minuciensalz heißt, über die Halden gestürzt. Seit einiger Zeit jedoch haben hin und wieder in Siebenbürgen (z. B. in Kronstadt) Privatpersonen sich den Alleinhandel auch mit diesem so genannten Klein- oder Minuciensalze erworben, welche es kaufen, verführen, und da wieder verkaufen, wo sie die Freyheit erhalten haben, allein

klein zerschlagenes Salz maß- und seidelweise zu verkaufen. An Hauerlohn für einen 80 bis 85 Pfund wiegenden Salzstein erhält der Salzhauer vom Aerarium nicht mehr als 4 bis 5 Kreuzer. Der Zentner wird im Lande zu 2 Gulden 30 kr. *), im Königreiche Ungarn zu 5 bis 8 Gulden, nach Maßgabe der schweren Transportkosten verkauft.

§. 18.

Pflanzenreich.

Bäume.

Aepfel- Birn- und Pflaumenbäume sind fast in allen Orten in Siebenbürgen häufig, das siebenbürgische Quito, Gyorgyo ausgenommen. Kirschen sind nicht selten. Ferner gibt es Nuß- Quitten- Kastanien- und selbst Mandelbäume hin und wieder. Pfirsich- Aprikosen- ꝛc. Bäume, auch Maulbeer- Essig- und Färberbäume findet man in herrschaftlichen Gärten und in den Gärten der Sachsen in und bey den Städten. In ganzen oft ungeheueren Wäldern stehen Tannen, Fichten, Buchen, Eichen, Erlen, Weiden, Birken, Linden, Ulmen, Ahorn, Pappeln, Tax (Eibenholz), und Lärchen- u. a. Bäume sind gleichfalls im Lande und zum Theile sehr häufig vorhanden.

---

*) In den theuern Jahren 1810 und 11 kostete im Lande selbst der Zentner 5 bis 6 und mehrere Gulden wegen des enormen Fuhrlohns.

Selbst die edleren Aepfelarten, als: Renetten, Borsdorfer, Royale d'Angleterre, Reinette franche, R. gris, R. d'Allemagne, d'Ore, Calville rouge d'été, Mela di Rosnar etc. werden in Siebenbürgen gepflanzt, aber einheimisch sind der Batullenapfel bey Heltau, Pfarrerapfel, Krätzelsbirn und Mirkenäpfel bey Kronstadt, die in keinem außersiebenbürgischen pomologischen Verzeichnisse stehen. Eben so auch von den Birnen: Beure blanc, gris, St. Germain, Virgoulleuse, Louise bonne, Bonne Chrétienne, d'hiver etc. Auch der Pflaumen gibt es mehrere Arten, unter welchen die seltensten die ganz grünen, aber sehr wohl schmeckenden sind, die man bey Kronstadt in einigen Gärten, aber auch sonst in Siebenbürgen findet. Eine andere Art Pflaumen erreicht die Dicke eines Hühnereyes, dann: Reine claude, Dame Aubert, Dame rouge, Perdrigon violet, Prune S. Catherine etc. Die gewöhnlicheren Arten von Pflaumen dienen in Siebenbürgen der ärmeren Volksclasse nicht nur frisch im Sommer und gedörrt im Winter zur Speise, sondern es wird auch aus denselben ein sehr vorzüglicher Branntwein (Slivovitza) gebrannt *). — Kirschen gedeihen in Heltau bey Hermanstadt und sonst, ganz vorzüglich aber in den Kirschgärten der oberen Vorstadt bey Kronstadt, woraus jährlich, wenn sie gut gerathen, an 60,000 Gulden gelöset werden, und in der so genannten Szilágysäg, woher täglich 20 bis 25 Wägen auf den Klausenburger Markt kommen. — Nußbäume

*) Aus dem Hunyader und Albenser Comitate gehen ganze Schiffsladungen von Obst nach dem Temeschwarer Banat und in die am Marosch liegenden Gegenden des Königreichs Ungarn.

sind gleichfalls häufig. Die Nüsse bey Brooß sollen sich durch ihre Größe auszeichnen. An der Temeschwárer Grenze steht ein ganzer Nußwald. — Kastanien- und selbst Mandelbäume findet man auch in Siebenbürgen, und die letzteren kommen sogar in den hohen Kirschgärten bey Kronstadt so gut fort, daß die Mandeln recht schön und vollkommen reif werden. — Pfirsich- und Aprikosenbäume werden hauptsächlich in Weinbergen, aber auch in andern Gärten gepflanzt. — Maulbeerbäume trifft man in verschiedenen Gärten, besonders bey Hermanstadt, Schäßburg und Kronstadt an, so auch Quitten. — Auf den so wichtigen Essigbaum oder Gärberbaum (Rhus Coriaria), dessen Blätter besser zu benutzen sind, als die theuern Blätter des Färberbaumes (Rhus Cotinus), und der in Spanien auf ganzen Aeckern gepflanzt wird, hat besonders Benkö in Siebenbürgen aufmerksam gemacht, und dafür vom Landesfürsten eine goldene Medaille erhalten. Da die Rothgärber in Siebenbürgen viele tausend Gulden aus dem Lande hinaus in die Walachey für die Blätter des Färberbaumes schickten; so befahl hierauf das k. Gubernium (1795) die Anpflanzung jenes, zur Absicht, nähmlich zur Zubereitung der Corduanfelle dienlichen Gärberbaumes. In Spanien färbt man mit dem Holze und mit der Rinde des Färberbaumes gelb, weßwegen er auch Gelbholzbaum, gelbes falsches Brasilienholz heißt. Sonst hat er auch den Nahmen Fusset, Skumpie und Perruckenbaum, und wächst in der Lombardey und in Krain. Man verwechselt ihn oft, aber fälschlich, mit dem Gärberbaume, der auch Sumach, Schmack heißt. — Eichen-, Buchen- und Tannenwälder sind in Siebenbürgen viele. Die weitläuftigsten und merkwürdigern sind: der Fargittaer Wald, zwischen

Tschick und Udwarhely, der Paraider Wald, zwischen dem Udwarhelyer und Maroscher Stuhle, der Zeidner Wald, zwischen dem Fogarascher und Kronstädter Districte, und der mikoische Wald, welcher sich nördlich auf den Bergrücken von Száldobos pataka erstreckt, vom Alt gegen Osten eine Meile, geht dann nördlich gegen zwey Meilen bis an den Büdös, woher er dann gegen Südwest bey Sz. Anna vorbey westlich über den Alt bis Solyomvara geht, daher wieder dem Alt sich nähert, von ihm begränzt wird, bis an den Bergrücken des Száldobos. Er mag über drey Quadratmeilen betragen.

§. 19.

Sträuche.

Der Weinstock ist, außer Háromßeck, Tschick, Gyórgyó und Udwarhely, in ganz Siebenbürgen zu treffen, gedeihet aber besonders gut an den Ufern des Marosch und im Hunyader Comitate bey Oklosch und Mátscho, wie auch an den beyden Kockeln. — Der Johannesbeerstrauch wächst in sehr vielen Gärten, ja sogar wild in einem Walde an der Moldauer Grenze im Gyórgyó. — Stachelbeeren, Weinschädling (sächs. Ruhd Egresch), Rosen, Genisten ꝛc. sind häufig in den siebenbürgischen Gärten. In den Wäldern findet man Wachholder, wilde Rosen, Haseln, Höhlunder- Himbeer- Brombeer- Heidelbeer- und andere Sträuche und Stauden.

Den Johannesbeerstrauch (Ribes, Tengeri Szölöfa) hat man in Siebenbürgen in vier Arten. Die eine hat schöne, hochrothe, die andere weiße; wenn sie recht reif sind, ins Grüngelblichte spielende Beeren, die noch süßer und angenehmer sind, als die rothen, dann fleischfarbene und schwarze. — Die Stachelbeerstaude (Ribes grossularia, Közmetefa, Egrisch) auch in zweyerley Arten, nähmlich mit behaarten und glatten Beeren. — Weinschädling oder Saurach (Berberis vulgaris, faifoska), welcher um Schäßburg herum wächst, hat keinen Samen, bekommt aber, wenn er in die Gegend von Kronstadt verpflanzt wird, Samenkerne. Auf den Mittelalpen wächst noch die Alpen-Johannesbeere (Ribes alpinum), wie z. B. am Schülergebirge bey Kronstadt.

§. 20.

Kräuter.

Außer Kohl, Rüben, Möhren, Petersilie, Gurken, Zwiebeln, Knoblauch 2c.; außer Ranunkeln, Bastuten, Aurikeln, Nelken, Tulpen, Tuberosen, Anemonen u. s. w. verdienen als merkwürdigere in Siebenbürgen wachsende Pflanzen angeführt zu werden: Melonen, Kartoffeln, Tobak, Saffran, Erdmandeln, Zisern. — Weitzen, Spelt, Rocken, Gerste, Hirse, Heidekorn, Erbsen, Linsen, Bohnen, Flachs, Hafer, Hanf, Mohn, Mays sind die gewöhnlichen Feldfrüchte des Landes *).

*) Fruchtpreis-Tabellen aus einigen Gegenden Siebenbürgens stehen in der Sieb. Quartalschr. und im Intell. des Sieb. Bothen. Im J. 1806 kostete in Kronstadt ein Kübel Korn 16 bis 18 Gulden, und so verhältniß-

Unter den wild wachsenden Pflanzen zeichnen sich Trüffeln, Morcheln, Erdbeeren, Enzian, Rhabarber und die Angelica-Pflanze unter tausend andern für den Botaniker höchst merkwürdigen Pflanzen aus. Auch viele Arten von Futterkräutern und Moosen wachsen im Lande, und zwar unter den letztern findet man auch das berühmte isländische Moos (Lichen Islandicum) in Siebenbürgen (Siebenb. Quartalschr. III. 356). Arnica, Meisterwurz, Frühlingssaffran, die Salzpflanzen: Salsola Kali, Sals. prostrata, Plantago maritima, Salicornea herbacea, Triglogchin maritimum, Artemisia maritima etc.

Vielleicht nirgends häufiger in Siebenbürgen als bey Kronstadt werden Küchenkräuter angebauet. Nur Kraut (Kappeskraut, sächsisch: Kampest, Brassica capitata alba) zum Sauerkraute wird jährlich für mehr als zehn tausend Gulden bey dieser Stadt, die so genannten Bienengärten mit eingeschlossen, angebauet. Die größten Blumenliebhaber in Siebenbürgen sind die Sachsen; und man findet hier und da in ihren Gärten die schönsten selbst afrikanischen und südamerikanischen Gewächse. Unter den Gärten Siebenbürgischer Großen ist auch in Ansehung der Blumen allerdings der Baron Bruckenthalische in Frek der erste. — Melonen gedeihen

mäßig die übrigen Früchte; 1807 der Kübel Korn rh. 11 + 05, Gerste rh. 16 + 40; 1808 der Kübel Korn rh. 10 + 22, Gerste rh. 6 + 37. In Hermanstadt kostete 1806 der Kübel Korn rh. 13 + 36, Gerste rh. 6 + — 1807 der Kübel Korn rh. 10 + —, Gerste rh. 5 + 10; 1811 der Kübel Korn rh. 80 bis 120 +, Gerste rh. 60 — 70.

selbst in sehr hohen Gegenden, wie z. B. im Kronstädter Districte, doch werden sie hauptsächlich in der Gegend von Brooß, Mühlenbach, Marosch, Váschárhely gepflanzt. — Kartoffeln werden zwar in Siebenbürgen angebauet, aber doch nicht so häufig, als es gerade für Siebenbürgens gemeinste Volksclasse zu wünschen wäre, weßwegen der Anbau derselben wiederhohlt von höheren Orten her dringend empfohlen worden ist. — Der Tobak, durch die Türken in Siebenbürgen (1576) bekannt geworden *), weswegen er auch Török Dohány im Ungarischen heißt, ward (1670) durch einen Landtagsschluß aus Siebenbürgen verbannt, so daß, wer ihn einführte seiner Güter verlustig erklärt, und ein Magnat, der ihn rauchte, zu einer Strafe von 50 ungar. Gulden, ein Edelmann zu 12 ungar. Gulden, ein Bauer zu 6 ungar. Gulden verurtheilt wurde. Jetzt ist sein Gebrauch ganz frey, und er wird an vielen Orten im Lande, besonders aber bey Maroschváschárhely, im Háromßecker und Udwarhelyer Stuhle angebauet. Benkö hat über den Tobak, besonders seiner Gegend, eine eigene Abhandlung unter dem Titel: Közép-Aitai Dohány, der Tobak von Közép-Aita, wo der Verfasser damahls reformirter Pfarrer war (1792), geliefert. — Der Saffran wächst wild im Bistritzer Districte, im Hermanstädter Stuhle und sonst; aber in Gärten wird er nur als etwas Ungewöhnliches hin und wieder gepflanzt. Es wäre die ökonomische Anpflanzung desselben in Siebenbürgen, wo er so gut gedeihe, gleichfalls zu wünschen, da auch für dieses Product ein Nahmhaftes an Geld aus dem Lande geht. Das Loth kostete

*) Der siebenb. Woywodi, Christoph Báthori, erhielt den ersten Tobak und die erste Tobakspfeife in Siebenbürgen als ein Geschenk aus Constantinopel.

vor der jetzt eingetretenen Theuerung (1801) schon rh. 2 fl. 30 kr. — Erdmandeln, die seit einiger Zeit so sehr als Kaffehsurrogat *) Mode geworden sind, hat in Siebenbürgen besonders der Gymnasialprofessor Czoppelt in Mediasch anzubauen und zu verbreiten gesucht, weßwegen im Intelligenzblatte des Siebenbürger Bothen von 1804 und 1805 Mehreres über dieselben vorkommt. Zisern (Kichern, Cicer arietinum), eine Hülsenfrucht, einer Erbse gleich, welche einigen Personen ein angenehmeres Kaffehsurrogat, als alle anderen sind, werden noch immer oft aus der Walachey geholt, da sie doch eben so gut in Siebenbürgen gedeihen, wie mehrere Versuche in Kronstadt erwiesen haben. — Weitzen wird **), Györgyó und einige anderen sehr hohen Gegenden oder sonst sterilen Oerter ausgenommen, in ganz Siebenbürgen gebauet, und gedeihet sehr gut. Geringer ist der Rockenbau, da diese Fruchtgattung in Siebenbürgen, wenn nicht eben Fruchtmangel ist, meist nur zum Branntweinbrennen gebraucht wird.

*) Eine wirkliche von der arabischen nur wenig verschiedene Kaffehbohne wird bey Kronstadt und im Szeckler-lande, zur Zeit aber nur noch der Seltenheit wegen, gepflanzt. Ich halte diese Bohne für Astragalus balticus, der, als Stellvertreter des Kaffehs, seit Jahren schon auch im Städtchen Schönberg in Mähren, Ollmützer Kreises, gebauet und angewendet wird, wie in den als Zugabe mit der vereinigten Ofner und Pesther Zeitung herauskommenden gemeinnützigen Blättern des Jahres 1810, Nro. 98, und 1811, Nro. 5 angeführt wird.

**) Herr Decimal-Commissär Nyiró hatte Gelegenheit, einige Körner tatarischen Weitzen, wo ein Halm 3 bis 4 Aehren treibt, zu erhalten, und auf seinem Gute im Hunyader Comitate anzubauen, wo diese Weitzenart vortrefflich gedieh, ohne in etlichen Jahren auszuarten. Nur durch einen fatalen Zufall ging der nun bis zu etlichen Maßen sich vervielfältigte Same verloren, daß der Anbau dieser Weitzenart aufhören mußte.

In größerer Quantität wird Gerste, besonders im Kronstädter Districte, angebauet, weil die Burzenländer, d. i. die Einwohner dieses Districtes, häufig Malz aus derselben verfertigen, und zum Bierbrauen zu verkaufen pflegen. Auch wird aus derselben bey Kronstadt eine nahmhafte Quantität Grütze verfertigt, und diese sodann im Lande herum verführt. Nicht gerade so häufig wird Hirse gesäet. Auch aus diesem wird bey Kronstadt eine Art Grütze verfertigt, indem er durch Stampfen von den Hülsen gereinigt, und sodann mit demselben gleichfalls, da auch diese Zubereitung desselben bis jetzt nur bey Kronstadt gewöhnlich ist, ein kleiner Handelsverkehr innerhalb des Landes getrieben. Der gemeine Mann pflegt ihn gewöhnlich in Wasser zu einer dicken Masse zu kochen, und dann mit Milch, Oehl oder Schweineschmalz zu genießen. Seltener wird er, wie Reißbrey, in Milch gekocht. Die Walachen mahlen den ungestampften Hirsen, und backen aus demselben große, breite, drey Finger dicke Kuchen, die sie Mallai nennen. Mehr jedoch noch als dieser Mallai von Hirse ist der Mays, hierorts türkisches Korn, auch Kukurutz (Zea Mays) genannt, die ewige Speise des Walachen. Zu Mehl gemahlen, und mit einem Stabe zu einem kopfdicken Klose (Knödel) gerührt, wenn er vorher im Wasser gekocht hat, liegen diese Klumpen (sächs. Paleckes, ungar. Puliszka, wal. Mamaliga genannt) den ganzen Tag über auf dem Tische des Walachen. Es wird dieser harte, einem Pudding sonst einiger Maßen ähnliche Klumpen mit einem Zwirnsfaden in Scheiben zerschnitten, und eigentlich warm, mit kalter Milch, verdünnter Sauermilch, Käse oder auch mit rohen Zwiebeln, Knoblauch oder gekochten Linsen, Bohnen ꝛc. statt Brotes gegessen; doch ißt ihn der Walache

oft auch kalt und ganz trocken, höchstens feuchtet er ihn mit dem Wasser, darin er gekocht wurde, an, oder mit Brühe von Sauerkraut. — Aus Heidekorn (Polygonum fagopyrum auch Frumentum saracenicum, sächs.: Haritsch, ungar.: Haritska) wird gleichfalls ein solcher Mamaliga verfertigt *). Es wird diese Fruchtgattung meist nur im Háromßeker und Udwarhelyer Stuhle, wie auch im Burzenländer Districte stark angepflanzt. Eine der vorzüglichsten Fruchtgattungen in Siebenbürgen ist der Lein. Das Oehl des Leinsamens dient besonders dem gemeinen Manne fast durchaus zur Speise. Der Flachs, der aus den Halmen gewonnen wird, dient nicht nur zum Hausgebrauche, sondern wird sogar ein nahmhafter Handelsartickel. Griechische und walachische Handelsleute kaufen ihn zu vielen tausend Gewichten, hier zu Lande Stein genannt, ein Gewicht von 7 bis 7 2/4 Siebenbürger Pfunden, auf, und verführen ihn außer Landes. So wie in den Gegenden von Kronstadt diese Pflanzengattung vorzüglich, selbst weit über den Bedarf dieser Gegend gebauet wird, so daß z. E. im Jahre 1803 267,715 Pfund hiesigen Flachses in die Walachey verkauft wurden; so wird in anderen Theilen Siebenbürgens, z. B. im Repser Stuhle, mehr eine andere gleichfalls sehr nützliche Pflanze, der Hanf, gepflegt, und theils zur Leinwandweberey, theils zu Stricken, Bindfäden u. dgl. von den Seilerzünften, besonders in Kronstadt, verarbeitet, und von hier aus dann wieder in die Walachey verfuhrt. In oben gedachtem Jahre 1803 lieferte diese Zunft der Walachey 185,459 Pfund zu Stricken und anderer Arbeit verarbeiteten Hanf, während über=

*) Auch macht man eine besonders wohl schmeckende Art Grütze davon, so wie auch von dem Hafer.

über dieß noch 234,523 Pfund roher Hanf über Kronstadt in die Walachey gesendet wurde. — Mohn wird in einigen Gegenden Siebenbürgens selbst auf das Ackerfeld gesäet, und sodann besonders mit etwas Honig, nachdem der Mohn zerstoßen worden ist, zusammen gerühret, und mit Wasser verdünnet, zum Paleckes (Puliszka) gespeiset. — Von dem Heere wild wachsender Pflanzen *), worunter besonders merkwürdige Alpenpflanzen sind, hat noch keine Flora Transsilvanica befriedigende Nachricht ertheilt. Zur Zeit haben wir nur noch, wie oben erwähnt worden ist, in der siebenbürgischen Quartalschrift, II. 314 und III. 356 einige Pflanzenverzeichnisse.

§. 21.

Thierreich.

Säugethiere.

Selbst Thiermenschen hat es in Siebenbürgen gegeben. Hausthiere, nähmlich Hunde und Katzen, sind wie aller Orten, so auch in Siebenbürgen, häufig. An Rindvieh, Büffeln, auch als Seltenheit, weissen Büffeln, Pferden in ganzen Gestüten, Eseln und Mauleseln, Schafen, Ziegen, auch spanischen Ziegen und Schweinen fehlt es in Siebenbürgen nicht. Von wilden Thieren findet man in Siebenbürgen häufig:

*) Von vielen erwähne ich hier nur der Dotterblume (Caltha palustris), deren Knospen, ehe sie aufgegangen sind, vollkommene Stellvertreter der Kapern und von ihnen nicht zu unterscheiden sind, wenn sie, wie jene, in Weinessig eingemacht werden; doch warnen Einige davor, wegen ihrer ätzenden Eigenschaft.

Bären, Wölfe, wilde Schweine, Rehe, Füchse, Hasen, wilde Katzen, Dachse, Fischottern, Marder, Iltisse, Wieseln, Eichhörnchen, Ratzen, Igel, Mäuse, Maulwürfe. Weniger häufig sind: Hirsche, Gemsen, Luchse, Hermeline, gar selten Auerochsen und Luchse.

An der Spitze des Thierreiches steht der Mensch im Stande seiner gänzlichen Wildheit, wo dasjenige, was ihn, ist er cultivirt, sodann erst über die Erde erhebt, und mit dem Geisterreiche in Verbindung setzt, nähmlich die vernünftige Seele oder der Geist. Bis dahin schlummert nur, als Anlage in ihm verborgen, wie das Feuer des Diamanten im ungeschliffenen Steine, der Geist mit allen seinen so mannigfaltigen Kräften und besonders der höchsten derselben — der Vernunft, und das dem Menschen ähnliche Thier im Walde unterscheidet sich durch nichts Höheres von den übrigen Thieren der Wälder; es ist ein Thiermensch. Solche gänzlich wilde, dem Thiere in allem Andern, ausser der innern Anlage, die sich übrigens freylich, was höchst merkwürdig ist, doch auch gewisser Maßen durchs Aeussere, aber nur dem kritischern vernünftigen Beobachter leise ankündigt, z. B. das Auffallende, daß es unter den Menschen nicht mehrere Gattungen und Ordnungen, wie bey den Thieren gibt, sondern daß der Mensch in der ganzen Natur allein da steht, daß kein anderes Thier ihm zur Seite steht, und daß es nur eine einzige Gattung im Menschengeschlechte gibt, und daß alle Abweichungen der Menschen in Natur, Bildung und Farbe bloße Veränderungen und Varietäten ausmachen, und lange nicht hinlänglich sind, besondere Gattungen zu constituiren, solche gänzlich wilde Menschen

sage ich, die mit Recht Thiermenschen, zum Unterschiede von wilden Menschen, die wenigstens der Cultur ihrer Seelenkräfte sich mehr oder weniger nähern, findet man freylich jetzt nirgends in der Welt mehr ursprünglich, aber durch Zufall gerathen Menschen manchmals wieder in jenen sonst auf unserer Erde, so weit wir sie kennen, jetzt nirgends mehr anzutreffenden Stand thierischer Wildheit. Es werden dann solche Thiermenschen, wie das Wild, in Wäldern gefangen, und werden wirklich in allem, ausser ihrer Figur und ihren körperlichen Gliedmaßen, den Thieren ganz ähnlich befunden. So war es ganz der Fall mit einem solchen Thiermenschen, der im Jahre 1781 in den Wäldern bey Kronstadt gefangen wurde, den ich selbst habe kennen lernen, und der nur vor wenigen Jahren gestorben ist. Er war männlichen Geschlechts, und man hatte ihm den Nahmen Giga beygelegt. Er wurde nach und nach zahm, aber nie vernünftig gemacht. Doch lernte er Flachs sehr schön spinnen. Sprechen lernte er nicht, weil er nicht hörte. Sein Gang war, weil er im Walde auf Händen und Füßen gelaufen war, sehr schwerfällig, indem er mit dem oberen Theile des Körpers immer stark vorwärts sich neigte. Im November des Jahres 1794 schätzte Hr. Doct. Jos. Barbenius, nach einigen körperlichen Anzeigen, sein Alter etwa auf 25 Jahre. Siebenbürger Quartalschrift, IV. 308. — Im Jahre 1772 wollen einige Jäger im mittleren Szolnocker Comitate ein wildes Mädchen, jedoch nur im Vorüberlaufen, gesehen haben. Bel Comp. Hung. Geogr. und aus ihm Benkö in Transsilvania I. 127. — Die Rindviehzucht wird in Siebenbürgen stark getrieben, so daß nicht nur zur Consumtion für Siebenbürgen hinlänglich Vieh da ist, einige Gegenden ausge-

nommen, wie etwa Kronstadt, wohin freylich aus der Walachey und Moldau viel Vieh, so wie etwas aus Ungarn in andere Theile Siebenbürgens getrieben wird, sondern daß sogar bey weitem mehr nach Ungarn besonders aus-, als überhaupt nach Siebenbürgen im Ganzen hereingeführet wird. Dieß Plus betrug im Jahre 1783 nach De Luca geographischem Handbuche vom österreichischen Staate 528,000 Stück, während die Einfuhr nur 129,000 Stück betrug. Viel Vieh wird zwar nach Siebenbürgen gebracht, aber es geht nur transito durch dieß Land, welches besonders häufig der Fall im letzten französischen Kriege war, wo einstens auf ein Mahl ein armenischer Kaufmann eine Herde von 40,000 in der Walachey, Moldau und sonst erkauften Ochsen durch Siebenbürgen treiben ließ. In Ansehung der Güte kommt das siebenbürgische Rindvieh dem ungarischen gleich. An so genannte Wirthschaften oder Holländereyen ist in Siebenbürgen, ausser etwas ihnen Aehnliches auf einigen Gütern siebenbürgischer Adeligen, aus mancherley Ursachen noch nicht zu denken. Nur im sächsischen Dorfe Radlen, Schäßburger Stuhls, wird Kuhkäse verfertiget. — Im Jahre 1514 kostete ein Ochs vier Gulden, im Jahre 1806 60 bis 80 Gulden. Büffel werden in einigen, aber freylich bis jetzt nur wenigen siebenbürgischen Gegenden, wie z. B. im Kronstädter und Fogarascher Districte, selbst vom gemeinen Manne gezogen, sonst findet man sie nur in den Ställen der Vornehmeren. Das merkwürdige Thier, das nach Blumenbach (Handbuch der Naturgeschichte 1791, Seite 111) in Europa hauptsächlich aus Tibet nach Italien, Deutschland und unserem Ungarn, wozu Siebenbürgen mit gehörte, kam, verdiente wohl bey seiner großen Nutzbarkeit, theils durch seine viele und äußerst fette

Milch, theils durch die ungeheuere Stärke der Büffelochsen, deren zwey allerdings eine größere Last als sechs Pferde ziehen können, häufiger gezogen zu werden; wären sie nur nicht so empfindlich für Frost und Hitze, so daß sie im Winter leicht erfrieren, im Sommer aber, wenn man bey großer Hitze durch ein Wasser fährt, gern in dasselbe sich niederlegen, und nur mit schwerer Mühe durch Stechen mit eisernen Gabeln heraus zu bringen sind. Auch ist das Fleisch derselben für viele Personen so ekelhaft, daß sie davon Erbrechen bekommen. Außer der gewöhnlichen schwarzen, oft nur einen weißen Stern vorn an der Stirn oder ein weißes Büschel unten am Schwanze habenden Race, gibt es in Siebenbürgen auf dem Baron Bruckenthalischen Gute Szombatfalwa und sonst auch ganz weiße Büffel. Graf Joseph Bethlen schenkte unlängst einen solchen weißen Büffel der kaiserlichen Menagerie in Wien. — Pferde werden nicht nur vom gemeinen Manne in Siebenbürgen zum Feldbau und anderen Bedürfnissen so häufig gezogen, daß mancher Bauernwirth sechs, acht, ja auch mehrere Zugpferde hat, sondern auch vornehme, oder auch nur reiche Ungarn, Szeckler und Sachsen, ja selbst unterthänige Walachen, wie die Cirke u. a. in den sieben Dörfern bey Kronstadt, halten ganze große Gestüte von mehreren hundert ja sogar tausend Pferden in den Gebirgen und auf den übrigen vielen Viehweiden Siebenbürgens. Nur in den Contributionslisten standen schon im J. 1772 Ochsen und Pferde, als Zugvieh, 403,495, dann Kühe, 223,598, und Kälber und Füllen 86,628; wie viele aber waren schon damahls, die in keiner Contributionsliste vorkommen! — Es gehören deßwegen die Pferde auch zu den Ausfuhrsartickeln. Um die Pferde, besonders die Zugpferde, zu

veredeln, erhält Siebenbürgen aus dem kaiserlichen Gestüte von 42,000 Joch großen Heiden (Puszta) Mezöhegyes *) für 3000 Gulden 30 Hengste (Beschäler), die dann im Lande unter Wartung einiger Cavalleristen vertheilt werden, und es wird jedem Bauer und Pferdebesitzer erlaubt, seine Stuten zur Befruchtung herbey zu führen. Die siebenbürgischen Pferde sind übrigens gewöhnlich nicht sehr groß, obgleich einige eine Höhe sogar von siebzehn Fäusten erreichen, aber feurig und dauerhaft, besonders die aus den Gebirgen, weil sie hier die reine frische Gebirgsluft ausnehmend stärkt, und in den gebirgigen Gegenden die Pferde auch dauerhaftere Füße und Hufe bekommen, so daß man in den engen und gefährlichen Passagen durch und über die Gebirge in die Walachey sicherer auf einem siebenbürgischen, des Klettern gewohnten, keinen Schwindel kennenden Pferde, als auf seinen eigenen Füßen kommt. — Schafe weiden auf den siebenbürgischen Gebirgen mehrere hundert Tausende im Sommer, und werden dann im Winter tiefer in die Walachey, ja bis in die Bulgarey und oft noch weiter zum Auswintern getrieben. So winterten nach Sulzer schon in den Jahren 1780 bis 81 über 500,000 Schafe in der Walachey **), und im Jahre 1772 wurde von 591,210 Schafen Contribution bezahlt, und doch waren die contributionsfreyen Zigeynschafe in dieser Summe nicht mit enthalten. — Die Walachen geben sich vorzüglich mit der Schafzucht ab, und ich kenne, wie gesagt, gemeine Walachen in den so genannten sieben Dörfern bey Kronstadt, die Schafherden von mehreren tausend Schafen besitzen. Es

*) Zeitschrift von und für Ungarn. I. 353 ff.

**) Geschichte des transalpinischen Daciens v. Sulzer. I. 56.

haben indeß auch viele Ungarn, Szeckler und Sachsen Schafe. Doch müssen hauptsächlich die letzteren zum Hüthen der Schafe sich der Walachen bedienen. Nicht nur das Fleisch der Schafe, besonders im Frühjahre der Lämmer, deren oft an einem Tage in dem volkreichen Kronstadt mehrere Hunderte geschlachtet werden, und im Herbste der Hammel, und ihr Fell, sondern hauptsächlich die Wolle und die Milch der Schafe machen einen wichtigen Gegenstand der Oekonomie und des Handels in Siebenbürgen aus. In Ansehung der Wolle theilen sich hier die Schafe in zwey Racen. Die eine heißt Zurkán, und ist die älteste Race in Siebenbürgen, mit langer, tief herunter hangender, nicht feiner Wolle. Die andere heißt Berke oder Zigey, die jüngere Race im Lande, mit krauser, kurzer, aber feiner Wolle, und ist eigentlich in der Walachey zu Hause. Von der ersteren Art Wolle wird meist nur das grobe Landtuch (Zekertuch) von dieser aber das feinere Tuch verfertigt. Von jener verarbeiten nur die Kronstädter jährlich für 126,824 fl. rhein., und von dieser nur die Kronstädter Rasch- und Tuchmacher für 819,944 Gulden Tücher, nach ihren eigenen Fassionen, wozu man wohl noch kühn ein Drittheil addiren kann. Eine dritte Schafrace ist in Siebenbürgen ganz fremd, nähmlich die spanischen und italiänischen Schafe, welche theils auf dem Bruckenthalischen Gute Alscho Szombatfalwa, theils sonst auf den Gütern siebenbürgischer Adeligen angeschafft worden sind. In Ansehung der Milch ist kein großer Unterschied unter allen diesen Arten von Schafen. Es wird übrigens aus der Schafmilch von den Kronstädter und Burzenländer Schafhirten im Herbste Sauermilch gemacht, die dann in hölzernen Fäßchen verkauft wird, den ganzen Winter über sich

recht gut und schmackhaft erhält, und theils zum Braten statt Salat verspeiset wird, theils eine sehr wohl schmeckende Suppe gibt, indem sie, stark mit Wasser verdünnt, gekocht und über Brotscheiben gegossen wird. Es ist nur bey Kronstadt gewöhnlich, auf diese Art Sauermilch von den Schafen zu verfertigen. Dafür wird hier kein solcher Laibkäse verfertiget, wie in anderen Gegenden Siebenbürgens. Eigentlich wird in Siebenbürgen fünferley Käse aus Schafmilch verfertiget. Die erste Art ist weißer, weicher Käse, der aus bloßer zusammen geronnener Milch besteht, und frisch verspeiset werden muß, weil er sich nicht hält. Wird dieser weiße Käse, nachdem alles Wässerige (Serum) gut abgelaufen ist, dann stark gesalzen und in ein Gefäß, oder wie hier in Siebenbürgen gewöhnlich ist, in eine ausgearbeitete Lämmerhaut, oder in eine Tüte von Tannenrinde gethan, nachdem er vorher zerbröckelt worden ist, so entsteht eine zweyte Art von etwas härterem Käse, der mit der Zeit gelblich wird, und ein Jahr und noch länger sich gut erhält. Dieser heißt sächsisch: Taurelt, ungarisch, Turo, und walachisch, Brense. Wird dieser nähmliche Käse in Form eines runden, zwey bis drey Finger dicken Kuchens stark zusammen gepreßt, so entsteht eine dritte Art von sehr hartem und trockenem Käse, der aber, wenn er im Keller längere Zeit gehalten wird, etwas geschmeidiger wird. Er heißt Kaschkawal. Wird der gesalzene Käse in Laibform gefertigt in ein Tuch gewickelt und nur mäßig gepreßt, auch wohl die auswendige Kruste etwas geräuchert, so entsteht der gewöhnliche Laibkäse, der mürbe, mit vielen Zwischenräumen (Poris) und sehr angenehm, fast wie Schweizer und Parmesaner Käse, nur, wenn er älter geworden ist, schärfer als dieser schmeckt. Diese

Art Käse wird in Kronstadts Gegenden nicht verfertigt, sondern kommt aus den Szelister Gebirgen. Es werden diese Käse, weil sie in Hermanstadt verkauft werden, Hermanstädter Käse genannt, so wie der italiänische Käse von Lodi Parmesaner Käse heißt. Von nicht minderer Güte sind jedoch auch die Mediascher, Repser und Bistritzer Laibkäse. Eine fünfte Art von weißem Käse ist der sächsisch so genannte Orden, ungarisch Orda, walachisch, Urde, der gleichfalls den ganzen Winter über sich gut erhält. Die Art der Zubereitung dieses Käses ist ganz eigen, und verdient wohl näher gekannt zu werden. Es wird nähmlich der Orden aus dem Serum, das von dem Käse zweyter Gattung, Taurelt genannt, übrig bleibt, gemacht, indem dieses Serum in kupfernen, gut verzinnten, eine eigene fast kegelförmige Figur habenden Kesseln von 20 bis 30 Maß so lange gekocht, bis aus demselben neuerdings ein Käse coagulirt, und zuerst an den Seiten des Kessels, sodann aber auch in der Mitte desselben sich ansetzt, so daß er mit hölzernen Löffeln heraus gehoben werden kann. Dieß neu Coagulirte wird sofort auf Fetzen von Leinwand gelegt, damit das Wässerige vollends herabfließe. Hierauf wird der so entstandene neue Käse etwas gesalzen, und wie der erste, ohne Kochen, durch bloßes Fermentiren gewonnene, so genannte Taurelt, in zusammen gemachte, vorher in sauer gewordenem Serum dieses zweyten Käses gebeitzten und gegärbten Lämmerhäuten wie in einen runden Sack eingeknetet. Er hält sich dann auf diese Weise gleichfalls, wie oben vom Taurelt bemerkt worden ist, ein ganzes Jahr gut. Er wird theils roh mit Brot oder Paleckes verspeiset, theils eine schmackhafte, oft sehr fette Suppe davon gemacht. Das Pfund von dem-

selben kostet jetzt in Kronstadt 24 Kreuzer, eben so wie das Pfund Taurelt. — Das auch von diesem zweyten Käse, der nie gelblich wird, sondern immer sehr weiß bleibt, übrig bleibende Serum wird sodann gebraucht, die Schweine damit zu mästen, welche ungemein fett davon werden, und ein besonders schmackhaftes Fleisch davon bekommen. — Man wird mir hoffentlich diese kleine Weitläuftigkeit in Beschreibung dieser Käse um so mehr vergeben, da einerseits wohl in wenigen Gegenden sonst, als hier, die Schafmilch so verschiedentlich angewendet wird, weil freylich die Schafe, je weniger sie gemolken werden, desto feinere Wolle tragen, andererseits, weil selbst Sulzer, der doch von so vielem dieser Gegenden Augenzeuge ist, gesteht, daß er die Verfahrungsart der Verfertigung dieser Käse nicht wisse. Geschichte des transalpinischen Daciens, I. 61. — Die Milch wird übrigens auf die simpelste Art zum Gerinnen gebracht, nicht durch ein Stückchen Schafmagen, wie Sulzer S. 59. sagt, sondern durch im Schafmagen (Renzge) sauer gewordene, stark gesalzene Milch, welche nun ein Käse geworden ist, der sich von einem Frühjahre zum anderen hält, und wovon 2 bis 3 Messerspitzen voll in einen Kübel von mehreren Eimern hinlänglich sind. Ziegen nähren die siebenbürgischen Wälder zwar nicht so viele wie Schafe, doch werden von den Walachen theils unter den Schafen, theils in eigenen Herden mehrere Tausende gehalten. Ungarn und Sachsen pflegen nicht sehr das Fleisch dieser Thiere für sich zu nützen, wohl aber ihr Fett, woraus die bessere Gattung Unschlittlichter verfertiget wird, und die Häute derselben, woraus die Corduanfelle zubereitet werden. Im Jahre 1772 wurden in Siebenbürgen 75,106 Ziegen verzinset.

Schweine fand man im Jahre 1772 unter der Contribution 251,909. Sie werden theils in den siebenbürgischen Eichen- und Buchenwäldern mit Eicheln, theils, wenn das türkische Korn (Kukurutz) gut geräth, mit diesem gemästet. Viele Schweine werden auch aus der Walachey und einige aus Ungarn ins Land zum Verkaufe gebracht. Im Jahre 1514 kostete in Siebenbürgen ein Schwein einen ungarischen Gulden (Decr. Trip. Verbötzi P. I. Tit. 133), im Jahre 1806 40 Gulden, im Jahre 1811 400 Gulden.

Unter den wilden Thieren Siebenbürgens zeichnen sich besonders schöne Wölfe aus, aus deren Balge schöne und ausserordentlich warm haltende Pelze, die inwendig mit Zeug gefüttert, die Haare des Felles aber auswärts gekehrt, nun häufig in Siebenbürgen getragen werden, deren einer 100 bis 150 Gulden kostet.— Auerochsen soll man in den ungeheueren Tschicker und Györgyör Wäldern, wie auch (1775 im März) bey dem Dorfe Füle, im Walde Boroßlanosch, im Udwarhelyer Stuhle, gesehen haben. Fridvalsky Mineralogia, 7. Benkö Transsilvania, I. 131.

§. 22.

Vögel.

Von Vögeln gibt es in Siebenbürgen zahme, als Gänse, Aenten, Truthühner, Hühner und Tauben, häufig. Seltener sind Pfauen, Perlhühner. Wilde Vögel Siebenbürgens sind: Adler, Geyer, Auerhähne, Blashühner, Habichte, Falken, Repphühner, Haselhühner, Trappen, Schwane, Kropfgänse, wilde Gänse und Aenten, Kraniche, Störche, Waldschnepfen, Meer-

ganser, Reiher, Spechte, Drehhälse, Holztauben, Kronvögel, Ammerarten, Stahre, Lerchen, Wachteln, Nachtigallen, Drosseln, Bienenfresser, Guckgucke, Wiedehopfe, Ziegenmelker, Eisvögel, Eisänten, Raben, Aelstern, Krammetsvögel u. s. w.

Unter den Aenten hat man, wiewohl selten, auch die so genannten Perl- oder Bisamänten in Kronstadt und sonst in Siebenbürgen, welche noch ein Mahl so groß sind, als eine gewöhnliche Aente, mit federlosem Kopfe und Halse, wo die Haut so geschrumpft oder geperlt ist, wie bey den Truthühnern. Blumenbach (Handbuch der Naturgeschichte, Göttingen 1791. Seite 227) sagt: „Die zahmen Aenten scheinen die größte Neigung zu unnatürlicher Paarung zu haben, so, daß z. B. die Aentriche auf Hühner erpicht sind, und Aenten den wälschen Hähnen (Truthühnern) nachlaufen, und sie zu reitzen suchen.“ Sollte also wohl diese Gattung von Perlänten aus so einer unnatürlichen Paarung entstanden seyn? — Von Hühnern hat man in Siebenbürgen auch eine besonders schöne und große Gattung, türkische Hühner genannt. Sie sind fast mehr als noch ein Mahl so groß, als die gewöhnlichen, haben einen großen Schopf oder Federbusch auf dem Kopfe, einen gravitätischen Gang, und legen sehr große aber wenige Eyer. — Vor Alters wurden die siebenbürgischen Falken, als vorzüglich schöne, so sehr geachtet, daß dem türkischen Kaiser Falken als Tribut vom Lande gefangen und geliefert werden mußten, weßwegen gewisse Personen ihre Landescontribution damit bezahlten, daß sie eine gewisse Anzahl Falken zu jenem Behufe einfingen, und

an die Regierung abgaben. — Die Kropfgans, eigentlich nur in den wärmeren Gegenden der alten Welt einheimisch (Blumenbach S. 223), wird öfters in der Gegend von Kronstadt angetroffen. Vor etwa 14 Jahren sah ich hier eine sehr schöne und große, die man am Gebirge geschossen hatte. Vor ein Paar Jahren hatte der Herr Graf Mickes eine, die er sogar bis ins zweyte Jahr auf seinem Gute, Zabola, nicht weit von Kronstadt, selbst den Winter hindurch im freyen Hofe erhalten hatte. Ihr Kropf faßte ein Siebenbürger Schaff Wasser, oder etwa 32 siebenbürgische Maß. Im November 1804 wurden an der Burzen, unweit dem Dorfe Helsdorf, zwey Kropfgänse geschossen, und nach Kronstadt zum Verkaufe gebracht. Die eine war nur angeschossen, wurde von einem hiesigen walachischen Kaufmanne gekauft, und mehrere Monathe gehalten. Sie fraß ihm aber zu viel, und so ließ er sie endlich Hungers sterben. Die andere kaufte ein hiesiger Bürger, ließ sie ausstopfen, und sendete sie mir. Schade, daß beym Ausstopfen ein Fehler geschehen war, und daß ich sie nur kurze Zeit erhalten konnte, indem sie plötzlich alle Federn verlor. Auch in Hermanstadts Gegenden findet man die Kropfgans. Noch sind als Merkwürdigkeit in Siebenbürgen weiße Sperlinge (Blumenbach 189) zu nennen. Einen solchen ganz weißen und zwar nun mehr als zweyhundertjährigen Sperling erhielt ich unlängst von den Nachkommen des einstigen Kronstädter Stadtrichters, Michael Weiß. Es wurde jener Sperling einbalsamirt, und deßwegen aufbewahrt, weil er im Hofe dieses Weiß (1610) gefangen und als ominöser Vogel um so mehr aufbehalten ward, da bald darauf, im Jahre 1612, dieser berühmte Mann in einer Schlacht blieb.

§. 23.

Amphibien.

Es gibt in Siebenbürgen in Menge Wasser- und Laubfrösche, Kröten, auch Schildkröten, Eidechsen, Molche, Vipern, Nattern, Blindschleichen.

Schildkröten werden jährlich eine ungeheuere Menge fuhrenweise aus der Walachey über Kronstadt nach Wien mit vielem Vortheile verführt. Dieß könnte auch aus Siebenbürgen geschehen, wenn man sie nur hegen, oder auch nur aufsuchen wollte. — Unter den Eidechsen ist besonders die grüne Art, deren Eyer eine Zeit lang im Finstern leuchten, merkwürdig. — Die großen Schlangen, die nach Herrn Lebrecht (Versuch einer Erdbeschr. d. Großf. Siebenb. S. 54) in der Gegend vom Abrudbánya sich befinden sollen, sind wohl nur eine Art großer Nattern, von welchen Blumenbach (a. a. O. S. 255) sagt: „Man hat selbst in Europa Nattern gefunden von 10 und mehr Fuß, die dann wohl ehedem Anlaß zu den abenteuerlichen Erzählungen von Lindwürmern ꝛc. gegeben haben mögen.“ Mich selbst haben glaubwürdige Personen versichert, Nattern in Siebenbürgen von 4 bis 5 Fuß in der Länge gesehen zu haben.

§. 24.

Fische.

Seltene: Störe, Welse, Aale. Häufiger: Barse, Beißker, Lachse, Karauschen, Schleihen, Aeschen.

Am häufigsten: Waller, Karpfen, Hechte, Salme, Lachse, Barben, Forellen, Lampreten, Grundeln.

Störe steigen seltener aus der Donau in den Marosch. Nicht gerade so selten ist der merkwürdige Aal, der zuweilen aus Land auf Wiesen, ins Getreide ꝛc. steigt, seine Jungen lebendig gebiert, und so zähes Leben hat, daß sein ausgeschnittenes Herz bis 40 Stunden lang seine Reitzbarkeit behält. — Die Beißker (Wetterfische, Cobitis fossilis, sächs. Schöcken, vom ungar. Tsik-hál) werden gewöhnlich nur im Winter und auch da nur, wenn die Gewässer gefrieren, gefangen und verspeiset. Sie sind alsdann am leichtesten zu vielen Hunderten auf einmahl zu fangen, indem in die Eisdecke ein Loch gehauen wird, wo sie, um Luft zu schöpfen, häufig zum Vorscheine kommen, und da sodann heraus gefischt werden. — Die Hechte waren in einem Bache im Kronstädter Districte dergestalt häufig, daß derselbe von ihnen den Nahmen Hechtbach (sächsisch Hechbig) erhielt, aber seit zwey Decennien werden die Fische in den Bächen dieses Districtes, der großen Consumtion in dem volkreichen Kronstadt wegen, immer seltener. Die Lachse des Strellflusses; sollen eine Länge von 2 bis 2 1/2 Schuh erreichen (Lebr. 35).

§. 25.

Insecten. Würmer.

Zu den merkwürdigen Insecten, die in Siebenbürgen angetroffen werden, gehören, außer den Krebsen, die in allen Bächen häufig sind, hauptsächlich Seiden-

würmer und Bienen, und zu den Würmern Schnecken und Blutegel.

Das Insectenheer ist auch in Siebenbürgen fast zahllos und eben so die Menge der Würmer *). Benkö in seiner Transsilvania I. 134 bis 138, liefert ein Verzeichniß derselben, das aber bey weitem nicht alle enthält. — Man will behaupten, daß der Seidenbau in Siebenbürgen so betrieben werden könnte, daß die Siebenbürger Seide selbst der italiänischen den Vorzug streitig machen dürfte. Bis jetzt werden jedoch selten Seidenwürmer in Siebenbürgen gezogen, und auch das erst seit dem Jahre 1784, hauptsächlich in Hermanstadt und Schäßburg. In diesem Jahre nähmlich machte der bey dem Droßschen Infanterie-Regimente in Siebenbürgen gestandene Hauptmann Giovani Gallarati, ein Mailänder, aufmerksam darauf, wie vortheilhaft in Siebenbürgen der Seidenbau betrieben werden könnte. Bald darauf erhielt er von höheren Orten her Erlaubniß, Versuche damit in Siebenbürgen anzustellen, reisete nach Mailand, und brachte Seidenwürmer, Maulbeerpflanzen und Italiäner, die den Seidenbau verstanden, nach Siebenbürgen. Er machte den Anfang zur Seidencul-

tur

*) Ich kann hier besonders die Maywürmer nicht unberührt lassen, welche der gemeine Mann als ein sehr wirksames Mittel gegen den tollen Hundsbiß braucht. Im Winter des Jahres 1811 wurde ein Walache in Rothbach durch dieses Mittel geheilt. Er hatte eine zu starke Dosis erhalten, und bekam alle Anfälle der Wuth, wie bey dem Gebrauche der Bella donna. Er überstand jedoch die Cur, und lebt heute noch im May des nähmlichen Jahres frisch und gesund.

tur nicht nur in Hermanstadt, sondern mit Empfehlung der Regierung versendete er auch in andere Gegenden Siebenbürgens Seidenwürmersamen und Maulbeerpflanzen, und die dem Landesgubernium eingeschickten dießfalsigen Berichte waren sehr günstig. Zur Belehrung der Siebenbürger in Absicht auf die Behandlung der Seidenwürmer ließ Gallarati in Hermanstadt folgende Schrift drucken: Unterricht zur Seidencultur, oder Anleitung, wie der Seidenwurmsamen oder Eyer ausgebrütet, der Seidenwurm selbst gepflegt und behandelt, und die Maulbeerbäume gepflanzt werden müssen. — Die Bienen findet man theils zahm in Gärten, theils wild in hohlen Baumstämmen in den Wäldern Siebenbürgens. Sie gedeihen vortrefflich, und die Bienenzucht, die in Siebenbürgen getrieben wird, ist nicht unbeträchtlich. Selbst die Landesregierung begünstiget sie. Jeder Bienenwirth bezahlt nur von zehen Stöcken, zu drey Kreuzern für einen, Contribution, was er über zehen Stöcke hat, ist gänzlich steuerfrey. Wirklich gibt es in Siebenbürgen, besonders in Kronstadt, Bienenwirthe, die zwey bis drey, ja gar bis acht hundert Bienenstöcke besitzen. Im Jahre 1772 wurden, nach obiger Art, im ganzen Lande 47,167 Bienenstöcke verzinset. Weil diesemnach nur die Stöcke unter zehen verzinset wurden, die über zehen nicht, und obigem zu Folge, so viele Wirthe sind, die weit mehr als zehen Stöcke besitzen; so kann man füglich, bey der immer steigenden Bienencultur in Siebenbürgen, wenigstens das Zehenfache jener Zahl, nähmlich 471,670 Stöcke für das Ganze annehmen. Man kann ferner annehmen, daß hiervon die Hälfte geschlachtet wird, und drey Stöcke gewöhn-

lich einen Eimer Honig zu 32 siebenbürgischen Maßen geben. Der Eimer Honig galt aber schon im Jahre 1800 vier und zwanzig Gulden, also warf nur das Honig die Summe von 1,886,664 Gulden ab, ohne das Wachs. — Man pflegt in einigen Gegenden Siebenbürgens, wie im Kronstädter Districte, die Bienen ordentlich zur Mastung an diejenigen Oerter zu führen, wo besonders Heidekorn gesäet wird. Doch ist das Honig vom Heidekorn nicht so rein, wird eher ranzig und sauer, auch candirt es, und wird für die Bienen selbst, wenn man sie den Winter über hält, ungenießbar. Außerdem unterscheidet es sich vom Wiesenblumenhonige eben so, wie das, welches die Bienen von Tobakspflanzen hohlen, durch einen eigenen Geruch und Geschmack. Auf der so genannten Siebenbürger Heide (Mezöség), wie auch im Kronstädter Districte, wird die Bienenzucht am stärksten im Großen betrieben. Im letzten wird auch aus den nach dem Seigen in den Rosen (Rosten) noch zurückbleibenden Honigtheilen und einer Zuthat von gewissen Kräutern Meth gekocht, und mit dem Weine gewöhnlich in gleichem Preise verkauft. Das Wenige, was noch von Süßigkeit in den Rosen übrig bleibt, nachdem bereits für den Meth das Meiste, vermittelst des Einweichens derselben in Wasser, heraus gezogen worden ist, wird nochmahls, durch Einweichen auf längere Zeit, gewonnen, und daraus ein Bier gebrauet, das Honigbier heißt, aber frisch getrunken werden muß, indem es sich nicht lange hält. Das Wachs wird hier theils verkauft, bisher besonders nach Venedig, wo es zu weißem Wachse gebleicht wird; jetzt geschieht dieß aber im Lande selbst.

Schnecken und Würmer gibt es gleichfalls eine Menge in Siebenbürgen, von der großen Gartenschnecke

bis zu den kleinen Heligarten, und vom Regenwurme bis zum Blutegel, und es wäre eine Beschreibung unseres Siebenbürgens auch in dieser speciellen Rücksicht sehr zu wünschen; bis jetzt aber ist meines Wissens hierin gar nichts auch nur versucht worden.

Dritte Abtheilung.

Politische Geographie.

§. 26.

Volksmenge und Nationen.

Siebenbürgen ist bevölkerter, als manches andere Land. Es hat wenigstens 1,500,000 Einwohner. Die Landesnationen sind: Ungarn, aus dem Königreiche Ungarn, Szekler, entweder Nachkommen der Petscheneger, besonders der Komaner, oder, wie jetzt, auch ursprünglich Ungarn. Im Jahre 1784 fand man in Siebenbürgen 244,880; im Jahre 1791 aber nur 226,882 ungarische und szeklerische Familien; doch sind hierin die steuerfreyen nicht mit begriffen. Sachsen, oder Deutsche, noch vor siebenthalb hundert Jahren von ungarischen Königen in das Land gerufen, kamen aus verschiedenen Gegenden Deutschlands. Im Jahre 1791 waren ihrer 75.551 Familien im Lande. Armenier, welche im Jahre 1672 ins Land flüchteten, besonders in Szent Miklosch im Györgyöder Stuhle, Szepvis und Kanta, dann in den neuen Städten Szameschuiwár (erb. 1726) und Elisabethstadt rc. Im Jahre 1772 waren ihrer 197, im Jahre 1791 aber 240 Familien. Bulgaren, auch von den Türken verscheucht, und

in Siebenbürgen (1690) aufgenommen in Alwinz und Dewa, zählten 1772 funfzig, im Jahre 1791 aber nur 31 Familien. Griechen, gleichfalls im 15. Jahrhunderte vor den Türken herein geflüchtet, waren im Jahre 1772 83 und 1791 103 Familien stark. Juden findet man auch, wiewohl nur seit dem 15. Jahrhunderte in Siebenbürgen. Sie dürfen sich eigentlich nur bey Carlsburg aufhalten; allein man findet sie jetzt bey Näßnánfalu, Maroschwáschárhely und sonst. Im Jahre 1772 befanden sich ihrer 554, im Jahre 1791 aber nur 314 Familien im Lande. Walachen, seit vielen Jahrhunderten ins Land und oft wieder hinaus als Nomaden gewandert, sind ein aus alten Daciern und trajanisch-römischen Pflanzvölker-Ueberbleibsein zusammen gemischtes Volk, das Vieles in Sprache und Gebräuchen von ihnen, aber wenig oder gar nichts von ihrer Cultur behalten hat. Im Jahre 1761 waren ihrer 547,243 Köpfe; im Jahre 1766 schon 677,306. — Zigeuner, wie es scheint, aus Indien (Pareyer) ursprünglich, bis in die asiatisch-türkischen Länder getrieben, und mit diesen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhundertes nach Siebenbürgen gekommen, theilten sich vor Josephs II. Zeiten in drey Classen: Ansässige, Zeltbewohner, Aegypter oder Vagabunden. Die letzteren sieht man jetzt gar nicht mehr, und die zweyten nur selten noch. Im Jahre 1772 waren 7718 Familien in Siebenbürgen, nähmlich 3769 Ansässige und 3949 Zeltbewohner, die Vagabunden nicht mit einbegriffen; denn wer konnte die zählen? Im Jahre 1791 waren ihrer 11,610, von welchen nur 257 in ihre Zelte wieder zurückgekehrt, die anderen ansässig geblieben waren. — Serben, auch seit dem 15. Jahrhunderte eingewandert, jetzt in den Dörfern Neußdörfchen

Bongárd, Nagy- und Kisch-Tschergöd nur 136 Familien stark. — Polen, Servier, Slawaken, Franzosen, Italiáner ꝛc. vor allen aber Deutsche aus allerley Gegenden, kommen bis heute häufig nach Siebenbürgen, heirathen hier, und in der dritten Generation kennt man ihnen das Ausländische nicht mehr an. Bloß die Deutschen, katholischer Religion, erhalten sich als Deutsche, während die andern sachsonisirt zu werden pflegen, d. i. sächsische Kleider, Sitten und Sprache annehmen.

Nimmt man 730 Quadratmeilen für die Landesoberfläche Siebenbürgens an, so würden von 1,500,000 seiner sämmtlichen Bewohner 2054 auf eine Quadratmeile kommen, welches immer eine gute Bevölkerung wäre, da vorzügliche Geographen (Gatterer's kurzer Begriff der Geogr. I. 50) annehmen, daß in Europa gerade 2000 Menschen hinlänglich für jede Quadratmeile wären, um gehörig bequem sich zu ernähren. Die Ungarn oder Madjaren, von den byzantinischen Schriftstellern auch Türken, von den Russen Ugri genannt, aus Turfan (Deguines und Pray), oder aus dem inneren Sibirien (v. Schlötzer, v. Engel und Eder) kommend, wo sie mit den Finnen zum Stamme der Finn- und Lappländer gehörten, findet man im vierten Jahrhunderte im asiatisch-russischen Gouvernemente Orenburg, das im 13. Jahrhunderte noch Großungarn hieß. Von hier vertrieben sie die Sabiren. Sie fielen auf die Chazaren, unterjochten sie, und zogen sich an das azowische und schwarze Meer, von wo sie bis Kiew kamen, während die Chazaren an den Ufern des Meeres bis in die jetzige Krimm sich zogen, hier

übermächtig wurden, und die Ungarn überwältigten. Diese waren in acht Stämme vertheilt, deren kleinster der Stamm der Madjaren war, von welchem sie sich in ihrer Sprache den Nahmen Madyar gaben, und noch geben. Auf Befehl oder Rath des Chans der Chazaren, mit welchem Lebedias, einer ihrer Woiwoden, der eine Chazarinn geheirathet hatte, befreundet geworden war, wählten sie diesen Lebedias, und als dieser die Würde nicht annehmen wollte, den Arpad, Sohn des Almus, eines anderen ihrer Woiwoden, zum Herzoge, und alle acht Stämme vereinigten sich um das Jahr 880 so unter einem Regenten. (Pray Hist. Hung. I. Band, Seite 4. vergl. mit krit. Samml. z. Gesch. d. Deutschen, v. Schlötzer, Seite 386. u. ff.) Aus ungewissen Wohnsitzen vom Wolga kamen, von anderen wilden Völkern auch getrieben, die Petschenegen, und fielen über die Ungarn her. Diese flüchteten unter Arpad in die Moldau, Walachey und Siebenbürgen, welchen Landstrich, weil er zwischen der Donau, Marosch und anderen Flüssen lag, Atelkusu, oder das Land an oder zwischen den Flüssen, von ihnen genannt wurde. Von hier rief sie Arnulph, abendländischer Kaiser, gegen den mährischen Herzog Swotoplug (892 bis 893). Sie plünderten Mähren, und schlugen den Herzog; als sie aber zurückkehren wollten, erfuhren sie auf dem Rückmarsche, daß die Petschenegen ihnen nachgerückt seyen, und ihre Zurückgelassenen in Atelkusu, wie sie ihre oben beschriebenen neuen Wohnsitze in Europa nannten, getödtet und versprengt hätten. Die zurückkehrenden Ungarn voll Schrecken, da selbst ihres Herzogs Arpad Sohn, Liuntica, unter den Getödteten war, eilten nach Panonien zurück, besetzten das Land zwischen den Flüssen Theiß, Kreisch, Te-

mes und Tutes *) (892 bis 893) und da inzwischen auch Swatoplug (894) und auch Arnulph bald nachher (897) starben, den größten Theil Mährens, Panonien aber ganz, und stifteten hier das Herzogthum Ungarn. Im Jahre 907 starb Arpad. Ihm folgte sein Sohn Zultan oder Zoltan, diesem sein Sohn Toxus (947), diesem Geisa (972). Ihr Land und was sie weiter eroberten, theilten sie zu Folge der arpadischen Wahlcapitulation (Pray Hist. Reg. Hung. I. Notit. Praev. p. XVIII) unter die Woiwoden, die eine Art von Wahlfürsten blieben, und diese theilten kleinere Theile, d. i. Landgüter ihrer Antheile, statt des Soldes unter ihre Ritter oder Soldaten als Feudal- oder Lebengüter (Pray S. XLVII). Die Slawen und Mährer, die sie in Panonien und Mähren fanden, wurden Unterthanen, oder in die Gebirge verdrängt. Sie wurden nun in dem so gestifteten jetzigen ungarischen Reiche immer mächtiger, dehnten sich auf mehreren Seiten aus (Pray S. XXXVII), und also auch bis an die Petschenegen, die sie so sehr gefürchtet

*) Es ist unbekannt, was das für ein Fluß gewesen seyn mag. Gesetzt indeß, es möge auch der Alufluß gewesen seyn (Pray XXXVII), so könnte das in der heutigen Walachey seyn, wo ja offenbar die römische Brücke stand, von welcher Porphyrogenita redet, und es scheint mir hieraus noch nicht zu folgen, daß die Ungarn damahls schon auch das jetzige Siebenbürgen mit besetzten. Die Linie, welche die Siebenbürgen vom Königreiche Ungarn trennende Bergreihe bildet, kommt gerade von jener walachisch-siebenbürgisch-ungarischen Grenze her, gerade aus der Gegend, wo die Brücke stand. Diese Linie schneidet gerade Siebenbürgen von Ungarn ab, und die zu kleine Anzahl der Ungarn, als daß sie nicht genug hätten haben sollen, das Land zwischen den Kreischflüssen, eigentlich mehr ungarischen als siebenbürgischen Flüssen, zu besetzen, macht es mir wahrscheinlich, daß die Ungarn jetzt noch nicht bis Siebenbürgen reichten.

hatten. Weil diese mittlerweile auch von Russen, Bulgaren und den griechischen Kaisern, bis an deren Länder sie reichten, oft angegriffen und geschwächt wurden, so thaten auch die Ungarn treulich das Ihrige, sie von ihrer Seite zu demüthigen. Einige sagen zwar, dem Tuhutum, einem der Wahlfürsten oder Woiwoden der Ungarn unter Arpad, sey Siebenbürgen bey der Theilung zugefallen; aber hier war ja der Petschenege Gyla *), dessen Tochter der Herzog von Ungarn, Geisa, heirathete, und dessen Sohn, der nachmahlige erste König Ungarns, Stephan, den er mit dieser gezeuget hatte, seinen heidnisch gesinnten Onkel oder Vetter (1002) bekriegte. Während jener Kriege nun zogen sich, sehr natürlich, immer mehr und mehr Ungarn wieder herüber in Siebenbürgens westlichen Theil ultra silvas, jenseits der ihnen sonst so horriblen Wälder, bildeten daselbst eine Art von eigener Grenzprovinz, die man allerdings mit Ballmann eine Art von Mark- (Grenz-) Grafschaft nennen könnte, und erhielten auch einen eigenen Beamten (Markgrafen), der Woiwode hieß. So entstand in Siebenbürgen das Land der Ungarn ultra silvas, oder ultra- und transsilvanensis, das in Comitate getheilet wurde. — Die Szeckler halten Einige (Benkö Transsilvania I. 362, 374 ff.) für Nachkommen der Hunnen, welches aber in der

*) Herr Pray behauptet, Gyla sey kein Petschenege, sondern Tuhutums Enkel gewesen (a. a. O. Seite CXXXVIII); aber das streitet mit den Nachrichten des Kaisers Constantin, der die Themate oder Kreise des Petschenegerlandes angibt, und da des Gyla unter den Petschenegen, nicht unter den Ungarn, erwähnt. M. vergl. Kleine siebenb. Geschichte S. 173, und Hrn. v. Engels Gesch. d. Walachey, S. 140, wo sogar im heutigen Temeschwarer Banate der Petschenegen Emir Glad saß; also waren ja Petschenegen bis tief in Ungarn, nicht nur in Siebenbürgen.

Geschichte als ausgemacht falsch erwiesen wird. Andere (Pray Annales vet. Hunnor. etc. I. II.) halten sie für Petschenegen, noch Andere (v. Schlötzers krit. Samml. z. Gesch. d. Deutsch. in Siebenb. 219) glauben, sie stammten von den Komanern ab, wieder Andere halten sie für echte Ungarn und Nachkommen der oben erwähnten, unter Liuntica, dem Sohne Arpads, in Atelkusu, wozu auch unser Siebenbürgen mit gehörte, zurückgelassenen Ungarn, welche von den nachgerückten Petschenegen aus einander gesprengt, sich in die Gebirge des jetzigen Szecklerlandes geflüchtet hätten, wo sie lange versteckt geblieben seyen, ohne daß die übrigen Ungarn gewußt hätten, was aus ihnen geworden sey. Als in der Folge die Ungarn von Panonien aus weitere Eroberungen machten, und auch bis Siebenbürgen kamen, so hätten sie in den östlichen Gebirgen ein Volk, das ihre Sprache gesprochen und gleiche Sitten mit ihnen gehabt hätte, mit einem Worte, gleichen Ursprunges mit ihnen gewesen sey, angetroffen, und dieß seyen jene von den Petschenegen in diese Gegenden versprengten alten Ungarn, Vorfahren der jetzigen Szeckler gewesen. (Cornides Vindiciae Anonymi Belae Regis Notarii, auctae a. J. C. Engel, 347 seq.) Einige endlich scheinen alle diese Meinungen vereinigen zu wollen (Palma Notit. Rer. Hung. I. 100 der dritten Ausg.). Den Nahmen haben die Szeckler entweder vom ungar. alten Worte Székely, Wächter, weil die Szeckler Grenzwächter Grenzsoldaten waren (Timon Imago novae Hung. X. Pray Dissert. VI. in Annales veter. Hunnor. etc. §. 6.), oder von einem anderen alten ungarischen Worte Szökely (nach dem jetzigen ungarischen, Syökevény), Flüchtling, weil sie sich vor den Petschenegen ins jetzige

Szecklerland flüchteten (v. Engel Vindiciae Anonymi 349), oder von Szek-hely. Nähmlich noch vor Ankunft der Ungarn in Siebenbürgen war dieses Land in Kreise, slawisch, Stolitza; latein. Sedes; ungar. Szék, d. h. Stuhl, Sitz, eingetheilt. Als die Ungarn sich nach Siebenbürgen herüber zogen, und in den dem Königreiche Ungarn zunächst gelegenen Kreisen sich fest setzten; so nahmen hin und wieder Grafen oder Comites der Ungarn ihren Sitz, und die nächsten Kreise um sie her hatten sie als Oberrichter unter sich, woraus die neue Eintheilung dieses Theiles von Siebenbürgen, oder des jetzigen Landes der Ungarn in demselben, nähmlich in Comitate, entstand. Derjenige Theil des Landes, wo die Szeckler wohnten, behielt die alte slawische und petschenegesche Eintheilung *) in Stühle (Sedes, Szék), woher denn diese auch schlechtweg nur die Sedes incolentes, Stühlebewohner, Szekhelyer, und contrahiret, Szeckler, genannt wurden (Eder Script. rerum Transsilv. 1. 63). — Die Sachsen oder Deutschen in Siebenbürgen haben bisher viele für Nachkommen der Gothen, aber ohne einen einzigen haltbaren Grund, gehalten; dagegen ist es urkundlich gewiß, und ihre Handveste, ihre Magna Charta, das so genannte Andreanische Privilegium sagt es, daß sie in der Mitte des 12. Jahrhundertes von Geisa II., Könige von Ungarn, in das Land gerufen worden sind, um es zu cultiviren und zu beschützen. Sie scheinen hauptsächlich aus den Gegenden des Unterrheins in Deutschland gekommen zu seyn, und heißen Sachsen, Saxones, höchst wahrscheinlich, weil die Ungarn, so wie ihre Sprachverwandten, die Finnen,

*) Kleine siebenb. Geschichte S. 49.

alle Deutschen Sachsen in jenen ältesten Zeiten nannten. Einige meinen, weil die Deutschen, welche die Ungarn bey Merseburg (933) so geschlagen hatten, daß 30,000 Ungarn auf dem Schlachtfelde geblieben waren, größten Theils Sachsen gewesen seyen; so sey dieser Nahme den Ungarn so furchtbar oder wenigstens wichtig und merkwürdig geblieben, daß sie seitdem alle Deutschen Sachsen (Saxones, ungar. Szász) genannt hätten (v. Schlözers krit. Samml. 172). Die gemeinen Sachsen nennen sich selbst häufig Datschen, d. i. Deutsche, und ihre sächsische, platt- und altdeutsche Sprache, die datsche Sprache, im Gegensatze der moserischen Sprache, wie sie die hochdeutsche Sprache nennen. Den ungarischen Nahmen für diese Nationalen haben auch die Walachen angenommen. Ihre Hereinberufung durch den ungarischen König Geisa II. zwischen 1141 und 1161, so wie ihre in der Folge fortdauernd erfolgte Vermehrung durch von Zeit zu Zeit aus Deutschland herein wandernde Colonisten, erzählt die Geschichte weiter. — Die Armenier, nach dem Tode ihres Königes Leo III. aus Armenien durch Türken und Perser vertrieben, zogen sich zum Theil in die Moldau (1418). Eine Empörung hierselbst gegen den Fürsten Ducka, in welche einige Armenier mit verwickelt wurden, war Ursache, daß diese, als Ducka mit türkischer Hülfe sich in der Moldau behauptete, in die moldauisch-siebenbürgische Grenzgebirge flüchteten, endlich aber, da sie vergeblich den Moldauer Fürsten zu besänftigen versucht hatten (1672), herüber nach Siebenbürgen kamen, wo man die reichen Kaufleute gern sahe. Hier legten sie, nachdem sie vom Fürsten und Lande förmlich angenommen, und Freyheiten, Städte zu haben, erhalten hatten, die

Städte Szamoschuiwár (1726) und Elisabethstadt (1738) an. In Györgyó Szent Miklosch, Szebywihs (Szépvisz) und Kanta, wie auch an anderen Orten, z. B. Hermanstadt und Kronstadt, findet man, und zwar in erst genannten Orten, zahlreiche, in den beyden letzteren jedoch nur in kleinerer Anzahl armenische Familien. So sind z. B. in Kronstadt nur 3 armenische Familien, die sich hier wohnhaft niedergelassen und eigene Häuser in der Stadt haben. — Bulgaren gibt es dem Nahmen nach zweyerley in Siebenbürgen, nähmlich ältere und neuere. Jene kamen im Jahre 1392 in die obere Vorstadt der Stadt Kronstadt, die deßwegen bis heute, zum Theil auf sächs. Bálscherey, d. i. Bulgarey, ungar. Bolgárszég, Bulgarenwinkel, oder Bolgárság, Bulgarenschaft, heißt. Allein diese sich selbst Bulgaren einst nennenden Leute waren, wenigstens größten Theils, und sind jetzt durchaus nichts als Walachen; auch verschwindet im Deutschen allmählich der usurpirte Nahme dieser Vorstadt, so daß man ihn nur äußerst selten noch von wenigen alten Kronstädter Sachsen nennen höret. Im Ungarischen wird er noch gebraucht. Herr Eder schreibt ihn (Script. Rer. Transs. 34) Bolgárszék, Bulgarenstuhl, Herr v. Engel (Gesch. des ungar. Reichs. I. 385) Bolgárszág; allein die in Kronstadt gewöhnliche Aussprache dieses Wortes und der Umstand, daß der Platz, wohin jene seyn sollenden Bulgaren angewiesen wurden, wirklich ein Winkel des Kronstädter Thales ist, bestimmen mich zu glauben, daß man ihn am richtigsten Bolgárszeg schreibt. Die neueren und eigentlichen jetzigen Bulgaren in Siebenbürgen kamen, von den Türken verscheucht (1690), durch die Walachey nach Siebenbürgen, und wurden in der Folge unter Protection

der Kammer auf Alwinz versetzt, und durch den Hofcommissär, Grafen von Sorau, und den Landesthesaurar, B. Apor (1701), mit einem eigenen, besonders Handelsvortheile enthaltenden Privilegium versehen, hier feyerlich eingeführt. Der so genannte Kurutzenkrieg (1703 bis 1711) war Ursache, daß ein Theil derselben sich nach Carlsburg und Dewa zog. — Die Griechen sind wohl von den in griechischen Kleidern gehenden, und auch, wie jene, Handel treibenden Walachen zu unterscheiden. Jene bilden unter dem Nahmen Compagnie-Griechen eine eigene Commune, die in Kronstadt und Hermanstadt ihren eigenen griechischen Richter hat, und gleichfalls unter besonderer Protection der Kammer steht, doch gehören sie in Rechts- und politischen Sachen unter die städtische Ortsobrigkeit. — Historisch nicht erweislich ist es, daß die Juden, wie P. Andr. Illia de Ortu et Progressu variar. in Dacia Gentium et Relig. und Benkö in seiner Transs. sagen, noch zu Decebals Zeiten nach Siebenbürgen gekommen seyen, wenn gleich das Jahr ihrer Ankunft freylich niemand weiß (Krit. Samml. 221). Im Königreiche Ungarn findet man sie schon im 13. Jahrhunderte, und zwar glücklicher als irgend sonst auf Gottes Erdboden (v. Schwartners Statistik des Königreiches Ungarn 104); aber in Siebenbürgen wird man sie schwerlich vor dem 15. Jahrhunderte antreffen. Das Landesgesetz, die Approbaten genannt, erlaubt ihnen (Eder S. 82), frey im Lande zu handeln, und als Dschellehr (Zellér), d. i. Sedler, in Carlsburg zu wohnen. — Ueber den Ursprung der Walachen ist man von jeher sehr verschiedener Meinung gewesen. Einige halten sie für Abkömmlinge der alten römisch-dacischen Pflanzvölker, der Slaven und der

Bulgaren, welche der Bulgarenfürst Crumus um das Jahr 813 nach Siebenbürgen versetzt habe (v Engel: De Exped. Trajani ad Danub. et orig. Valachor. 287. 288). Andere halten sie für Nachkommen der alten romanisirten Dacier, deren ein Theil noch in Siebenbürgen zurück geblieben sey (Eder obss. crit. 8). So viel ist wohl gewiß, daß sie ein dacisches, folglich slavisches, mit römischen Ueberbleibseln vermischtes, nach dem Ende der römischen Herrschaft in Dacien zu Nomaden gewordenes Volk sind, welches in festen Wohnsitzen auch in Siebenbürgen erst nach und nach sich niederließ, als Ungarn, Szeckler und Sachsen dasselbe besetzt hatten. Ihr Nahme; latein. Valachus; sächs. Blöhch, scheint herzukommen, entweder vom slavischen Vlah, womit die Slaven diejenigen bezeichnen, welche in den Gebirgen Viehzucht treiben und römisch reden (Eder obss. crit. 8), oder von den Bulgaren, die von der Wolga kamen, und Wolochen hießen (v. Engel a. a. O. 290 und allgemeine Weltgeschichte, 49. Theil, 4. Bandes 1. Abtheilung, S. 138). Sie selbst nennen sich Rumun, d. i. Romanos, Römer. Ueber die Zigeuner ist Grellmann (historischer Versuch über die Zigeuner. Göttingen, 1787) und Biester (Berliner Monathsschrift 1793. Februar, Aprill) nachzulesen. Für ihren hindostanischen Ursprung sprechen ihr Charakter, ihre Lebensart, ihre Hautfarbe und ihre Sprache. Um das Jahr 1417 erschienen sie zuerst in diesen Gegenden (Pray Annales Regum Hung. IV. 274). Die Ansäßigen von den Zigeunern wohnen an den Enden der Dörfer, auch bey Städten und Märkten, in hölzernen Häusern gewöhnlich, und wandern nicht herum. Die Zeltzigeuner wohnten bisher häufig in Zelten, mit welchen sie von einem

Orte zum anderen wanderten, und allerley, besonders hölzerne Gefäße, verfertigten. Die Aegypter Zigeuner wanderten, wie Heuschrecken, ohne Zelte, ohne eigentliche Bekleidung, in Lumpen von Leinwand gehüllet, von Dorf zu Dorfe, und aus der Walachey hinein und wieder hinaus, wurden aber auch, wie Heuschrecken, von den Dorfsbeamten mit Prügeln aus den Dörfern verjagt, nachdem sie ihre Ankunft durch ein wildes, in sächsischen Ortschaften halb deutsches Gelärme und Betteln vor den Fenstern und Thüren, und in anderen Ortschaften in anderen Sprachen, wie auch durch Wahrsagen, Stehlen und Rauben angekündiget hatten. Kaiser Joseph II. ließ sie mit Gewalt ansäßig machen, so wie die Zeltzigeuner, und sie erhielten den Nahmen Neubauern. Seit dieser Zeit sieht man keine dieser dritten Gattung mehr. Die Zigeuner von der zweyten Classe erhielten, oder nahmen sich in der Folge die Freyheit wieder, in ihre Zelte zurück zu kehren, doch machte bald ein Landesgesetz ihren Herren, denn auch sie waren Unterthanen einiger Edelleute, oder standen als Goldwäscher unter der Kammer, zur Pflicht, ihnen Land zum Anbau zu geben, damit sie nicht mehr herum wandern möchten (Articuli Diaetal. 1791. Art. XXV. 9). Höchst selten sieht man daher noch hin und wieder eine wandernde Zeltzigeunerfamilie im Lande. — Woher die Serben, verschieden von den Serviern, deren mehrere als Kaufleute in Siebenbürgen leben, und unmittelbar selbst, oder ihre Väter, kürzlich aus Servien gekommen sind, und sich zu griechischen und walachischen Kaufleuten halten, kamen, weiß man eigentlich nicht. Sichere Spuren von ihnen findet man um das Jahr 1435 (Eder obss. crit. 68, 69). Sie heißen auch Russen

Sorben, Rutheni, ungar. Orosz. Jetzt sind sie fast ganz Walachen geworden (De Vestigiis Ruthenorum in Transsilvania. Diss. a Sumuele Wolf. Cibinii). — Polen und Servier oder Rätzen sind auch zu Walachen geworden, und werden es noch jetzt, besonders die Letzteren, wenn sie nach Siebenbürgen, des Handels wegen, kommen. Franzosen und Italiäner werden allmählich zu Deutschen, und die Deutschen oft zu Sachsen. Eine wahre Völkeramalgamation! —

§. 27.

Sprache und Schrift der siebenbürgischen Nationen.

Die Ungarn sprechen bekanntlich ihre eigene Sprache, und schreiben sie mit lateinischen Buchstaben. Eben so sprechen auch die Szeckler, da sie jetzt ganz Ungarn sind, gesetzt auch, daß sie es einst nicht waren, ungarisch *), und schreiben eben so, wie die Ungarn, mit

*) Bloß das accentuirte ungarische á sprechen viele, ich weiß nicht, ob alle Szeckler, so ganz auf eine eigene Art aus, daß dieser Laut durch keinen deutschen oder lateinischen Buchstaben vollkommen ausgedruckt werden kann. Es ist die Aussprache dieses á ganz ähnlich derjenigen des å bey unseren Kronstädter Sachsen. Wer immer an Ort und Stelle sich davon überzeugen will, der wird finden, daß schon in Hermanstadt dieß å in manchen sächsischen Wörtern ganz eigen, und verschieden vom reinen deutschen a ausgesprochen wird. Der verstorbene Herr Rector Binder in Hermanstadt vergleicht (siebenbürgische Quartalschrift IV. 368) die Aussprache dieses å mit dem englischen im Worte Leather (Leder). Man wird aber auch finden, daß dieß nähmliche å noch anders in Kronstadt ausgesprochen wird, in den nähmlichen Wörtern: Fådder, Lådder. Hier spricht man das å aus, wie es der gemeine Oesterreicher in den Worten: Mådel, ståt, oder der

mit lateinischen Buchstaben. Die Sachsen reden platt deutsch; schreiben aber hochdeutsch. Armenier, Griechen, Juden, Zigeuner und Serben haben zwar ihre eigenthümlichen Sprachen, und die drey ersten auch eine jede ihre besondere Schrift; doch sprechen die Armenier mit anderen Nationalen gewöhnlich ungarisch, die Griechen walachisch, so wie auch die Serben, die Juden aber verhunzt deutsch. Die Walachen sprechen ihre eigene aus einem Gemische hauptsächlich slavisch-bulgarischer und lateinischer Wörter bestehende Sprache, in welche noch viele türkische, griechische, russische, ungarische und selbst deutsche Wörter gekommen sind. Seit nicht vollen zwey Jahrhunderten schreiben sie ihre Sprache mit eigenen Schriftzeichen, die aus dem Illyrischen entlehnt, illyrische Buchstaben heißen.

---

gemeine Sachse um Jena herum in den Worten: ä b e n (eben), r ä ch t (recht) ausspricht. Gerade nun dieser kronstädtisch-sächsischen Aussprache des ä ähnlich wird das ungarische accentuirte á hier und in der Gegend, wie auch in Háromßeck und Tschick, vom gemeinen Szeckler ausgesprochen. Ich habe versucht, wenn auch nicht vollkommen, welches nicht möglich ist, doch einiger Maßen, jene Aussprache des á durch ä zu bezeichnen, und glaubte bisher, diese Aussprache des á sey durchaus die ungarische; denn daß doch ein Unterschied in der Aussprache zwischen dem accentuirten á und dem nicht accentuirten a seyn mußte, war mir offenbar, wozu sonst diese zwey a in der ungarischen Sprache? Daß das accentuirte á nur schlechthin wie ein reines deutsches a ausgesprochen würde, und des nicht accentuirten und s e i n e r Aussprache gar nicht erwähnt ward (Siebenbürg'sche Provincialblätter, III. 75), genügte mir nicht. Endlich waren geborne Ungarn so freundschaftlich, in Privatbriefen mich davon zu belehren, daß das accentuirte ungarische á lang, etwa wie aa, das nicht accentuirte hingegen wie ein reines gewöhnliches a ausgesprochen werde. Dieß läßt sich hören, und diesemnach würde das á vom gemeinen Szeckler in den angeführten Gegenden falsch ausgesprochen. — Et haec olim meminisse juvabit.

Die Sprache der Ungarn ist eine sehr alte Sprache, verwandt mit der Sprache der Finnen und Lappen (Gyarmathi Affinitas Linguae Hungaricae cum Linguis Fennicae originis. 1799), so, daß ein Ungar einen Lappländer, besonders einen Karelier, verstehen kann. In die ungarische Sprache sind aber nachher eine Menge mongolischer (Pray Diss. Hist. Crit. I. 27, 43, 106) und türkischer Wörter gekommen, z. B. die Worte szereda, Péntek, Tsütörtök, Vatsora, Kolbász etc., besonders aber enthält sie viele Wörter aus dem Lateinischen, wie: Praelatus, Decretom u. dgl., wie auch aus dem Deutschen, als: Ház, Sinor, ja selbst aus dem Französischen, z. B. Kurir, Tafota. Daß im Königreiche Ungarn diese Sprache bereits im 13. und 14. Jahrhunderte geschrieben worden sey, davon finden sich einige Spuren (Schwartners Statistik S. 562), aber noch so selten, daß selbst in der berühmten corvinischen Bibliothek kein einziges ungarisch geschriebenes oder gedrucktes Buch zu sehen war. Man hält eine 1473 geschriebene Urkunde für die älteste ungarisch geschriebene Schrift (Zeitschrift von und für Ungarn, III. 390), und ein Lied, 1484 gedruckt, für die älteste jetzt noch aufzuweisende ungarische Druckschrift (Zeitschrift von und für Ungarn, I. 219). Alle öffentlichen und Privatschriften wurden in Ungarn und Siebenbürgen lateinisch geschrieben. Unter den Nationalfürsten findet man in Siebenbürgen zuerst ungarisch geschriebene Edicte und Verordnungen. Die siebenbürgischen Landesgesetze selbst wurden nun ungarisch geschrieben. Es alternirte indeß auch in Siebenbürgen die ungarische Sprache und Schrift so stark mit der lateinischen, daß diese auch hier selbst in das gemeine Leben überging, und fast die zweyte

Muttersprache der Ungarn wurde, bis in unsere Tage herauf, wo nun sogar ein Landesgesetz sich der Nationalsprache angenommen hat, um die lateinische, besonders auch aus den Gerichtshöfen, zu verbannen (Art. Diaetales Anni 1791. Art. 31). Diese Ursache, warum das Lateinische bey den Ungarn so sehr die Oberhand gewann, ist — die christliche Religion. Es wurde nähmlich diese Religion den Ungarn durch lateinische (abendländische) Geistlichen geprediget. Diese wurden auch ihre einzigen Schriftgelehrten und Juristen, Kanzler, Notarien ꝛc. So wurde sie Gerichtssprache, so wurde sie Sprache des gemeinen Lebens. Wer gelehrt scheinen wollte, mußte lateinisch können; und der Ungar, dem Ehre über alles geht, sollte nicht vor allem andern gern wenigstens geschienen haben, was er damahls freylich noch nicht seyn konnte? — Eben daher kam es wohl, daß man auch lateinische Schriftzeichen für die ungarische Schrift annahm. Uebrigens ist lange nichts zu ihrer Cultur, deren sie doch so sehr fähig ist, gethan worden. Unseren Zeiten scheint dieß vorbehalten zu seyn, wo mehrere solide ungarische Gelehrten auf verschiedene Weise daran arbeiten. In Siebenbürgen entstand (1793) sogar eine eigene gelehrte Gesellschaft für Ausbildung der ungarischen Sprache. — Daß die Szekler jetzt, als wahre Ungarn, auch die nähmliche Sprache reden und schreiben, ist eine bekannte Sache. Bloß etwas gutturaler, als Gebirgsbewohner, ferner hin und wieder die letzten Sylben der Wörter gern dehnend und singend, auch wohl ein und das andere Wort etwas anders als die Ungarn, sprechen sie ihr Ungarisch aus. An eigenen Provincialismen fehlt es ihnen gleichfalls nicht: so heißt z. B. eine Maus ungarisch Egér, szeklerisch Töreg;

einen verspotten, ungarisch tsufolodni, szecklerisch rityolodni etc. — Wie die Sachsen selbst keine Gothen sind, so ist auch ihre Sprache nicht die gothische. Man vergleiche auch nur folgende Stelle aus Luk. 11, 29: gothisch: Nu fraleitas skalk theinana frangianond fand; sächsisch: Härr ná lehst då denyen denyer am Fridden fueren. — Wohl schwerlich gibt es unter einer Nation so viele verschiedene Dialecte, als unter der sächsischen in Siebenbürgen. Dessen ungeachtet kann man drey Hauptdialecte annehmen, nähmlich den Hermanstädter, Kronstädter und Bistritzer. Der Bistritzer nähert sich dem Hochdeutschen am meisten, der Hermanstädter schon weniger, und am wenigsten der Kronstädter (Siebenbürger Quartalschrift, IV. 201 ff.). Diese sächsische Sprache ist nie geschrieben worden. Vor der Reformation wurde auch bey den Sachsen fast alles lateinisch geschrieben; doch gab es schon um das Jahr 1207 einen Sachsen, den berühmten Nicolaus Klingsor, der nicht nur deutsch, sondern deutsche Verse sogar schrieb (Seiverts Nachrichten von siebenbürgischen Gelehrten. 227 ff.). Durch die Reformation indeß und nach der Reformation kamen die Sachsen noch mehr nun auch in literarischen Zusammenhang mit Hochdeutschen und ihrer Sprache, und in Uebung, deutsche Wörter auf der Stelle sächsisch auszusprechen, und umgekehrt, sächsische Worte gleich hochdeutsch nieder zu schreiben. Wie mühsam diese Uebung war, zeigt das kauderwälsche Deutsch, das die alten Deutschen oft schrieben, zeigen selbst die häufigen nur Nichtsachsen eigentlich recht bemerkbaren Nationalismen, sonst in der Sprache gebildeter Sachsen bis heute. Welcher Deutsche würde z. B. den Ausdruck: es ist mir lieb, daß Cajus nicht zu mir kam; ich kann

kaum dieß Buch lesen, so verstehen: ich kann um so eher dieß Buch lesen? Es nimmt indeß die sächsische Sprache vielen Antheil an der steigenden Ausbildung der hochdeutschen, besonders werden fremde Ausdrücke immer mehr und mehr ausgemerzt, und hochdeutsche statt ihrer aufgenommen. Man sagt z. B. nun oft Gurken, statt des walachischen: Kratzewötz, Niederkleid, statt des ungarischen: Gatsch ꝛc. Die serbische Sprache haben Einige mit lateinischen Buchstaben zu schreiben versucht, als: Stoschu cinel? was machst du? Gi si bil? wo warest du? La mitta cerque, Komm mit in die Kirche. (De Vestig. Ruthen. p. 18. Auch siebenbürgische Quartalschrift, III. 120.)

§. 28.

Politische Classen der Einwohner.

Alle Einwohner Siebenbürgens theilen sich in drey Classen: Adel, Bürger und Freybauern, Unterthanen. Zum hohen Adel gehören Grafen und Baronen. Zum mittleren Adel werden gerechnet Güter besitzende Edelleute. Zum niederen Adel zählt man theils diejenigen, welche einen adeligen Hof, jedoch meistens ohne Unterthanen haben (Nobiles unius sessionis), theils diejenigen, die einen Adelsbrief ohne Adelhof und Unterthanen besitzen (Armalistae). Zu den Letzteren werden zugleich die Geistlichen der vier Landesreligionen, der römisch-katholischen, reformirten, evangelisch-lutherischen und unitarischen nähmlich, wie auch die sächsische Nation oder freyen (ursprünglich freyen) Bürger und Bauern gewisser Maßen gerechnet, in wie weit man nicht auf ihre Landstandschaft sieht.

Freybürger und Freybauern sind eigentlich die ursprünglich nicht freyen, aber gegen eine Taxe befreyeten, und so jenen gleich gesetzten Einwohner Siebenbürgens, und heißen Taxalisten. Die Leibeigenschaft ist in Siebenbürgen ganz aufgehoben worden, und die vormahligen Leibeigenen sind nun Unterthanen, welche unter gewissen im Art. 26 des Landtags v. J. 1791 enthaltenen Bedingungen die Freyzügigkeit genießen. Sie wohnen auf dem Grund und Boden der adeligen Gutsbesitzer, und sind entweder Coloni oder Inquilini, welche beyde nach dem gesetzlich bestimmten Maßstabe den Grundherren Zahlungen und Dienste verrichten, und Robothen zu leisten verpflichtet sind.

Die zum hohen Adel unter den Szecklern gehören, und wohl auch die des mittleren Adels, heißen auch Primores, während die des niederen Adels gewöhnlich Nobiles unius sessionis, Primipili (Lo fö) und Pyxidarii (Darabant) bisher hießen (Benkö Transsilvania, I., 420. 421) und zum Theile noch heißen, woher man in Siebenbürgen bis jetzt noch von Lo fö nemes embereknek reden hört. — Unter freyen Bürgern und Bauern, und unter Freybürgern und Freybauern ist in Siebenbürgen ein wesentlicher Unterschied. Jene sind die ursprünglich freyen Bürger und Bauern in Siebenbürgen, auch königlich freye Bürger und Bauern von jeher genannt, nähmlich die sächsischen und die auf dem Fundo regio wohnenden ungarischen und walachischen Bürger und Bauern in Siebenbürgen. Die Sachsen brachten bey ihrer Hierherkunft Freyheit und Autonomie mit aus Deutschland, welche sie also, wie ihr Land, vertrags-

weise mit den alten ungarischen Königen, und nicht aus bloßer fürstlicher Gnade besitzen, wie die Freybürger und Freybauern. Diese waren ursprünglich im Lande nicht frey, und hatten keine Avtokratie, sondern standen gänzlich unter den Comitatsgerichten. In der Folge wurden die außerhalb des Sachsenlandes befindlichen Ungarn und Walachen hin und wieder gegen gewisse Kriegsdienste (oppida nobilia) oder gegen Erlegung einer gewissen Taxe (oppida taxalia) durch die siebenbürgischen Landesregenten befreyet, daher Taxalörter genannt, und der ungarischen Nation beygerechnet. Es sind dergleichen die ungarischen Städte in Siebenbürgen, nebst den beyden armenischen, Elisabethstadt und Szamoschuiwár, und einigen ungarischen und szecklerischen Flecken und Dörfern. In wie weit in Siebenbürgen die Eintheilung in hohen und niederen Adel gilt, darüber verdienet nachgelesen zu werden, was in den siebenbürgischen Provincialblättern, I. 143 steht.

§. 29.

Nationalreligionen.

Die meisten Ungarn sind reformirt, die wenigsten lutherisch, einige katholisch und unitarisch. Die meisten Szeckler sind katholisch, die übrigen reformirt und unitarisch. Die Sachsen, einige wenige ausgenommen, sind alle lutherisch. Die Armenier waren einst eutychisch, jetzt sind sie katholisch. Griechen, Walachen, Zigeuner waren einst alle orientalisch griechisch, seit dem Ende des 17. (1698) und der Mitte des 18. Jahrhunderts (1761) ist

ein großer Theil der beyden letzteren unirt, das ist, bis auf Kleinigkeiten katholisch geworden. Die Serben sind lutherisch, die Bulgarier katholisch, und die Juden mosaischer Religion.

Bis gegen die Hälfte des 16. Jahrhunderts herauf (1520 bis 1542) waren in Siebenbürgen nur drey Nationalreligionen, nähmlich die zwey christlichen Religionszweige: römisch-katholische, orientalisch-griechische und die mosaische oder jüdische Religion. Dann breitete sich die Reformation auch über Siebenbürgen aus. Alle Sachsen, sehr viele Ungarn und Szeckler nahmen den lutherischen Lehrbegriff an, und Luther schrieb eigenhändig an den siebenbürgischen Reformator und damahligen (1544) Stadtpfarrer in Kronstadt, Johann Honterus. Das Original des Briefes liegt vor mir. Er nennt den Honterus Evangelistam Domini in Hungaria. In der Folge traten jedoch die Ungarn fast alle zur reformirten Kirche, und endlich auf Betrieb des fürstlichen Günstlings und Arztes Blandrata nahm Fürst Johann Siegmund die Lehre des Socin, der selbst nach Siebenbürgen kam, an, und dem Fürsten zu Gefallen traten besonders mehrere Szeckler eben zu dieser Religionspartey, welche der Fürst zu gleichen Rechten und Freyheiten mit der katholischen, reformirten und lutherischen erhob, und sehr auf ihre Einführung drang. — Die eutychische Secte, wozu die Armenier bey ihrer Ankunft in Siebenbürgen sich bekannten, hatte im 5. Jahrhunderte den Eutychus, Abt eines Klosters in Constantinopel, zum Urheber. Oxendi Verzirески, ein Armenier, hatte 14 Jahre in Rom Theologie studiert. Nach seiner Zurückkunft suchte er den Armeniern die

Grundsätze der römischen Kirche annehmlich zu machen (1684), welches ihm endlich auch gelang (Benkö Transsilvania, I. 487 und II. 560 bis 564). Sie erhielten die Indulgenz, die Messe in ihrer Muttersprache, also nicht lateinisch, sondern armenisch lesen zu dürfen. — Die Hauptpuncte der Vereinigung der so genannten unirt griechischen Religionsverwandten mit der römischen Kirche, welche durch die Bemühungen des Cardinals Kolonitsch und der Jesuitenväter Hevenesch und Báràny zu Stande kam, bestehen darin, daß sie: 1. den Papst als das sichtbare Oberhaupt der christlichen Kirche annehmen; 2. nehmen sie das Fegfeuer an; 3. die Communion unter einerley Gestalt, oder das ungesäuerte Brot ohne Genuß des Weins halten sie für unzulänglich; 4. sie glauben, daß der heil. Geist vom Vater und Sohne ausgehe; 5. sie lassen die Priesterehe zu; 6. Sie trennen Ehen gänzlich, auch quoad vinculum spirituale, d. h. in Ansehung der geistlichen, sacramentlichen Verbindung; 7. sie behalten die der griechischen Kirche sonst eigenen Satzungen, Kirchengebräuche u. s. w., so wie 8. den julianischen Kalender bey. Der neue beträchtliche Zuwachs, den sie 1761 und 1762 erhielten, fand bey Errichtung des Grenzenmilitärs Statt, wo alle Walachen, die zum Grenzmilitär kamen, zur unirten Kirche traten. Auch neigten sich viele Zigeuner auf diese Seite. Doch ist noch bey weitem der größte Theil der Walachen und Zigeuner altgläubig, d. h. der orientalisch-griechischen Religion zugethan, so wie alle Griechen. — Die evangelisch-lutherischen Serben haben sonderbaren Cultus. Ihre Pfarrer predigen ihnen das Exordium der Predigt in sächsischer Sprache, und die Abhandlung in walachischer, die Gebethe werden sächsisch gebethet,

das Abendmahl in sächsischer Sprache administrirt, deutsche Lieder gesungen ꝛc. Eben so sonderbar ist es, daß sie in ihren Schulen nicht walachisch, sondern deutsch und sächsisch die Kinder unterrichten lassen, und doch bleiben sie steif, in Ansehung der Umgangssprache, der walachischen Sprache getreu. Bloß einige wenigen Alten sprechen auch zu Hause noch die alte slavische Sprache, und wohl ist, da bis jetzt schon auch diese nicht mehr sind, die serbische Sprache auch als Umgangssprache ganz ausgestorben.

§. 30.

Cultur der Einwohner durch wissenschaftliche Anstalten.

Noch existirt in Siebenbürgen kein allgemeiner Hauptbildungsort für alle Menschen, ohne Ansehen der Nation und Religion, wenn gleich die siebenbürgischen Lehranstalten liberal genug sind, auf diesen Unterschied in Ansehung der Aufnahme der Zöglinge wenig Rücksicht zu nehmen. Das akademische Lyceum in Klausenburg, mehrere Collegien, Gymnasien und Schulen, nach Religionsverschiedenheit noch immer abgetheilt, sind, ziemlich gut eingerichtet, zur Cultur der werdenden Staatsbürger da. Ich selbst kenne mehrere verdiente und kenntnißreiche Staatsmänner, ja selbst Schriftsteller, die nirgends sonst als auf inländischen Schulen ihre Bildung erhielten. Unter diesen Letzteren nenne ich nur den bekannten Joseph Benkö, Verfasser der Milcovia und Transsilvania, und so mancher anderen guten Schrift, und den würdigen Verfasser der Grundverfassungen der Sachsen in Siebenbürgen, den könig-

lichen Rath und einstigen Stadthannen von Kronstadt, Georg v. Herrmann. Die wenigsten und zum Theile wirklich elendesten Schulen haben die Walachen, die meisten und besten die Ungarn und Sachsen. Auch das theresianische Waisenhaus und die Hermanstädter Urselinernonnen verdienen unter Lehr- und Erziehungsanstalten mit bemerkt zu werden, so wie einige militärische Erziehungshäuser, welche auch Schulen haben, wie das zu Naßod. Gelehrte Gesellschaften für Siebenbürgen sind zwey gestiftet, und zwar unter Auspicien des für unsere vaterländische Literatur eben so unsterblich verdient gewordenen und großen Kenners und Beförderers der Wissenschaften, als in bürgerlicher und Staatsrücksicht des Lieblinges dreyer Monarchen und des Vaterlandes, dessen wahrer Vater er nun bald 30 Jahre gewesen ist, und immer seyn wird, Sr. Excellenz des königl. Landesgouverneurs, Grafen Georg Bánfi. Dieser große Freund und Beschützer der Gelehrsamkeit (S. Vorerinnerung) war zugleich der erste Präsident beyder gelehrter Gesellschaften, deren eine für die Cultur der ungarischen Sprache, die andere für die Geschichte gestiftet war (Siebenbürgische Quartalschrift, VI. 280). Oeffentliche Bibliotheken sind, ausser den Schulbibliotheken, die Graf Bathyánische zu Carlsburg, die Baron Bruckenthalische in Hermanstadt, und die Graf Tellekysche in Maroschwáschárhely. Buchhandlungen sind zwey, eine in Hermanstadt und eine in Klausenburg, aber beyde einem Eigenthümer zugehörig. Buchdruckereyen sind: in Kronstadt, Hermanstadt, Mediasch, Bistritz, Klausenburg, Tschick-Schomlyo und Blasendorf. Papiermühlen sind zwölf.

Selbst auf der höchsten Lehranstalt Siebenbürgens, dem katholischen akademischen Lyceum in Klausenburg, werden junge Leute jeder Nation gern aufgenommen. Für Theologen ist keine Lehrkanzel da; sie ist nach Carlsburg ins Seminarium cleri rom. cathol. versetzt worden. Es müssen deßhalb die höheren theologischen Unterricht in der römischen Kirche Suchenden hierher oder nach Pesth oder Wien, die in der reformirten und evangelisch-lutherischen Kirche aber müssen ausländische evangelische Akademien besuchen, zu welchem Behufe dieselben auf einigen der vornehmsten in der Schweiz, Holland und Deutschland Stipendien haben. So haben die Reformirten dergleichen Stipendien: 1. in Zürich, wo zwey Enyeder Studenten zwey Jahre hindurch jährlich 104 fl. und bey ihrer Abreise 36 fl. Reisegeld erhalten. Der Züricher Senat ist der Stifter dieses Stipendiums. 2. In Bern ist ein Stipendium, gleichfalls vom Senate gestiftet, für einen Studenten vom Enyeder Collegium, der monathlich 12 fl., dann 30 fl. pro Pallio und 36 fl. Reisegeld erhält. 3. In Basel ist eines, vermöge dem zwey Studenten aus Ungarn und Siebenbürgen ins erasmische Convict aufgenommen werden, und freye Kost und Wohnung erhalten. 4. In Genf bekommt ein Student monathlich 15 fl. und bey seiner Abreise 36 fl. Reisegeld. 5. In Utrecht wird eine gewisse Summe den jedesmahligen daselbst Studierenden aus Ungarn und Siebenbürgen ausgetheilt, und 12 fl. Reisegeld ihnen gegeben. 6. In Leiden ist ein Stipendium von den Staaten von Holland und Westfriesland für zwey Enyeder und zwey Klausenburger gestiftet, deren jeder drey Jahre hindurch freye Wohnung, Kost und Unterricht genießt. 7. Zu Frankfurt an der Oder ist eine königlich preußische Stiftung von

160 Thalern, für zwey Studierende vom Enyeder Collegium, jährlich, so lange sie auf der dortigen Universität studieren. Noch haben die Reformirten auch in Franecker, Gröningen und Harderwick Stipendien. — Die Evangelisch-Lutherischen haben Stipendien: 1. in Tübingen, gestiftet theils von einem gewissen Tifernus, einem Ungar, der Hofmeister eines wirtembergischen Prinzen war, für vier Ungarn und Siebenbürger, welche drey Jahre im Convicte freye Kost erhalten, theils von einem reichen Tübinger Professor, Hiller, der, weil in seinen letzten Tagen ein Studierender aus Siebenbürgen den Vorleser bey ihm machte, und ihn in seinen schwächlichen Umständen unterstützte, 2000 fl. legirte, die, zu 5 Procent verzinset, 100 fl. abwerfen, und jährlich vier in Tübingen Studierenden aus Ungarn und Siebenbürgen ausgetheilt werden. — 2. In Leipzig ist das so genannte österreichische Stipendium, im Jahre 1791 gestiftet für evangelisch-lutherische Predigerssöhne, welche drey Jahre hindurch jährlich 52 Thaler erhalten. Der Stiftungsurkunde zu Folge haben die aus Oesterreich und Böhmen das Näherrecht, dann folgen Ungarn und Siebenbürger. Es erhält jedoch immer nur einer das Stipendium, und in Collisionsfällen entscheidet das Loos. Das Oberconsistorium in Dreßden hat das Verleihungsrecht. 3. In Wittenberg ist das auch zum österreichischen Stipendium gehörige, und im Jahre 1791 auf die nähmlichen Bedingungen gestiftete Stipendium, gleichfalls jährlich mit 52 Thalern. Auch sollen für Ungarn und Siebenbürger in Kiel und Greifswald Stipendien seyn.

§. 31.

Charakter der Nationen Siebenbürgens.

Die Ungarn sind munter, ja feurig, kriegerisch, im hohen Grade ehr= und prachtliebend, aufrichtig, vertraulich, höflich, gastfrey, scharfsinnig, jedoch zu Handwerken nicht sehr aufgelegt. Die Szeckler sind auch im Charakter jetzt Ungarn. Hermanns Enkel in Siebenbürgen sind, wie ihre Brüder in Deutschland, zwar sanft, nachgiebig, bedächtig, dabey aber sehr arbeitsam, haushälterisch, zu Wissenschaften, Künsten und Handwerken sehr aufgelegt, ordentlich und human. Sie lieben Handwerke und Künste in dem Maße, daß selbst Bauern dieselben neben ihrem Feldbaue treiben. Es gibt sächsische Bauern in Siebenbürgen häufig, welche Wanduhren, künstliche und feine Tischlerarbeiten, ja sogar Forte piano machen, lackiren, vergolden u. d. gl. Auch als Krieger zeigten sich schon manche unter ihnen als Hermanns würdige Nachkommen. Der vor Kurzem (1806) zu Teinitz in Böhmen verstorbene k. k. General der Cavallerie, Commandeur des Theres. Ordens, Inhaber eines Dragoner Regimentes und als Obergeneral auf den Gefilden von Marengo selbst von seinem Gegner, dem jetzigen französischen Kaiser Napoleon, wegen seiner militärischen Verdienste mit Ehrenwaffen, und von unsers Kaisers Majestät mit der commandirenden Generalswürde in Böhmen an des großen Erzherzogs Carl Stelle belohnte Bar. v. Melas, war ein Siebenbürger Sachse, und in den letzten 50 Jahren bis jetzt zählte nur die Stadt Kronstadt zwey Generale, einen Obersten und Oberstlieutenant, fünf Oberstwachtmeister, 28 Haupt-

leute und Rittmeister, 12 Oberlieutenante, 14 Unterlieutenante, 7 Fähnriche, lauter Sachsen aus ihrem Mittel. — Armenier, Servier (Rätzen) und Griechen sind durchaus von kaufmännischem Geiste beseelt. An Kopf scheinen sie sich gleich zu seyn, in Ansehung des Herzens sind die Griechen durch den Druck, den sie in ihrem Vaterlande erdulden müssen, etwas verschroben, mißtrauisch und zurückhaltend. Dafür haben sie mehr Feinheit im äußeren Betragen, und es beginnt auch unter ihnen ein besserer Geschmack. Uebrigens ist unter allen diesen drey letzteren Nationen dieß besonders eigen und charakteristisch, daß sie sehr enge sich an einander anschließen und sich unterstützen, wodurch sie eben als Kaufleute so ausnehmendes und schnelles Glück machen, auch allen Handel an sich ziehen. — Die Juden sind auch in Siebenbürgen — Juden. Die Walachen verzehrt noch meist Trägheit und der Feiertage Menge, neben Plumpheit, grober Unwissenheit und daher fließenden mannigfaltigen Fehlern und Lastern, während sonst den Walachen ein guter Kopf nicht abgesprochen werden kann. Ich selbst kenne gemeine Walachen, die vortrefflich Bildhauerey, Mahlerey u. d. gl. treiben. Auch ein gewisser Grad von Ehrlichkeit und viele Dienstbeflissenheit ist ihnen eigen, während Hang zum Stehlen, zur Rachbegierde u. d. gl. wohl mehr Auswüchse als Natur ihres Charakters sind, woran besonders Lage, Lebensart und die gar wenige Geistescultur hauptsächlich schuld sind, die sie noch immer haben, welches wohl gerade auch daran schuld ist, daß Manche von ihnen albern genug da ernten wollen, wo sie nie gesäet haben, und Rechte sahen, die sie nie hatten, welches nur zu Mißvergnügen und Unruhen Gelegenheit geben kann.

§. 32.

Gebräuche und Eigenheiten der Einwohner Siebenbürgens.

Es wäre viel zu weitläuftig, alle Gebräuche und Eigenheiten der siebenbürgischen Nationen hier anführen zu wollen. Ich beschränke mich also hauptsächlich auf die Aeußerung der Freude, wo gewöhnlich Nationen Menschenbeobachtern im Schlafkleide erscheinen. Hier mahlt sich nun der siebenbürgische Ungar und Szeckler merklich auffallend. Der ungarische Tanz des Ungarn ist zwar lebhaft und stark, nach einer eigenen Modulation der Musik, die man hören muß, nicht füglich beschreiben kann; doch ist noch etwas Gravitätisches und Langsameres bey alle dem in Musik und Tanze da. Der ungarische Tanz des Szecklers hingegen ist leicht, stark und rauschend, wie seine Leidenschaften, und eben so ist es die Musik dazu, die im geschwindesten Allegro, zwey Viertel Tact, gespielt wird. Ermattet vom Springen und allerley künstlichen Verschränkungen der Füße und Biegungen des Körpers, Zusammenschlagen der Sporne und der in die Musik gerufenen ungarischen Verschen, sinkt der Tänzer endlich nieder, und fühlt es tüchtig noch am künftigen Morgen, daß er getanzt hat. Das Frauenzimmer spielt dabey eine eigene Rolle. Der Tänzer führet es tanzend etliche Mahl in Reihen herum, und es tanzet dasselbe gleichfalls, nach zwar willkürlichen, aber doch nach der Musik abgemessenen Schritten; dann läßt es der Tänzer los, tanzt oft ziemlich lange allein, und scheint sich wenig um das tanzend um ihn herum sich windende und drehende, oft in seine Verschränkungen etwas mit

einstimmende Frauenzimmer zu bekümmern, bis er wieder sich seiner erinnernd, liebkosend und immer tanzend ihm sich nähert, dann mit beyden Armen es umfängt, und etliche Mahl stark im Kreise mit ihm sich herum drehet, erst rechts, dann links, dann wieder es los läßt u. s. w. — Der gemeine Sachse tanzt auch gern ungarisch, der cultivirtere aber Menuetten, englisch und deutsch. Charakteristisch ist jedoch der Schwerttanz, den bey Feyerlichkeiten besonders die Kirschnergesellen zu tanzen pflegen (Siebenb. Quartalschr. III. 38 ff.). Es ist wirklich fast derselbe, den Tacitus de moribus Germanor. cap. 24 beschreibt. — Außer diesem Tanze hatten auch die übrigen Feyerlichkeiten und Gebräuche der siebenbürgischen Sachsen bisher viele Aehnlichkeit mit den der Altdeutschen. Auch sie hatten ihre Humpen vor hundert Jahren noch, nähmlich einen großen Becher von Glas oder Silber, ohne Fuß und wie ein Trichter gestaltet, so daß man ihn nicht niedersetzen konnte, wenn er angefüllt war, sondern austrinken mußte, und sodann nur umgestülpt auf den Tisch hinstellen konnte. Sie hießen dieß Trinkgeschirr, so ziemlich ironisch, das Mägelchen. Wasser trank, besonders in Städten, nur noch vor funfzig Jahren selten Jemand. In jedem Hause brauete man sich zum täglichen Getränke Bier. Wein war nur das Festgetränk, während Branntwein, als Cordiale, und vom gemeinen Manne zum Frühstück, auch als Ehrentrunk unter den gemeinen Sachsen, auch wohl bey der Arbeit, gleichfalls als Herzstärkung und Reitzmittel gegen Ermattung gebraucht ward. Umgekehrt ist es bey den Walachen, welche selten Wein und lieber Branntwein trinken. Unter keiner siebenbürgischen Nation findet sich übrigens, allerdings auch in Ansehung der Gebräuche

und Eigenheiten, so viel Annäherendes an ihre Uran-herren, als bey den Walachen. Der Herr Hauptmann Sulzer hat in seiner Geschichte des transalpinischen Daciens im zweyten Bande S. 269 bis 430 dieselben weitläuftig, aber richtig beschrieben, worauf ich also, der Kürze wegen, hiermit verweise. Der merkwürdigste ihrer Tänze ist der Koloschärentanz, und die Musik zu allen ihren Tänzen hat etwas Klagendes, das nur dann und wann in rauschendere und geschwindere Töne übergeht. Sulzers Musik zu den walachischen Tänzen ist nicht ganz so, wie ich dieselbe in Siebenbürgen gefunden habe.

§. 33.

Kleidung.

Die vornehmeren und begüterteren Ungarn zeichnen sich aus durch eine eigene Art von Mützen (Kalpack), Hemden, Unterhosen, Westen (Dollmanen), Gürtel, langen Hosen, Pelzen (Mente), Schuhen (Csizma), und ihre Frauenzimmer durch den langen Schleyer, in welchen sie den Kopf wickeln (doch tragen sie jetzt gewöhnlich eine eigene Spitzenhaube), den Brustpelz oder Brustlatz ohne Aermel, den eigentlichen Pelz mit Aermeln, und gleichfalls spitzige ungarische Schuhe, welche sie jedoch jetzt auch häufig mit deutschen Schuhen vertauschen. Der gemeine Ungar trägt, außer dem weiten ungarischen Hemde und Unterhosen von Leinwand, Hosen aus grobem Landtuche, das die Wollenweber vertertigen. Die Vornehmeren haben gewöhnlich ausländisches Tuch. Der gemeine Ungar hat dann noch ein grobes Tuchkleid mit Aermeln, ziemlich weit und bis

an die Kniee reichend, daß er Szakee (Zeké) nennt, und wenn es kühler wird, einen zottigen Mantel aus der gröbsten Schafwolle mit weiten Aermeln, Kotzen genannt, eigentlich ein walachisches Kleid. Gleich den Walachen trägt er auch, besonders im Winter, eine Mütze von Schaffellen. Im Sommer gehen die gemeinen Ungarn bey ihren Arbeiten gewöhnlich im Hemde, haben zur Kopfbedeckung Kalpacken oder breitkantige Filzhüte, und zur Fußbekleidung entweder ungarische Schuhe, Tschismen genannt, oder in einigen Gegenden auch Bundschuhe (Botskor, Opintsch). Die ungarischen Bäuerinnen tragen Hemden und Unterröcke aus selbst gemachtem Leinen, ein Leibchen (Westchen) aus Tuch und Tschismen. Um den Kopf wickeln sie ein leinenes Tuch, das drey Viertelellen breit, etwa zwey Ellen lang und etwas fein ist. Unverheirathete Frauenzimmer gehen in bloßen Haaren, die, hinten in einen Zopf geflochten, und theils in einen Kranz auf dem Hinterkopfe zusammen gelegt und aufgebunden, theils auch nur lang, den Rücken herunter hangend, getragen werden. Bemitteltere tragen noch an Festtagen einen Kranz von drey Finger breiter, mit Taffet oder Sammet überzogener Pappe und mit Steinen und Perlen besetzt auf dem Hinterkopfe in den Haaren. — Die Szekler, welche nicht zum Grenzmilitär gehören, kleiden sich ganz wie die Ungarn. Ihr Pelz, Menti genannt, ist jedoch gewöhnlich kürzer, als der der Ungarn, indem er diesen bis an die Kniee, jenen aber nur bis an die Hüften reicht. Auch tragen jene nur ein kleines Säbelchen, diese aber einen Husarensäbel, sammt Säbeltasche, die man zwar auch bey jenen, jedoch nicht so oft sieht. Das Haupthaar binden die gemeinen Ungarn und Szekler oft über jedem Ohre

in einen Knoten zusammen. Bärte tragen beyde nicht, wohl aber Lippenbärte. Als noch die Szeckler sämmtlich Kriegsdienste verrichteten, hatten sie im Felde eine eigene Uniform, vermöge welcher die Infanteristen in rothe und grüne eingetheilt wurden. — Die Sachsen haben eine doppelte Kleidung: die ältere und neuere. Jene findet man bey älteren bürgerlichen Personen, diese bey jüngeren, wie auch bey Literaten und Beamten. Die letztere ist ganz die bekannte neuere deutsch-französische Kleidung mit allen ihren Moden und Veränderungen; die erstere ist eigentlich ungarisch-türkisch, bis auf einige Kleidungsstücke, die altdeutsch sind. Die Bürger tragen durchaus deutsch oder französisch zugeschnittene Hemden, die Bauern aber ungarische, mit vorn weit offenen Aermeln. Den untern Theil des Hemdes pflegen diese nicht in die Hosen zu stecken, sondern mit einem breiten ledernen Gürtel, woran eine lederne Scheide für ein Messer und eine Gabel, ein lederner Geldbeutel und ein Stahl zum Feueranschlagen und Messerwetzen hängt, unterhalb des Bauches und über den Hüften zu übergürten, und dann etwa Spannen lang frey herunter hangen zu lassen. Ihre Hosen, die sie auch über die ungarischen weiten leinenen Unterhosen (Gattya) tragen, sind gleichfalls ungarisch, von gröbstem Landtuche und durchaus von weisser Farbe. Von eben derselben Farbe, und selten schwarz, ist ihre der ungarischen gleiche (Zekee) Szakee. Ihre Westen sind aus Lammfellen, und eben so auch ihre Pelze, welche keinen Ueberzug haben, bis auf die Kniee reichen, und im Sommer und Winter getragen werden. Die glatte Seite des Lammfelles ist schön milchweiß gearbeitet, und hin und wieder mit rothem Leder gezieret, das ausgeschnitten in verschiedenen Schnörkeln

auf das weiße Lammfell genähet wird, auch sind sie um den Hals und vorn mit Iltis verbrämt. Statt dieses Pelzes tragen sie an Festtagen eine Art von Röcken, so ziemlich nach dem Zuschnitte der Pelze, von dunkelblauem Tuche, und an den Händen vorn mit rothen Aufschlägen, auch die Nähte mit seidenen oder härenen Schnüren besetzt. Vorn bis in die Gegend des Gürtels stehen bis zwanzig dicht an einander genähete, fast zwey Zoll lange und einen Viertelzoll breite, eiserne, verzinnte Häftel, womit der Rock zugehäftet werden kann. Im größten Staate tragen sie in einigen sächsischen Ortschaften auch Mäntel. Zugleich tragen sie zu jenem Festkleide blaue tuchene Hosen. Ihre Fußbekleidung besteht theils aus ungarischen Tschismen, theils aus großen vor den Zehen wie abgehauen aussehenden Stiefeln. Die Kopfhaare pflegen die sächsischen Bauern rund herum, besonders im Sommer, glatt abzuscheren, bis etwa gegen die Mitte des Kopfes. Von da an lassen sie die Haare bis auf den Nacken über das Geschorene lang herüber wachsen, und scheren sich bloß über der Stirn einen Fleck einer Hand breit hinein alles Haar weg, damit es nicht über die Stirn herunter falle. Den Kopf bedecken sie im Winter mit Schafpelzmützen, die zur Galla mit rothem, grünem u. d. gl. Tuche überzogen sind, und lang, rund herum aber einer Hand bis einer Spanne breit mit Iltis verbrämt und ausgeschlagen sind, im Sommer mit breitkantigen Filzhüten. Lippen- und Kinnbärte waren noch vor 50 Jahren das größte Ehrenzeichen eines sächsischen Bauers, und keiner, der nicht einen Bart hatte, konnte in den äußeren Rath (Abtschaft), den jedes Dorf hat, viel weniger in den inneren Rath kommen. Doch jetzt fängt der Bart auch bey ihnen an sich zu verlieren.

Die Bürger bedecken den Kopf mit Marder- Iltis- und Zobelmützen, die bis einen Fuß hoch und höher sind, oben eine runde Kappe von farbigem Sammet oder Taffet mit seidenen oder goldenen und silbernen Schnüren, und in der Mitte eine dergleichen Quaste haben, und bis 50 Gulden kosten, im Winter mit dreyeckig aufgestülpten Filzhüten. Bärte sieht man bey ihnen nicht mehr, und die Haupthaare pflegen die älteren und gemeineren Bürger bis unterhalb des Nackens abgeschnitten, aus dem Gesichte rückwärts gekämmt, und auf der Scheitel durch einen beinernen krummen Kamm fest gehalten, zu tragen. Jüngere Bürger gehen theils frisirt, theils nach der jetzigen Mode à la Titus beschnitten, mit großmächtigen Sturm- oder Kakaduhüten. Die Brustbekleidung der älteren Bürger ist die ungarische, meist bis an die Kniee reichende, nun aber auch nur kurze Dollman, sammt seidenem oder sammetenem Gürtel. Die alte zugleich statt der Knöpfe mit silbernen Häfteln, die dicht an einander bis zum Gürtel gehen, und fast zwey Zoll lang und einen Viertelzoll breit sind, zugemachte und mit einem sammetenen Gürtel mit Quasten, jetzt alles von schwarzer Farbe, über den Lenden umgürtete Dollman tragen nur noch die sächsischen Geistlichen, und zwar lang bis unterhalb der Waden. Ueber die Dollman nehmen sie dann noch einen schwarzen großgekräuselten Chorrock, ganz wie Luther ihn trug, den Kopf in einer Perrücke oder in eigenen kurz abgeschnittenen Haaren bedecken sie theils mit einem dreyeckig aufgestülpten, theils mit einem zweykrämpig aufgehäfteten so genannten Schiffhute. Ueber das oben beschriebene Brustkleid, die Dollman, nehmen die Bürger, als Staatskleid, noch einen Pelz von farbigem Tuche mit Fuchskehlen oder Rücken vorn her-

unter an beyden Kanten, wie auch um den Hals, dann an den Enden beyder Aermel, bey den Taschen und bey den unteren Schlitzen verbrämt und mit oft kostbarem Pelzwerke gefüttert, um, den sie im Winter wohl auch anziehen. Es geht derselbe bis auf die Fersen herunter, heißt Mente, und ist, statt der Dollman, auch die Winterbekleidung der Geistlichen, die ihn aber auch nur von schwarzer Farbe tragen. Die Hosen sind ungarisch und die Schuhe gleichfalls. Jüngere Bürger tragen theils das neuere ungarische Mente, theils, wie oben bereits bemerkt worden ist, französisch-deutsche Kleidung und Stiefeln. So wie dann die Bürger bey großer Kälte über alle diese Bekleidungen den warmen mit den Haaren auswärts gekehrten Wolfspelz jetzt selten einen anderen Pelzmantel werfen, so haben die Bauern bey ihren Arbeiten und Reisen den oben erwähnten Kotzen. — Die Kleidung der sächsischen Frauenzimmer in den Städten ist jetzt fast durchaus deutsch, bis auf den mit dem altbrittischen viele Aehnlichkeit habenden krausen Mantel (Siebenb. Quartalschrift, IV. 211), und den Kopfputz, der in einer eigenen schwarzen Haube mit handbreiten Spitzen besteht, und nicht übel kleidet. Nur selten sieht man noch die so genannten Schleyerhauben, wo eine roth seidene, mit Silber- und Goldstreifen gezierte Haube und mit einem ganz durchsichtigen Schleyer, den goldene und silberne Nadeln mit Diamanten und anderen edeln Steinen, auch Perlen besetzt, zusammen hielten, umwunden, die in Zöpfe geflochtenen und in einen Kranz auf dem Kopfe zusammen gelegten Haare barg. Oefters sieht man noch die silbernen, stark vergoldeten, und mit Perlen und edeln Steinen oft reich besetzten Gürtel. Unverheirathete Frauenzimmer tragen bis zur

Confirmation schmale Kränze in den Haaren, wie die ungarischen Mädchen, dann aber eine Art von Mützen von starker Pappe, mit Sammet überzogen und inwendig mit Taffet gefüttert und bis sechs Zoll hoch, die oben ganz offen sind, und von welchen hinten lange Bänder herunter hangen, welche Mützen sie Buhrten nennen. — Die sächsischen Bäuerinnen haben einen altsächsischen, in viele kleine Falten gekräuselten Rock oder Kittel, einem Viganokleide ohne Aermel nicht unähnlich, der durch einen Gürtel unter der Brust zusammen gehalten wird. An diesem Gürtel, der von Leder, Seide, Sammet, oft auch mit silbernen Spangen besetzt ist, hangen dann eine Scheide mit einem Messer und einer Gabel, ein Geldbeutel und ein Schnupftuch, weil in der Regel jene Kleider auch, wie die Modekleider der neuesten Zeit, keine Taschen haben. Im Winter haben die Bäuerinnen kurze Schafpelze, wie auch lange Pelzmäntel, eigenen Schnittes, ohne Ueberzug und oben gefaltet, wie auch handbreit rund umher mit dunkelm, kleinhaarichtem Pelzwerke verbrämt, und gleichfalls handbreitem stehendem Kragen, inwendig mit rothem Leder, Taffet (und Sammet einst noch, als auch die Städterinnen dergleichen trugen), auswendig mit Hermelinfell überzogen. Es heißt dieser Pelzmantel Kirschen: und da die Kirschner überall im Deutschen Kirschner heißen; so müssen sie wahrscheinlich von diesem Kleide den Nahmen haben, und folglich muß auch das Kleid selbst ein alt- und echtdeutsches Kleid seyn. Den Kopf winden die Bäuerinnen auch in einen weissen Schleyer, während die Bauermädchen, jünger, in bloßen Haaren mit einigen Ellen Band umwunden, deren Enden den Rücken entlang flattern, älter aber, in oben erwähnten hohen

Sammetkränzen oder Mützen gehen. Ihre Fußbekleidung besteht jetzt fast durchaus in ungarischen Tschismen, und nur hier und da sieht man noch ein altes Mütterchen mit gekräuselten Schuhen. Eben so sind ihre Hemden deutsch und gleichfalls höchst selten nach alter Art in feine Krausen auf der Brust und an den Aermeln zusammen gelegt. — Die Armenier gehen ungarisch gekleidet, die Serben walachisch, die Rätzen (Neuservier) theils ungarisch, theils griechisch, theils deutsch; die Griechen und walachischen Kaufleute sammt ihren Weibern theils griechisch, theils deutsch, die Juden theils deutsch, theils türkisch. Die Walachen tragen lange, weite Hemden, die ihnen bis an die Fersen reichen würden, wenn sie dieselben nicht über den Gürtel von Leder oder blauer Wolle, der sie zusammen hält, herüber zögen, dessen ungeachtet aber reicht das Hemd unter dem Gürtel noch bis an die Kniee. Auch sie tragen lange, leinene Unterhosen (Gattya), und über denselben lange, bis an die Knöchel reichende Hosen, wie die ungarischen Bauern, dann fast durchaus Bundschuhe, Botskor auf ungarisch und Opintsch auf walachisch genannt. Diese bestehen aus einem Stücke Sohlenleder, durch welches rund herum an den Kanten Löcher geschlagen und durch dieselben etwa vier Linien breite lange Riemen gezogen werden. Jetzt wird der Fuß bis an die Knöchel, wo die Hosen ihr Ende haben, mit Fetzen vom gröbsten Landtuche (Zekee) umwickelt, dann tritt der Walache auf das Sohlenleder, zieht und schnürt mittelst der Riemen dieß Sohlenleder so zusammen, daß es außer der unteren Sohlenbedeckung den Fuß rund umher etwa drey Finger breit bis auf die Oberfläche des Fußes herauf einfaßt, und so vor der Näſſe, einem deutschen Schuhe

nicht unähnlich, sichert. Ihre übrige Bekleidung ist die bereits erwähnte Pelzmütze, die Sackee, der Kotzen und dann noch ein etwa dritthalb Ellen langes, eine Elle breites Stück weißen gröbsten Landtuches, von welchem das eine Ende in eine Kapuze zusammen geschlagen ist, und im Regen den Walachen statt eines Regenmantels dient, indem sie diese Kapuze über den Kopf ziehen, und das andere lange Ende den Rücken herunter hangen und bedecken lassen; sonst dient ihnen dieses Kleidungsstück statt einer Tasche, indem sie da, wo die Kapuze anfängt, das übrige lange Stück des Tuches über die Kapuze wie einen Deckel schlagen, und vermittelst eines Riemens, der wie ein Ordensband von der rechten Schulter bis an die linke Hüfte geht, die Tasche umhängen. Sie nennen dieß Kleidungsstück Gluge; sächsisch Glug, auch tragen sie im Winter einen kurzen Schafpelz. Der Anzug der walachischen Weiber besteht eigentlich nur aus einem langen Hemde, mit einem Gürtel von Tuch oder wollenen Schnüren zusammen gehalten, vorn an der Brust mit einer weiten Oeffnung und die Aermel oben in Falten zusammen geleget und zusammen gebunden. Auf dieses Hemd binden sie dann noch vorn und hinten eine etwa Elle breite und bis an die Knöchel reichende, wollene, meist blaue Schürze, während sie den Kopf in ein langes Stück weißer Leinwand wickeln, im Sommer barfuß gehen, im Winter aber Strümpfe von Sackeetuch und Bundschuhe tragen, auch hüllen sie sich dann wie ihre Männer in Sackee, Kotzen und Schaffellpelze. Ihr Schmuck sind goldene und silberne Münzen, die sie in vielen Reihen um den Hals hängen, und der Schmuck der walachischen Mädchen, außer diesem, Blumen, die sie in den in Zöpfe geflochtenen und in einen Kranz

auf dem Hinterkopfe zusammen gelegten Haaren tragen. Auch tragen beyde, Weiber und Mädchen, gern Ohrringe, auch wohl Fingerringe von Messing und Silber. — Die komischeste von allen ist die Bekleidungsart der Zigeuner, besonders derer, die sich bey den Städten angesiedelt haben. An einem einzigen Zigeunerpaare kann man oft von den Trachten fast aller siebenbürgischen Nationen etwas sehen. Eigentlich aber gehen sie ungarisch oder walachisch, und ihre Kinder im Winter halb, im Sommer ganz nackt.

§. 34.

Wohnung.

Ungarn, Szeckler, Sachsen, Armenier und Griechen haben hölzerne und steinerne Häuser; der Adel und Reiche haben oft Pallästen gleiche Wohnungen. Die Walachen auf sächsischem Grund und Boden haben auch hölzerne und selbst gemauerte Wohnungen; die unterthänigen aber oft nur Hütten, mit meistens selbst verfertigtem Holzgeräthe meublirt. In den schmutzigen hölzernen Wohnungen der Zigeuner sieht man mehr Metallarbeiten, und selbst des Zeltzigeuners Leidenschaft ist, — ein, ja oft auch mehrere silberne Becher.

§. 35.

Beschäftigungen und Gewerbe der Einwohner Siebenbürgens.

Producirende Classe.

Zu dieser gehören die gemeinen auf dem Lande lebenden Ungarn, Szeckler, Sachsen und Walachen.

Theils Landbau, theils Viehzucht, theils Arbeit in den Salz- und Bergwerken ist das Gewerbe dieser Classe unter Ungarn und Szecklern, wozu bey den Letzteren noch Holzfällen, Balken- Breter- Schindeln- und Latten-schneiden kommt. Die Sachsen treiben gleichfalls Land- Wein- und Obstbau, Viehzucht, hauptsächlich Rind-viehzucht, Bienenzucht. Die Walachen sind die eigentlichen Schafhirten, die in Kronstadts oberer Vorstadt ausgenommen, welche die Packknechte dieser Handelsstadt sind. Bergleute sind gewöhnlich Deutsche. Es waren ihrer im Jahre 1791 4328 Familien. Von Meierey und Gärtnerey leben die Emigranten. Jägerey und Fischerey treibt wer will. Wenige treiben sie als förmliches oder gar einziges Gewerbe. Einige Walachen und Zigeuner waschen Gold.

§. 36.

Veredelnde oder verarbeitende Classe.

Zu dieser gehören hauptsächlich die Sachsen in den Städten, Marktflecken und selbst Dörfern. Wenige Ungarn und noch weniger Szeckler geben sich mit Handwerken und Künsten ab. Die Zigeuner pfuschen in alle Künste und Handwerke; sie sind Schuster, Schmiede, Messerschmiede, Kupferarbeiter, Rothgießer, Siegelstecher, Musikanten u. s. f. Fabriken sind in Siebenbürgen nicht zu suchen; denn Gallarati's Seidencultur in Hermanstadt, die Färbereyen bey Hidweg und Kronstadt, die Glashütten bey Bornbach, Bicksad, die Vitriol- und Alaunsiedereyen sind noch weit davon. Eisenhämmer zum Pochen der Landeisensteine, woher dann

Eisen gewonnen wird, sind im Szecklerlande mehrere, und bey Kronstadt ein Eisenhammer zur Ausschmiedung großer Eisenwaren, wie auch unweit eben dieser Stadt im Temescher Passe ein Kupferhammer. Wachsbleichen gibt es bey Kronstadt, Hermanstadt, Klausenburg, Elisabethstadt und Carlsburg. Eine Pulvermühle ist bey Hermanstadt.

§. 37.

Handelnde Classe.

Der Handel ist in den Händen der Griechen, Armenier und einiger Sachsen. Für das Land im Ganzen ist er wohl noch immer passiv, obgleich freylich die Berechnung, daß im Jahre 1796 eine Million 76,374 Gulden mehr ein als ausgeführt wurde (Ballmans statistische Landeskunde Siebenbürgens, S. 83), einer Berichtigung bedarf, indem hier die Transitowaren mit einbegriffen sind, die nicht in Anschlag genommen werden dürften. Wenn indeß auch wirklich, wie Einige berechnen, nur von Wien jährlich für zwey Millionen 400,000 fl. Waren eingeführt werden; so verdient doch zum Beweise, daß Handel und Industrie noch bey weitem nicht gar darnieder liegen, bemerkt zu werden, daß Kronstadt allein einen Handelsverkehr von mehr als sieben Millionen treibt, für 1,451,196 fl. ins Inland und für 1,436,727 fl. ins Ausland ausführt, und nur seine sechs hundert Kotzenmacher und Schnürenklöppler, arme Walachen in der oberen Vorstadt desselben, für 399,600 fl. jährlich Kotzen und Schnüre, und zwar von diesen nur für 1600 zu hiesigem Gebrauche,

dann für 84,000 fl. für das übrige Siebenbürgen, zur Ausfuhr in Siebenbürgens Nachbarländer aber für 314,000 Gulden liefern. — Nach Siebenbürgen eingeführt wird: Leinwand, Tuch, Zeuge, Seidenwaren, Galanteriewaren, Glas, Meubeln, Handwerks- und Künstlerinstrumente, ja selbst Materialien, die man auch im Inlande haben oder erzielen könnte, wie die Skumpie (Provincialblätter, I. 74), Eibenholz u. a. m., ferner Rindvieh, Pferde, Schafe, Schweine, selbst Honig und Wachs, vornehmlich aber Wein, hauptsächlich aus der Walachey und weniger aus Ungarn. Kronstadt erhält jährlich an 1000 Fässer Wein aus der Walachey, das Faß zu 100 bis 150 und mehr Eimern, und der Eimer zu 10 siebenbürgischen Maß, während aus dem Inlande, Siebenbürgen, 2000 Fässer, aber nur zu 40 Eimern, und der Eimer zu 8 Maß eingeführt werden. Aus Siebenbürgen ausgeführt wird: Getreide, wenig Vieh, Kotzen, Seiler- Riemer- Tischler- Drechsler- Schmiede- Schlosserarbeiten, Unschlitt, Häute u. s. w. Die Haupthandelsstadt ist Kronstadt, dann folgt Hermanstadt. Fuhrleute sind schwerlich in einem Dorfe Siebenbürgens so viele beysammen, als im Dorfe Szernescht bey Kronstadt. Hundert und zwölf Hauswirthe dieses Dorfes leben gegenwärtig nur vom Führen der Kaufmannswaren. Sie fahren mit 10 bis 12 Pferden vor einen ungeheueren Wagen gespannt bis Pesth und Wien. Dem Commerze dienen noch einige Walachen bey Kronstadt, Praowäner*)

*) Sie haben den Nahmen Praowäner vom Flusse Praowa, den sie in den Grenzgebirgen auf ihren Reisen in die Walachey und zurück nach Siebenbürgen oft passiren müssen.

genannt, welche auf Pferden Waren in die Walachey und von da herein führen. Schiffer zu den Salztransporten waren im Jahre 1791 2090 Familien.

Zum Belege, daß ich mit Recht Kronstadt die Haupthandelsstadt Siebenbürgens nenne, füge ich hier beyfolgende Uebersicht des Handels- und Geldverkehrs von Kronstadt im Jahre 1798:

Nummer und Anzahl der Zünfte und Werkstätten.		Nahmen der Zünfte.	Betrag des aus dem Inlande nöthig habenden Materials u. Waren		Betrag des aus dem Auslande nöthig habenden Materials u. Waren.		Summe der beyden vorstehenden Bedürfnisse.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	10	Beindrechsler	227	02	— —	—	227	02
2	5	Beutelmacher	1083	20	— —	—	1083	20
3	29	Faßbinder .	4720	28	— —	—	4720	28
4	4	Buchbinder .	1847	16	— —	—	1847	16
5	52	Flaschendrechsler .	20250	—	— —	—	20250	—
6	10	Färber . . .	20816	44	60283	16	81100	—
7	7	Goldschmiede	6000	—	— —	—	6000	—
8	13	Hutmacher .	12179	—	12348	48	24527	48
9	7	Klampfner .	2600	—	— —	—	2600	—
10	38	Kirschner . .	48650	—	36000	—	84650	—
11	13	Kamner . .	3000	—	— —	—	3000	—
12	8	Knopfstricker	1418	20	2600	—	4018	20
13	16	Kupferschmiede .	20445	50	— —	—	20445	50
14	132	Leinweber .	30666	20	50333	—	80999	20
15	8	Messerschmiede .	2448	24	— —	—	2448	24
16	11	Posamentirer	1650	—	— —	—	1650	—
17	34	Rothgärber .	56820	20	24000	—	80820	20
18	35	Naschmacher	20056	56	16420	—	36476	56
19	40	Riemer und Sattler .	30046	40	18400	—	48446	40
20	12	Scheidenmacher . . .	4211	32	— —	—	4211	32
21	30	Schlosser . .	17183	—	— —	—	17183	—
22	16	Schmiede .	19845	—	— —	—	19845	—
23	64	Schneider .	13540	—	— —	—	13540	—
24	102	Schuster . .	178077	44	— —	—	178077	44
25	14	Seifensieder	93000	—	— —	—	93000	—
26	52	Seiler . . .	32250	—	— —	—	32250	—
27	3	Stricker . .	1915	45	— —	—	1915	45
28	52	Tischler . . .	35250	—	— —	—	35250	—
29	30	Töpfer . . .	2277	—	— —	—	2277	—
30	36	Tuchmacher.	35000	—	19507	30	54507	30
31	68	Wollenweber	82802	—	80000	—	162802	—
32	26	Wagner . .	10210	—	— —	—	10210	—
	979		810488	41	319892	34	1130381	15

Betrag des Verbrauchs und der Consumtion der Stadt.		Betrag der Ausfuhr ins Inland.		Betrag der Ausfuhr ins Ausland.		Summe des eigenen Verbrauchs u. der Ausfuhr ins Aus- und Inland.		Reiner Gewinn.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
112	—	688	—	1600	—	2400	—	2172	38
146	40	1000	—	1400	—	2546	40	1463	20
8240	40	3759	20	3600	—	15600	—	10879	32
2033	—	1420	—	210	—	3663	—	1815	44
1466	40	8781	—	23490	—	33737	40	13478	40
5226	26	58202	—	35400	—	98828	26	17728	26
3250	—	2800	—	2600	—	8650	—	2650	—
6004	—	8400	—	22600	—	37004	—	12476	12
244	—	500	—	5066	—	5810	—	3210	—
45350	—	51300	—	5000	—	101650	—	17000	—
444	—	1000	—	4600	—	6044	—	3044	—
546	40	850	—	6050	—	7446	40	3428	20
885	50	20200	—	5800	—	26885	50	6446	—
10006	20	92500	—	25000	—	127506	20	46507	—
156	—	1600	—	2200	—	3956	—	1507	36
1600	—	1010	—	1450	—	4060	—	2410	—
50558	20	46000	—	4000	—	100558	20	19738	—
2437	—	48000	—	4202	—	54639	—	18162	4
4600	—	15400	—	46446	40	66446	40	18000	—
200	—	2200	—	4236	—	6636	—	2424	28
3202	—	3798	—	18933	40	25933	40	8750	40
10600	—	9323	20	6676	40	26600	—	6755	—
16147	—	16853	—	1540	—	34540	—	21000	—
96468	—	78632	—	52700	—	227800	—	49722	16
10914	40	58886	—	32420	—	102220	40	9220	40
2015	—	3500	—	46190	—	51705	—	19455	—
200	—	—	—	2200	—	2400	—	484	15
3604	—	9396	—	44000	—	57000	—	21750	—
3700	—	4500	—	800	—	9000	—	6723	—
3513	—	12887	30	58600	—	75000	30	20493	—
5460	—	112640	—	82000	—	200100	—	37298	—
9000	—	5950	—	3800	—	18756	—	8540	—
308331	16	681976	10	554811	—	1545124	26	414734	11

Nummer und	Anzahl der Zünfte und Werkstätte.	Nahmen der Zünfte.	Betrag des aus dem Inlande nöthig habenden Materials u. Waren. fl.	kr.	Betrag des aus dem Auslande nöthig habenden Materials u. Waren. fl.	kr.	Summe der beyden vorstehenden Bedürfnisse. fl.	kr.
	979	Uebertrag.	810488	41	319892	34	1130381	15
33	5	Zinngießer .	2988	—	— —	—	2988	—
34	42	Brotbäcker .	45869	—	— —	—	45869	—
35	12	Weißbäcker .	10180	04	— —	—	10180	04
36	56	Fleischhacker	165000	—	75000	—	240000	—
37	12	Grützmüller	7600	—	— —	—	7600	—
38	11	Mehlmüller	— —	—	— —	—	— —	—
39	11	Wundärzte .	Kein		— —	—	— —	—
40	5	Tuchscherer	Verlag		— —	—	— —	—
41	38	Maurer . .	detto		— —	—	— —	—
42	42	Zimmermeister	detto		— —	—	— —	—
43	14	Ziegelbrenner	detto		— —	—	— —	—
43	1287	Summe.	1042125	45	394892	34	1437018	19
		Unzünftige Handwerker.						
	600	Kotzen u. walachische Schnürklöppler . .	138000	—	44000	—	182000	—
	7	Siebmacher .	380	—	— —	—	380	—
	102	Nägelschmiede	16200	—	— —	—	16200	—
	von 650000	Pf. Baumwolle Spinnerlohn nur zu 45 kr,	— —	—	— —	—	— —	—
	26000	St. Flachs zu 1 fl. 6 kr. . .	33800	—	— —	—	33800	—
	2000	St. Hanf zu 1 fl. — . . .	2000	—	— —	—	2000	—
	40000	Stück Leinwand u. Wäsche	160000	—	— —	—	160000	—
		Summe.	1392505	45	438892	34	1831398	19

Betrag des Verbrauchs und der Consumtion der Stadt.		Betrag der Ausfuhr ins Inland.		Betrag der Ausfuhr ins Ausland.		Summe des eigenen Verbrauchs u. der Ausfuhr ins Aus- u. Inland.		Reiner Gewinn.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
308331	16	681976	10	559811	—	1545124	26	414734	11
1000	—	1000	—	2566	—	4566	—	1578	—
50269	54	2500	—	2500	—	55269	—	9400	54
8866	36	1600	—	4200	—	14666	30	4486	26
206000	—	60000	—	—	—	266000	—	26000	—
1600	—	9000	—	1000	—	11600	—	4000	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3500	—	—	—	—	—	3500	—	3500	—
1200	—	—	—	—	—	1200	—	1200	—
8300	—	—	—	—	—	8300	—	8300	—
10000	—	—	—	—	—	10000	—	10000	—
28000	—	—	—	—	—	28000	—	28000	—
627067	46	756076	10	565077	—	1948225	56	510193	31
1600	—	84000	—	314000	—	399600	—	217600	—
40	—	100	—	1400	—	1540	—	1160	—
4200	—	6800	—	32020	—	43020	—	26820	—
—	—	—	—	—	—	48750	—	48750	—
—	—	—	—	45050	—	45050	—	11250	—
—	—	—	—	2500	—	2500	—	500	—
—	—	—	—	190000	—	190000	—	30000	—
632907	46	846076	10	1150047	—	2678085	56	847283	31

	Betrag des aus dem Inlande nöthig habenden Materials u. Waren.		Betrag des aus dem Auslande nöthig habenden Materials u. Waren.		Summe der beyden vorstehenden Bedürfnisse.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag .	1392505	45	438892	34	183[illegible]398	19
4000 Zent. roh. Eisen	46000	—	— —	—	46000	—
1000 Fäss. wal. Wein	80000	—	80000	—	160000	—
2000 Fäss. sieb. Wein	60000	—	— —	—	60000	—
500 Fäss. Branntwein	25000	—	— —	—	25000	—
34 Kaufladen	460000	—	135000	—	595000	—
74 Kaufleute, die bloß mit hiesigen Erzeugnissen, Waren und Producten, welche bereits in obigen Posten enthalten sind, in die türk. Provinzen handeln, und die 720000 fl. betragen, wovon der Gewinn à 12 Procent	— —		— —	—	— —	—
60,000 Ocka (2 1/4 Pf.) gesalzene Fische . . .	— —	—	12000	—	12000	—
68,000 Ocka Käse, nähmlich so genannten Taurelt u. Kaschkeval	13600	—	— —	—	13600	—
2000 Ball. Baumwolle	— —	—	210000	—	210000	—
10000 Stück Ochsen- u. Kühhäute	— —	—	70000	—	70000	—
2000 Buschen Ziegenfelle zu 15 kr.	— —	—	30000	—	30000	—
4000 Buschen Schaffelle zu 6 kr.	— —	—	24000	—	24000	—
Auch muß zur Geldcirculation mit gerechnet werden Folgendes: Die Stadt-Allodiums-Gefälle	— —	—	— —	—	— —	—
8000 Joch Ackerfeld, wovon die Hälfte be-						
	2077105	45	999892	34	3076998	19

Betrag des Verbrauchs und der Consumtion der Stadt.		Betrag der Ausfuhr ins Inland.		Betrag der Ausfuhr ins Ausland.		Summe des eigenen Verbrauchs u. der Ausfuhr ins Aus- u. Inland.		Reiner Gewinn.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
632607	46	846976	10	1150047	—	2678685	56	847283	31
— —	—	— —	—	60000	—	60000	—	14000	—
138000	—	68900	—	— —	—	206900	—	46900	—
40000	—	30000	—	— —	—	70000	—	10000	—
25000	—	5000	—	— —	—	30000	—	5000	—
360000	—	130000	—	160500	—	650500	—	60500	—
— —	—	— —	—	— —		86400	—	86400	—
4500	—	8700	—	——	—	13200	—	1200	—
5200	—	3600	—	6200	—	15000	—	1400	—
— —	—	171000	—	60000	—	231000	—	21000	—
— —	—	86000	—	— —	—	86000	—	16000	—
— —	—	36000	—	— —	—	36000	—	60000	—
— —	—	29000	—	— —	—	29000	—	5000	—
— —	—	— —	—	— —	—	42000	—	42000	—
1205607	46	1415467	16	1436747	—	4234685	56	1216683	31

	Betrag des aus dem Inlande nöthig habenden Materials u. Waren.		Betrag des aus dem Auslande nöthig habenden Materials u. Waren.		Summe der beyden vorstehenden Bedürfnisse.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag .	2077105	45	999892	34	3076998	19
säet wird, und im Durchschnitte zu 3 fl. der Gewinn davon jährlich gerechnet werden kann.	—	—	—	—	—	—
2200 Joch Wiesenland, gleichfalls zu 3 fl. jährlichen Ertrags gerechnet	—	—	—	—	—	—
2200 Joch Obstgärten, wegen ihrer jetzigen Unfruchtbarkeit nur zu 5 fl. im Durchschnitte der jährliche Gewinn gerechnet	—	—	—	—	—	—
1,200,000 fl. auf Zinsen stehende Capitalien zu 6 Procent	—	—	—	—	—	—
1 Battallion hier garnisonirender Soldaten, sammt Verpflegsamt, Pensionärs, Brigadiers, Stadtcommandanten, wenigstens .	—	—	—	—	—	—
Das hiesige Provincialcommissariat und Cameralpersonale. .	—	—	—	—	—	—
3000 verschiedene Handlanger, nur 300 Tage, den Tag zu 5 Grosch. angenommen.	—	—	—	—	—	—
Summe des Ganzen	2077105	45	999892	34	3076998	19

Betrag des Verbrauchs und der Consumtion der Stadt.		Betrag der Ausfuhr ins Inland.		Betrag der Ausfuhr ins Ausland.		Summe des eigenen Verbrauchs u. der Ausfuhr ins Aus- u. Inland.		Reiner Gewinn.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1205607	46	1415476	16	1436747	—	4234685	56	1216683	31
— —	—	— —	—	— —	—	12000	—	12000	—
— —	—	— —	—	— —	—	6600	—	6600	—
— —	—	— —	—	— —	—	10000	—	10000	—
— —	—	— —	—	— —	—	72000	—	72000	—
— —	—	— —	—	— —	—	60000	—	60000	—
— —	—	— —	—	— —	—	8000	—	8000	—
— —	—	— —	—	— —	—	225000	—	225000	—
1205607	40	1415476	16	1436747	—	4628285	56	7610283	31

Dieß war im Jahre 1798 der Geldeswechsel und Handelsverkehr in Kronstadt, der sogar eher mehr als weniger betrug, da mehrere Professionisten weniger angegeben haben mögen, als ihr Erwerb wirklich war. Seit 1798 sind Materialien, Waren, Consumtion um mehr als die Hälfte gestiegen, die Bedürfnisse haben mehr zu = als abgenommen, die Gärten tragen jetzt wenigstens besser, als im Jahre 1798. Zuverlässig kann also jetzt der Geldumsatz dieser Stadt über sieben Millionen angenommen werden. Man vergleiche übrigens mit jener Tabelle folgende Angaben der Kronstädter verarbeitenden Classe der Einwohner, theils der zünftigen, theils der unzünftigen vom Jahre 1807.

A. Zünftige.

1.) Beutelmacher sind jetzt in Kronstadt 4, von welchen aber nur einer das Handwerk treibt, und jährlich 1500 Beutel aus 600 Schaffellen verfertiget, von welchen das Stück 9 kr. kostet, und in die Walachey und Moldau verführet werden.

2.) Beindrechsler, 11, verfertigen
 a) aus Hörnerspitzen Tobakspfeifen=Mundstücke, das Hundert für 5 fl. 40 kr.
 b) hornene Salzbüchsen, das Stück zu 42 kr.

 Von beyden verfertigen sie jährlich für 3336 fl. 40 kr., wovon sie für 300 fl. hier, ins Temeschwárer Banat für 1000 fl. und in die Walachey für 2036 fl. 40 kr. verkaufen.

3.) Flaschendrechsler, 53, verfertigen jährlich 37,200 hölzerne Flaschen, deren eine, die ein halbes Maß hält, 20 kr., eine, die zwey Maß hält, 36 kr. kostet, und so verhältnißmäßig bis auf solche, die 6 Maß halten. Hierzu kommt dem Riemer für das

Einbinden in Riemen, zum bequemeren Tragen, 20 bis 30 kr., dem Zinngießer für eine zinnerne Schraube sammt Stöpsel zum Zustopfen der Flasche 20 bis 24 kr., so daß eine Flasche im Durchschnitte auf 48 kr. gerechnet werden kann, woraus sodann ein jährlicher Absatz für 29,760 fl. angenommen wird, wovon für 100 fl. hier abgesetzt, für 10,660 fl. ins Temeschwárer Banat und nach Slavonien, und für 19,000 fl. in die Walachey verführt werden.

4.) Färber, 8, die in 33 Färbkesseln jährlich 1650 Pf. blaues Garn färben, das Pfund zu 4. fl., macht 6600 fl., wovon für 5800 fl. in das Temeschwärer Banat und für 800 fl. in die Walachey gehen.

5.) Faßbinder, 33, verfertigen Fäßchen zum Einpacken gesalzener Fische, und andere Holzgefäße für 8195 fl. 40 kr., wovon für 1190 fl. in der Stadt, für 2505 fl. sonst im Inlande und für 1500 fl. in den türkischen Provinzen verkauft wird.

6.) Goldschmiede, 4, von denen, aus Mangel an Silber, nur drey arbeiten, aber auch diese nur, was bestellt wird, nicht auf den Kauf.

7.) Hutmacher, 10 und 2 Witwen, verfertigen jährlich 43,500 ordinäre Hüte zu 1 fl. das Stück, macht 43,500 fl., wovon sie in Kronstadt für 5000 fl., für das übrige Inland auch 5000 fl., in die Walachey und Moldau aber für 33,500 fl. verkaufen.

8.) Kammner, 10, deren jeder 2000 große und 5760 kleine Kämme macht. Zusammen verfertigen sie 20,000 große, 57,600 ordinäre Kämme, von jenen das Hundert zu 11 fl. 40 kr., von diesen zu 6 fl. 40 kr. gerechnet, macht 7480 fl., von denen für 870 fl. hier, für 1000 fl. nach Ungarn und für 5610 fl. nach der Walachey verkauft werden.

9.) Klampfner, 7, verarbeiten jährlich 14 Fäßchen weißes Bley, und verfertigen Arbeit für 8810 fl., nähmlich für Kronstadt für 1000, für andere Oerter des Inlandes für 510, und für die Walachey und Moldau für 6300 fl.

10.) Kirschner, 37, arbeiten jährlich 35,130 Stück Lammfelle und 1295 Hammelfelle aus, verkaufen jene zu 1 fl. 30 kr., diese zu 2 fl., und so beträgt ihr Verschleiß, nebst den übrigen Rauchwaren, die sie zum Theil aus den entferntesten Gegenden und von Wien kaufen müssen, 90,609 fl., für Kronstadt und seinen District für 40,609 fl., für das übrige Inland für 10,000 fl., für Ungarn und Galizien für 40,000 fl.

11.) Kupferschmiede, 15 und 1 Witwe, verfertigen jährlich 375 Branntweinblasen, wo für das Pfund 2 fl. gezahlt werden, dann 660 ordentliche Kessel, das Pfund zu 1 fl. 30 kr., endlich 62 Stück Oefen aus Eisenblech, das Pfund zu 1 fl., macht zusammen für 18,480 fl., wovon für Kronstadt 680 fl., für das Inland 1800 fl., und für die Walachey und Moldau 16,000 fl. zu rechnen sind; wobey jedoch auch Mangel an Kupfer ist, sonst könnte mehr verarbeitet und abgesetzt werden.

12.) Leinweber, 175, verfertigen jährlich 17,320 Stück baumwollene Leinwand; das Stück besteht aus 48 2/4 Ellen, zu 20 fl. gerechnet, macht 346,400 fl. wovon für 18,400 fl. hier, für 200,000 fl. in das Temeschwárer Banat, und für 128,000 fl. für die Walachey und Moldau zu rechnen sind.

13.) Messerschmiede, 2 und 1 Witwe, arbeiten für 800 fl., für 120 fl. nähmlich für Kronstadt, für 300 fl. für das Inland, und für 380 fl. für die Walachey und Moldau.

14.) Raschmacher, 31 und 8 Witwen, machen jährlich

a) ganzen Rasch 1289 Stück, das Stück zu 51 Ellen und um 80 fl.

b) Halbrasch, 177 Stück, zu 48 Ellen um 65 fl.

c) Moltong, 57 Stück, zu 51 Ellen um 70 fl.

d) Flanell, 85 Stück, zu 58 Ellen um 45 fl.

Zusammen verfertigen sie also für 118,540 fl. Arbeit, wovon für 15,815 fl. hier verkauft, und für 102,725 fl. durch die armenischen Kaufleute nach Ungarn verführt wird.

15.) Riemer, 23 und 5 Witwen, verfertigen unter anderen folgende Arten von Waren:

a) Deutsche Pferdegeschirre, das Paar ohne Beschläge für 60 fl.

b) Gemeine bäuerische Pferdegeschirre, das Paar für 15 fl.

c) Ungarisches Reitzeug für 13 fl.

d) Walachisches Reitzeug für 7 fl. 30 kr.

e) Geldgürtel, das Stück für 1 fl. 15 kr.

f) Riemen zum Anschnüren der ungarischen Hosen, den Bund, der zehen Stücke enthält, für 4 fl., kleinere, den Bund für 1 fl. 15 kr.

In Allem wird für 46,000 fl. Riemerarbeit hier verfertiget, und zwar für 15,800 fl. hier verkauft, für 30,000 fl. aber in die Walachey und Moldau verführt.

16) Rothgärber, 26 und 3 Witwen, arbeiten jährlich aus

a) 300 Pfund Sohlenhäute, das Stück zu 30 fl.

b) 6010 Häute zu Bundschuhen (Botskor, Opintsch), das Stück zu 20 fl.

c) 2990 Kuhhäute, das Stück zu 12 fl.

d) 1060 Kalbfelle, das Stück zu 3 fl.

e) 1200 Ziegenfelle, das Stück zu 5 fl.
f) 4200 Schaffelle, das Stück zu 1 fl. 30 kr.
g) 540 Roßhäute, zu 7 fl.

Zusammen also für 184,280 fl., und davon für 92,140 fl. für Kronstadt und seinen District, und für 92,140 fl. für das übrige Siebenbürgen und das Ausland.

17.) Seifensieder, 13, verfertigen 1201 Zentner Seife, den Zentner zu 30 fl., und 410 Zentner Kerzen, den Zentner zu 55 fl. Zusammen also beträgt ihre Arbeit 58,650 fl., wovon für 18,030 fl. hier, für 18,030 fl. im übrigen Inlande verkauft, für 22,620 fl. aber nach Ungarn in das Temeschwärer Banat geführt wird.

18.) Seiler, 48 und 7 Witwen, verfertigen
a) feinen Bindfaden (Spagat), welcher zu Fischernetzen in die Walachey verführt wird, 1,976,100 Stück, das Hundert für 5 fl.
b) 21,400 Stricke, das Hundert zu 10 fl.
c) 13,900 Bindseile, das Hundert zu 20 fl.

Zusammen für 123,725 fl., wovon für 300 fl. hier, für 300 fl. in den übrigen Theilen Siebenbürgens, und für 97,725 fl. in der Walachey und Moldau verkauft werden.

19.) Scheidenmacher, 8, welche jährlich 820 Bund große mit Blech beschlagene Scheiden machen, das Bund zu 2 fl.; ferner 2060 Bund kleinere, das Bund zu 1 fl. 30 kr., dann dreystückige Scheiden 1070 Bund, zu 2 fl., so genannte zweystückige Scheiden 2430 Bund, zu 1 fl. 30 kr. Zusammen für 10,186 fl., wovon für 186 fl. hier verkauft, für 5000 fl. in das Banat und für 5000 fl. in die Walachey und Moldau verführt werden.

20.) Schlosser, 25, wohin auch einige Sporer, 2 Büchsenschifter und 2 Zirkelschmiede gehören, machen
a) ein Thürbeschläg von der besten Gattung für 18 fl.
b) ein — — mittlerer — — 13 fl.
c) ein — — ordinärer — — 9 fl.
d) ein Fensterbeschläg der besten Gattung für 10 fl.
e) ein — — mittlerer — — 6 fl.
f) ein — — ordinärer — — 4 fl.
g) ein beßeres Ladenbeschläg mit französischem Schlosse für 7 fl.
h) ein ordinäres — — 3 fl.
i) so genannte deutsche Zaumgebisse, das Paar um 5 fl.
k) Walzengebisse, das Paar um 5 fl.
l) Drahtgebisse — — 2 fl. 30 kr.
m) walachische Schraub-Sporne — — 36 kr.
n) ein ordin. Flintenschaft 4 fl.
o) ein beßerer — mit Montirung 10 fl.

Die Beschläge der Trugeln oder Laden bezahlen die Tischler, und verkaufen so die Laden, weßwegen der Schlossererwerb da mit eingerechnet werden wird, von zwölf Meistern, die nur dergleichen Arbeit machen. Der Erwerb der übrigen beträgt 11,160 fl., wovon für 2890 fl. hier verkauft wird, für 8270 fl. in die Walachey und Moldau geht.

21.) Schneider, 16.

22.) Knopfstricker, 8, machen jährlich 134,000 blaue und schwarze wollene Schnüre, 100 Ellen blaue Schnüre für 5 fl., schwarze für 4 fl. 30 kr. Sie gehen durch griechische Handelsleute größten Theils nach Anatolien.

23.) Deutsche Schuster, 45, verfertigen Mannsstiefeln, das Paar im Mittelpreise zu 8 fl., und Frauenzim-

merschuhe zu 3 fl., für 31,780 fl. Schuhe, nähmlich für Kronstadt für 25,030 fl., für die Walachey und Moldau für 6750 fl.

24.) Sächsische Schuster, welche die ungarischen Schuhe oder die so genannten Tschismen verfertigen, 53, machen 31,580 Paar Tschismen, das Paar zu 4 fl., macht zusammen 126,320 fl. Hiervon werden hier verkauft für 46,320 fl.. auf den Jahrmärkten innerhalb Siebenbürgen für 40,000 fl., in die Walachey und Moldau für 40,000 fl.

25.) Strumpfstricker, 8, stricken jährlich 4100 Paar wollene Fußsäckchen, d. i. kurze Strümpfe auf die langen Hosen zu tragen, das Paar zu 36 kr., zusammen für 2460 fl., nähmlich für 200 fl. zu hiesigem Bedarfe, für 260 fl. für die nächsten siebenbürgischen Kreise, und für 2000 fl. zur Ausfuhr in die Walachey und Moldau.

26.) Tischler, und zwar

A.) so genannte Ladentischler, 34, verfertigen nur größere und kleinere Laden, wo sodann eine volle Pferdelast, wo eine Lade in der anderen ist, von etwa drey Schuh langen Laden immer eine kleiner als die andere, bis auf kleine, einen und 1/2 Schuh lange Lädchen für 16 fl. 40 kr., eine kleinere Pferdelast, wo nur drey Laden in einander sind, für 13 fl. 20 kr., und Kleiderladen von 4 Schuhen und länger, das Stück für 8 fl. 20 kr. Haben die ersten Arten von Laden gutes Beschläg, so kostet eine Pferdelast 25 fl. Von diesen verschiedenen Arten vom Laden machen sie jährlich 983 für 60,768 fl., wovon für 2782 in das Temeschwärer Banat und für 63,986 fl. in die Walachey und Moldau gehen.

B.) So genannte Haus- oder Kunsttischler, 9, verfertigen jährlich für 12,600 fl. Hausmöblen, für Kronstadt für 8000 fl., außerhalb Kronstadt für 1200 fl., in die Walachey und Moldau für 3400 fl.

27.) Tuchmacher, 24, machen jährlich 1004 Stück Tücher, das beste zu 40 Ellen das Stück, die Elle zu 3 fl., das mittlere zu 30 Ellen das Stück, die Elle zu 2 fl., das schlechtere zu 26 Ellen das Stück, die Elle zu 1 fl. 40 kr., zusammen für 91,993 fl. 20 kr., wovon für 7391 fl. 20 kr. in Kronstadt, für 20,000 fl. in dem übrigen Siebenbürgen, und für 64,602 fl. in die Walachey und Moldau verkauft wird.

28.) Töpfer, 34, verfertigen jährlich

a) 165 Oefen irdenes Geschirr, und lösen aus jedem Ofen 24 fl. 50 kr.

b) 94 ordinäre Kachelöfen, deren im Durchschnitte jeder zu 8 fl. 20 kr. bezahlt wird. Zusammen verfertigen sie also für 4405 fl. Arbeit, welche nur in Kronstadt und seinem Districte gebraucht wird.

c) Von besseren Kachelöfen kostet das Stück 30 fl.

29.) Wagner, 17, machen jährlich 87 so genannte kleine Leiter- oder Mistwagen, welche ohne die Schmiedearbeit zu 40 fl. und 2 Zentner Eisen zu 50 fl., zusammen also das Stück für 120 fl. verkauft, und in die Walachey verführt 10,440 fl. einbringen. Für hier verfertigte Kutschen bekommt der Wagner für das Stück 40 fl., der Schmid Arbeitslohn 80 fl. und Eisen werden 5 Zentner für 125 fl. dazu gerechnet. Hier fehlt die Sattlerarbeit.

30.) Weißbäcker, von denen einige jährlich gegen 50 Zentner Zuckerzwieback und gegen 80 Zentner Fastenzwieback backen, wovon der erstere mit 90 fl.,

der letztere mit 70 fl. bezahlt, von beyden aber für 450 fl. hier verkauft wird, für 2250 fl. in das übrige Siebenbürgen und für 7400 Gulden in die Walachey und Moldau. Die Semmeln und das andere Gebäck kann nicht angegeben werden.

31.) Wollenweber, 54 und 7 Witwen, verfertigen jährlich 10,367 Stück Tücher. Sie theilen sich in Halina- und Gunyatz-Tücher, das Stück der ersteren Gattung hat 31 bis 34 Ellen, das Stück der letzteren 30 Ellen, jedes wird im Durchschnitte zu 30 fl. verkauft; zusammen also für 311,010 fl., wovon für 248,808 fl. in das Temeschwärer Banat und nach Slavonien, für 62,202 fl. in die Walachey und Moldau geführt wird.

32.) Zinngießer, 3 und 1 Witwe, welche meist mit Umgießen alten Zinnes, wegen Theuerung des neuen, sich behelfen, übrigens zum Verkaufe jährlich gegen 1200 Schrauben an die hölzernen Flaschen machen, wofür sie 3000 fl. erhalten, und so für 400 fl. nach Ungarn, für 2600 fl. in die Walachey und Moldau liefern.

B. Unzünftige.

33.) Bürstenbinder, 3, arbeiten jährlich für 2000 fl., und zwar für Kronstadt für 255 fl., für die Walachey und Moldau für 1745 fl.

34.) Korduangärber, 39, im Dorfe Türkös, daselbst Tabakár genannt, arbeiten jährlich 40,000 Stück Ziegenfelle und 5000 Schaffelle aus, welche sie sodann an armenische Kaufleute aus Tschick, Gyórgyó und Szamosch-Uiwár, das Stück Ziegenfell zu 3 fl., Schaf-

Schaffell zu 1 fl. verkaufen, die sie weiter nach Ungarn verführen, für 125,000 fl.

35.) Gersten- oder Graupenmühlen, 16 bey Kronstadt und 4 auf den Stadtdörfern mit 30 Mühlgängen, welche jährlich 9000 Kübel Gerste, den Kübel zu 8 fl., für 72,000 fl. verarbeiten. Hiervon wird für 16,000 fl. hier verkauft, im übrigen Siebenbürgen für 48,000 fl., in die Walachey für 8000 fl.

36.) Hirse-Stampfmühlen, um den Hirse von der äusseren Schale zu reinigen, sind bey der Stadt 20, und fast in jedem Dorfe eine.

37.) Kotzenmacher, in Kronstadts oberer Vorstadt an 600 walachische Familien, wo die Hausmütter und die erwachsenen Töchter jährlich 38,400 Paar wollene Decken verfertigen, das Paar zu 9 fl. gerechnet, beträgt 345,600 fl., wovon für 259,200 fl. in das Banat und nach Slavonien, und für 86,400 fl. in die Walachey und Moldau gehen.

38.) Schnürklöppler und Klöpplerinnen sind die nähmlichen Walachinnen, oder vielmehr der nicht erwachsene Theil ihrer Mädchen. Sie heißen Geitenár, und verfertigen gegen 312,000 Stück jährlich, das Stück zu 50 Ellen, und so ein Stück für 24 kr.; zusammen also für 124,800 fl., die dann durch griechische Handelsleute nach Natolien verführt werden.

39.) Lebzeltenbäcker, 11 hiesige Bürgerinnen, welche jährlich gegen 50 Zentner verfertigen, den Zentner zu 50 fl., macht 3000 fl., wovon für 500 hier und für 2500 fl. in die Walachey und Moldau verkauft werden.

40.) Leinweber im Burzenl. Markte Zeiden und im Dorfe Heldsdorf. In ersterem sind 189 Meister, welche hauptsächlich im Winter und ein Theil, we-

gen Mangels der für die große Volksanzahl dieses Ortes nicht hinreichenden Ackerfelder, auch im Sommer jährlich gegen 960 Stück Leinwand, zur Hälfte aus Flachs, zur Hälfte aus Baumwolle machen. In letzterem sind 20 Meister, welche jährlich 487 Stück Leinwand machen, das Stück zu 50 Ellen, kostet 18 fl. In beyden Ortschaften wird also für 26,046 fl. Leinwand verfertigt, wovon sie im Kronstädter Districte für 13,023 fl. verkaufen, das Uebrige aber in Hermanstadt auf den dortigen Jahrmärkten verkaufen.

41.) Mehlsiebmacher, 7, welche jährlich für 2000 fl. Siebe machen, nähmlich für 190 fl. für Kronstadts Gegend, und für 1500 fl. für die Walachey und Moldau.

42.) Muschelinweber, 4, welche glatten, gestreiften und geblümten Muschelin jährlich für 3400 fl. verfertigen, und für 1300 fl. hier, für 1400 fl. im übrigen Inlande und für 700 fl. in die Walachey verkaufen.

43.) Nägelschmiede in der Stadt und in den Vorstädten, 102, welche jährlich 1020 Zentner Eisen verarbeiten, der Zentner zu 50 fl. gerechnet, macht 51,000 fl., wovon für 11,000 fl. hier verbraucht, für 5000 fl. in die nächste Gegend umher verkauft, und für 35,000 fl. in die Walachey und Moldau ausgeführt wird.

44.) Sattler, 11, arbeiten für 7600 fl., wovon für Kronstadt 2000 fl., für das übrige Siebenbürgen 1600 fl., und für 4000 fl. für die Walachey und Moldau zu rechnen ist.

45.) Schnupftobaksverfertiger, 4, verarbeiten jährlich 200 Zentner inländischen Tobak, den Zentner zu 34 fl., macht 6800 fl. Sie verkaufen hier für

3400 fl., in das übrige Inland für 2040 fl., in die Walachey und Moldau für 1360 fl.

Ein Grieche macht aus Tobak, den er aus der Walachey hohlt, jährlich gegen 2400 Ocka (ein Ocka hat 2 1/4 Pfund) so genannten Korfu- oder Janina-Schnupftobak, welcher dann wieder in die Walachey geht. Das Ocka kostet 4 fl., und folglich verfertigt dieser für 9600 fl. Schnupftobak.

46.) Flachsspinnerey. Jährlich werden 2500 Zentner Flachsgarn ausgeführet, der Zentner für 40 fl. verkauft, folglich 100,000 fl. gelöset, wovon Ungarn für 20,000 fl., die Walachey und Moldau, wie auch Romanien und die übrigen Provinzen der eigentlichen Türkey für 80,000 fl. erhalten.

47.) Leinöhl wird bey Kronstadt und in Neustadt jährlich gegen 12,000 Pfund gepreßt, das Pfund zu 50 kr., macht 10,000 fl., wovon für 2000 fl. hier verbraucht und für 8000 fl. in die Walachey und Moldau verführt wird.

Es verdient in Ansehung alles diesen nachgelesen zu werden, was in der Zeitschrift von und für Ungarn, III. 29 bis 38 und 71 bis 80 über Kronstadt gesagt worden ist. Uebrigens sagt einer der ersten Statistiker Ungarns: „Wo der Handel blühet, da erheischt er keine besonderen Märkte; es wird gekauft, verkauft, Contracte, Tausche werden geschlossen, je nachdem es das Bedürfniß erfordert, und so ist Markt alle Tage *). Dieses findet in der That in Kronstadt Statt, dessen ungeachtet hält dasselbe zwey Jahrmärkte und wöchent-

*) Ungarns Industrie und Commerz, von Gregor v. Berzeviczy. S. 21.

lich zwey Tage Wochenmarkt. Außer diesen Kronstädter Märkten, wo auf einen Jahrmarkt bis 100,000 Menschen zusammen kommen, 12,000 Stück Hornvieh, an 3000 Pferde zum Verkaufe gebracht werden, sind die vorzüglichsten Jahrmärkte, die zu Hermanstadt, Bistritz, Mediasch, Schäßburg, Klausenburg, Carlsburg, Maroschwáschárhely, Fogarasch, und in allem werden in Siebenbürgen 294 Jahrmärkte gehalten. Rechnet man zu diesen noch so manche Ortschaften, die sich ihres Jahrmarktsrechtes nicht bedienen, wie auch die wahrscheinliche Unvollständigkeit der siebenbürgischen Jahrmarktsverzeichnisse in den siebenbürgischen Kalendern; so könnte man sagen, daß in Siebenbürgen fast auf jeden Tag ein Jahrmarkt fällt. Großhändler gibt es in Hermanstadt und Kronstadt. Den Viehhandel haben die Armenier, so weit er bedeutend ist, und in Rücksicht auf Rindvieh hauptsächlich allein in Händen. Sie kaufen das Vieh theils in der Moldau, der sie in ihren Hauptortschaften Szamoschuiwár, Elisabethstadt und Gyórgyó-Szent-Miklosch sich nähern, auf, führen es mit leichtem Unterhalte theils durch im Pacht habende, theils, seit sie von der ungarischen Nation angenommen, ständische Gerechtsame erhalten haben, durch eigenthümliche Landgüter, Triften und Weiden, man kann sagen weidend, bis zu den fetten Heiden Ungarns, die sie auch zum Theil in Pacht haben, und von da sodann größten Theils nach Wien, wo sie sich nur in Obligationen und Wechseln, innerhalb zwey bis drey Monathen zahlbar, bezahlen lassen, dann sogleich eben da Kaufmannswaren für diese Papiere, die seit langem her in Wien als bares Geld in allen Niederlagen und Fabriken angenommen werden, einkaufen, und so ansehnlich gewinnen. Diejenigen von ihnen, die nur mit Vieh han-

deln, geben ihre Wechsel denen, die mit Waren anderer Art handeln, zu ihrem Einkaufe in Wien, beziehen erst im Lande zum neuen Einkaufe des Rindviehes nach und nach das Geld, und unterstützen sich so wechselseitig, wodurch sie den Vortheil erhalten: erstlich, daß sie, ohne viele eigene Barschaft zu haben, oder Geld aufnehmen und das ganze Jahr verinteressiren zu müssen, ohne Hypothek und ohne alles Weitere nur auf etliche Monathe Geld bekommen, so viel sie zum Handel brauchen; zweytens, daß sie dadurch in den Stand gesetzt werden, viel stärkere Warenlager zu unterhalten, als die, welche nur mit eigenem Gelde handeln können; drittens, daß sie jene in Fleischhacker-Obligationen erhaltenen Gelder nach und nach von den Waren, die sie damit erkauften, und inzwischen verkaufen, abtragen; viertens, daß sie sich durch den größern Einkauf mit barem Gelde größern Credit bey den Wienern verschaffen, und also ein sehr weitläuftiges Geschäft mit leichtester Mühe treiben können. Wie heißt und bewährt es sich auch hier: Vis unita fortior! — Indeß Lage, Charakter und andere Umstände erlauben den übrigen Nationalen Siebenbürgens, die Griechen und Walachen ausgenommen, eine ähnliche Verfahrungsart nicht. — Ueber das siebenbürgische Commerz muß nachgelesen werden, was in Herrn von Engels Gesch. der Walach. S. 143 bis 150 steht.

§. 38.

Bürgerliche Verbindung der Einwohner.

A. Staatsverfassung.

Regierungsform.

Siebenbürgen ist ein eingeschränkt-monarchischer, souverainer, erblicher Staat.

Siebenbürgen ist ein eingeschränkter monarchischer Staat, in wie weit an der Gesetzgebung oder legislativen Gewalt der Landesfürst und die Stände Antheil haben; ein monarchischer Staat, in wie weit außer dem Antheil an der Gesetzgebung, vermöge welcher kein von den Ständen gemachtes Gesetz ohne des Monarchen Bestätigung gesetzmäßige Kraft hat, die Gesetzgebung oder executive Gewalt in den Händen des Monarchen ist (Landtagsabschied oder Diätalartikel von 1792. VII. u. VIII. Artik.). Siebenbürgen ist ferner ein souverainer Staat, in wie weit er von keinem anderen Staate abhängig und ihm unterworfen ist (Landtagsabschied von 1792, VI. Artikel). Siebenbürgen ist endlich ein erblicher Staat, in wie weit er einen Erbfürsten hat (Artikel I). Ehe Siebenbürgen einen abgesonderten Staat für sich ausmachte, befanden sich in demselben drey besondere Völkerschaften oder Nationen, deren jede einen eigenen Theil des Landes, als eine abgesonderte Provinz des Königreiches Ungarn, zu dem sie gehörten, ausmachte. Ihr Verhältniß gegen den Landesherrn war im Allgemeinen dem in den übrigen Provinzen gleich. Ihr Verhältniß gegen einander bestand darin, daß sie Nachbarn und daß sie Unterthanen eines Königes waren. Innere

Verfassung hatte eine jede der drey Nationen, und zwar eine jede eine eigenthümliche für sich. Diese drey Nationen waren Ungarn, Szeckler und Sachsen. Die erste, die Ungarn, hatten die aus ihrem Mutterlande, dem Königreiche Ungarn, mitgebrachte Verfassung. Ihr Chef hieß Woywod. Die Szeckler hatten eine grenzmilitärische Landsoldaten-Verfassung. In einer merkwürdigen, im Kronstädter Stadtarchive unter der Num. 117 befindlichen Urkunde von 1466 vom Johanne, Comite de S. Georgio et Bozin, Vaivoda Transs. Siculorumque Comite, heißt es: Conclusimus, ut Judices terrestres et Capitanei interim sedem judiciariam capessere aut judicium facere nequeant, donec jurati assessores — — constituentur. Ihr Chef hieß: Comes Siculorum. Die Sachsen hatten eine deutsch-reichsstädtische Verfassung, und ihr Chef hieß: Comes Saxonum. So war jede Nation eigentlich für sich, und die Adeligen der Ungarn, die freyen Szeckler, und die Sachsen gehörten zu den Reichsständen des ungarischen Königreiches. Daß indeß frühe schon zu gemeinsamer Vertheidigung des Landes, wo sie in abgesonderten Erdstrichen lebten, sie sich oft verbunden haben mögen, ist schon an sich wahrscheinlich (Herrn Eders Breviarium Juris Transs. §. 1. not. 2. sagt: Transsilvanis integrum erat statuta, d. i. solche, welche auf's Allgemeine des Landes gingen, condere), und die Geschichte macht es gewiß (De initiis juribusque primaevis Sax. in Transs. A. Eder 123 seqq.). Allein die trübseligen Zeiten des 15. Jahrhundertes und die grausenvollen zwölf Jahre (1526 bis 1538), wo Johann Zapolya dem Erzherzoge Ferdinand Ungarn mit aller Macht zu entreissen strebte, und wirklich den größten

Theil sammt dem jetzigen Siebenbürgen entriß, machten eine nähere Verbindung (Union) der drey Nationen höchst nothwendig. Nun fing man an förmliche Landtage, Versammlungen aller drey Nationen zu halten, und es erwuchs mit nach und nach die gegenwärtige Verfassung Siebenbürgens vollends, als Siebenbürgen unter Johann Siegmund (1542) ganz vom Königreiche Ungarn getrennet wurde, eigenthümliche Fürsten bekam, und ein Fürstenthum wurde. Die Landtage von 1542 bis 1545 bestimmten seine neue Staatsverfassung einiger Maßen, doch nicht vollständig, und die ungarischen Könige selbst erkannten endlich (1571) das Land als ein freyes Wahlfürstenthum, welches es bis zu Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts blieb, sodann aber ein Erbfürstenthum des Erzhauses Oesterreich und endlich (1765) ein Großfürstenthum wurde, regiert von seinem Großfürsten nach gewissen Landesgrundsätzen.

§. 39.

Grund- oder Fundamentalgesetze.

Die vorzüglichsten Grundpfeiler der siebenbürgischen Staatsverfassung sind: 1.) die Unionspuncte der drey siebenbürgischen ständischen Nationen, durch welche sie sich zwar weder gegenseitig incorporirt, noch unterworfen, sondern coordinirt, conföderirt haben, so daß die innere, specielle Verfassung jeder Nation selbstständig geblieben ist. 2.) Das leopoldische Diplom vom 4. Dec. 1691, welches die Unterwerfung des Landes unter das Zepter des jetzt regierenden Erzhauses Oesterreich enthält. 3.) Die pragma-

tische Sanction, welche im dritten Artikel des Landtagsabschiedes vom Jahre 1744 als Landesgesetz sich befindet. Hierzu kann man noch die Landtagsabschiede oder Diätalartikel von 1791 und 1795 rechnen, wo eine Revision der gesammten Landeseinrichtungen begonnen, aber noch nicht geendigt worden ist.

Jene Unionspuncte der drey Nationen sind: 1.) Alle drey Nationen sind überein gekommen, einem gemeinschaftlichen Oberhaupte sich zu unterwerfen. Tres nationes convenerunt de obedientia Domino Locumtenenti praestanda, secundum libertatem et antiquam consuetudinem regni, d. h. mit Beybehaltung der einer jeden Nation zukommenden Freyheit und Constitution. 2.) Es soll ein geheimer Rath aus einer gleichen Anzahl Glieder der drey Nationen (jetzt auch der vier Haupt- und Landesreligionen) bestehen, der jetzt Gubernium heißt, qui vocati, heißt es ferner in den Landtagsabschieden von 1542 bis 1545 ad aliquem tractatum teneantur venire ac sub juramento fideliter agere. 3.) Die drey Nationen sollen beständige Eintracht pflegen. Convenerunt tres nationes de mutua pace fovenda. 4.) Es sollen allgemeine Landtage gehalten werden, wo alle Landesangelegenheiten gemeinschaftlich in Berathschlagung genommen und nach einmüthiger Bewilligung dieselben dirigirt werden sollen: convenerunt tres nationes de rebus omnibus regni, eodem modo ac pari consilio ac consensu gerendis. 5.) Gemeinschaftliche Landesvertheidigung: Omnes tres nationes onera patriae, sive defensionem, sive pecuniarum solutionem, sive aliquid aliud, ejusdem temporis con-

ditio postulaverit, juxta antiquam consuetudinem et constitutionem regni, aequaliter perferant, cum utilitas, quae ex conservatione regni esse consuevit ad omnes ex aequo pertineat.—„Vorstehende Puncte," sagt eine der drey ständischen Nationen vor dem Throne Kaiser Leopolds II. selbst, „bestimmen den ganzen Umfang derjenigen Vereinigung der drey Nationen, welche das heutige Staatssystem von Siebenbürgen erzeugt hat; sie bezeichnen zugleich die Grenzen derselben. Keine nähere ist in der Folge der Zeit zu Stande gekommen, außer daß man auch die vier Religionen mit in dieselbe aufgenommen hat. Und wenn in den nach der Hand den Gesetzen einverleibten Unionen die Nationen sich ihre gegenseitigen Rechte und Freyheiten versichert haben; so ist es immer in Beziehung auf dasjenige geschehen, was nach der Trennung Siebenbürgens von Ungarn in den Jahren 1542, 1544 und 1545 unter ihnen ausgemacht worden ist" (v. Schlötzers krit. Samml. 142, 143). — Das merkwürdige und wichtige leopoldinische Diplom vom 4. Dec. 1691 hat gleich folgenden merkwürdigen Eingang: — — Supremi nostri regni muneris — — esse dignavimus charissimam hanc Transsilvaniae regionem — — — magis magisque velut animam nostram amplecti, worauf die 18 Hauptpuncte desselben folgen. Der 1. betrifft Religionsfreyheit: In causa receptarum ibidem Religionem etc. — — — nihil alterabitur. 2.) Bestätigung aller Schenkungen, Gerechtsamen und Freyheiten der Siebenbürger. Confirmamus fidelibus statibus omnes Hungariae Regum, similiter omnium a tempore separatae ab Hungaria Transsilvaniae ejusdem Principum Donationes, Collationes, Privilegia, Armales, Titu-

los, Officia, Dignitates, Decimas et denique quaevis Beneficia et Bona sive privatis, sive civitatibus ac Communitatibus et coetibus sive cuicunque ex receptis religionibus addictae Ecclesiae, Parochiae vel Scholae tam in Transsilvania quam partibus Hungariae in Siculia et Debrezino factas etc. 3.) Bestätigung der siebenbürgischen Gesetze: Adprobatas et Compilatas Patriae illius Leges, Decretum Tripartitum Verbötzii, ex puncto tamen ibidem Art. IX. Decreti Andreae Regis, qui in ultima Posoniensi Diaeta abolitus fuit, Constitutiones, Jus municipale Nationis Saxonicae, in vigore inviolabili permansura declaramus etc. 4.) Bestätigung der Gerichts- und anderer Stellen: Morem usitatum, utpote quem supremae potestati non derogare invenimus, in Gubernii Consilii Intimi, Comitiorum suffragiorum Politia ac libertate, in Tabula Judiciaria, Magistrorum, Protonotariorum et Assessorum, item et inferiorum Tribunalium auctoritate in administrandae justitiae solito ordine et usu, omnia tamen in gravioribus, salvo ad Regem recursu, illaesa praecipimus conservanda. 5.) Bey Bestellung öffentlicher Aemter Inländer zu verwenden: In omnibus sive ad Politiam, sive ad Justitiam vel Oeconomiam administrandam necessariis officiis utentur indigenis Transsilvanis, Hungaris nempe, Siculis ac Saxonibus nullo habito Religionis respectu etc. 6.) Durch Hochverrath verwirkte oder andere besitzerlos gewordene Güter werden verdienten Siebenbürgern vom Fiscus, dem sie heim fallen, conferirt. Bonis ob defectum Prolium, aut notam infidelitatis ad Fiscum Regium devolvendis, bene meritos Trans-

silvanos, Hungaros nempe Siculos et Saxones indigenas, non attento Religionis discrimine propensi erimus dignari. 7.) Auch die höchsten Staatsämter sollen Inländer bekleiden: Supremum Status Directorem nostrum, pristenis temporibus Vayvodam dictum, vel ejus vices gerentem ex Indigenarum Transsilvaniae Nobilium ac Procerum nostrorum numero, sive Catholicae, sive alterius ibi receptae Religionis, si fidelitate et meritis praepolleat, sumemus idemque de munere Generalis militiae Transs. Cançellarii supremi, Consiliariorum Intimorum Comitum supremorum et Capitaneorum inter Siculos, Magistrorum, Protonotariorum aliisque Dignitatibus antea solitis observabitur. 8.) Sie werden vom Monarchen bestätigt: Et haec cum tali modificatione clementissime largimus, ut Gubernatoris, summi militiae Transs. Generalis (diese Würde existirt nicht mehr), Cancellarii Intimi Consiliariatus et Protonotariatus Candidatos, si quando similia munera resarcienda venerint, nobis ad confirmandum praesentent, ut tanto tranquilior diversarum Nationum status persistat etc. Quod autem ad alios officiales attinet, nempe Judices Nobilium, Vicecomites in Comitatibus, Judices, Consules et similia Officia in civitatibus et oppidis, quae per liberam Communitatum electionem apud ipsos constitui solent, in eadem etiam in posterum libertate et consuetudine maneant, confirmatione tamen pariter nostrae, sicut in praecedentibus, in quolibet, ex dictis casibus, impetranda. 10.) Rücksichten in Bestellung der Guberniumsräthe auf die Katholischen, so auch bey den Landrichtern oder Protonotaren, wie

auch beständiger Sitz des Königsrichters von Hermanstadt im Gubernium: Magnum inde salutis publicae incrementum redundare posse clementer existimavimus, si in consilio intimo duodecimvirali etiam tres Catholici, caeteris ex aliis Religionibus ipsorum recipiendis, et quidem inter illos in consilio intimo etiam Judex Regis, Cibiniensis juxta leges praeceptas, ex Natione Saxonica, inter Magistros Protonotarios vero unus sit Catholicus. Der 11., 12., 13., 14., 15., 16. und 17. Punct handeln vom Ausschreiben der Landtage, vom Ansehen und von der Besoldung der Landesbeamten, von der Steuer, von öffentlichen Abgaben u. s. w. Der 18. endlich hebt die Mißbräuche in Weiterbeförderung auch Unterhaltung der Reisenden auf, und verordnet Posten: Tollimus a Saxonicae Nationis et totius ubique miseris plebis cervicibus per abusum inveteratam, gratuitam viatorum cujusvis generis vel conditionis victitationem equorum ac omnis generis jumentorum etc. jubendo, ut Postae — — a consilio status, diversaria vero, pro benevole recipiendis, justa pecunia et pretio cibandis itinerantibus, a Dominis Terrestribus et Civitatibus constituantur. Das wichtige Diplom schließt eben so ehren- und liebevoll, als es begann: Nos itaque, — — — visis et examinatis praedictis Articulis et Punctis, pensantes eos, honori, quieti et commodo Statuum, Ordinum et incolorum omnium — — eosdem in omnibus partibus et capitulis approbamus, et, in perpetuum valitura lege, sancimus tenore praesentium, promittendo in verbo Nostro Regio, ac apud Nos et Serenissimam Nostram Domum nunquam violabili fide, quod illos firmiter

et inconcusse servabimus et servari faciemus, majorem et majorem in modum semper in fidelissimam Nobis Gentem ponere Beneficia propensi. Datum in Civitate Nostra Viennae d. 4. mens. Decembris Anno post Nativ. Domini 1691.

LEOPOLDUS.

Henr. Comes a Stratman.
Ad. Mand. S. C. Regiaeq.
Majestatis propr.
Steph. Andr. de Verdenburg.

Diesem Diplome war 1690 den 16. October ein anderes voraus gegangen, das gewöhnlich das große leopoldinische Diplom in Siebenbürgen heißt, während dieß das kleinere genannt wird. Im Wesentlichen hat es gleichen Inhalt mit diesem, nur ist dieß noch bestimmter, weßwegen ich es hier anführte. Ihm folgte ein anderes Diplom, das der ständische Deputirte, Peter Alwinzi, 1693 den 14. May brachte, und welches gewöhnlich die alwinzischen Resolutionen (Resolutiones Alvinzianae) heißen.

Die pragmatische Sanction und die damit verbundene Aufhebung des Wahlrechtes enthält der 2. und 3. Artickel des Landtagsabschiedes von 1744. Im 2. Artickel heißt es: Ut — — Juri haereditario Augustae Domus Austriacae Cultum, ac obsequium sempiterno transmitteremus ad posteros monumento, publico hoc Articulo omnes priores hujus Principatus Leges, Constitutiones et Statuta, signanter: Aprob. Constit. P. 2. T. 1. Art. 1. etc. ac alia omnia et singula — — — Instrumenta — — confecta, liberam Principum

Electionem, ejusdemque Juris eligendi reservationem, oblationem aut Concessionem, tacite vel expresse continentia — — — — abrogamus, annullamus et abolemus, et e Corpore Juris Transsilvanici expungimus etc. Im dritten Artickel folgt nun die, ausser den drey Nationalsiegeln, auch mit 125 Siegeln der Glieder des im Jahre 1722 gehaltenen Landtages besiegelte, und vom Kaiser Carl VI. (1723) confirmirte Urkunde, die Annahme der pragmatischen Sanction begründend, vollständig eingeschaltet, vermöge welcher dem Hause Oesterreich die Erbfolge auf Siebenbürgens Fürstenstuhl in männlicher und weiblicher Linie zugesichert wird. Nihil dubitavimus, Nos — — Regium suae Majestatis Sacratissimae Domini Nostri Haereditarii Gubernium, caeterique universi Fideles trium Nationum Status et Ordines ordinationem tam salutarem (die pragmatische Sanction) alacriter et fideliter, prompte, plane ac sponte unanimibus votis acceptare, nec non ex amore et Zelo in Sacram Suam Majestatem Dominum nostrum Clementissimum, Benignissimum, universamque Augustae Domus Austriacae Posteritatem, Successioni Nobis propositae, ut videlicet in Casu, quem Divina bonitas pro sua in Gentem christianam misericordia avertere clementer dignetur, Masculae Stirpis Austriacae extinctae, Foeminea quoque eodem, quo Masculi Primogeniturae ordine, secundum Instrumenta a Sua Majestate Sacratissima et Gloriosissimis Praedecessoribus suis eatenus confecta, nobisque hic communicata, in Principatu hocce Augustae Domus Austriacae Haereditario Partibusque ei annexis, ejusque Haereditati et

Dominatui indubitato Jure succedant, quam humillime, et fidelissime voluntateque gratissima subscribere, atque de et super hocce solenne et publicum Instrumentum — — — — in duplici authographo rite et legitime confectum — — publicisque Principatus hujus Constitutionibus articulariter insertum, alterum — Illustriss. ac Exc. Domino Comissario ad haecComitiaRegio Plenipotentiario — — exhibere, alterum vero in Archivo Principatus hujus summa cura et custodia asservandum — — deponere etc. Ganz abgedruckt steht diese Urkunde in Benkö's Transsilvania, I. 331 ff. und die pragmatische Sanction in Lünigs deutschem Reichsarchive, auch verdient hierbey die kurze, aber ungemein merkwürdige Note des Hrn. v. Schwartners zum 104. §. seiner Statistik des Königreichs Ungarn besonders nachgelesen und beherzigt zu werden.

§. 40.

Regent.

Siebenbürgens Regent ist der erbliche österreichische Kaiser, als König von Ungarn, jetzt Franz I., souverain, wie Siebenbürgen selbst, das ihm gehört.

Daß Siebenbürgen ein souverainer, d. h. von einem anderen Staate unabhängiger Staat, der aber zum österreichischen Kaiserthume gehört, ist, das ist, laut der kaiserlichen Erklärung selbst, kein Widerspruch. Es heißt im Patente vom 11. August 1804, welches die

die österreichische Erbkaiserwürde begründet, unter andern: „Wir haben nach gepflogener reiflichster Ueberlegung beschlossen, für Uns und für Unsere Nachfolger in dem unzertrennlichen Besitze Unserer unabhängigen Königreiche und Staaten, den Titel und die Würde eines erblichen Kaisers von Oesterreich, als den Nahmen Unseres Erzhauses, dergestalt feyerlichst anzunehmen und festzusetzen, daß Unsere sämmtlichen Königreiche, Fürstenthümer und Provinzen ihre bisherigen Titel, Verfassungen, Vorrechte und Verhältnisse fernerhin unverändert beybehalten sollen." Schon in Beziehung auf den Großfürstentitel wird im Landtagsabschiede vom Jahre 1792 ausdrücklich gesagt: Quoad Diploma Regium super titulo, Magni Principatus Transsilvaniae, emanatum, benigne declarat Sua Majestas Sacratissima, illud sensu legali, M. hujus Principatus formae Constitutioni accommodo accipiendum esse, neque unquam Juribus per se subsistentis, et ab alio Regno independentis Principatus Transsilvaniae derogare, aut praejudicare posse. Es leidet also hierdurch Siebenbürgens und seines Regenten Souverainetät eben so wenig, als der Titel: königlich, den Alles führt, was auf den Regenten Bezug hat, wie z. B. königliches Gubernium, königlicher Commissär, königlicher Rath rc. eine Landeshoheit des Königreiches Ungarn über Siebenbürgen andeuten soll.

§. 41.

Rechte des Regenten.

Er hat Antheil an der Gesetzgebung, so, daß ohne seine Bestätigung kein Gesetz gilt, und die Gesetz aus-

führende Gewalt ist ganz sein. Ferner hat er das Begnadigungsrecht, Münzrecht, Recht des obersten Ausspruchs über Hochverrath und Landfriedensbruch, das Recht Landtage auszuschreiben, den Adel zu ertheilen, verlassene oder verfallene Güter entweder für seine Kammer einzuziehen, oder verdienten Inländern zu conferiren, das Indigenat zu ertheilen, die ständischen Landämter (Cardinalämter) mit einem aus dreyen von den Ständen candidirten Inländern zu besetzen, die Obergespane und andere vornehmen Beamten aus dreyen vom königlichen Gubernium vorgeschlagenen Candidaten zu ernennen, die frey gewählten Beamten zu bestätigen, das Kriegswesen einzurichten, Militärstellen zu besetzen, Krieg zu führen, Frieden wie auch Allianzen zu schließen, und Unterhandlungen mit fremden Staaten zu pflegen, Gesandten zu schicken, und zwar dieß bey Ernennung der Consuln in der Walachey und Moldau, mit Rücksicht auf brauchbare Siebenbürger.*) In kirchlichen Angelegenheiten hat er, ausser der Oberaufsicht über alle zeitlichen Güter der Kirchen und Schulen, das Recht, den römisch-katholischen, unirt-griechischen und orientalisch-griechischen Bischof, wie auch die übrigen Prälaten zu ernennen, und die Einkünfte der vacanten Stellen zu beziehen. Ferner die frey gewählten reformirten, lutherischen und unitarischen Superintendenten, wie auch die protestantischen Pfarrer im Lande der Sachsen zu bestätigen, in Ehesachen der Protestanten und Unitarier zu dispensiren, überhaupt vom Formellen aller Religionspartheyen Kenntniß zu nehmen, ja sogar alle päpstlichen Bullen in Ansehung ih-

*) Man sehe den 9. Artikel des Landtagsabschiedes von 1792, womit zu vergleichen ist, Hrn. v. Engels Geschichte der Walachey, II. 64. 65.

res Inhaltes, selbst wenn es Lehrsätze betrifft, zu untersuchen, worauf sie nur nach landesfürstlicher Genehmigung bekannt gemacht werden dürfen.

Im 9. Artikel des Landtagsabschiedes von 1792 heißt es: Sua Majestas Sacratissima juribus Majestatis circa ineundos pacis Tractatus Missionem item et Instructionem Legatorum ad exemplum Divorum suorum Praedecessorum porro etiam sibi reservatis, ut gratiam ac clementiam, qua gentem Transsilvanam complectitur, eatenus quoque uberius testatam reddat, clementer declarare dignata est, quod occasione Tractatuum cum exteris suscipiendorum, in negotiis Transsilvaniam respicientibus, aut involventibus, Consilio quoque Gubernatoris Regii et consiliariorum Transsilvanicorum pro renata uti dignabitur, vel in casu Comitiorum desideria et Reflexiones S. S. et O. O. Transsilvaniae pro ratione Circumstantiarum clementer exauditura sit, et confecta pace ejusdem pacis conditiones medio Gubernii Regii Statibus publicari faciet. In Legatorum porro denominatione, sibi soli competente, prout, et constituendo in Valachia aut Moldovia Negotiorum gestore Transsilvanorum etiam sufficientibus ad id qualitatibus instructorum et quidem relate ad constituendos in utraque Valachia Negotiorum gestores Patriae hujus filiorum caeteris paribus praeferentem Reflexionem benigne habitura est. Vergleiche Hrn. v. Engels Geschichte der Walachey, II. 64. 65.

§. 42.

Titel.

Siebenbürgens Regent führt den Titel: Großfürst von Siebenbürgen und Graf der Szeckler; als König von Ungarn heißt er königliche Majestät, und in Verbindung als österreichischer Kaiser kaiserliche königliche Majestät.

Den Titel, Graf der Szeckler, nahm Maria Theresia (1742) auf Ansuchen der Szeckler an (Benkö Transsilvania, I. 196), nachdem er seit Apafi's Zeiten nicht, wohl aber seit dem ersten Wahlfürsten Siebenbürgens, Stephan Báthori (1571), bis auf Apafi immer gebraucht worden war. Indeß auch bey den Wahlfürsten war er nur ein leerer Titel, indem die Szeckler nur vor der Trennung Siebenbürgens von Ungarn einen wirklichen Grafen hatten, der oft, aber nicht immer, wie Pray (Hist. Reg. Hung. I. XXV.) anzudeuten scheint, Woywod von Siebenbürgen war. Der Titel Herzog von Siebenbürgen, welchen die ungarischen Königssöhne, Bela, Almus, Ladislaus, Andreas, Colomann, Stephan geführt haben sollen, ist nicht erweislich (Obs. Crit. et pragm. A. Jos. Cor. Eder); erwiesen aber ist es, daß der Chef der Ungarn in Siebenbürgen, der ja dann allerdings als Chef der ersten Nation in Siebenbürgen, nähmlich der Ungarn, auch als erster Beamter und in Beziehung auf seine sonstigen Verhältnisse gegen dasselbe, nähmlich als einer der ersten ungarischen Reichsbarone und zugleich Obergeneral in Siebenbürgen, gewisser Maßen auch Re-

gent, Statthalter, Gouverneur Siebenbürgens war, Woywod hieß. Den fürstlichen Titel führten Siebenbürgens autokratische Regenten seit dem ersten Wahlfürsten*), Stephan Báthori (1571), bis auf Maria Theresia, welche (1765) den Großfürstentitel annahm, indem sie Siebenbürgen zum Großfürstenthume erhob (Transsilvania. A. Benkö, I., 38—43), und ihm zugleich ein neues

§. 43.

Wapen

ertheilte. Es besteht dasselbe aus einem Schilde, der durch einen rothen Querbalken in zwey gleiche Felder getheilt wird. Im oberen blauen Felde steigt ein Adler mit ausgebreiteten Flügeln bis zum halben Körper hinter dem Querbalken herauf, und hat über sich im rechten Winkel eine Sonne, im linken das Zeichen des zunehmenden Mondes. Im unteren goldenen Felde stehen sieben silberne Bürge. Den Schild bedeckt ein Fürstenhut, mit einer goldenen Krone umwunden, und auf der Spitze mit einer Kugel, die ein Kreuz trägt, geschmückt.

Daß sich die drey Embleme: Adler, Sonne und Mond, und sieben Bürge, als eigenthümliche Wapen der siebenbürgischen Hauptnationen: Ungarn, Szeckler und Sachsen, auf die Union dieser drey ständischen

*) Johann v. Zápolya führte den Titel: König von Ungarn, und sein Sohn Johann Siegmund führte den Titel: erwählter König von Ungarn, electus Hung. Rex.

Nationen beziehen, und daß bey dieser Union eben die Ungarn den Adler, die Szeckler Sonne und Mond, und die Sachsen die sieben Bürge als Symbole für ihre Nationalsiegel annahmen, ist wohl richtig; doch sagt Hr. Eder (Obs. Crit. 4.) nonnisi 1659 in comitiis, Száſs Sebesini habitis, decretum, ut quum nulla ad id tempus certa Sigilla fuerint, fiant Sigilla quatuor: Comitatuum, Siculorum, Saxonum et Partium Transsilvaniae adnexarum. Fürst Siegmund Báthori war wohl der Erste, der zu seinem Familienwapen auch diese drey Nationalwapen setzte (Ungarisches Magazin, I. 45. vergl. Obs. Crit. 4.) In der Oberst v. Schobelnschen Münzsammlung in Kronstadt habe ich vor wenigen Wochen einen in Kronstadt geprägten Ducaten gesehen, der auf einer Seite das Kronstädter Wapen enthält, nähmlich eine offene Königskrone (siebenbürgische Provincialblätter, I. 197. II. 53. II. 2. Heft), auf der anderen Seite aber in einem dreyeckigen Schilde das fürstliche báthorische Wapen, die drey Wolfszähne. Ueber diesem Schilde steht die Jahreszahl 1580. Also 1580 bediente sich der Fürst nur noch seines Familienwapens, und nur erst 1585 vermehrte er, wie Seivert im ungarischen Magazine a. a. O. sehr richtig sagt, voll großer Hoffnungen, seine Titel und Wapen, und nahm in letzteres die drey Nationalwapen auf. Botschkai bedeckte den Schild mit einem Fürstenhute, welchen, mit einer offenen Krone von verschiedenartiger Gestalt umwunden, ich schon auf den vor mir liegenden Siegeln der Fürsten Rakotzi, Bartschai und Apafi finde. Mit der jetzt denselben schmückenden Krone, deren Spitzen wechselsweise in scharfe und abgerundete sich endigen, so wie mit der goldenen Kugel und dem Kreuze auf seiner Spitze, beschenkte

ihn die Kaiserin Maria Theresia, als sie (1765) Siebenbürgen zum Großfürstenthume erhob (Transsilvania A. Benkö, I. 38—43). Merkwürdig ist mir übrigens noch ein vor mir liegendes Siegel des Fürsten Georg Rakotzi, welches nur einen auf einem Fuße stehenden Adler mit ausgebreiteten Flügeln, und mit dem anderen Fuße einen entblößten Säbel in die Höhe haltend, zeigt, in einem Abschnitte aber, unter sich, die sieben sächsischen Bürge, in einer Reihe neben einander gestellt, zeigt.

§. 44.

Hofstaat des Regenten.

Hierzu gehören sieben Hofämter mit eben so vielen Vicehofämtern, nähmlich: Hofmeister, Kämmerer, Stallmeister, Jäger, Truchseß, Mundschenk und Thürhüther. Auch gehört hierher die ungarisch-siebenbürgische Leibgarde.

Die Hofämter sind jetzt alle unbesetzt. Die Leibgarde errichtete Maria Theresia (1760). Es wurde bestimmt, daß von den 120 Mann, aus welchen sie bestehen sollte, achtzehn Siebenbürger, also aus jeder der drey Hauptnationen sechs seyn sollten. Aus der siebenbürgischen Landescasse werden jährlich 10,000 fl. zu ihrer Besoldung beygesteuert. Der Capitän derselben ist ungarischer Reichsbaron, hat unter sich einen Capitänlieutenant, einen Ober- und Unterlieutenant, und 2 Ober- und 2 Unterwachtmeister. Die Gardisten ha-

den Unterlieutenants Rang. Ihre ungarische Husarenuniform ist scharlachroth mit Silber. — Die Hofämter wurden von Maria Theresia im Jahre 1762 errichtet. Die Oberhofämter werden hauptsächlich mit Magnaten, die Vicehofämter mit Adeligen aus den drey Hauptnationen besetzt. Der Kammerherrenschlüssel wird übrigens noch manchen anderen verdienten Siebenbürgern ertheilt, so wie der ungarische Civilorden des heiligen Stephans, welchen Theresia (1764) zur Belohnung für Männer, die im Civildienste sich um ihr Haus verdient machen würden, stiftete. Der Großmeister des Ordens ist der König von Ungarn selbst. Der Theresienorden ist für das Militär.

§. 45.

Residenz.

Da der Großfürst Siebenbürgens nicht im Lande selbst wohnt, sondern als Erbkaiser von Oesterreich in der Haupt- und Residenzstadt dieses österreichischen Kaiserthums residirt; so existirt für jetzt keine Residenzstadt in Siebenbürgen, wohl aber ist Hermanstadt die Hauptstadt des Sachsenlandes, und die hohen Landesstellen haben ihren Sitz theils hier, wo das Generalcommando und das königliche Thesaurariat, theils in Klausenburg, wo das königliche Landesgubernium ist.

Als Siebenbürgen mit Ungarn vollkommen einen Staat ausmachte, war auch des Regenten Siebenbür-

gens Residenzstadt Ofen *). Bey der Trennung Siebenbürgens von Ungarn und der bald darauf erfolgten Erlöschung des Bisthumes in Siebenbürgen wurde die vorherige bischöfliche Residenzstadt Weißenburg (jetzt Carlsburg) die fürstliche Residenz, und der erste siebenbürgische Fürst, aber erwählter König von Ungarn, wie er sich schrieb, Johann Siegmund, nahm mit seiner Regentinn Mutter zuerst hier seinen Sitz, während auch die übrigen bischöflichen Güter größten Theils zu seiner Kammer gezogen wurden. Doch hielten die nachfolgenden Fürsten sich häufig auch an anderen Orten auf. So wohnte gleich der vorletzte Fürst, Michael Apafi I., meist in Fogarasch, oder auf seinem Landgute. Seit Siebenbürgen zu Oesterreich gehört, war das Landesgubernium Anfangs in Carlsburg, dann kam es zu Anfange des 18. Jahrhunderts nach Hermanstadt, wo nun alle Landescollegien beständig bis zum Jahre 1790 blieben. In diesem Jahre wurde in Klausenburg der merkwürdige Landtag gehalten, wo nach Kaiser Josephs II. Tode alles in seine alte Ordnung zurück gesetzt wurde. Das Gubernium blieb in Klausenburg, und hat bis jetzt daselbst seinen Sitz behalten.

*) Als Siebenbürgen zu Dacien gehörte, war die Residenz der dacischen Könige im jetzigen Hätßeger Thale bey Várhely und hieß Zarmizägethusa. Als die Römer Siebenbürgen besaßen, war diese nähmliche, nun aber Ulpia Trajana genannte Stadt der Sitz der römischen Proprätoren oder Statthalter. Als die Petschenegen Siebenbürgen beherrschten, scheint der Sitz der Fürsten derselben, die Gyla hießen, im nachmahligen Weissenburg (jetzt Carlsburg) gewesen zu seyn, woher diese Stadt auch Alba Gyula (nicht Julia) soll geheißen haben. Als die Ungarn Siebenbürgen besetzten, so war dieser nähmliche Ort der gewöhnlichere Sitz des Woywoden.

Nationen beziehen, und daß bey dieser Union eben die Ungarn den Adler, die Szeckler Sonne und Mond, und die Sachsen die sieben Bürge als Symbole für ihre Nationalsiegel annahmen, ist wohl richtig; doch sagt Hr. Eder (Obs. Crit. 4.) nonnisi 1659 in comitiis, Száſs Sebesini habitis, decretum, ut quum nulla ad id tempus certa Sigilla fuerint, fiant Sigilla quatuor: Comitatuum, Siculorum, Saxonum et Partium Transsilvaniae adnexarum. Fürst Siegmund Báthori war wohl der Erste, der zu seinem Familienwapen auch diese drey Nationalwapen setzte (Ungarisches Magazin, I. 45. vergl. Obs. Crit. 4.) In der Oberst v. Schobelnschen Münzsammlung in Kronstadt habe ich vor wenigen Wochen einen in Kronstadt geprägten Ducaten gesehen, der auf einer Seite das Kronstädter Wapen enthält, nähmlich eine offene Königskrone (siebenbürgische Provincialblätter, I. 197. II. 53. II. 2. Heft), auf der anderen Seite aber in einem dreyeckigen Schilde das fürstliche báthorische Wapen, die drey Wolfszähne. Ueber diesem Schilde steht die Jahreszahl 1580. Also 1580 bediente sich der Fürst nur noch seines Familienwapens, und nur erst 1585 vermehrte er, wie Seivert im ungarischen Magazine a. a. O. sehr richtig sagt, voll großer Hoffnungen, seine Titel und Wapen, und nahm in letzteres die drey Nationalwapen auf. Botschkai bedeckte den Schild mit einem Fürstenhute, welchen, mit einer offenen Krone von verschiedenartiger Gestalt umwunden, ich schon auf den vor mir liegenden Siegeln der Fürsten Rakotzi, Bartschai und Apafi finde. Mit der jetzt denselben schmückenden Krone, deren Spitzen wechselsweise in scharfe und abgerundete sich endigen, so wie mit der goldenen Kugel und dem Kreuze auf seiner Spitze, beschenkte

ihn die Kaiserin Maria Theresia, als sie (1765) Siebenbürgen zum Großfürstenthume erhob (Transsilvania A. Benkö, I. 38—43). Merkwürdig ist mir übrigens noch ein vor mir liegendes Siegel des Fürsten Georg Rakotzi, welches nur einen auf einem Fuße stehenden Adler mit ausgebreiteten Flügeln, und mit dem anderen Fuße einen entblößten Säbel in die Höhe haltend, zeigt, in einem Abschnitte aber, unter sich, die sieben sächsischen Bürge, in einer Reihe neben einander gestellt, zeigt.

§. 44.

Hofstaat des Regenten.

Hierzu gehören sieben Hofämter mit eben so vielen Vicehofämtern, nähmlich: Hofmeister, Kämmerer, Stallmeister, Jäger, Truchseß, Mundschenk und Thürhüther. Auch gehört hierher die ungarisch-siebenbürgische Leibgarde.

Die Hofämter sind jetzt alle unbesetzt. Die Leibgarde errichtete Maria Theresia (1760). Es wurde bestimmt, daß von den 120 Mann, aus welchen sie bestehen sollte, achtzehn Siebenbürger, also aus jeder der drey Hauptnationen sechs seyn sollten. Aus der siebenbürgischen Landescasse werden jährlich 10,000 fl. zu ihrer Besoldung beygesteuert. Der Capitän derselben ist ungarischer Reichsbaron, hat unter sich einen Capitänlieutenant, einen Ober- und Unterlieutenant, und 2 Ober- und 2 Unterwachtmeister. Die Gardisten ha-

den Unterlieutenants Rang. Ihre ungarische Husarenuniform ist scharlachroth mit Silber. — Die Hofämter wurden von Maria Theresia im Jahre 1762 errichtet. Die Oberhofämter werden hauptsächlich mit Magnaten, die Vicehofämter mit Adeligen aus den drey Hauptnationen besetzt. Der Kammerherrenschlüssel wird übrigens noch manchen anderen verdienten Siebenbürgern ertheilt, so wie der ungarische Civilorden des heiligen Stephans, welchen Theresia (1764) zur Belohnung für Männer, die im Civildienste sich um ihr Haus verdient machen würden, stiftete. Der Großmeister des Ordens ist der König von Ungarn selbst. Der Theresienorden ist für das Militär.

§. 45.

Residenz.

Da der Großfürst Siebenbürgens nicht im Lande selbst wohnt, sondern als Erbkaiser von Oesterreich in der Haupt- und Residenzstadt dieses österreichischen Kaiserthums residirt; so existirt für jetzt keine Residenzstadt in Siebenbürgen, wohl aber ist Hermanstadt die Hauptstadt des Sachsenlandes, und die hohen Landesstellen haben ihren Sitz theils hier, wo das Generalcommando und das königliche Thesaurariat, theils in Klausenburg, wo das königliche Landesgubernium ist.

Als Siebenbürgen mit Ungarn vollkommen einen Staat ausmachte, war auch des Regenten Siebenbür-

gens Residenzstadt Ofen *). Bey der Trennung Siebenbürgens von Ungarn und der bald darauf erfolgten Erlöschung des Bisthumes in Siebenbürgen wurde die vorherige bischöfliche Residenzstadt Weißenburg (jetzt Carlsburg) die fürstliche Residenz, und der erste siebenbürgische Fürst, aber erwählter König von Ungarn, wie er sich schrieb, Johann Siegmund, nahm mit seiner Regentinn Mutter zuerst hier seinen Sitz, während auch die übrigen bischöflichen Güter größten Theils zu seiner Kammer gezogen wurden. Doch hielten die nachfolgenden Fürsten sich häufig auch an anderen Orten auf. So wohnte gleich der vorletzte Fürst, Michael Apafi I., meist in Fogarasch, oder auf seinem Landgute. Seit Siebenbürgen zu Oesterreich gehört, war das Landesgubernium Anfangs in Carlsburg, dann kam es zu Anfange des 18. Jahrhunderts nach Hermanstadt, wo nun alle Landescollegien beständig bis zum Jahre 1790 blieben. In diesem Jahre wurde in Klausenburg der merkwürdige Landtag gehalten, wo nach Kaiser Josephs II. Tode alles in seine alte Ordnung zurück gesetzt wurde. Das Gubernium blieb in Klausenburg, und hat bis jetzt daselbst seinen Sitz behalten.

*) Als Siebenbürgen zu Dacien gehörte, war die Residenz der dacischen Könige im jetzigen Hátzeger Thale bey Várhely und hieß Zarmizágethusa. Als die Römer Siebenbürgen besaßen, war diese nähmliche, nun aber Ulpia Trajana genannte Stadt der Sitz der römischen Proprätoren oder Statthalter. Als die Petschenegen Siebenbürgen beherrschten, scheint der Sitz der Fürsten derselben, die Gyla hießen, im nachmahligen Weissenburg (jetzt Carlsburg) gewesen zu seyn, woher diese Stadt auch Alba Gyula (nicht Julia) soll geheißen haben. Als die Ungarn Siebenbürgen besetzten, so war dieser nähmliche Ort der gewöhnlichere Sitz des Woywoden.

§. 46.

Regierungsantritt.

Erbhuldigung. Erbfürstliche Affidation.

Der Großfürst von Siebenbürgen ist zwar sogleich, wenn sein Vorgänger stirbt, vermöge der pragmatischen Sanction, Fürst, dessen ungeachtet wird er als Fürst feyerlich inaugurirt. Das leopoldinische Diplom wird als Capitulation vom neuen Großfürsten bekräftiget, und in einem Diplome den Ständen übergeben, worauf die Huldigung und endlich der Eid des Großfürsten für Aufrechthaltung der Landesconstitution folgt.

Jetzt vertritt die Stelle des Großfürsten ein eigens von ihm dazu ernannter königlicher Commissär, gewöhnlich ein General, und die Constitution des Landes Siebenbürgen erfordert es, daß bey jeder Regierungsveränderung der neue Regent bey dem Antritte seiner Regierung einen Landtag ausschreibt, und darin gegen die Affidation der Freyheiten und Constitutionen des Landes die Erbhuldigung von den Landesständen durch seinen bevollmächtigten königlichen Commissär abnehmen läßt, und daß so wohl über die erbfürstliche Affidation, als auch die geschehene Huldigung, den Landesgesetzen ein eigener Artikel einverleibt wird. Das Huldigungsinstrument wird nach abgelegtem Huldigungseide, mit welchem der Unionseid (siebenbürgische Quartalschrift, III. 277) verbunden wird, von sämmtlichen Landtagsgliedern unterschrieben und besiegelt, ein Exemplar dem königlichen Commissär überreicht, und das andere im Landtagsarchive aufbewahrt.

§. 47.

Landstände

Siebenbürgens sind die drey Hauptnationen desselben, nähmlich Ungarn, Szeckler und Sachsen, repräsentirt durch ihre Deputirten.

Die drey ständischen Nationen können nicht individuell ihr Recht ausüben, da sie auch in Betreff ihrer eigenen inneren Verfassung wesentlich von einander unterschieden sind. Es fragt sich also: wer übt ihre Gerechtsame wirklich aus? Aus der Natur der Sache und aus der inneren eigenthümlichen Verfassung einer jeden dieser drey Nationen, woraus der bisherige Gebrauch geflossen ist, muß dieß beantwortet werden. Hieraus ergibt sich: 1. die ungarische Nation, als Landstand betrachtet, besteht aus dem Adel, und ist in verschiedene Kreise, Comitate oder Gespanschaften und Districte abgetheilt. Jeder Edelmann ist ein Glied eines solchen Kreises, welcher gewisse Kreistage, Comitatscongregationen genannt, hält. Diese Congregationen wählen sich die sie repräsentiren und in ihrem Nahmen jene ständischen Gerechtsamen ausüben helfen sollenden Deputirten, und geben ihnen die nöthigen Instructionen. 2. Die szecklerische Nation besteht aus den alten so genannten tribus generibus Siculorum: Primores, Primipili und Pyxidarii, auch, vertheilt in verschiedene Kreise, Stühle genannt. Jeder dieser Kreise hat ebenfalls seine Kreisversammlungen, welche Marschal-Congregationen heißen, wo der Adel und die freyen Szeckler Sitz und Stimme haben. Jeder Stuhl wählt

sich auf diesen Kreistagen, wie die ungarischen Comitate, seine Deputirten, und versieht sie mit den nöthigen Instructionen. 3. Die sächsische Nation hat eine eigenthümliche, von der Verfassung der beyden ungarischen Nationen ganz verschiedene Verfassung. Ihre Gerechtsamen sind nicht, wie bey jenen, ein Eigenthum nur des Adels und einiger freyen Bürger, sondern ein Eigenthum des ganzen Volkes auf sächsischem Grund und Boden, das, als Nation, keinen Adel und keine Unterthanen kennt. Auch sie sind in Kreise getheilt, Stühle und Districte genannt, halten aber keine Kreistage, sondern jeder Kreis hat seine Communitäten, welche das Volk des ganzen Kreises vorstellen. Diese, einverständlich mit ihren Beamten und Magistraten, wählen aus ihren Kreisen ihre Deputirten, und versehen sie dann gleichfalls mit ihren Instructionen. Diese Deputirten sind nun eigentlich diejenigen, welche das ganze Land vorstellen, also die wahren Landstände ausmachen, und in Landesversammlungen, Landtage genannt, gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten das allgemeine Wohl des Landes besorgen. Die drey Nationen haben indessen Gerechtsamen, die sie auf dem Landtage, und Gerechtsamen, die sie ausser dem Landtage ausüben.

§. 48.

Rechte der Stände, die sie auf dem Landtage ausüben,

sind: 1. Abschaffung oder Veränderung alter, und Abfassung neuer Gesetze, mit Einwilligung des Landesgroßfürsten. 2. Das Recht, mit Zustimmung des Regenten, Auflagen und Steuern zu bestimmen, und auf

die Hauptcorpora verhältnißmäßig zu vertheilen. 3. Das Recht, zur Besetzung hoher Landesstellen (Cardinalämter) Individuen zu candidiren. 4. Das Recht, Fremden das Indigenat gegen Erlegung von 1000 Ducaten in die ständische Casse zu ertheilen. 5. Das Recht, in den von den Gesetzen bestimmten Fällen Richter zu seyn.

Die besonderen Gerechtsamen und Freyheiten einer jeden Nation insbesondere waren bey der Union, dem Grunde der heutigen siebenbürgischen Staatsverfassung ihr Eigenthum, und sind es bis heute, von welchen also hier nicht die Rede ist, sondern nur von solchen Gegenständen, die das allgemeine Wohl erfordern, und den eigenthümlichen Rechten jeder Nation insbesondere keinen Abbruch thun, da es ein wesentlicher Theil der Union ist, jeder Nation diese Rechte zu sichern und zu erhalten. — Cardinalämter nennt man in Siebenbürgen: die Würde des königlichen Gubernators, Kanzlers (bisher auch des Landesgenerals), Ständepräsidenten (Statuum Praeses), der Gubernialräthe, Landrichter (Protonotarii) u. s. w.

§. 49.

Landtag

(Diaeta, Comitia, Ország Gyülés) heißt die Versammlung der gesetzmäßig einberufenen Landesstände. Der Chef des Landtages ist der Großfürst, der aber jetzt nicht persönlich im Landtage erscheint, sondern durch einen königlichen Commissär vorgestellt wird.

Auch hat der Großfürst das Recht, den Landtag auszuschreiben, und den Ort zu bestimmen, wo, wie auch die Zeit, wie lange er gehalten werden soll, welches jedoch jetzt auf Befehl des Fürsten durch den königlichen Gubernator und das königliche Gubernium geschieht. Uebrigens wird der Landtag bey offenen Thüren gehalten.

In den älteren Zeiten unterschied man Generallandtage (Comitia generalia, Derék Gyülés) von Partiallandtagen (Comitia partialia, Jus oder Minor Gyülés auch rész szerént való). Zu den letzteren versammelten sich, wo Eile und dringende Umstände eine allgemeine Landesversammlung nicht gestatteten, nur einige Landstände (Benkö Diaetae s. rectius Comitia Transsilvaniae). Fast eine dieser ähnliche Congregation wurde auch in neueren Zeiten (1801. 27. Januar bis 3. Februar) in Klausenburg gehalten. Hr. Abbé Eder (in Brev. Juris Transsilvaniae) so wohl, als auch Hr. Benkö (a. a. O.) haben gezeigt, daß Siebenbürgen, auch ehe es getrennt von Ungarn, einen selbstständigen Staat ausmachte, Landtage gehalten hat, ob die Siebenbürger damahls gleich ungarische Reichsstände ausmachten, und zu den ungarischen Reichstagen einberufen wurden. Als ungarischer Reichsbaron hatten der Woywod von Siebenbürgen und als Prälat der Bischof von Siebenbürgen ohnehin Sitz und Stimme im ungarischen Reichstage. Allein auch Obergespane aus dem Lande der Ungarn in Siebenbürgen (Herr Benkö a. a. O. S. 10.), seltener die Capitäne und Oberkönigsrichter der Szekler (a. a. O. S. 11.), öfter aber die Sachsen aus den vorzüglicheren Ortschaften

wurden zum ungarischen Reichstage durch königliche Regalien eingeladen, auch ihnen die Reichstagsabschiede mitgetheilt, von welchen beyden Arten von Staatsschriften manche noch in ihren Archiven verwahrt liegen. Hier ein dergleichen königliches Einberufungsschreiben an die Kronstädter aus ihrem Magistratsarchive, wo es auf Papier, in Patentform, mit neugothischer Cursivschrift geschrieben, und unterhalb der Schrift mit dem königlichen Siegel versehen, unter der Archivalnummer 90 aufbewahrt wird, und das ich im Originale vor mir habe: Wladislaus Dei Gratia Hungariae, Poloniae, Dalmatiae, Croatiae etc. Rex Lithuaniaeque Princeps supremus et Heres Russiae. Fidelibus nostris, Providis, Judici, Juratis ac toti communitati Civitatis nostrae Brassoviensis, cunctisque Incolis Districtus de Barcza Salutem et Gratiam. Praecipua intentio nostra quam-tempore, quo, vocati hoc in Regnum, ingressus nostri iter transegimus ampliori cura imitati et secuti fuimus, in illo potissime versata est, talique sese — — excercuit, per quod et sublevandae necessitatis hujus Regni nobis aperiri posset via, et, extirpatis in eo exortis — ruptae pacis commoditas reduci, quies firmari, neglectaque hactenus utilitatis successus procurari, aptior foret. Verum etsi ejusmodi rebus, quas credimus unicuique vestrum cordi esse, crebrioris nostrae operae actus cum amplissima diligentia institerit, non defuit tamen, neque in praesens deest quorundam pacis aemulorum minax in malum, odiosaque adversitas, quae, malis pejora cumulans, quanto amplius suos conatus in nociva machinatur distendere, in tanto nobis ad

fovendum statum hujus Regni ampliores curae succrescunt. Quo perspecto, ne et deinceps in nobis deficiat quidquam, quod ad hujus Regni nostri profectum visum foret posse conducere, instituimus, quantum in nobis erit, et ipsis pacis turbatoribus competenti obviare modo, et ceptam quoad bonum ejusdem Regni diligentiam nostram efficacius continuare per successum. Sic itaque cum Praelatis, Baronibus, Militibus et Nobilibus Regnorum nostrorum, nunc ad Curiam nostram congregatorum, nemine ex hoc consilio excluso, deliberatione praehabita — — omnium unanimi voto existit, pro conservando hujus Regni nostri Hungariae et partium sibi subjectarum statu, de tribus infrascriptis principaliter agere necessarium fore, cum determinatione stabili etiam aliorum exinde sequentium, prout aptius visum fuerit atque magis oportunum. Primum, ex quo non parum jam temporis lapsum est, quo hujus Regni pro utilitate rei publicae christianae — — oportune importuneque multis modis et viis accommodis quaesivimus in eodem pacem et non venit, immo malivolorum quorundam privata lucra publicae utilitati proferentium dissensu in longius differri formidatur, necessarium et multum existit utile, pacis ejusdem turbatores, et qui eandem acceptare nollent, exquirere, et pro eorundem extirpatione undique generali confluxu manus armare adjutrices. Secundum vero agendum restat, ut, antequam extrinsecus per forenses hostes illati defectus reparari in meliusque commutari poterunt, interni belli fine dato, mutui incursus et damnificationes alterne reprimantur,

ac

ac consequenter firma pace Regni indicta, quies oportuna conficiatur. Tertium autem illud, quod graviori pondere animos singulorum perurget; expedire neccesse est, ut, quia tam appertissimo detrimento per paganos cottidianis agressibus hoc Regnum afficitur, quaeratur absque mora et inveniatur via, per quam idem Regnum ab ipsorum paganorum insultibus tueri valeat, et praeservari. Equidem res, quas supra tetigimus, huic Regno, ne a suo statu corruat, aptissime necessarias fore — — sumus, quae ex quo tantae importantiae sunt, quod partiali non possunt determinatione concludi, decrevimus de consilio dictorum Praelatorum, Baronum, Militum; Procerum et Nobilium Regnorum nostrorum, totam universitatem divitum et pauperum hujus Regni nostri Hungarici ad festum beati Martini, Episcopi et Confessoris nunc venturum, in Civitatem nostram, Pestiensem, consequenterque in Campum; Rákos, mediantibus aliis literis nostris, ad singulos Comitatus transmissis (also wohl auch an die siebenbürgischen ungarischen Comitate), sine procrastinatione, sub poena notae perpetuae infidelitatis, jussimusque et mandavimus convenire, ut res ipsae, quae pari communione omnes videntur concernere ab omnibus efficacius, maturiusque approbentur. Volentes sic quidem, certos de vestra universitate, dispositionibus in ipsa congregatione generali, in praemissis fiendis, interesse, qui de rebus inibi pro communi bono reipublicae — valeant, vestram fidelitatem avisare. Fidelitati vestrae firmiter praecipiendo mandamus, quatenus certas et idoneas personas de

medio vestri, vestrisque in personis ad praescriptum festum sancti Martini, in dictam civitatem, Pestiensem, sive campum, Rákos, in medium aliorum fidelium nostrorum, sub poena praedicta, illac convenientium, ad interessentiam dispositionum praedictarum transmittere debeatis. Datum in civitate nostra, Alba Regali, feria quinta proxima ante festum beati Michaelis Archangeli. Anno Domini millesimo quadringentesimo quadragesimo primo.

Gewöhnlich ist jetzt der in Siebenbürgen commandirende General königl. Commissär im Landtage, welcher nach Ablesung seines Creditives den Landtag mit einer anpassenden Anrede eröffnet, wenn die Huldigung einzunehmen ist, sie einnimmt, und gegenseitig den Ständen die Affidation im Nahmen des Fürsten leistet, dann die königl. Propositionen (Propositiones Regiae) vorlesen läßt, sich hierauf aus der Versammlung der Stände entfernet, und nur dann wieder unter ihnen erscheint, wenn er wieder durch eine Anrede an die Stände den Landtag schließt. Alle diese Reden, so wie die Beantwortung derselben durch den Gubernator u. A. werden in lateinischer Sprache gehalten, während sonst auf dem Landtage durchaus ungarisch gesprochen wird. Während des Landtages correspondiret die Versammlung mit dem königl. Commissär durch Deputirte. Die Eröffnung des Landtages von 1792 und die dabey gehaltenen Reden stehen gedruckt in der siebenbürgischen Quartalschrift, III. 88 ff. — Königl. Propositionen heißt oder enthält vielmehr das Rescript des Fürsten. Es sind die vornehmsten Puncte, welche der Landesherr im Landtage abgehandelt wissen will, die gewöhnlich auch schon den königl. Einberufungsschreiben, wenigstens im Allgemei=

hen, beygefügt sind, wie zum Theil auch das schon oben angeführte zeigt. Das Verlangen und die Vorschläge der Stände heißen: Gravamina, Beschwerden, auch Postulata, Forderungen, und eben so heißen auch die Forderungen einzelner Nationen, Gemeinheiten etc. Im Landtage hat jedes ständisches Glied desselben das Recht, öffentlich zu sprechen. Die Protonotarien führen das Protokoll, das immer zu Anfang der folgenden Sitzung vorgelesen, und dann auch wohl in ungarischer Sprache zum Drucke befördert wird, wie z. B. das Protokoll vom Landtage des J. 1792, welches unter folgendem Titel im Drucke erschienen ist: Az Erdélyi három Nemzetekböl álló Rendeknek 1792dik Esztendöben, Kisasszonny Havának 20dik napjára, Szabad Királyi Városban Kolosvárra hirdettetett, és több következett napokban tartatott közönséges Gyüléseikben tett végzéseknek és foglalatosságoknak Jegyzö-könyve. Kolosváratt nyomtattatott Hochmeister Márton, Ts. Királyi priv. Dicasteriális Könyvnyomtató által. — Entscheidung gibt die Stimmenmehrheit, doch so, daß die Meinung einer dissentirenden Partey dem Abschlusse beygelegt, und so an den Großfürsten gesendet wird, der als Summus Justitiarius regni das Recht hat, zu entscheiden. Wenn die Stände wegen einiger Forderungen des Fürsten Vorstellungen an ihn gelangen lassen; so heißen diese: Repraesentationes, und können sich beyde nicht vereinigen, so wird die Sache entweder auf die Seite gelegt, oder bis zum folgenden Landtage verschoben. Alles, was im Nahmen der Stände ausgefertigt wird, muß mit den Siegeln der drey Nationen besiegelt seyn, auch unterschreibt der Ständepräsident und ein Protonotar. Also müssen auch alle Landtagsabschlüsse und

fovendum statum hujus Regni ampliores curae succrescunt. Quo perspecto, ne et deinceps in nobis deficiat quidquam, quod ad hujus Regni nostri profectum visum foret posse conducere, instituimus, quantum in nobis erit, et ipsis pacis turbatoribus competenti obviare modo, et ceptam quoad bonum ejusdem Regni diligentiam nostram efficacius continuare per successum. Sic itaque cum Praelatis, Baronibus, Militibus et Nobilibus Regnorum nostrorum, nunc ad Curiam nostram congregatorum, nemine ex hoc consilio excluso, deliberatione praehabita — — omnium unanimi voto existit, pro conservando hujus Regni nostri Hungariae et partium sibi subjectarum statu, de tribus infrascriptis principaliter agere necessarium fore, cum determinatione stabili etiam aliorum exinde sequentium, prout aptius visum fuerit atque magis oportunum. Primum, ex quo non parum jam temporis lapsum est, quo hujus Regni pro utilitate rei publicae christianae — — oportune importuneque multis modis et viis accommodis quaesivimus in eodem pacem et non venit, immo malivolorum quorundam privata lucra publicae utilitati proferentium dissensu in longius differri formidatur, necessarium et multum existit utile, pacis ejusdem turbatores, et qui eandem acceptare nollent, exquirere, et pro eorundem extirpatione undique generali confluxu manus armare adjutrices. Secundum vero agendum restat, ut, antequam extrinsecus per forenses hostes illati defectus reparari in meliusque commutari poterunt, interni belli fine dato, mutui incursus et damnificationes alterne reprimantur,

ac consequenter firma pace Regni indicta, quies oportuna conficiatur. Tertium autem illud, quod graviori pondere animos singulorum perurget; expedire neccesse est, ut, quia tam appertissimo detrimento per paganos cottidianis agressibus hoc Regnum afficitur, quaeratur absque mora et inveniatur via, per quam idem Regnum ab ipsorum paganorum insultibus tueri valeat, et praeservari. Equidem res, quas supra tetigimus, huic Regno, ne a suo statu corruat, aptissime necessarias fore — — sumus, quae ex quo tantae importantiae sunt, quod partiali non possunt determinatione concludi, decrevimus de consilio dictorum Praelatorum, Baronum, Militum; Procerum et Nobilium Regnorum nostrorum, totam universitatem divitum et pauperum hujus Regni nostri Hungarici ad festum beati Martini, Episcopi et Confessoris nunc venturum, in Civitatem nostram, Pestiensem, consequenterque in Campum, Rákos, mediantibus aliis literis nostris, ad singulos Comitatus transmissis (also wohl auch an die siebenbürgischen ungarischen Comitate), sine procrastinatione, sub poena notae perpetuae infidelitatis, jussimusque et mandavimus convenire, ut res ipsae, quae pari communione omnes videntur concernere ab omnibus efficacius, maturiusque approbentur. Volentes sic quidem, certos de vestra universitate, dispositionibus in ipsa congregatione generali, in praemissis fiendis, interesse, qui de rebus inibi pro communi bono reipublicae — valeant, vestram fidelitatem avisare. Fidelitati vestrae firmiter praecipiendo mandamus, quatenus certas et idoneas personas de

medio vestri, vestrisque in personis ad praescriptum festum sancti Martini, in dictam civitatem, Pestiensem, sive campum, Rákos, in medium aliorum fidelium nostrorum, sub poena praedicta, illac convenientium, ad interessentiam dispositionum praedictarum transmittere debeatis. Datum in civitate nostra, Alba Regali, feria quinta proxima ante festum beati Michaelis Archangeli. Anno Domini millesimo quadringentesimo quadragesimo primo.

Gewöhnlich ist jetzt der in Siebenbürgen commandirende General königl. Commissär im Landtage, welcher nach Ablesung seines Creditives den Landtag mit einer anpassenden Anrede eröffnet, wenn die Huldigung einzunehmen ist, sie einnimmt, und gegenseitig den Ständen die Affidation im Nahmen des Fürsten leistet, dann die königl. Propositionen (Propositiones Regiae) vorlesen läßt, sich hierauf aus der Versammlung der Stände entfernet, und nur dann wieder unter ihnen erscheint, wenn er wieder durch eine Anrede an die Stände den Landtag schließt. Alle diese Reden, so wie die Beantwortung derselben durch den Gubernator u. A. werden in lateinischer Sprache gehalten, während sonst auf dem Landtage durchaus ungarisch gesprochen wird. Während des Landtages correspondiret die Versammlung mit dem königl. Commissär durch Deputirte. Die Eröffnung des Landtages von 1792 und die dabey gehaltenen Reden stehen gedruckt in der siebenbürgischen Quartalschrift, III. 88 ff. — Königl. Propositionen heißt oder enthält vielmehr das Rescript des Fürsten. Es sind die vornehmsten Puncte, welche der Landesherr im Landtage abgehandelt wissen will, die gewöhnlich auch schon den königl. Einberufungsschreiben, wenigstens im Allgemei-

hen, beygefügt sind, wie zum Theil auch das schon oben angeführte zeigt. Das Verlangen und die Vorschläge der Stände heißen: Gravamina, Beschwerden, auch Postulata, Forderungen, und eben so heißen auch die Forderungen einzelner Nationen, Gemeinheiten rc. Im Landtage hat jedes ständisches Glied desselben das Recht, öffentlich zu sprechen. Die Protonotarien führen das Protokoll, das immer zu Anfang der folgenden Sitzung vorgelesen, und dann auch wohl in ungarischer Sprache zum Drucke befördert wird, wie z. B. das Protokoll vom Landtage des J. 1792, welches unter folgendem Titel im Drucke erschienen ist: Az Erdélyi három Nemzetekböl álló Rendeknek 1792dik Esztendöben, Kisasszonny Havának 20dik napjára, Szabad Királyi Városban Kolosvárra hirdettetett, és több következett napokban tartatott közönséges Gyüléseikben tett végzéseknek és foglalatosságoknak Jegyző-könyve. Kolosváratt nyomtattatott Hochmeister Márton, Ts. Királyi priv. Dicasteriális Könyvnyomtató által. — Entscheidung gibt die Stimmenmehrheit, doch so, daß die Meinung einer dissentirenden Partey dem Abschlusse beygelegt, und so an den Großfürsten gesendet wird, der als Summus Justitiarius regni das Recht hat, zu entscheiden. Wenn die Stände wegen einiger Forderungen des Fürsten Vorstellungen an ihn gelangen lassen; so heißen diese: Repraesentationes, und können sich beyde nicht vereinigen, so wird die Sache entweder auf die Seite gelegt, oder bis zum folgenden Landtage verschoben. Alles, was im Nahmen der Stände ausgefertigt wird, muß mit den Siegeln der drey Nationen besiegelt seyn, auch unterschreibt der Ständepräsident und ein Protonotar. Also müssen auch alle Landtagsabschlüsse und

Abschiede bekräftigt werden, wenn sie gültig seyn sollen. Sie werden dann dem Fürsten zur Bestätigung eingesendet, und wenn sie dieselbe erhalten haben, sammt ihr im folgenden Landtage publicirt, den Gesetzen einverleibt, und heißen dann Diätalartikel. Zur leichteren Behandlung der Gegenstände im Landtage werden mehrere Commissionen aus den Landtagsgliedern ernannt, die unter einem Präses in besonderen Sitzungen die Gegenstände vorläufig bearbeiten, und deren Elaborate dann in den Landtagssitzungen vorgelesen werden, wo hierauf darüber debattirt wird. Dergleichen Commissionen sind: Commissio in ecclesiasticis, judicialibus, politico-oeconomicis etc.

§. 50.

Landtagsglieder

sind: der königl. Gubernator, das königl. Gubernium, der Ständepräsident, die Protonotarien oder Landrichter, die königl. Tafel, die Oberbeamten der ungarischen und szeklerischen Kreise, die Regalisten, die Deputirten der ungarischen, szeklerischen und sächsischen Kreise, wie auch der Taxalörter, die Deputirten des Carlsburger Domcapitels und die Deputirten des Koloscher Conventes.

Der eigentliche und ordentliche Präsident und Director des Landtages ist der Ständepräsident (Statuum Praeses). Ist jedoch der königl. Gubernator in der Versammlung gegenwärtig, so präsidirt er. Derselbe so wohl, als auch das königl. Gubernium wohnen nicht im-

mer den Sitzungen der Stände bey, da sie als Staats- und Regierungsräthe des Fürsten auch andere Pflichten und Geschäfte haben, sondern erscheinen unter denselben nur, entweder von den Ständen zu wichtigen Verhandlungen oder als Mediatoren bey entstandenen Differenzen eingeladen, oder auch, wenn sie es nöthig finden, uneingeladen. Ordentliche Referenten in den für den Landtag geeigneten Prozessen sind die 3 Landrichter (Protonotarii), welche zugleich auch die ordentlichen Notarien des Landtages sind. Die im Landtage erscheinenden Oberbeamten der Ungarn und Szeckler sind, die Obergespane in den Comitaten oder Gespanschaften und die Obercapitäne in den Districten der Ersteren und die Oberkönigsrichter in den Hauptstühlen der Letzteren. Regalisten sind die größere und mehrere Güter besitzenden, wie auch die angesehensten und staatskundigsten Männer des Landes, die vom Landesfürsten selbst, mit Zuziehung des Guberniums oder eigentlich mittelst desselben, durch eigene königl. Einladungsschreiben, welche Literae regales heißen, und woher so fort der Nahme Regalisten entstanden ist, zum Landtage berufen werden. Deputirten schickte jeder ungarische, szecklerische und sächsische Kreis zwey, außer Hermanstadt und Kronstadt, von welchen von je her der erstere Kreis vier und der letztere drey Deputirten abzusenden pflegte. Die Stimmen der Regalisten, so wie die Taxalörter werden ihrer Nation zugerechnet und unter derselben begriffen. Sonderbar ist es hierbey, daß die Oberbeamten der sächsischen Nation nicht mit zum Landtage, so wie die Ungarn und Szeckler, gezählt, und keine Regalisten aus der Nation zum Landtage geladen werden. Im Verzeichnisse der zum Landtage 1792 Geladenen findet man, oben angeführtem

Landtagsprotokolle zu Folge, den kön. Gubernator, das kön. Gubernium, aus vierzehen Räthen bestehend, eilf Gubernialsecretäre, die kön. Tafel, bestehend aus einem Präsidenten, drey Protonotarien und zwölf Räthen, eilf Obergespane, zwey Obercapitäne, fünf Oberkönigsrichter, zwey hundert und zwanzig Regalisten, einen Deputirten vom Carlsburger Domcapitel, wegen des Landesarchivs in Carlsburg, zwey Deputirten vom Koloscher Convente, wegen des zweyten Landesarchivs, dessen Besorgung dieser Convent hat, acht Witwen (özvegyek), vier und zwanzig ungarische, zehen szecklerische, fünf und zwanzig sächsische und dreyßig Taxalörter Deputirten, zusammen 380 Personen. — Auf Nichterscheinung oder zu frühe Verlassung des Landtages steht die so genannte Artikularstrafe von 200 fl. (Adprob. Constit. Part. III. 17. Art. 1. und Compilat. Const. Part. V. Edict. 18.) Die Landtagsglieder sitzen in folgender Ordnung im ständischen Saale. Mitten in demselben steht eine lange Tafel, an welcher oben der Ständepräsident, an beyden Seiten der Tafel die Protonotarien und Beysitzer der kön. Tafel sammt ihrem Präses sitzen. Kommt das Gubernium unter die Stände, so nimmt den Präsidentenstuhl der Gubernator ein, und an der Tafel sitzen auch die Gubernialräthe. Hinter dem Ständepräsidenten, oben an im Saale, sitzen auf einer Seite die Oberbeamten der Kreise, auf der anderen die Regalisten. Von der rechten Seite des Saales, der Länge nach herunter, sitzen die Deputirten der ungarischen und szecklerischen Kreise, in der Quere aber, dem Ständepräsidenten gegen über, die Deputirten der sächsischen Kreise und unweit derselben, jedoch der Länge nach die Deputirten der Taxalörter.

§. 51.

Rechte der Stände außer dem Landtage.

1.) Rechte der Ungarn.

Die Individuen der ungarischen Nation in Siebenbürgen theilen sich jetzt in drey politische Classen, nähmlich: Adel, Bürger, Bauern. Der Adel ist zweyerley, nähmlich Güteradel und Briefadel (Armalista). Der erstere ist auch noch zweyerley, nähmlich eigentlicher Güteradel (Nobilis possessionatus), und Gutsadel (Nobiles unius Sessionis). Alle Adeligen haben folgende Rechte mit einander gemein: Wapen mit Schild und Helm; höheren Titel und Rang; befreyeter Gerichtsstand; Mauth- und Zollfreyheit; Freyheit von Einquartierung und Vorspann; Schriftsäßigkeit. Besondere Vorrechte des Güteradels sind: Wahlfähigkeit zu Cardinalämtern; Steuerfreyheit; Antheil an den Berathschlagungen auf den Kreistagen; Landtagsfähigkeit; Forst- und Jagdrecht; Patrimonialgerichtsbarkeit; Unveräußerlichkeit der Stamm- und Erbgüter. — Die freyen ungarischen Bürger wohnen meist in den Taxalortschaften, und ihre Rechte sind: daß sie in corpore die Rechte ausüben, die dem einzelnen, begüterten Adeligen zustehen; Sitz und Stimme auf den Landtagen; Territorialrecht auf ihrem Grunde und Boden; Unabhängigkeit von der Gerichtsbarkeit des Kreises, in dem sie liegen, jedoch nur zum Theile, folglich eigene selbst gewählte Richter; Erbschaftsrecht der Besitzungen der ohne Testament und Erben sterbenden Bürger rc. Die Bauern, einige privilegirte Communitäten ausgenommen, sind Unterthanen, und haben also keine anderen Rechte, als welche ihnen die

Urbarien zugestehen, als Volk jedoch gar keine. Sie theilen sich in Eigenbehörige (Coloni, Jobágy) und Sedler oder Häusler (Inquilini, Zellér). Die ungarische Nation führt in allen Nationalangelegenheiten ein eigenes Siegel, das immer in den Händen des Unteralbenser Obergespanes ist, und das einen halben Adler im blauen Felde, mit der Umschrift hat: SIGILLUM COMITATUUM TRANSSILVANIAE.

Ursprünglich und ehe Siebenbürgen sich von Ungarn trennte, gab es im Lande der Ungarn nur zwey politische Classen, nähmlich: Adel (Nobiles) und Unterthanen (Rustici). Weil nun diese sogar Leibeigene waren, so kamen sie in keinen Betracht, sondern nur der Adel machte das Volk, die Nation der Ungarn, aus, weßwegen Ungar und Nobilis damahls durchaus Synonime waren, so, daß die ständischen Nationen immer unter folgender Benennung aus den Zeiten vorkommen: Nobiles, Siculi und Saxones regii. Dieser Adel und zwar der alte Geschlechtsadel, d. h. vor dem Jahre 1657 her, war ursprünglich ein Kriegsadel, und man unterschied ehedem zwischen solchen alten Adeligen, und hieß diese: Nobiles nativos, und zwischen jüngerem Adel, den man Nobiles novitios nannte (Benkő Transs. 1522). Jetzt erbt der Adel durch regelmäßige Geburt, die auch dann rechtmäßig bleibt, wenn ein Adeliger ein bürgerliches Frauenzimmer heirathet, fort, aber nur in männlicher, nicht in weiblicher Linie. Der neue Adel wird erlangt durch Conferirung adeliger Güter vom Landesfürsten, die ohne weiters schon adeln; durch Verleihung eines Adelsbriefes, durch Adoption mit Einwilligung des Landesfürsten, und nach Bestä-

tigung von demselben. Ein Adelsbrief heißt wegen der emblematischen Zeichen des dem neuen Adeligen ertheilten Wapens, das er beschrieben und auch mit lebendigen Farben, gleich zu Anfang abgemahlt, enthält, und welche Zeichen meist Waffen, Arma, woher auch der deutsche Nahme Wapen kommt, vorstellen, Armales (sc. literae), und solche Briefadeligen heißen sofort Doscher, Armalisten. Die Rechte des siebenb. ungarischen Adels erstrecken sich bis ins Königreich Ungarn hinein, so daß ein siebenbürgischer Adeliger auch als Membrum Coronae Hungariae angesehen wird, und das Indigenat in diesem Königreiche hat, so wie dieß gegenseitig auch dem ungarländischen Adeligen in Siebenbürgen nach dem Novellarartikel 17 von 1791 zukommt. Uebrigens hat in Siebenbürgen kein begüteter Edelmann vor dem anderen einen Vorzug, und Siebenbürgen kennt also eben so wenig einen Magnatenstand als einen Prälatenstand, ob es gleich Magnaten in Siebenbürgen seit dem Anfange des vorigen Jahrhundertes gibt. Der ungarische Bürgerstand ging aus dem Bauernstande erst unter Siebenbürgens Nationalfürsten hervor, indem sie mehrere Communen gegen eine Taxe, oder gegen Kriegesdienste, oder gegen beydes befreyeten. Jetzt wird ihr Menschenwerth (homagium) vor Gericht eben so hoch angeschlagen, wie der eines Adeligen, und sie sind bis zu Secretären oder höheren politischen und Finanzstellen amtsfähig. Die Bauern im Lande der Ungarn sind theils Ungarn, theils Sachsen, theils und zwar größten Theils Walachen, theils Zigeuner oder Neubauern, wie sie in neuen Zeiten genannt zu werden angefangen haben. Die Unterthanen (Jobágy) haben in Beziehung auf unbewegliches Vermögen nichts Eigenes, als die Früchte ihres

Fleißes, und sind übrigens zu gewissen Giebigkeiten und Robotten nach den von der K. K. Maria Theresia festgesetzten Regulatiopuncten gegen die Grundherrschaft verbunden, indem sie wöchentlich einen oder mehrere Tage ihr Handarbeit oder mit ihrem Viehe Zugarbeiten verrichten, ihre Aecker bauen, auf ihren Wiesen ihr das Heu machen müssen u. d. gl. Auch können sie den Grundherrn und den von ihm erhaltenen Hof und Grundstücke nur dann verlassen, wenn sie einen anderen, dem Grundherrn gefälligen Unterthanen an ihre Stelle surrogiren. Ohne alle Bedingung frey können die Sedler fortziehen. Auch müssen die Ersteren zuerst im Herbste um Michaeli ihren Grundherren aufsagen, und können sodann zu Georgi ihn unter obiger Bedingung verlassen. — Was das Siegel der ungarischen Nation anbelangt, so steht im ungarischen Magazine (vergl. Schlötzers krit. Samml. z. Geschichte der Deutschen in Siebenb. S. 644) neben der lateinischen Umschrift noch der Anfang einer ungarischen, nähmlich: Nemes Há, die dann auf den Siegeln der szecklerischen und sächsischen Nation fortgelaufen seyn soll; allein aus d. Siebenb. Quartalschr. VII. 58. erhellet, daß auf dem ungarischen Nationalsiegel keine ungarische Umschrift stehet.

§. 52.

2.) Rechte der Szeckler

sind die nähmlichen wie die der Ungarn (jedoch mit einer eigenen Municipalverfassung und eigenen Municipalrechten), indem sie sich jetzt gleichfalls in drey Classen: Adelige, Bürger und Bauern, theilen. Bloß

ein Theil derselben ist militärisch. Ihr Nationalsiegel enthält die Sonne und den zunehmenden Mond, gleichfalls im blauen Felde, aber mit der lateinischen Umschrift: Sigillum Nationis Siculicae, und mit der ungarischen: Lo Erdeli Országae Há,

---

Ursprünglich hatten alle Szeckler gleiche Rechte, waren alle Grenzsoldaten, und für ihre Kriegsdienste von allen sonstigen Diensten und Abgaben, die so genannte Ochsensteuer, welche sie bey Krönung und Heirath des Königs und der Geburt seines Prinzen entrichteten, ausgenommen (Schesäus vom Hrn. Abbé Eder herausgegeben, S. 67), frey. Sie mußten beständig hundert Reiter am königlichen Hoflager halten. Sonst dienten sie theils zu Pferde, theils zu Fuße. In der Folge bildete sich unter ihnen eine dritte Classe aus den reichsten Güterbesitzern, und es entstanden nun die bekannten tria genera Siculorum: Primores, Fő Népek; Primipili, Ló Fejek; Pyxidarii oder Plebeji, Köz Rendek oder Közseg, auch Darabantok, Trabanten, genannt. Die Primoren wurden der Adel der Szeckler, erhielten auch die nähmlichen Rechte, und mußten im Felde mit so vielen Reitern erscheinen, als ihre Güter einzelne Reitergüter (Lófőség, Primipilatus) faßten. Die Reiter oder Primipilen besaßen so viel Land, daß sie bequem mit einem Pferde dienen konnten. Die Trabanten waren die gemeinen Szeckler in den Dörfern, welche auch allein alle Dorfslasten tragen mußten, und nach ihrer Uniform rothe und grüne Trabanten hießen. Im Jahre 1711 hörten jedoch ihre kriegerische Verfassung und ihre Kriegsdienste auf. Im Jahre 1764 wurde ein Theil derselben zwar wieder mi-

litarisirt aber, ganz verschieden von der alten Art, in ordentliche Regimenter gebracht (Benkö Transs. II. 535 ff.), und zum merkwürdigen, in seiner Art eigenen, großen Grenztruppencordon gezogen, der eine lebendige Grenzmauer der österreichischen Staaten in einem über 100 deutsche Meilen betragenden halben Zirkel, vom Anfange der Karpathen, um Siebenbürgen und Ungarn herum, bis ans adriatische Meer bildet, und in eigener, von den übrigen Landbewohnern abgesonderter, militärischer Verfassung eine Menschenmenge von 420,000 Köpfen ausmacht, aus welcher eine Armee von 84,000 Kriegern hervor treten kann (Hrn. von Schwartners vortreffliche Statistik des Königreichs Ungarn, S. 480). — Wie von den Ungarn Einige in den Unterthanenstand geriethen, so geriethen auch von den Szecklern Einige in den Unterthanenstand. Dürftigkeit und Uebermacht hauptsächlich, dann wohl auch Verschenkung derer, die sich im Felde schlecht gehalten hatten, zwangen Einige in die Unterthanschaft, während Reichthum und Tapferkeit Andere in den Adelstand erhoben. Eben so wie bey den Ungarn ging auch bey den Szecklern die Classe der freyen Bürger aus der gemeinen Classe hervor. Der Bauernstand auch unter den Szecklern besteht zum Theil aus Walachen, die aber bey weitem unter diesen nicht so häufig sind, wie unter den Ungarn, wovon die Ursache wohl die ältere kriegerische Verfassung der Szeckler ist.

§. 53.

3.) Rechte der Sachsen.

Unter den Sachsen im Sachsenlande fanden ursprünglich und finden bis heute keine in Beziehung auf bürgerliche Freyheiten und Gerechtsamen sich untergeordneten Volksclassen und Rangordnungen Statt. Alle Sachsen haben auf ihrem eigenthümlichen Grunde und Boden gleiche Rechte und Freyheiten nach ihrer eigenthümlichen Verfassung und außer demselben vollkommene Indigenatsrechte. Hier gilt zugleich kein Adel, der Briefadel eben so wenig als adeliger Güter- und Unterthanenbesitz, den einige Sachsen erhalten haben. Die Sachsen stehen ferner nur unter ihren selbst gewählten Richtern, deren oberster der Comes *) der Nation ist. Sie haben ihr eigenthümliches Recht und Gesetzbuch, nach denen sie gerichtet werden müssen. Deßwegen haben sie ihr eigenes Appellationsgericht, sächsische Universität genannt u. s. w. Ueberhaupt üben sie alle Rechte eines freyen, selbstständigen Volkes aus, und ihre Rechte heißen überhaupt Municipalrechte.

---

*) Graf oder Gräv. Jeder Anführer einer Colonie Deutschen, die herein wanderte, hieß Gräv, und es gab deßwegen Anfangs unter den Sachsen in Siebenbürgen bis 1224 so viele Gräven, als es Colonieortschaften gab, d. i. jeder Ortsrichter hieß Gräv oder Comes, sehr nach dem Wortverstande dieses letzteren lateinischen Wortes, das Benkö im III. Bande seiner Transs. von com, d. i. cum und eo derivirt. Im Jahre 1224 hob Andreas alle Gräven oder Comites bis auf den Hermanstädter auf, der nun Chef der ganzen Nation wurde, und allein jenen Nahmen behielt. Doch findet man auch in späteren Urkunden noch den Titel Comes den Ortsrichtern gegeben; allein das war nur Unachtsamkeit und Unaccuratesse der Schreiber.

Das Privilegium vom Jahre 1224, welches Andreas II., König von Ungarn, den Sachsen ertheilte, und verschiedene andere Privilegien enthalten die Grundrechte der Sachsen und den Grundvertrag mit den Bedingungen, unter welchen sie nach Siebenbürgen kamen (krit. Samml. z. Gesch. d. Deutschen in Siebenb. v. L. A. Schlözer, S. 511 bis 687, und de initiis juribusque primaevis Saxon. Transs. Commentatio, quam — — conscripsit Jos. Car. Eder etc.), woraus eben die beyden Hauptrechte der Nation: Freyheit und Gleichheit hervorgehen. Dessen ungeachtet gibt es allerdings auch unter den Sachsen Adelige und Unterthanen, und zwar theils Güter- theils Briefadelige, so wie Unterthanen innerhalb und außerhalb des Sachsenlandes. Allein aller Adel wurde von den Sachsen immer mit sorgfältiger Sicherung der constitutionellen Rechte so ertheilt, daß er nur außerhalb der Nation, nicht aber innerhalb derselben wirkte. Zum Beweise davon führe ich von mehreren nur einen dergleichen Adelsbriefe einer der ältesten Familien unter den Sachsen, die im Lande selbst den Adel und auch Güterbesitz in Ungarn erhielten (denn der Dichter Klingsor, oder vielleicht seine Vorfahren, brachten ihren Adel wohl aus Deutschland mit), nähmlich der Benkner ischen in Kronstadt, hier an. Er ist auf ein 25 Zoll breites, 18 Zoll hohes Pergament mit neugothischer Cursivschrift geschrieben, hat vorn die Abbildung des ertheilten Wapens, bestehend aus einem dreyeckigen Schilde, der im blauen Felde einen aus einer Krone herauf springenden Hirsch, mit einer Lanze durch den Hals gestochen und rechts einen halben Mond zeigt, und der (nähmlich der Schild) mit einem Helme bedeckt ist, auf dem eine Krone ruhet, aus welcher wie-

der ein Hirsch mit der Lanze, wie im Schilde, steigt. Unten am Pergamente hängt an roth- gelb- und weiß-seidenen Schnüren das große königliche Siegel. Die Urkunde selbst lautet: Wladislaus D. G. Rex Hung. Bohemiae etc. Significamus — — quod pro parte et in persona fidelis nostri nobilis Johannis Benkner, Inhabitatoris Civitatis nostrae Brassoviensis exhibitae sunt coram nobis et productae certae literae nostrae fassionales in pergameno, sub Sigillo nostro, quo ut Rex Hungariae utimur, impendenti confectae, quibus mediantibus, fidelis noster Egregius Paulus Thomory, Castellanus Castri Fogaras, et alias Comes camerarum nostrarum Transsilvaniensium praefato Joanni Benkner, quandam curiam suam Nobilitarem in portione Papy, in Comitatu Abauyváriensi existentem, habitam — — — — contulisse dinoscebatur, tenoris infra scripti. Supplicatum itaque extitit Majestati nostrae in persona ejusdem Joannis Benkner, ut easdem literas nostras fassionales, ac omnia et singula in eisdem contenta, ratas, gratas et acceptas habere, literisque nostris privilegialibus verbotenus inseri facientes, praemissis donationi et perpetuali collationi nostrum regium consensum praebere dignaremur — — quarum quidem literarum tenor talis est. Nos Wladislaus D. G. Rex Hung. et Bohemiae etc. Memoriae commendamus per praesentes, quod fidelis noster, Paulus Thomory, Castellanus castri Fogaras — — — — — — — totalem et integram Curiam suam Nobilitarem in portione sua possessionaria in Possessione, Papy vocata, simul cum ductis, Molendinis et Molendinorum locis et ge-

neraliter quarumlibet utilitatem et pertinentiarum suarum integritatibus — — praefato Joanni Benkner — — dedisset — immo dedit — — coram nobis — — — — Datum Tyrnaviae in festo beatorum Fabiani et Sebastiani martyrum. Anno Domini millesimo quingentesimo nono — — — — — — Nos — — attentis et consideratis fidelitate et servitiis illis fidelibus et cumulatis, quae primum quondam genitor ejusdem Joannis Benkner, nomine Cristan, quamdiu in humanis egit, sacrae coronae hujus regni nostri Hungariae ac serenissimo Principi quondam Matthiae Regi, Praedecessori nostro, felicis recordationis, totis viribus et posse suo — — exhibuit, eoque tandem decedente, ipse Joannes Benkner, vices ac vestigia patris sectans, nulla minori fide — — nobis et eidem sacrae coronae nostrae dictaeque consequenter Reipublicae Civitatis ipsius nostrae — hucusque exhibuisse — — — et exhibere dicitur — — — eundem ab ignobilitatis — — Statu, in quo nunc existit, non obstante Civilitate sua, qua digne fungitur, gratiose eximentes, in verum nobilem hujus regni nostri creandum et praeficiendum duximus, immo creamus et praeficimus — — praesentium per vigorem, decernentes, ut ipse his omnibus libertatibus et praerogativis, quibus ceteri nobiles hujus Regni de Jure vel consuetudine utuntur et gaudent, salvis juribus et antiquis privilegiis et consuetudinibus praefatae civitatis nostrae, Brassoviensis, quibus per hoc derogare nolumus, libere et pacifice uti, frui et gaudere possit et valeat. In cujus

quidem

quidem Nobilitatis suae — indicium et signum etc. (Hier folgt eine Beschreibung des oben beschriebenen Wapens). Datum Thyrnaviae in festo convers. b. Pauli Apostoli. Anno Domini milles. quingentes. nono etc. Noch besitzen auch im Umfange des Sachsenlandes mehrere Communen der Sachsen adelige Güter mit vollkommenem Adelsrechte, wie z. B. die Kronstädter das Törzburger Dominium, die so genannten sieben Richter den Talmátscher und Szelister Stuhl rc., welche letzteren zum Albenser Comitate gehörten, aber Zeuge folgender Urkunde mit dem Sachsenlande vereiniget wurden. Ich füge diese Urkunde aus einer Abschrift des sel. Hrn. Pfarrers Seivert hier bey: Ladislaus etc. Memoriae commendamus tenore praesentium, quibus expedit, universis: quod cum nobis in regali administratione regiminis inter alia conveniat, providere, ut confinia regni nostri integre praeserventur — — Nostra percipit Serenitas, quomodo castra nostra Tholmacs ac Lotorvár, ac turris, Verres-Torony, vocata, in comitatu Albensi sita — — rupta essent et penitus desolata — — — — praefata castra nostra Tholmacs ac Lotorvár, ac turrim, Verres-Torony cum tributo inibi exigi solito, nec non oppido similiter Tholmacs, Boitza, Plopay, Porcsestd utramque Sebess, ac praedio, Kreuzerfeld, medioque possessionis Reuke (Rakovitza), — — limitibus, quibus hucusque per Praedecessores nostros, Reges, et eorum Castellanos tenta et possessa fuerunt, ad septem sedes Saxonicales perpetuo et irrevocabiliter annexiumus et iisdem septem sedibus incorporavimus etc. Datum Posonii, secun-

do die Purif. b. Mariae Virginis gloriosae. Anno Domini millesimo, quadringentesimo quinquagesimo tertio, Regni autem nostri anno tredecimo.

§. 54.

Staatsverwaltung.

A. Politische Stellen.

Königl. Gubernium. Königl. Hofkanzley.

Der oberste Herr im Staate Siebenbürgen ist der Großfürst, jetzt Se. Majestät, Kaiser und König Franz I., welchem also auch die oberste Verwaltung des Staates in aller Rücksicht zukommt. Die Stellen, durch welche dieses geschieht, sind vorerst politische Stellen. Hier ist die dem Monarchen nächste die königliche siebenbürgische Hofkanzley, bestehend aus dem Hofkanzler, einigen Hofräthen, Hofsecretären, Hofconcipisten, Kanzellisten rc., in Wien, als der Residenz desselben. Im Lande selbst ist die höchste Landesstelle Siebenbürgens das königliche Gubernium, bestehend aus dem königlichen Gubernator und zwölf Räthen. Dieser Staats- und Regierungsrath mit der Provincialkanzley, mit dem Provincialkanzler, der jedes Mahl ein Gubernialrath ist, dann Gubernialsecretäre, Concipisten, Kanzellisten rc. hat jetzt in Klausenburg seinen Sitz.

Die königliche siebenbürgische Hofkanzley bewohnt in der vorderen Schenkenstraße in Wien ein aus der siebenbürgischen Provincialcasse für 82,000 fl.

erkauftes Gebäude. Durch sie geht in politischen, juridischen, Cameral-, geistlichen und allen möglichen Angelegenheiten Alles vom Fürsten an das Land und die einzelnen Corporationen, Gemeinheiten und Bewohner desselben, und umgekehrt von diesen an den Fürsten. Sie fertigt Privilegien und Rescripte mit eigenhändiger Unterschrift des Landesfürsten, des Hofkanzlers und des referirenden Hofrathes, Decrete aber nur mit Unterschrift des Hofkanzlers und des referirenden Hofrathes, beyde indeß mit beygedrucktem fürstlichem Siegel aus. Dieses ist zweyerley; das größere und das kleinere. Die Hofkanzley steht unmittelbar unter dem Landesfürsten. Die Besoldung dieser Stelle von Seiten des Landes beträgt jährlich 22,500 Kaisergulden. — Der Sitz des königlichen Guberniums, aus einer gleichen Anzahl von Räthen aus den drey Hauptnationen und vier Religionen bestehend, hatte oben erwähnter Maßen erst seinen Sitz in Carlsburg. Gestört durch die rakotzischen Unruhen zu Anfange des 18. Jahrhunderts, ja sogar aufgelöset, wurde es vom Kaiser Karl VI. wieder hergestellt, und erhielt seinen Sitz in Hermanstadt, wo es bis zum Jahre 1790 blieb. Seit diesem Jahre ist es nun in Klausenburg. Die Gewalt und Direction dieser hohen Landesstelle erstreckt sich über alle möglichen Zweige der Staatsverwaltung in politischer, ökonomischer, juridischer, kirchlicher etc. Rücksicht. Alle königlichen Verordnungen kommen vom Fürsten durch die Hofkanzley an das Gubernium, und es besorgt im Nahmen des Fürsten ihre Ausführung, so wie es die höchste Gerichtsstelle ist, doch so, daß von demselben die Appellation vor die Person des Fürsten Statt findet. Vom Lande erhält diese Stelle, mit Inbegriff ihres unteren Personals, jährlich

52,328 Kaisergulden, doch ist dieß nur der eine größere Theil der Besoldung, der andere viel geringere kommt aus dem Cameralfonde, wie bey der königlichen Hofkanzley. Die Nahmen der Individuen, womit zur Zeit alle diese und die folgenden Stellen besetzt sind, liefert der bey dem königlichen privilegirten Dicasterial-Buchdrucker und Buchhändler, Herrn Martin Hochmeister, in Hermanstadt heraus kommende Schematismus Dicasteriorum et Officialium M. Principatus Transsilvaniae pro Anno 1807.

§. 55.

Oberprovincial-Commissariat. Landesbuchhalterey.

Das Oberprovincial-Commissariat für das Steuerwesen, die Vertheilung des Militärs, Kriegsbedürfnisse, Vorspänne u. s. w. besteht aus einem Oberlandes-Commissär, vier Provincial-Commissären, einem Generalperceptor u. s. w. Ganz Siebenbürgen ist in vier Commissariats-Districte: Hermanstadt, Kronstadt, Klausenburg und Dewa getheilt. Die Landesbuchhalterey für Revision aller öffentlichen Rechnungen hat einen Landesbuchhalter, vier Raitväthe, zehen Raitofficiere ꝛc.

Im Schematismus von 1806 steht auch ein Provincial-Commissär von Bistritz. Der Generalperceptor mit einem Controleur gehört zum Commissariate.

Alle Contributions- u. d. gl. Gelder, welche die 67 *) königlichen Steuereinnehmer in ihren Steuerbezirken durch eigene Collectores in den Städten, durch die Dorfsbeamten aber in den Marktflecken und Dörfern einsammeln, fließen in diese Casse zusammen. Die Provincial-Commissarien versammeln sich zu gewissen Zeiten in Hermanstadt unter dem Vorsitze des Oberlandes-Commissärs. — Die königlichen Steuereinnehmer pflegen gewöhnlich zwey Mahl des Jahres zur Verrechnung, Comput genannt, auf Hermanstadt zu gehen, wohin sie ihre Gelder liefern. Das Land trägt zur Besoldung des Provincial-Commissariates jährlich 3850 fl. bey.

§. 56.

Comitatsstellen.

In jedem ungarischen Comitate ist der Chef der Obergespan (Supremus Comes). Er hat an der Seite königliche Oberrichter, Vicegespane, Steuereinnehmer, Unterrichter u. s. w. — Jährlich wenigstens ein Mahl versammelt sich unter seinem Vorsitze der ganze Comitat zur Verhandlung solcher Gegenstände, die den ganzen Kreis angehen. Ein solcher Kreis heißt Marchal-Congregation (Marcalis Sedria **), Girás Szék). Jeder im Comitate ansäßige Adelige und freye

*) Auch hier ist die Angabe im Schematismus nicht richtig, und richtiger Benkös Angabe in Transsilvania II. 32. So stehen z. B. im Schematismus von 1806 für Kronstadt nur die Herren Kleinkauf und Trausch als königl. Perceptores, während Herr Perceptor Johann Ennyeter fehlt.

**) Sedria ist ein zusammen gezogenes Wort aus: Sedes judiciaria, Gerichtsstuhl.

Ungar gehört dazu. — Die Dörfer haben ihre Dorfsrichter und Geschwornen. — Die ungarischen Districte haben die nähmlichen politischen Stellen, mit Ausnahme der königlichen Oberrichter. Anstatt Obergespan und Vicegespan heißen ihre Oberbeamten Ober- und Vicecapitäne.

Zu erledigten Obergespansstellen in den Comitaten candidiret das königliche siebenbürgische Gubernium, und schickt dann diese Candidaten an den höchsten Hof ein, welcher einen aus den Candidaten zum Obergespan ernennt (Breviar. Jur. Transsilvaniae, 177). Die Oberrichter und Vicegespane werden vom Comitate gewählt, und vom Landesfürsten bestätiget (a. a. O. 144). Die Unterrichter (Vicejudices Nobilium, Szolga-Biró) und übrigen Beamten des unteren Personales: Notar, Vicenotar, Archivar, Protokollist, Secretär, ernennet der Obergespan einverständlich mit dem Comitate (a. a. O. 72). Der Obergespan bleibt lebenslänglich in seiner Würde, oder bis er etwa sonst befördert wird. Die Oberrichter und Vicegespane sollen eigentlich alle zwey Jahre wechseln. Die Steuereinnehmer bleiben lebenslang, und die übrigen Beamten so lange, bis sie weiter befördert werden.

§. 57.

Szecklerstellen.

Bey den Szecklern sind fast die nähmlichen Stellen, nur andere Nahmen der verschiedenen Aemter. Der erste Beamte jedes Stuhles heißt Oberkönigsrichter,

dann folgt der Vicekönigsrichter. Die Unterrichter heißen Dullonen (Dullones). Dann folgt das untere Personal, wie bey den Ungarn, nähmlich: Notar, Vicenotar, Archivar, Protokollist, Secretär ꝛc. Was bey den Ungarn Marchal-Congregation heißt, das nennen die Szeckler Universität. In Dörfern, wo ein Theil der Einwohner Grenzsoldaten sind, ist ein besonderer Richter für die Civilisten, und ein besonderer für die militärischen Einwohner.

Die Oberkönigsrichter der Szeckler finden sich nur in den fünf Hauptstühlen derselben. Auch sie bleiben, wie die Obergespane in den Comitaten, lebenslänglich in ihrer Würde. Sie werden auch von der Stuhlsuniversität candidirt, dem Gubernium vorgelegt, von diesem dem Hofe eingesendet, der sie dann ernennt, worauf sie, wie die Obergespane, förmlich und feyerlich, von einigen Gubernialräthen, als königliche Commissären, installirt werden. Den Vicekönigsrichter wählt die Universität, und der Hof bestätigt ihn. Die Besoldung, welche diese politischen Stellen der Ungarn und Szeckler aus der Provincialcasse, mit welcher auch die Domesticalcasse vereiniget ist, genießen, beläuft sich über 152,000 fl. jährlich.

§. 58.

Sächsische Kreisstellen.

In allen sächsischen Kreisen sind zwey Oberbeamten, von welchen der eine in einigen Kreisen Bürgermeister, in anderen Königsrichter, und noch in anderen

Stadtrichter, der andere aber in einigen Kreisen Stuhls- oder Districtsrichter*), in anderen Stadthann (Villicus Quaestor) heißt. Diese Oberbeamten haben, ausser in den vier Stühlen Reps, Großschenk, Reißmarkt und Leschkirch, noch eine Anzahl Senatoren an der Seite, welche Magistrate formiren, zugleich aber auch Nebenämter, als Polizeydirectorat, Inspectorat auf den Dörfern u. dgl. haben. Diese Magistrate heißen auch der innere Rath, im Gegensatze des äußeren Rathes, Communität genannt, welche aus einem Ausschusse aus der gesammten Bürgerschaft besteht. Jeder Marktflecken hat seinen Richter und Hann, und jedes Dorf seinen Hann, dann noch Geschworenen und Markt-, oder Dorfscommunität, deren Vorsteher Wortmann (Orator) heißt. Polizeybeamten sind, Kronstadt ausgenommen, wo ein Stadthauptmann und Vicestadthauptmann sind, die Stadthannen.

Vermöge des neuesten Regulationsrescriptes von 1805 werden die Oberbeamten jedes Kreises alle zwey Jahre gewählt, und zwar da, wo königliche freye Städte sind, von einer gleichen Anzahl Wählender aus der Stadtcommunität und aus Deputirten der freyen Märkte und Dörfer des Kreises, während der Graf der sächsischen Nation drey Individuen candidirt. Da, wo keine königlichen freyen Städte, sondern Haupt-, oder wie sie auch genannt werden, Prätorialmärkte, wie die oben angeführten sind, wählt die Marktscommunität in

*) Es ist hier in der Sache oder den Personen zwar nicht, wohl aber in ihren Würdennahmen noch viel Unbestimmtes. Man vergleiche nur die Schematismen Siebenbürgens von 1806. S. 65—75., und von 1807 S. 72—85.

gleicher Anzahl mit den Ortschaftsdeputirten des Kreises. Die Polizeybeamten jedoch wählt nur die Stadt- oder Prätorialmarkts-Communität. Die Magistratsglieder oder Senatoren werden gleichfalls nur von dieser gewählt, nachdem der Graf der Nation drey Individuen ihr candidirt hat. Sie bleiben lebenslänglich im Amte. Die Communitätsmitglieder wurden bey der ersten Regulation (1805) durch die Zünfte und Nachbarschaften aus den wohlbegütertesten, angesehensten und erfahrensten Einwohnern der Städte, Märkte und Dörfer gewählt, und ihre Anzahl nach Verhältniß der Größe der Ortschaft auf 100, 50 rc. festgesetzt, werden aber künftig bey sich ereignenden Vacanzen durch die Communitäten selbst gewählt, so zwar, daß in den Städten die Magistrate, in den Märkten und Dörfern aber das Amt, das in den Märkten aus dem Richter, Hann und einigen Geschwornenen, in den Dörfern aus dem Hann mit einigen Geschworenen, deren niemahls weniger als vier seyn dürfen, besteht, drey Individuen candidiren. — Die zweyten Oberbeamten, Stuhlsrichter, und an einigen Orten, statt dieser, die Stadthannen und Districtsrichter, sind eigentlich Justizbeamten, doch nur in Städten und Märkten; die Marktfleckenrichter, die unter den Districtsrichtern stehen, dann die Dorfsbeamten, haben keine Gerichtsbarkeit mehr, sondern stellen Friedensrichter vor, indem, wenn sie im Wege der Complanation streitende Parteyen nicht beruhigen können, diese den ordentlichen Rechtsweg vor den Stuhlsrichter, oder in Kronstadt und Bistritz, vor den Stadthann oder Districtsrichter einschlagen müssen. Dafür aber sind einige Senatoren, Inspectoren gewisser Zirkel von Dörfern und Märkten jedes Stuhles oder Districtes, welche dieselben

in Obacht halten, fleißig visitiren, ihre Rechnungen durchsehen, darauf sorgen helfen, daß die höheren Verordnungen und Beschlüsse richtig ausgeführt, gute Ordnung und öffentliche Sicherheit erhalten, die gemeinen Lasten verhältnißmäßig vertheilt, die Erziehung der Jugend nicht vernachlässiget werde u. s. w. Sie sind in so weit gewisser Maßen die Vicarien der ersten Beamten, denen diese allgemeine Aufsicht auf jeden Kreis überhaupt zukommt. In den Magistraten und Stuhlsämtern concentrirt sich, ausser politischen Angelegenheiten, auch das Justizwesen, die Polizey u. s. w.; aber die Communitäten haben nur zu politischen Verhandlungen mit zu sprechen, weßwegen auch sie alle öffentlichen Rechnungen zuerst revidiren, die Aufsicht über die öffentlichen Wirthschaften haben, und Alles, was die Ortsfinanzen betrifft, durch sie mit bestimmt wird. Auf den Dörfern sind die Geschäfte unter das Amt, das erwähnter Maßen wenigstens aus vier Individuen bestehen muß, so vertheilt, daß Einer die Steuereinsammlung besorgt, und die Gelder dem Richter oder Hann zur Aufbewahrung übergibt, ein Anderer die Theilungen und Waisen besorgt, und ein Dritter dem Vierten, nähmlich dem Hann, zur Seite ist, ihm an die Hand geht, und den Dienst ihm erleichtert. In den Städten sind eigene Theilämter und Pupillenämter angeordnet. Auch die politischen Geschäfte concentriren sich, so wie alle übrigen, im Chef der Nation, dem

§. 59.

Comes, oder Grafen der sächsischen Nation.

Es ist also auch die hauptpolitische Stelle in der sächsischen Nation das Comitiat. Es besteht dasselbe

ausser dem Comes selbst aus einem Comitialsecretär, Accessisten, Revisor rc. Zugleich ist der Comes Präses der aus 22 Mitgliedern bestehenden sächsischen Universität, welche die sächsischen Kreise erwählen, und als Deputirten ordentlich jährlich ein Mahl um Catharinä nach Hermanstadt absenden. Sie hat auch ihr Personale, als: Provincialnotar, Registrator, Archivar, Nationalcassen-Perceptor rc.

Bis zum Jahre 1805 hatte die sächsische Nation zwey Oberbeamten, den Comes und den Hermanstädter Bürgermeister, welcher Letztere deßwegen Provincial-Bürgermeister hieß (siebenbürgische Quartalschrift, VI. 40. ff.). Jetzt ist die Aufsicht über die ganze Nation lediglich dem Grafen derselben übertragen. Ihm müssen alle 15 Tage die Protokolle jedes Kreises zur Durchsicht eingesendet werden, er bereiset die Kreise, und trifft die nöthigen Verfügungen in denselben rc. Er hat auch die Gewalt, die sächsische Universität ausserordentlich zu versammeln. Die Universität versammelt sich zwar zunächst als Appellationsgericht, um die an sie appellirten Prozesse zu ertheilen, dessen ungeachtet aber gehört sie allerdings auch zu den politischen Stellen, in wie weit sie auch politische Angelegenheiten, die Nation betreffend, verhandelt.

§. 60.

Taxalortschaftsstellen.

Jeder Taxalort hat einen Oberbeamten, der Richter heißt, dann einige Senatoren, welche Assessores

heißen, ferner Unterrichter (Vicejudices Nobilium), Notar, Archivar ꝛc. Die so genannten oppida nobilia unter ihnen nennen ihren ersten Beamten Ductor.

§. 61.

Gerichtsstellen.

Die ersten Instanzen in allen freyen Kreisen sind die Ortsrichter, Hannen, Geschworenen, in den unterthänigen Orten die Grundherren, die Unterrichter (Vicejudices Nobilium), bey den Szecklern die Dullonen (Dullo), bey den Sachsen Stuhlsrichter oder Stadthannen, und die Beamten der Marktflecken. Die folgenden Instanzen sind in den ungarischen Comitaten und Szecklerstühlen die Sedes judiciariae partiales, oder filiales, dann die Sedes judiciariae generales, bey den Sachsen die Stadträthe (Magistrate) und Stadtämter, endlich die beyden Appellationsgerichte, nähmlich: die königliche Tafel (Tabula Regia Judiciaria), aus einem Präsidenten, drey Landrichtern (Protonotarii), zwölf ordentlichen Appellationsräthen, und mehreren Supernumeraren, Protokollisten, Archivar und 18 Advocaten bestehend, in Maroschwáscharhely eigentlich für Ungarn und Szeckler; dann die sächsische Universität für die Sachsen, aus dem Grafen oder Comes der sächsischen Nation und 22 von den sächsischen Kreisen jährlich gewählten Deputirten-Mitgliedern bestehend, nebst dem weiteren Personale: Provincialnotar, Registrator, Archivar ꝛc.; ferner das königliche Landesgubernium, als das letzte und höchste Gerichtstribunal im Lande, von welchem dann der Gerichtszug vor die Person des Fürsten selbst führt.

Die Gerichtsbeysitzer unter den Ungarn sind nur der Anzahl nach, aber nicht personell bestimmt, und versammeln sich nur zu gewissen Zeiten oder Gerichtsterminen. Unter den Sachsen muß bey wichtigen Prozessen, die die Aemter der Marktflecken verhandeln, der betreffende Inspector gegenwärtig seyn. In denjenigen Kreisen der Sachsen, wo keine Städte sind, besteht das Stuhlsamt aus dem ersten Beamten, Stuhlsbeysitzer, Notar, Fiscal und Secretär. Theilungsprozesse besorgt, so wie die Theilungen selbst, das Theilamt. Die königliche Tafel kommt in folgenden Perioden zusammen: 1. Vom ersten Sonntage nach Epiphanias bis zum Sonntage Esto mihi. 2. Von Invocavit bis Judicä. 3. Von Miserere bis Pfingsten. 4. Vom Dreyeinigkeitsfeste bis Mariä Heimsuchung. 5. Von Stephans Königsfeste bis Michaeli. 6. Von Martin bis zum vierten Adventssonntage. Eine der schönsten Einrichtungen ist es, daß junge Rechtsstudierende als Kanzellisten in der Kanzley so wohl des Tabulae Praeses, als auch der drey Protonotarien angenommen werden, und practische Kenntniß des Rechtes sich sammeln können, unter Leitung dieser Geschäftsmänner und Rechtskundigen, und wirklich sind aus dieser ächt practischen Rechtsschule eigener Art mehrere vortreffliche Geschäftsmänner hervor gegangen. Der Fiscaldirector und ein Thesaurarialrath hat seinen Sitz am Ende der königlichen Tafel, über welche überhaupt nachgelesen zu werden verdient: die gedruckte Instructio pro Tabula Regia Judiciaria Transsilvaniae. 1777.

in Obacht halten, fleißig visitiren, ihre Rechnungen durchsehen, darauf sorgen helfen, daß die höheren Verordnungen und Beschlüsse richtig ausgeführt, gute Ordnung und öffentliche Sicherheit erhalten, die gemeinen Lasten verhältnißmäßig vertheilt, die Erziehung der Jugend nicht vernachlässiget werde u. s. w. Sie sind in so weit gewisser Maßen die Vicarien der ersten Beamten, denen diese allgemeine Aufsicht auf jeden Kreis überhaupt zukommt. In den Magistraten und Stuhlsämtern concentrirt sich, ausser politischen Angelegenheiten, auch das Justizwesen, die Polizey u. s. w.; aber die Communitäten haben nur zu politischen Verhandlungen mit zu sprechen, weßwegen auch sie alle öffentlichen Rechnungen zuerst revidiren, die Aufsicht über die öffentlichen Wirthschaften haben, und Alles, was die Ortsfinanzen betrifft, durch sie mit bestimmt wird. Auf den Dörfern sind die Geschäfte unter das Amt, das erwähnter Maßen wenigstens aus vier Individuen bestehen muß, so vertheilt, daß Einer die Steuereinsammlung besorgt, und die Gelder dem Richter oder Hann zur Aufbewahrung übergibt, ein Anderer die Theilungen und Waisen besorgt, und ein Dritter dem Vierten, nähmlich dem Hann, zur Seite ist, ihm an die Hand geht, und den Dienst ihm erleichtert. In den Städten sind eigene Theilämter und Pupillenämter angeordnet. Auch die politischen Geschäfte concentriren sich, so wie alle übrigen, im Chef der Nation, dem

§. 59.

Comes, oder Grafen der sächsischen Nation.

Es ist also auch die hauptpolitische Stelle in der sächsischen Nation das Comitiat. Es besteht dasselbe

ausser dem Comes selbst aus einem Comitialsecretär, Accessisten, Revisor ꝛc. Zugleich ist der Comes Präses der aus 22 Mitgliedern bestehenden sächsischen Universität, welche die sächsischen Kreise erwählen, und als Deputirten ordentlich jährlich ein Mahl um Catharinä nach Hermanstadt absenden. Sie hat auch ihr Personale, als: Provincialnotar, Registrator, Archivar, Nationalcassen-Perceptor ꝛc.

Bis zum Jahre 1805 hatte die sächsische Nation zwey Oberbeamten, den Comes und den Hermanstädter Bürgermeister, welcher Letztere deßwegen Provincial-Bürgermeister hieß (siebenbürgische Quartalschrift, VI. 40. ff.). Jetzt ist die Aufsicht über die ganze Nation lediglich dem Grafen derselben übertragen. Ihm müssen alle 15 Tage die Protokolle jedes Kreises zur Durchsicht eingesendet werden, er bereiset die Kreise, und trifft die nöthigen Verfügungen in denselben ꝛc. Er hat auch die Gewalt, die sächsische Universität ausserordentlich zu versammeln. Die Universität versammelt sich zwar zunächst als Appellationsgericht, um die an sie appellirten Prozesse zu ertheilen, dessen ungeachtet aber gehört sie allerdings auch zu den politischen Stellen, in wie weit sie auch politische Angelegenheiten, die Nation betreffend, verhandelt.

§. 60.

Taxalortschaftsstellen.

Jeder Taxalort hat einen Oberbeamten, der **Richter** heißt, dann einige Senatoren, welche Assessores

heißen, ferner Unterrichter (Vicejudices Nobilium), Notar, Archivar ꝛc. Die so genannten oppida nobilia unter ihnen nennen ihren ersten Beamten Ductor.

§. 61.

Gerichtsstellen.

Die ersten Instanzen in allen freyen Kreisen sind die Ortsrichter, Hannen, Geschworenen, in den unterthänigen Orten die Grundherren, die Unterrichter (Vicejudices Nobilium), bey den Szecklern die Dullonen (Dullo), bey den Sachsen Stuhlsrichter oder Stadthannen, und die Beamten der Marktflecken. Die folgenden Instanzen sind in den ungarischen Comitaten und Szecklerstühlen die Sedes judiciariae partiales, oder filiales, dann die Sedes judiciariae generales, bey den Sachsen die Stadträthe (Magistrate) und Stadtämter, endlich die beyden Appellationsgerichte, nämlich: die königliche Tafel (Tabula Regia Judiciaria), aus einem Präsidenten, drey Landrichtern (Protonotarii), zwölf ordentlichen Appellationsräthen, und mehreren Supernumerären, Protokollisten, Archivar und 18 Advocaten bestehend, in Maroschwáschárhely eigentlich für Ungarn und Szeckler; dann die sächsische Universität für die Sachsen, aus dem Grafen oder Comes der sächsischen Nation und 22 von den sächsischen Kreisen jährlich gewählten Deputirten-Mitgliedern bestehend, nebst dem weiteren Personale: Provincialnotar, Registrator, Archivar ꝛc.; ferner das königliche Landesgubernium, als das letzte und höchste Gerichtstribunal im Lande, von welchem dann der Gerichtszug vor die Person des Fürsten selbst führt.

Die Gerichtsbeysitzer unter den Ungarn sind nur der Anzahl nach, aber nicht personell bestimmt, und versammeln sich nur zu gewissen Zeiten oder Gerichtsterminen. Unter den Sachsen muß bey wichtigen Prozessen, die die Aemter der Marktflecken verhandeln, der betreffende Inspector gegenwärtig seyn. In denjenigen Kreisen der Sachsen, wo keine Städte sind, besteht das Stuhlsamt aus dem ersten Beamten, Stuhlsbeysitzer, Notar, Fiscal und Secretär. Theilungsprozesse besorgt, so wie die Theilungen selbst, das Theilamt. Die königliche Tafel kommt in folgenden Perioden zusammen: 1. Vom ersten Sonntage nach Epiphanias bis zum Sonntage Esto mihi. 2. Von Invocavit bis Judicä. 3. Von Miserere bis Pfingsten. 4. Vom Dreyeinigkeitsfeste bis Mariä Heimsuchung. 5. Von Stephans Königsfeste bis Michaeli. 6. Von Martin bis zum vierten Adventssonntage. Eine der schönsten Einrichtungen ist es, daß junge Rechtsstudierende als Kanzelisten in der Kanzley so wohl des Tabulae Praeses, als auch der drey Protonotarien angenommen werden, und practische Kenntniß des Rechtes sich sammeln können, unter Leitung dieser Geschäftsmänner und Rechtskundigen, und wirklich sind aus dieser ächt practischen Rechtschule eigener Art mehrere vortreffliche Geschäftsmänner hervor gegangen. Der Fiscaldirector und ein Thesaurarialrath hat seinen Sitz am Ende der königlichen Tafel, über welche überhaupt nachgelesen zu werden verdient: die gedruckte Instructio pro Tabula Regia Judiciaria Transsilvaniae. 1777.

§. 62.

Landesgesetze

sind, ausser den ungeschriebenen Gewohnheitsgesetzen (leges consuetudinariae) jeder Nation und jedes Dorfes, das Tripartitum des Verbötz, die Approbaten, Compilaten, die neueren Landtagsartikel (Novellar- oder Diätalartikel), und für die Sachsen insbesondere ihr: Eigen Landrecht: Statuta Jurium Municipalium Saxonum in Transsilvania, opera Mathiae Tronii Senat. Coron. 1583.

Stephan Verbötz, ein Mann, der von niederem Herkommen bis zum königlichen Statthalter in Ungarn stieg, verfertigte als Protonotar auf königlichen Auftrag sein Werk, das, weil es in drey Theile getheilt ist, deren einer von Personen, der andere von Sachen, und der dritte von Prozessen handelt, Tripartitum (sc. Opus) heißt, indem er aus den vorherigen ungarischen Gewohnheitsrechten und Landtagsverordnungen schöpfte, worauf die vornehmsten und rechtskundigsten Männer es prüften, dem Reichstage vorlegten, und nun dasselbe zugleich vom Könige Wladislaus bestätigt wurde. Weil Siebenbürgen damahls zu Ungarn gehörte, und seine Stände ungarische Reichsstände waren, so behielten dieß Gesetzbuch die Siebenbürger um so mehr auch nach der Trennung Siebenbürgens von Ungarn bey, da Verbötz gerade ein Vertrauter des Königs Johann I. war, welcher Letztere zuerst zu jener Trennung den Grund legte, indem er ausser anderen ungarischen Landestheilen auch Siebenbürgen als ein besonderes Apana-

genland übernahm. Durch das leopoldinische Diplom endlich ist es förmlich als siebenbürgisches Gesetzbuch bestätiget worden, und seine Bestimmungen werden also in Siebenbürgen in allen den Fällen als Gesetze anerkannt, wo nicht neuere Landesgesetze und Verordnungen etwas Anderes bestimmt haben. In der Hälfte des 18. Jahrhunderts veranstaltete das königliche Landesgubernium eine neue Auflage desselben mit lateinischem und ungarischem Texte, unter dem Titel: Decretum Latino-Hungaricum Juris Consuetudinarii Inclyti Regni Hungariae et Transsilvaniae. Az-az: Magyar és Erdély Országnak Törvény-Könyve, Verbötzi István által iratott 1514, esztendőben. Mostan a' Méltóságos Erdélyi Regium Gubernium rendeléséből és igazgatási által, az igasságnak és törvényeknek nagyobb elő mozditására etc. ki botsátatott. Typis Conventus Csikiensis Sumptibus S. e. G. D. Nikolai Endes de Csik sz. Simon ejusd. Conventus Synd. Prim. etc. 1745.— Nach der wirklichen und gänzlichen Trennung Siebenbürgens von Ungarn, nach Johannes Tode, wo es nun seine eigenen Fürsten erhielt, und ein selbstständiger Staat wurde, wurden auf den vielen Landtagen, die in Siebenbürgen gehalten worden sind, so viele Gesetze gegeben, und wieder aufgehoben, daß die erfahrensten Rechtsgelehrten bald nicht mehr wußten, wonach sie sich eigentlich zu richten hätten. Diesem suchte schon der treffliche Fürst Gabriel Betlen (1619) durch ein kleines Werkchen, welches den Gang der Gerechtigkeitspflege in Siebenbürgen bestimmen sollte, und welches den Titel führte: Specimen processus juridici abzuhelfen; allein es war zu kurz gefaßt, und nicht genau genug, weßwegen denn der Fürst Georg Rakotzi I. eine

sorgfältigere und genauere Sammlung der vom Lande angenommenen wirklichen Gesetze anfangen, und da er mittlerweile starb, sein Sohn, Fürst Georg Rakotzi II., vollenden ließ, so daß dieselbe alle von 1540 bis 1653 gegebenen Gesetze enthält. Es wurde sofort diese Sammlung auf dem Landtage vorgelesen, von demselben als Gesetzbuch angenommen, und vom Fürsten bestätiget. Dieß Gesetzbuch hat fünf Abtheilungen. Die erste Abtheilung enthält Gesetze, die sich auf kirchliche Angelegenheiten beziehen; die zweyte Gesetze, die sich auf den Fürsten, den Staat und Cameralsachen beziehen; die dritte Gesetze, welche auf die Landstände Bezug haben; die vierte Gesetze, welche die Justiz betreffen. Ein fünfter Theil führt die fürstlichen Verordnungen der Reihe nach auf, so wie die Verordnungen des Landtages selbst, in welchem dieses Gesetz angenommen ward. Es ist in ungarischer Sprache geschrieben, mehrmahls gedruckt worden, und führt den Titel: Adprobata Constit. Regni Transsilvaniae. — Nach 16 Jahren ließ auch der Fürst Michael Apafi I. die Landtagsverordnungen und Gesetze, welche in diesen 16 Jahren gemacht worden waren, gleichfalls durchsehen, einen Auszug daraus machen, und dieselben als Gesetzbuch einführen, unter dem Titel: Compilatae Constitutiones Transsilvaniae et Partium Ungariae eidem adnexarum. Dieses Gesetzbuch enthält die Gesetze von 1654 bis 1669 nach der nähmlichen Eintheilung wie die Approbaten in fünf Theile, und ist auch ungarisch geschrieben und mehrmahls gedruckt. Nach dieser von Apafi veranstalteten Sammlung siebenburgischer Landesgesetze sind auf den zahlreichen Landtagen der nachfolgenden Zeiten zwar Gesetze und Verordnungen noch genug von Fürsten und Ständen gemacht worden, die un-

unter dem Titel: neuere Landtagsartickel, oder Novellarartickel alle, in so weit sie nicht durch spätere Gesetze aufgehoben oder verändert worden sind, und gesetzliche Kraft haben; aber alles hierher Gehörige gesammelt und gehörig geordnet hat noch niemand, und es fehlt also dem Lande noch an einem vollständigen Gesetzbuche. — Die sächsische Nation hat auch in der Art der Gerechtigkeitspflege von den übrigen Nationen ganz unabhängig sich unterschieden, und ein eigenes Gewohnheitsrecht, nach Maßgabe des andreasischen Diploms befolgt. Das erste geschriebene Gesetzbuch ließ der merkwürdige Graf der sächsischen Nation, Thomas Altenberger, aus dem magdeburgischen, iglauischen und nürnbergischen Stadtrechte zusammen tragen. Sodann ließ der siebenbürgische Reformator, Johann Honterus, sein Compendium Juris Civilis, in usum Civitatum ac Sedium Saxonicarum in Transsilvania collectum, Coronae 1544, drucken; allein keines von diesen beyden war allgemeines Nationalgesetzbuch. Ein solches erhielten die Sachsen erst im Jahre 1583 durch den gelehrten Kronstädter Senator, Mathias Fronius, der es auf Auftrag der sächsischen Nation verfertigte, die es sodann prüfte, und durch eine Deputation, an deren Spitze der Nationalgraf, Albert Hurt, stand, es dem Könige von Polen, Stephan Báthor, sendete. Dieses Gesetzbuch wurde also vom Könige von Polen und Fürsten von Siebenbürgen, Stephan Báthor, förmlich bestätiget (1583), und führt den Titel: Statuta Jurium Municipalium Saxonum in Transsilvania, welches dann Fronius selbst in Kronstadt drucken ließ. Vom lateinischen Originale gab Fronius auch eine deutsche Uebersetzung heraus, unter dem Titel: Der sächsischen Nation in Siebenbür-

gen Statuta, oder eigen Landrecht. Nach diesen wird von allen sächsischen Gerichten das Recht gesprochen, ausser wenn neuere Gesetze etwas verändert haben sollten. Hier nicht enthaltene Fälle werden nach den römischen und deutschen Rechten, wie auch nach den Gewohnheitsrechten (Juribus Consuetudinariis) entschieden, worin die übrigen dann neueren landesfürstlichen und Gubernialverordnungen das Weitere angeben. — Einige vaterländische Rechtsschriften, das geistliche und die übrigen Rechte mit einbegriffen, wären etwa folgende: M. Davidis Hermanni Fundamenta Jurisdictionis Ecclesiasticae Saxonum in Transsilvania, 1655. Ein Manuscript. Eben desselben Codex memorabilium actorum publicorum Statut. Eccles. Saxon. in Transsilvania. Vol. I. et II. Ein Manuscript, von welchem aber ein Theil, nähmlich Constitutiones Regni Transs. im Jahre 1653 in Wardein in ungarischer Sprache gedruckt worden ist. Davidis Hermanni Jurisprudentia Eccles. aucta et limitata a J. S. C. T. N. P. S. (wahrscheinlich: Joanni Simonio, Cibinio Transsilvano Notario Provinciali Saxonum). — Jus publicum Transsilvaniae. Ein Manuscript vom Grafen der sächsischen Nation, Frank v. Frankenstein — Differentiae atque Convenientiae Juris Civilis et Juris Municipalis Saxonum in Transsilvania, a Laur. Töppelt, 1661. — Sam. Kölöseri de Keres-Eer Compendium Juris Transs., 1729. Ein Manuscript. — Joanni Baptistae Szegedi Tripartitum Juris Hungarici Tyrocinium. Tyrnaviae 1734. — Eben desselben Rubricae s. Synopses Titulorum Capitum et Articulorum universi Juris Hungarici Notis Juridicis, Historicis, Chronologicis, nec non Ety-

nologicis illustratae. Tyrnaviae 1734. — Eben desselben Decreta et Vitae Regum Hung., qui Transsilvaniam possederunt, cum Notis et Crisi tam juridica, quam historica, in usum praecipue J. Consultorum Transsilvaniae. Claudiopoli 1734 — Eben desselben Verbötzius illustratus s. Decretum Tripartitum Juris Consuetudinarii Incl. Regni Hungariae in paragraphos distinctum et notis ac observationibus in usum praesertim Tyronum illustratum. Tyrnaviae 1753. — Regulae Juris Canonici tum per solidas quaestiones tum per eruditos casus — — explicatae. Tyrnaviae 1741. — Andr. Huszti Jurisprudentia Hungarico-Transsilvanica. Cibinii 1742. — Commentatio succincta ad Jus Statutarium s. Municipale Saxonum in Transsilvania. Auct. Georgio quondam Reiszner de Reiszenfeld — — cura filii sui, Jo. Ge. Reiszner de Reiszenfeld. Lipsiae 1744. — Stephani Huszti Jurisprudentia practica s. Commentarius novus in Jus Hungaricum compositus. Budae 1745. — Michaelis Varó Idea actionum juridicarum. Claudiopoli 1745. — Syntagma Juris Hungarici complectens una peculiares Principatus Transsilvaniae leges. Claudiopoli 1745. — Stephani Katona Gelei Canones Ecclesiastici ex veteribus qua Hungariensibus qua Transsilvanibus in usum collecti. Albae Juliae 1649. — Tsomos oratio inaug. de ortu, progressu fatisque jurisprudentiae Transsilvanico-Hungaricae. 1758. — Alex. Cserei de Nagy-Ajta Praxis Procuratoria. Claudiopoli 1760. — Ant. Szeredai Tripartita praxis judiciaria Saxon. in Hungaria et Transsilvania tribunalium. 1760. — Manuale Rerum Eccl. et Polit. personarum eccle-

siasticarum cum statum tum officia concernentium ex actis synodicis potissimum, nec non monimentis publicis, auctoribus quibusdam probatis, et jure municipali patrio excerptar. a Jo. Sartorio. 1763. Ein Manuscript. — Pet. Bod Synopsis Juris Connubialis. Cibinii 1763. — Eben desselben Judiciaria Fori Eccl. Praxis. Cibinii 1764. — Wolfg. Cserei de Nagy-Aita Lexicon Juris Transsilvaniae. Ein Manuscript. — Eben desselben Decisiones Casuum Judicialium et Processuum partim apud Tabulam Regiam Transsilvan. terminatorum, partim ad supremam Principis Revisionem provocatorum definitionibus collectae. Ein Manuscript. — Eben desselben Jus Feminar. Hungariae et Transsilvaniae. Ein Manuscript. — Sam. Balia de Felsőszilvás Erdély Ország Közönséges Nemzeti Törvényeiknek első Része. 1791. Eben desselben Annales Juris Hungariae et Transsilvaniae communis et municipalis. Ein Manuscript. — Theophili Lány Lis Transsilvania s. practica Transsilvanorum litigandi methodus. Claudiopoli 1799. — A' Magyar és Székely Asszony Törvénye mellyet egybe Szedett Nagy-Aitai Cserei Farkas. Kolosváratt 1800. — Syntagma Juris Ungarici, complectens una peculiares Principatus Transsilvaniae Leges — Elementa Jurisprudentiae Hungaricae a Kövi. 1804. Breviarium Juris Transsilvanici cum proemio de fontibus Juris Transsilvaniae. a Jos. Car. Eder. Cibinii. — Jurista Transsilvanus a Jos. Intzedi L. B. Josintzi de Josintz. Ein Manuscript nebst verschiedenen anderen Manuscripten von Schech, Steinburg rc.

§. 63.

Finanzstellen.

Thesaurariat

heißt die fürstliche Kammer in Siebenbürgen, welche ausser der Landessteuer (Contribution) alle Staatseinkünfte besorgt. Ihr Chef ist der königliche Thesaurarius, unter welchem sich das Thesaurariat in zwey Zweige zertheilt, nähmlich denjenigen Kammerrath, der das Berg- und Münzwesen besorgt, und Thesaurariatus Regius in Monetariis et Montanisticis heißt, und denjenigen, der die übrigen Cameralsachen verwaltet, und Thesaurariatus Regius in Cameralibus heißt. Dieser, der Thesaurariatus in Cameralibus, besteht aus einigen Räthen, Secretären, Protokollisten, Concipisten, Kanzellisten rc. Zu demselben gehört das Cameral-Exactorat mit einem Exactor, einigen Räthen, Raitofficieren u. s. w., das Cameralzahlamt und das Fiscaldirectorat. Es stehen unter diesem Thesaurariate alle siebenbürgischen Salzämter, Dreyßigstämter, Decimalämter. Das Thesaurariat in Monetariis et Montanisticis besteht gleichfalls aus einigen Räthen, die Bergräthe heißen, Secretären u. s. f. Unter ihm stehen die Eisenadministration zu Vaida-Hunyad, das Goldeinlöseamt zu Szalatna mit allen ihm untergeordneten Aemtern zu Abrudbánya, Thoroczko, Csertesch rc., das Probieramt und das Berggericht in Szalatna, das Münzamt in Carlsburg und die Bancozettelkasse zu Hermanstadt.

Zu den Salzämtern gehören: das Hauptsalztransportamt zu Maroschporto mit einem Salztransportbeamten (Salis Transportus Praefectus), Controlor und Cassenbesorger, einigen Transportofficianten (2), Adjunct, Wagmeistern (4), Materialsbesorger, Salzbeschreiber, Diurnisten, Schiffmeistern (6), Salzeinwägern (4), Ueberreitern (2), Salzscheuern (4). Filialtransportämter sind zu Mirislo und Schomlio. Die Salzämter bey den Salzgruben Thorda, Kolosch, Deeschackna, Vizackna, Paraid und Maroschuiwár haben jedes einen Salzeinnehmer, Controlor, Wagmeister, Ingenieur, Oekonomie-Provisor, Schreiber, Diurnisten, Practicanten, Chirurgen, Ueberreiter, Zimmerleute. Auch ist bey jedem dieser Salzämter, so wie auch zu Maroschporto, ein Geistlicher (Parochus s. Capellanus) und ein Schulmeister angestellt. Die Salzquellen und Salzspurien besorgen Ueberreiter mit einer Anzahl Wächter. Jetzt hat Thorda 2, Kolosch 8, Deeschackna 86, Vizackna 5, Paraid 28, Maroschuiwár 7 solcher Salzwächter. Die Dreyßigstämter bestehen aus den Oberdreyßigstämtern zu Hermanstadt, Kronstadt, Klausenburg und Dewa, nebst den kleineren zu Szamoschuiwár und Elisabethstadt. Ihr Personale besteht aus dem Oberdreyßiger, Obercontrolor, Warenrevisoren, Amtsschreibern, Ueberreitern. Unter den Oberdreyßigstämtern stehen die ordentlichen Dreyßigstämter auf den Pässen Törtzburg, Temesch, Bosau, Oitosch, Gyimes, Piritetke, Borgo, Vulkan, rother Thurm, wie auch die Filialdreyßigstämter Rodna, Altschanz, Brâza, Dusch. Die ersten haben einen Dreyßiger, Controlor, Ueberreiter und 4 bis 8 Wächter, Konträtschen (Contraso) genannt; den letzteren fehlt der Controlor. Decimalämter werden in Siebenbürgen

diejenigen Aemter genannt, deren Geschäft die Administration des der fürstlichen Kammer gehörigen Zehentens ist, und die Individuen heißen daher Zehentner (Decimator). Es gehören zu denselben 1. die Zehentner im Lande der Sachsen nebst Fogarasch. Sie sind in 5 Bezirke getheilt, nähmlich: Burzenländer, Hermanstädter, wozu die Stühle Mühlenbach, Reißmarkt und Brooß gehören, Mediascher, wozu auch der Schäßburger Stuhl gehört, Bistritzer und Fogarascher. Jeder dieser Bezirke hat einen Zehentcommissär, unter welchem dann die Zehentner mit ihren Zehentknechten stehen. Der erste Bezirk hat 10, der zweyte 9, der dritte 9, der vierte 6, und der fünfte 11 Zehentner. Nach der Größe des Ortschaftsgrundes hat ein Zehentner eine oder mehrere Ortschaften zu besorgen, und entweder die Früchte in natura in die Magazine, oder wohin die Kammer anweiset, oder das davon gelösete Geld einzuliefern. 2. Die Zehentperceptoren (9, nähmlich im Oberalbenser, Unteralbenser, Dobokaer, Hunyader, Klausenburger, Kockelburger, innern Szolnocker, Thordaer, mittleren Szolnocker und Kraßnaer Comitate), welche die Arenda für den Zehenten von Edelleuten erheben, ausser im mittleren Szolnocker und Kraßnaer Comitate, wovon einige die Früchte in natura von den Zehentnern, wie im Sachsenlande, erhoben werden. — Das Eisenadministrationsamt in Vaida-Hunyad besteht aus einem Administrator, Inspector, Perceptor, Controlor, Eisenverschleißer (Ferri Distractor), Wagmeister, Protokollisten, Amtsschreiber, Chirurgen und Ueberreitern. Zu demselben gehören die Eisenhämmer-Aufseher in Toplitza, Ruck, Gowasdie, Telleck, Schebeschel, ferner der Bergcurator in Gyalár, ein Waldcurator mit einigen Wald-

siasticarum cum statum tum officia concernentium ex actis synodicis potissimum, nec non monimentis publicis, auctoribus quibusdam probatis, et jure municipali patrio excerptar. a Jo. Sartorio. 1763. Ein Manuscript. — Pet. Bod Synopsis Juris Connubialis. Cibinii 1763. — Eben desselben Judiciaria Fori Eccl. Praxis. Cibinii 1764. — Wolfg. Cserei de Nagy-Aita Lexicon Juris Transsilvaniae. Ein Manuscript. — Eben desselben Decisiones Casuum Judicialium et Processuum partim apud Tabulam Regiam Transsilvan. terminatorum, partim ad supremam Principis Revisionem provocatorum definitionibus collectae. Ein Manuscript. — Eben desselben Jus Feminar. Hungariae et Transsilvaniae. Ein Manuscript. — Sam. Balia de Felsőszilvás Erdély Ország Közönséges Nemzeti Törvényeiknek első Része. 1791. Eben desselben Annales Juris Hungariae et Transsilvaniae communis et municipalis. Ein Manuscript. — Theophili Lány Lis Transsilvania s. practica Transsilvanorum litigandi methodus. Claudiopoli 1799. — A' Magyar és Székely Aszszony Törvénye mellyet egybe Szedett Nagy-Aitai Cserei Farkas. Kolosváratt 1800. — Syntagma Juris Ungarici, complectens una peculiares Principatus Transsilvaniae Leges — Elementa Jurisprudentiae Hungaricae a Kövi. 1804. Breviarium Juris Transsilvanici cum proemio de fontibus Juris Transsilvaniae. a Jos. Car. Eder. Cibinii. — Jurista Transsilvanus a Jos. Intzedi L. B. Josintzi de Josintz. Ein Manuscript nebst verschiedenen anderen Manuscripten von Schech, Steinburg ꝛc.

§. 63.

Finanzstellen.

Thesaurariat

heißt die fürstliche Kammer in Siebenbürgen, welche ausser der Landessteuer (Contribution) alle Staatseinkünfte besorgt. Ihr Chef ist der königliche Thesaurarius, unter welchem sich das Thesaurariat in zwey Zweige zertheilt, nähmlich denjenigen Kammerrath, der das Berg- und Münzwesen besorgt, und Thesaurariatus Regius in Monetariis et Montanisticis heißt, und denjenigen, der die übrigen Cameralsachen verwaltet, und Thesaurariatus Regius in Cameralibus heißt. Dieser, der Thesaurariatus in Cameralibus, besteht aus einigen Räthen, Secretären, Protokollisten, Concipisten, Kanzellisten ꝛc. Zu demselben gehört das Cameral-Exactorat mit einem Exactor, einigen Räthen, Raitofficieren u. s. w., das Cameralzahlamt und das Fiscaldirectorat. Es stehen unter diesem Thesaurariate alle siebenbürgischen Salzämter, Dreyßigstämter, Decimalämter. Das Thesaurariat in Monetariis et Montanisticis besteht gleichfalls aus einigen Räthen, die Bergräthe heißen, Secretären u. s. f. Unter ihm stehen die Eisenadministration zu Vaida-Hunyad, das Goldeinlöseamt zu Szalatna mit allen ihm untergeordneten Aemtern zu Abrudbánya, Thoroczko, Cserteſch ꝛc., das Probieramt und das Berggericht in Szalatna, das Münzamt in Carlsburg und die Bancozettelkasse zu Hermanstadt.

Zu den Salzämtern gehören: das Hauptsalztransportamt zu Maroschporto mit einem Salztransportbeamten (Salis Transportus Praefectus), Controlor und Cassenbesorger, einigen Transportofficianten (2), Adjunct, Wagmeistern (4), Materialsbesorger, Salzbeschreiber, Diurnisten, Schiffmeistern (6), Salzeinwägern (4), Ueberreitern (2), Salzscheuern (4). Filialtransportämter sind zu Mirislo und Schomlio. Die Salzämter bey den Salzgruben Thorda, Kolosch, Deeschackna, Vizackna, Paraid und Maroschuiwár haben jedes einen Salzeinnehmer, Controlor, Wagmeister, Ingenieur, Oekonomie-Provisor, Schreiber, Diurnisten, Practicanten, Chirurgen, Ueberreiter, Zimmerleute. Auch ist bey jedem dieser Salzämter, so wie auch zu Maroschporto, ein Geistlicher (Parochus s. Capellanus) und ein Schulmeister angestellt. Die Salzquellen und Salzspurien besorgen Ueberreiter mit einer Anzahl Wächter. Jetzt hat Thorda 2, Kolosch 8, Deeschackna 86, Vizackna 5, Paraid 28, Maroschuiwár 7 solcher Salzwächter. Die Dreyßigstämter bestehen aus den Oberdreyßigstämtern zu Hermanstadt, Kronstadt, Klausenburg und Dewa, nebst den kleineren zu Szamoschuiwár und Elisabethstadt. Ihr Personale besteht aus dem Oberdreyßiger, Obercontrolor, Warenrevisoren, Amtsschreibern, Ueberreitern. Unter den Oberdreyßigstämtern stehen die ordentlichen Dreyßigstämter auf den Pässen Törtzburg, Temesch, Bosau, Oitosch, Gyimes, Piritetke, Borgo, Vulkan, rother Thurm, wie auch die Filialdreyßigstämter Rodna, Altschanz, Bráza, Dusch. Die ersten haben einen Dreyßiger, Controlor, Ueberreiter und 4 bis 8 Wächter, Kontrátschen (Contraso) genannt; den letzteren fehlt der Controlor. Decimalämter werden in Siebenbürgen

diejenigen Aemter genannt, deren Geschäft die Administration des der fürstlichen Kammer gehörigen Zehentens ist, und die Individuen heißen daher Zehentner (Decimator). Es gehören zu denselben 1. die Zehentner im Lande der Sachsen nebst Fogarasch. Sie sind in 5 Bezirke getheilt, nähmlich: Burzenländer, Hermanstädter, wozu die Stühle Mühlenbach, Reißmarkt und Brooß gehören, Mediascher, wozu auch der Schäßburger Stuhl gehört, Bistritzer und Fogarascher. Jeder dieser Bezirke hat einen Zehentcommissär, unter welchem dann die Zehentner mit ihren Zehentknechten stehen. Der erste Bezirk hat 10, der zweyte 9, der dritte 9, der vierte 6, und der fünfte 11 Zehentner. Nach der Größe des Ortschaftsgrundes hat ein Zehentner eine oder mehrere Ortschaften zu besorgen, und entweder die Früchte in natura in die Magazine, oder wohin die Kammer anweiset, oder das davon gelösete Geld einzuliefern. 2. Die Zehentperceptoren (9, nähmlich im Oberalbenser, Unteralbenser, Dobokaer, Hunyader, Klausenburger, Kokelburger, innern Szolnocker, Thordaer, mittleren Szolnocker und Kraßnaer Comitate), welche die Arenda für den Zehenten von Edelleuten erheben, ausser im mittleren Szolnocker und Kraßnaer Comitate, wovon einige die Früchte in natura von den Zehentnern, wie im Sachsenlande, erhoben werden. — Das Eisenadministrationsamt in Vaida-Hunyad besteht aus einem Administrator, Inspector, Perceptor, Controlor, Eisenverschleißer (Ferri Distractor), Wagmeister, Protokollisten, Amtsschreiber, Chirurgen und Ueberreitern. Zu demselben gehören die Eisenhämmer-Aufseher in Toplitza, Ruck, Gowasdie, Telleck, Schebeschel, ferner der Bergcurator in Gyalár, ein Waldcurator mit einigen Wald-

hüthern 2c., wie auch ein Provisor des Vaida-Hunyader Dominiums mit einem Unterpersonale von 6 Individuen. Das Obergoldeinlöseamt zu Szalatna hat einen Obergoldeinlöser und Einnehmer, einen Controlor, Cassebeamten, Amtsschreiber und einige Ueberreiter (4). Unter dasselbe gehören, ausser den oben genannten, auch noch die Unterämter Brád, Topánfalva, Körösch banya, Oláhpián und das Goldwäscheramt mit einem Provisor, Adjuncte und Ueberreiter. Das Oberschmelzamt in Szalatna mit einem Oberaufseher, Adjuncte, Controlor, Schmelzmeister, Stufenprobierer, Quecksilber-Distillirmeister, Waldcurator in Szalatna, Csertesch und Offenbánya, Kohlenwagmeister, Schreibern, Ueberreitern 2c. Hierzu gehört das Unterschmelzamt in Csertesch und Offenbánya. Das Probieramt in Szalatna hat einen Stufenprobierer, Gegenprobierer und Amtsschreiber. Das Berggericht in Szalatna besteht aus einem Bergrichter, 4 Berggerichtsräthen, 3 Secretären, einigen Kanzellisten 2c. Untergeordnete Bergämter sind zu Nagyág, Boitza, Abrudbánya, Offenbánya, Köröschbánya und Rodna mit einem Bergbeamten sammt seinem Unterpersonale. Das Münzamt in Carlsburg, das einzige in Siebenbürgen, besteht aus einem Münzmeister, Münzwardein (Contraagens), Einnehmer, Stämpelschneider (Graveur), mit einem Adjunct, Amtsschreiber 2c. Die Bancozettelcasse in Hermanstadt besorgt ein Verkehr von jährlichen 12 bis 20 Millionen Gulden.

§. 64.

Staatseinkünfte und Staatsausgaben.

Die Staatseinkünfte, die man jährlich auf vier Millionen rechnet, fliessen aus der Landescontribution,

welche vom Grund und Boden so wohl, als auch vom Vermögen entrichtet wird, ferner aus den dem Landesfürsten zugehörigen Gütern (Domänen), und aus den Einkünften, die ihm als Fürsten gebühren (Regalien), als da sind: Die Bergwerke, Dreyßigst- Mauth- und Postgefälle, Salzgefälle, Zehentgefälle. Die Staatsausgaben erstrecken sich über Besoldung verschiedener politischer und juridischer, wie auch aller Cameral- und Militärbeamten und andere Bedürfnisse. Das Uebrige fließt in die fürstliche Casse.

Erst als Siebenbürgen von Ungarn abgesondert zu werden anfing, und in Siebenbürgen allerley Staatsunkosten entstanden, fing sich die Landescontribution an, oder ein Beytrag der einzelnen Landeseinwohner zur Erhaltung des Landesfürsten, zu Bezahlung der Tribute, die fremde Völker, besonders die Türken vom Lande verlangten, und auch oft zur Erhaltung fremder Militärtruppen, die das Land sollten vertheidigen und beschützen helfen. Den Grund dazu legte insonderheit der Tribut, der den Türken gezahlt werden mußte, weßwegen die Contribution auch Tribut genannt ward. Es wurde damahls jeder Hauswirth, der einen Hof mit einem Thore und Fahrwege hatte, beschrieben, und sein Hof eine Porte genannt. Für jede Porte mußten 60 Pfennige, 85 Pfennige und nach Umständen immer mehr gezahlt werden, bis 1578. Nun nahm man nicht mehr die Hauswirthe, sondern ihr Vermögen in Anschlag. Freyen Leuten mit zwey Ochsen, Unterthanen aber mit vier Ochsen und überhaupt jedem, der ein Eigenthum, daß sechs Gulden werth war, besaß (zwey Ochsen wurden damahls für sechs Gulden gerech-

net und eben so auch 50 Schafe, während 32 Schafe, als nicht 6 fl. werth, nicht beschrieben wurden), wurde eine Porte angerechnet, wovon er 49 Häller Contribution bezahlen mußte. Außer diesem wurden noch auf jede Porte nach Umständen 150 Pfennige oder mehr oder weniger aufgeschlagen, je nachdem es die Landesbedürfnisse erforderten. Im Jahre 1606 wurde bestimmt, jeder Hauswirth ohne Vieh sollte 12 Pfennige eine Witwe 6 Pfennige geben. Zugvieh sollte mit 32 Pfennigen, ein Eimer Wein mit 20 Pfennigen verzinset werden. Im Jahre 1608 wurden zehn Hauswirthe zu einer Porte gerechnet, ohne Rücksicht, ob sie Vieh hatten oder nicht. Im Jahre 1609 kostete die Porte acht Gulden, im Jahre 1610 zwanzig Gulden, 1612 — 1666 dreyßig bis sechzig Gulden, 1686, des Türkentributs wegen, gar sechzig bis hundert Gulden, 1687 kam eine Porte auf zwey hundert Gulden, funfzehn Kübel Weitzen, zwanzig Kübel Hafer, achtzig Eimer Wein, vier Stück Rindvieh, funfzehn Fuhren Heu und eine Quantität Stroh. Im Jahre 1689 wurden auf eine Porte zwey hundert und funfzig Gulden geschlagen, und wer nicht zu einer Porte gehörte, mußte fünf und zwanzig Gulden bezahlen. Im leopoldischen Diplome (1692 §. 12) wurde die Contribution auf 50,000 Rthl. im Frieden und 400,000 rhein. Gulden im Kriege auf das Land geschlagen, und den Ständen überlassen, wie sie diese Summe unter sich austheilen wollten. Nun theilte man sie so, daß die Ungarn tausend, die Sachsen 1400 Porten übernahmen. Im Jahre 1717 verglichen sich die drey Nationen so, daß sie alle verhältnißmäßig gleich zahlen sollten. Es wurden deßwegen hundert Zahlen (Numeri s. calculi) angenommen, wovon die Ungarn 37, die Sachsen 38, die

Szeckler 17 und die Taxalisten 8 übernahmen. Diese Contributionsart hieß auch der Zins vom Lothe, weil der Vermögensstand der Bürger auf 1, 2, 3, 4 u. s. w. Lothe angeschlagen wurde. Ein Hof wie auch vier Pferde kosteten ein Loth, und auf das Loth kamen oft bis 32 Gulden. Wegen der großen Unvollkommenheit dieser Contributionsart jedoch, wurde durch den damahligen siebenbürgischen Kanzler, Graf Gabr. Betlen, ein anderes System entworfen und eingeführt (1754. 1. Nov.), welches nachher vom commandirenden Generale Baron v. Buccow (1762) und endlich vom damahligen siebenbürgischen Provincialkanzler, Bar. Sam. v. Bruckenthal (1770), verbessert wurde. Diesem zu Folge wird nun theils eine Kopf-, theils eine Vermögenssteuer bezahlt. Die erste beträgt für jeden, der von derselben nicht durch eine besondere Immunität befreyet ist, vier Kaisergulden, steigt und fällt aber bey den Unterthanen von 2, 3, 4 fl. nach dem Verhältnisse ihrer Vermögenssteuer; die letzte wird theils vom unbeweglichen, theils vom beweglichen Vermögen entrichtet. Zu dem ersten gehören Häuser in den Städten, Aecker, Wiesen ꝛc. die nach Klaftern ausgemessen und nach gewissen Classen taxirt sind. So kostet z. B. in der ersten Klasse ein Erdoch Ackerland 40 Kreuzer, Wiesenland 20 Kreuzer. Zu dem beweglichen Vermögen gehört das Vieh, wie auch andere Erwerbungsarten und Hantierungen. Ein Zugvieh kostet 24 Kreuzer, eine Kuh 20 Kreuzer, Füllen, junge Stiere und Kühe 15 Kreuzer, ein Schaf, eine Ziege, ein Bienenstock 3 Kreuzer, ein Schwein 5 Kreuzer ꝛc. Im Jahre 1791 betrug die Contribution im ganzen Lande von 302,433 Familien, dann 748,223½ Erd.Ackerl. 336,812 Erd.Wiesenl. 104,658⅛

Weinbergsgründen und 1,301,794 Stücken Vieh, 1,639,949 Gulden 3½ Kreuzer. — Domänengefälle sind die Einkünfte aus den dem Landesfürsten oder seiner Kammer zugehörigen Gütern, welche er als erster Edelmann und Güterbesitzer hat, und welche Cameralgüter heißen. Ehe die Landescontribution eingeführt wurde, waren diese Domänengefälle, ausser den 500 Mark Silbers, welche die Sachsen als Contribution jährlich zu entrichten hatten, die ersten und fast einzigen Einkünfte des Landherrn von Ungarn, wozu damahls Siebenbürgen gehörte, weil die Regalien nicht viel eintrugen (v. Schwartners Statist. des Königr. Ungarn, S. 484). Die Cameralgüter in Siebenbürgen bestanden aus verschiedenen Dominien, wie: Fogarasch, Törzburg, Kówár, Hußt, Szamoschuiwár, Gyalu, Kolosch-Monostor, Carlsburg, Dewa, Görgény, und im Königreiche Ungarn: Hußt, Várad, Karanschebesch, Lugosch, Lippa, Boros-Jenö. Durch den Besitz dieser Güter hätte der Fürst allerdings der erste und reichste Güterbesitzer seyn können; denn zu Folge des Verzeichnisses dieser Güter, das auf dem Landtage von 1650 unter dem Titel: Az Fiscalis Joszágok Laistroma, verfertigt wurde, hatten die oben genannten Ortschaften, oder vielmehr ihre Castelle, eine schöne Anzahl von Dörfern, die zu denselben gehörten. So gehörten zum Weißenburger Schlosse und Herrschaft fünf und zwanzig Dörfer, zwey Portionen oder Antheile in anderen Ortschaften und der verlassene Ort Sulinka, Wádhaza und Nyirmezö fielen jedoch weg. Zum Schlosse Kövár gehörten drey und neunzig Ortschaften, zum Schlosse Görgény zwey und zwanzig, zu Gyalu dreyzehn, zu Kolosch-Monostor vier und eine Portion, zu Szamoschuiwár sieben und fünfzig, nebst zwey

Portionen, zu Fogarasch sechzig, zu Szalatna zwölf und eine Portion, zu Dewa vier und dreyßig und eine Portion, zu Enyed drey Ortschaften, zusammen also hatte der Fürst zwey hundert acht und neunzig Ortschaften und fünf Portionen, und diese zwar nur in Siebenbürgen. Von diesen vielen Gütern hat der Fürst jetzt fast nur die Herrschaft Szalatna und die später zu den Cameralherrschaften hinzugekommene Herrschaft Vaida-Hunyad, wie auch einige Cameraldörfer, die übrigen sind theils durch Schenkung, theils so an andere Adeligen und Güterbesitzer gekommen, als sie ihnen für geleistete Aerarial-Anticipationen und dem Staate und dem Erzhause geleistete ausgezeichnete Dienste auf eine gewisse Anzahl von Jahren inscribirt worden sind. So besitzt den Fogarascher District zum Theil die sächsische Nation, denn ein anderer Theil ist militärisirt worden, und so auch Görgény die freyherrliche Familie Bornemisza ꝛc. ꝛc. Vor dreyßig Jahren schätzte man alle Cameraleinkünfte auf 1,600,000 Gulden. Das Lotto soll jährlich 13,000 Gulden reinen Gewinn geben.

§. 65.

Militär.

Insurgenten. Feldregimenter. Grenzregimenter.

Zur Landessicherheit werden reguläre (stehende) und nicht reguläre Soldaten unterhalten. Diese heißen in Siebenbürgen Insurgenten, und jene bestehen aus Feld- und Grenzregimentern. Von allen Waffenfähigen des Landes ergreifen nur Einige auf Befehl des Landesfürsten und der Stände die Waffen,

das heißt Particularinsurrection, oder alle, das heißt Generalinsurrection, und diese sind die so genannten Insurgententruppen. Ihre Organisation und die Art sie zu stellen, war von jeher verschieden und immer ein Werk des Fürsten und der Stände (Benkö Transs. II. 80 und Animadversiones Hist. Crit. Diplom. in opus de Insurr. Nobilium — — per Jo. Bardosy. Budae 1792). Nach geendigter Fehde gehen die Insurgenten aus einander, ohne zum ordentlichen Militärdienste genöthigt werden zu können. Beständige Soldaten sind die Grenzsoldaten und die regulirten Feldregimenter. Zu diesen werden theils durch Rekrutenaushebung, theils durch Werbung die Soldaten genommen. Es sind jetzt vier Feldregimenter für Siebenbürgen bestimmt, die wenigstens ihre Rekruten von hier beziehen, außer Savoyen-Dragoner, die aus Böhmen und Mähren eigentlich completirt werden, aber auch siebenbürgische Landeskinder durch freywilliges Engagement erhalten. Jedes Infanterieregiment besteht im Frieden zu 3000 und die Reiter aus 1200 Mann. Die Regimenter heißen: Spleny oder das 51., Benyowsky oder das 31., beyde Infanterieregimenter, dann Savoyen-Dragoner und Erzherzog Joseph Husaren, oder das zweyte in der Regimentsnummer. Sie liegen im Lande vertheilt in Garnison. Die Grenzsoldaten sind geborne, aber nicht, ausser wenn sie wirklich Militärdienste verrichten, besoldete Soldaten, die daher sonst das Land bauen. Sie sind in zwey walachische und zwey szecklerische Infanterieregimenter, wie auch ein Szeckler Husarenregiment vertheilt.

Stehende Truppen wurden Anfangs in Siebenbürgen nur wenige am Hofe des Fürsten vom Lande unterhalten, gewöhnlich nähmlich nur 500 Cavalleristen und 500 Infanteristen, außer den Szecklern, welche als beständige Soldaten anzusehen waren, und oft ihre eigenen Generale hatten. In der Folge wurden mehrere Soldtruppen unter einem eigenen Landesgenerale, der auch, zum Unterschiede von Generalen der Insurrectionstruppen, General der Hofsoldaten hieß, angenommen. Als Siebenbürgen unter Oesterreich kam, blieb diese Militäreinrichtung, nur kamen nun auch deutsche Soldaten hinzu. So standen denn die Landestruppen fortdauernd unter dem Landesgenerale, die Deutschen aber unter ihren eigenen Generalen, bis zum Jahre 1711. In diesem Jahre, nach dem so genannten Kreuzerkriege, wurden alle Landestruppen abgeschafft, und es blieben nur die deutschen Feldregimenter in Siebenbürgen. Nachher wurden unter einem Obergenerale, welcher commandirender General in Siebenbürgen heißt, für Siebenbürgen die bis jetzt bestehenden vier siebenbürgischen Feldregimenter errichtet, die jetzt zwar nicht alle im Lande in Garnison liegen, aber doch aus demselben recrutirt werden. Jedes dieser Regimenter, ausser Savoyen, das zu Ehren des berühmten Prinzen Eugen von Savoyen immer diesen Nahmen behält, führt den Nahmen von seinem Generale, der Inhaber desselben heißt: über dieß ist ein jedes Regiment jetzt mit Nummern bezeichnet. Wie gewöhnlich unterscheiden sie sich durch ihre Uniformen von einander, nähmlich Spleny hat weiß mit blauen Unterkleidern, gelben Knöpfen und blauen Aufschlägen; Benyowsky weiß mit blauen Unterkleidern, gelben Aufschlägen und weißen Knöpfen; die Dragoner weiß mit

schwarzen Aufschlägen; die Husaren blau mit gelben Knöpfen und rothen ungarischen Mützen oder Kalpack.— Die siebenbürgischen Grenzsoldaten machen den fünften Theil des großen Confiniencordons von der Bucowina bis ans adriatische Meer aus. Dieser Theil fängt bey der Bucowina an, und geht an der Grenze zwischen Siebenbürgen, dann der Moldau und Walachey bis in den Hunyader Comitat an die ungarisch-siebenbürgische Grenze. Es sind die Einwohner der szecklerischen und walachischen Dörfer an diesen Grenzen, welche man 1761 bis 1764 bewaffnete, und zu solchen Grenztruppen machte, und welche man auf 80,000 Seelen schätzt, wovon, wenn nur der fünfte Mann Soldat ist, eine Armee von 16,000 Mann hervor geht. Ihre Pflicht ist, commandoweise die Pässe und die Cordonslinie an der Grenze gegen die Moldau und Walachey zu besetzen, wo sie dafür zu sorgen haben, daß niemand in jene Länder und von da heraus, so wohl mit als auch ohne Waren komme, wenn er nicht nach Umständen entweder die Quarantäne (Contumaz) gehalten, oder wenigstens sich gemeldet und die gehörigen Mauthabgaben ꝛc. berichtiget, auch seine Pässe vorgezeigt hat. Zu diesem Behufe sind, so wie die Grenze in den Gebirgen geht, in Distanzen, wo man von Einem zum Anderen gehen und sehen kann, Wachhäuschen angelegt, die mit einigen Soldaten besetzt sind, und zwar von der Bucowina an bis auf den Paß Temesch von Szecklern, und von hier an bis an die ungarische oder Temeschwärer Grenze im Hunyader Comitate von walachischen Grenzsoldaten.

Der ganzen siebenbürgischen Militärgrenze, d. h. allen Dörfern an den Grenzen, deren Einwohner zu Grenzsoldaten bestimmt sind, wird der Boden, den sie

bewohnen und bebauen, im Frieden statt des Soldes angerechnet, und derselbe als ein Lehen betrachtet, das sie, für die Verbindlichkeit, Kriegsdienste zu leisten, erhalten. Im Frieden bekommen sie also keinen Sold, sind aber von aller Personalsteuer (Kopftaxe) frey, so wie die Witwen und Waisen der im Felde Gebliebenen immer davon befreyet bleiben. Auch von aller sonstigen Gerichtsbarkeit sind sie befreyet, und stehen nur unter ihren Militärgerichten, ausser in gemischten Ortschaften, wo sie in Realibus nicht unter diesen stehen. Die Militärangelegenheiten besorgen die Feldbattallione, und die bürgerlichen die Cantons- oder Bezirkscommandanten, und stehen unter dem siebenbürgischen Generalcommando. Fünf Regimenter hat die gesammte Grenze; jedes Regiment hat 3 Battallione, und jedes Battallion 4 Compagnien. Der Commandant jedes Regimentes ist nicht, wie bey den Feldregimentern, der Inhaber, ein General, sondern immer der Oberste des Regimentes ist auch Regiments-Commandant, während die Szecklerregimenter einen Brigadegeneral haben, der in Kronstadt wohnt, und die walachischen einen, der in Hermanstadt ist. Von diesen 5 Grenzregimentern sind 4 Infanterie und eins 1 Cavallerieregiment. Zwey Regimenter bestehen aus Szecklern, 2 aus Walachen, und das Husarenregiment aus Ungarn, Szecklern und Walachen. Sie erhalten nur im Kriege Militärmontur, während sie im Frieden sich selbst montiren müssen, wo dann ihre Uniform in schwarzen Röckchen und weißen Unterkleidern von grobem Landtuche (Zekee) besteht. Die Röckchen haben die ihren Regimentern eigenen rosenrothen oder grünen Aufschläge. Uebrigens tragen sie niedere ungarische Schuhe, Topanken genannt, und hohe schwarze Filzmützen. Ihre Montur im Felde

ist weiß mit blauen Unterkleidern, und bey den Szecklern rosenrothen Aufschlägen, wo zugleich das erste Szecklerregiment gelbe, das zweyte weiße Knöpfe hat, bey den Walachen grüne Aufschläge, wo auch das erste Regiment gelbe, das zweyte weiße Knöpfe hat. Die Uniform der Szeckler Husaren ist dunkelblau mit schwarzen Kalpacks und gelben Knöpfen. Der Stab des ersten Szecklerregimentes liegt in Tschickßereda, das zweyte in Keßdi-Váschárhely, des Szeckler Husarenregimentes in Schepschi-Szent-György, des ersten walachischen Regimentes in Orlát, des zweyten in Naßod.

§. 66.

Militärstellen.

Generalcommando.

Alles Militär steht unter dem commandirenden Generale in Siebenbürgen. Das Generalcommando hat, ausser dem commandirenden Generale, selbst 2 Divisionscommandanten, gleichfalls 2 Generale, die, wie der commandirende General, ihre besonderen Adjudanten haben, ferner einigen Brigadegeneralen, deren jeder gleichfalls seinen Adjudanten hat, und endlich 4 Referenten, deren jeder wieder seinen Adjunct hat, nähmlich: der Referent in Militärsachen, jetzt ein Oberstlieutenant, der Referent in militärisch-politischen (publico-politiis), der Referent in militärisch-ökonomischen, zugleich Oberkriegscommissär, der Referent in Verpflegssachen, und der Referent in Justizangelegenheiten, zugleich Generalauditor. Das Generalcommando hat seinen Sitz in Hermanstadt. Zu demselben ge-

hört dann die Kriegskanzley mit einem Kanzleydirector, Concipisten, Protokollisten, Registranten, Kanzellisten, Adjuncten, Dolmetscher der orientalischen, griechischen, ungarischen und walachischen Sprache, Stabsarzt, Feldsuperior ꝛc.

§. 67.

Kriegscommissariat. Verpflegsamt. Grenzappellationsgericht. Judicium delegatum. Fortificationsamt. Oekonomiecommission. Milizzeugamt.

Das Kriegscommissariat besteht aus einem Obercommissär, 4 Kriegscommissären und 4 Commissariatsofficieren. Dazu gehört auch die Kriegscasse mit einem Cassier, Controlor und Kanzellisten. Das Verpflegsamt hat einen Oberverpflegsofficier mit verschiedenen Verpflegsofficieren und Adjuncten. Der Präses des Grenzmilitär-Appellationsgerichtes ist der commandirende General selbst, der dann 3 Auditoren, 1 Actuar und Kanzellisten neben sich hat. Das Fortificationsamt hat einen Districtualdirector und dann verschiedene Ingenieurofficiere zu Hermanstadt, Kronstadt, Carlsburg, nebst Rechnungsführern eben daselbst ꝛc. Die Oekonomiecommission besteht jetzt aus zwey Hauptleuten, 3 Oberlieutenanten und 2 Unterlieutenanten, einem Rechnungsführer, 6 Adjuncten ꝛc. Das Milizzeugamt (Rei Armamentariae Officium) hat einen Artilleriecommandanten und andere Officiere.

§. 68.

Die Grenzcommandanten und Contumazämter

stehen gleichfalls unter dem Generalcommando. Grenzcommandanten befinden sich in Carlsburg, ein Generalmajor, zugleich Festungscommandant, dann ein Platzmajor und Platzlieutenant, zu Kronstadt ein Grenzcommandant und auch auf dem rothen Thurm einer, gewöhnlich ein Oberstwachmeister. Die Contumazämter gehören eigentlich zu den Sanitätsanstalten, und wird bey diesen von ihnen die Rede seyn.

§. 69.

Schulverfassung.

Von Siebenbürgens hoher Schule oder Lycäum (akademisches Lycäum) in Klausenburg war schon oben die Rede. Es hat dieselbe 4 Facultäten, nähmlich eine juridische, medicinische, philosophische und artistische nebst einem adeligen Convicte und einem Seminarium. Die Gymnasien theilen sich nach den Religionsverwandten: in katholische zu Carlsburg, Maroschwáschárhely, Tschick-Schomlyo, Hermanstadt, Udwarhely, Kanta, Bistritz; unirte in Baláschfalva; reformirte in Enyed, Maroschwáschárhely, Klausenburg und Udwarhely; lutherische in Hermanstadt, Kronstadt, Schäßburg, Mediásch, Bistritz; unitarische in Klausenburg, Thorotzko. Noch haben die Katholischen 9 National-Primarschulen, deren jede aus einigen Classen besteht, und einen Director und mehrere Lehrer hat, wie auch eine Primarschule im theresianischen Waisenhause in Hermanstadt.

Die Reformirten haben eine Mittelschule zu Brooß, und Bürgerschulen zu Deesch, Zillah, Alt-Thorda, Vizackna, Keßdiwáschárhely, wie auch Landschulen. Die Lutheraner haben Bürgerschulen zu Kronstadt, Klausenburg, Mühlenbach, Reps, Brooß, Großschenk, Leschkirch, Reißmarkt und Reen, und auf jedem Dorfe Landschulen. Die Unitarier haben eine Mittelschule zu Thorozko und vertheilt 12 Diöcesanschulen. Die Unirten haben Primarschulen in Naßod und Baláschfalva, die nicht unirt-griechischen Religionsverwandten haben eine Schule in Hermanstadt, zwey, nähmlich eine walachische und eine griechische, in Kronstadt, wie auch an einigen anderen Orten. Auch kann die kaiserlich-königliche orientalische Akademie in Wien mit als eine Bildungsanstalt, bestimmt für die siebenbürgische Jugend, angesehen werden. (Hrn. v. Engels Geschichte der Walachey. S. 64. 65.)

Das Klausenburger akademische Lycäum verdankt seine erste Gründung und Anlage dem ersten Wahlfürsten Siebenbürgens und nachmahligen Könige von Polen, Stephan Báthor. Er berief dazu Jesuiten (1576), welche erst in Kolosch-Monostor bey Klausenburg eine Schule anlegten, und durch den Glanz und Prunk feyerlicher Reden, wozu die vornehmsten Männer eingeladen wurden, wie auch durch andere auffallende Schulfeyerlichkeiten ꝛc., die sie mit denselben verbanden, viele Zöglinge sich zu verschaffen wußten. Christoph Báthori räumte ihnen darauf in Klausenburg selbst eine Kirche und ein Kloster der ehemahligen Franciscaner ein, und schenkte der (1581) neu gegründeten Akademie die Ortschaften Monostor, Jegenye, Bogártelke, Tiburz und

Kajánt. In der Folge hatte die Universität verschiedene Schicksale bis 1698. In diesem Jahre wurde sie (17. November) förmlich wieder hergestellet. Maria Theresia erweiterte dieselbe (1775, 26. Januar). Es gehört zu derselben, ausser dem großen Universitätsgebäude, noch das so genannte adelige Convict und das Seminarium des heiligen Josephs. Jenes stiftete auch Christoph Báthori für junge Adelige, welche nun hier, nachdem die Kaiserinn Maria Theresia es noch mehr bereichert hat, Wohnung, Kost und Unterricht für 60 bis 100 fl. genießen, und unter der Oberaufsicht eines Piaristen stehen, der Regens Convictus heißt. Auch das Seminarium des heiligen Josephs wurde von eben diesem Fürsten gestiftet, und ist nachher durch die Liberalität mehrerer adeligen Familien so reichlich dotirt worden, daß eine beträchtliche Anzahl von jungen Studierenden für 30, 60 bis 100 fl. Wohnung, Kost und Unterricht in einem eigenen Gebäude in Klausenburg genießt. Die Oberaufsicht hat auch hier ein Piarist, der Regens Seminarii S. Josephi heißt. Beyde, Convict und Seminarium, genießen eine Zehentquarte von Birthelm, Stolzenburg, Meschen, Birködten und Lechnitz. Die ganze Universität steht unter dem Klausenburger Obergespane, als ihrem beständigen Director, und hat 4 Professoren des Rechtes, welche Natur-, Völker-, bürgerliches, vaterländisches und peinliches Recht, wie auch cameralistische und statistische Wissenschaften vortragen. In der Medicin hat sie auch 4 Professoren und einen Prosector, welche über chirurgische Wissenschaften, Anatomie, Accoucheurkunst, Veterinarkunst und Augenkrankheiten Vorlesungen halten. In der Philosophie sind 5 Professoren, welche Logik, Metaphysik, Physik, Mathematik, Mechanik, Chemie, philosophische

Moral ꝛc. vortragen. Die theologische Facultät wurde 1786 nach Pesth und 1790 nach Carlsburg verlegt, wo sie jetzt unter der Benennung Seminarium S. Stephani bekannt ist, und einen Regens Seminarii, der jetzt zugleich Domherr und Präfect des Gymnasiums daselbst ist, 4 Professoren und etwa 30 Zöglinge des Weltpriesterstandes hat, welche dann zu verschiedenen Schul- und Kirchendiensten verwendet werden. — Das Carlsburger Gymnasium hat einen Präfect und 5 Professoren, und eben so auch die übrigen katholischen Gymnasien, entweder Franciscaner oder Piaristen. Aus dem Studienfond erhalten jährlich etwa 14,000 fl. die Professoren von 5 Gymnasien. Die Gymnasien zu Bistritz, Tschickschomlyo und Kanta werden zum Theil aus dem Studienfond, zum Theil von den Klöstern unterhalten. In allen 8 katholischen Gymnasien findet man jährlich 1300 bis 1400 Schüler. Die Nationalprimarschulen stehen alle unter einem in Hermanstadt seinen Sitz habenden Oberaufseher, und seiner Leitung sind eben so auch die in etwa 70 Ortschaften bestehenden Trivialnationalschulen anvertrauet. Die ersteren bestehen gewöhnlich aus 3 Classen, und haben einen Director, der so wie die Lehrer, theils aus dem Normalschulfond, theils, wie z. B. bey Berg- und Salzämtern aus dem Cameralfond bezahlt werden, theils auch, wie z. B. in den sächsischen Städten, aus den Allodiis oder Stadteinkünften Zuschüsse erhalten. Man rechnet in allen Haupt- und Trivialschulen an 3000 Schüler. Die unirten Walachen haben in Blasendorf ihre Hauptlehranstalt, wo einige Basilitenmönche Logik, Exegese und Dogmatik lehren. Besonders merkwürdig sind die bey dem zweyten walachischen Grenzregimente unter dem damahligen Obersten, Freyherrn Moritz von Schlaun, zu Stande

gebrachten Schulanstalten. Sie bestehen aus einer Hauptschule, die einen Director, einen Katecheten, 3 Lehramtscandidaten hat, dann aus 5 Trivialschulen und einem Erziehungshause, wo unter Oberaufsicht des zweyten Majors 50 Knaben Nahrung und Kleidung bis zum 19. Jahre erhalten. Die Kosten, aus den Allodialproventen des Regimentes bestritten, betragen jährlich etwa 3000 fl. Unter 220 Zöglingen, die bis zum J. 1805 ausgetreten waren, befanden sich in gedachtem Jahre 10 Oberofficiere, 65 Unterofficiere und Gefreyte, 8 Fourier, 7 Schullehrer und 11 Geistliche. — Die Reformirten nennen ihre höheren Lehranstalten oder Gymnasien Collegia. In mehrerer Rücksicht ist unter denselben allerdings das erste das Enyeder Collegium, vom Fürsten Gabriel Betlen in Weissenburg, oder dem jetzigen Carlsburg, im Jahre 1622 im May mit Beystimmung der auf dem Landtage versammelten Stände gestiftet, und gleich Anfangs mit den berühmten Gelehrten Altsted, Bisterfeld, Piskator und dem auch als Dichter so bekannten Opitz versehen. Im Jahre 1658 wurde die Anstalt durch die Carlsburg, oder wie es damahls hieß, Weissenburg plündernden Feinde zerstört. Fürst Michael Apafi verlegte sie hierauf nach Enyed. Dieses, ausser 2560 fl. jährlich aus den ihm zugehörigen Dorfschaften und Gütern ziehende, noch 115,035 fl. aus Schenkungen siebenbürgischer Fürsten und Vornehmen besitzende, und in Allem im Jahre 1783 auf 8462 fl. Einkünfte habende Collegium steht unter der Vorsorge einiger reformirten Vornehmen, Curatores des Collegiums genannt. Es hat übrigens einen Rector und mehrere Professoren, welche theologische, philosophische, und philologische Wissenschaften in den oberen Classen vortragen, während in den unteren Classen

einige der älteren Studenten Unterricht geben. Die Studenten gehen durchaus ungarisch gekleidet, doch werfen die so genannten Togati noch einen schwarzen Mantel über diese ungarische Kleidung. Ihrer waren im Jahre 1766, mit Inbegriff der unteren Schulen, 844. Das Klausenburger Collegium ist gleichfalls so eingerichtet, wie das Enyeder, nur bey weitem nicht so reich. Es wurde vom Fürsten Gabriel Betlen und den Ständen (1622) gestiftet, und hatte in allen Classen 534 Zöglinge im Jahre 1766. Das Maroschwáschárhelyer Collegium wurde in Ungarn zu Schároschpatack gegründet. Ein gewisser Stephan Kapátschi legte hier um das Jahr 1550 eine Schule an, welche die adeligen Familien Dobo und Lorandfi, besonders aber der nachmahlige Fürst Georg Rakotzi I., der durch Heirath der letzten Erbinn aus dem Stamme Lorandfi Besitzer des Marktfleckens Schároschpatack ward (1616), sehr begünstigten. Dieser ließ den berühmten Johann Amos Comenius kommen, stellte ihn als Lehrer der Schulanstalt an, und dotirte sie reichlich. Allein nach seines Sohnes Georg Rakotzi II. Tode, seit dem Jahre 1664, sank dieselbe. Seine Gemahlinn, Sophia Báthori, trat sammt ihrem Sohne Franz Rakotzi wieder zur römischen Kirche über, von welcher sie bey ihrer Vermählung mit Georg Rakotzi zur reformirten Kirche gekommen war, und entfernte 1671 das Collegium von Schároschpatack, bis 1682, wo es durch Emmerich Tököly, der nun durch Heirath der Witwe des Franz Rakotzi, Helena Zrinyi, Schároschpatack erhalten hatte, wieder zurück kam, aber nur auf kurze Zeit, nähmlich nur bis 1687, indem jetzt dasselbe aufgehoben, und seine Einkünfte der dasigen Jesuitenresidenz angewiesen wurden. Einige Studierende gingen nun

nach Weissenburg, andere nach Güns, wohin ihr Rector gegangen war, und wo er eine Schule eröffnet hatte. Auch von hier mußten sie (1695) weichen, und gingen nach Kaschau, aber auch von hier mußten sie (1703) der rakotzischen Unruhen wegen fort, bis nach langem Herumstreifen sie sich sammt ihrem Rector (1705) wieder in Scháröschpatack setzten, und alle ihre alten Collegiumseinkünfte im folgenden Jahre durch einen förmlichen Rechtsspruch wieder erhielten. Die nach Weissenburg geflüchteten (1672) wurden in die jetzt leeren Gebäude des betlenischen Collegiums, das nun in Enyed war, aufgenommen, bis 1716, wo sie mit ihrem Professor, Michael Pakſi Szatmári, am 26. März des Festungsbaues wegen sich entfernen mußten, und zuerst im nahen Dorfe Kracko einige Zeit verweilten, dann aber theils nach Scháröschpatack, theils nach Maröschváschárhely gingen, während noch andere mit ihren Professoren Brooß sich zum Aufenthaltsorte wünschten, vom commandirenden Generale Graf v. Steinwille aber den Rath erhielten, nach Maroschwáschárhely sich zu ziehen. Das thaten sie denn auch, verließen Kracko (27. May), wurden (2. December) in Maroschwáschárhely gern aufgenommen, und nachdem das Oberconsistorium ihnen diesen Ort zum künftigen festen Sitze angewiesen hatte, auf kaiserlichen Befehl (1718. 3. Apr.) durch den damahligen Curator des Collegiums, Reichsgrafen Joseph Teleki, feyerlich eingeführt, und mit der vorher hier bestandenen Schule vereiniget. Im Jahre 1766 hatte diese Schulanstalt 784 Zöglinge und ihre Einkünfte beliefen sich im Jahre 1783 auf 3826 fl. — Das Udwarhelyer Collegium endlich, auch so organisiret wie die übrigen, und von Johann Betlen (1674) in Udwarhely gestiftet, ist an 33,989 fl. reich,

und hatte 1783 2077 fl. Einkünfte, und 1766 499 Schüler. Der Rector der Mittelschule zu Brooß ist gewöhnlich einer von den älteren Enyeder Studenten, der aber nicht heirathen darf, und selten über 3 Jahre bleibt. In den Schulen zu Deesch ꝛc. hat der Rector 2 bis 3 Studenten von einem Collegium als Gehülfen neben sich, und in den Trivialschulen informiren Schulmeister, welche auch meist Studenten von irgend einem Collegium sind. — Die Gymnasien der Lutheraner haben im Grunde einerley Verfassung und Einrichtung. Alle haben einen Inspector, welcher der evangelische Ortspfarrer ist, ferner einen Rector, Conrector, ausser Kronstadt und Bistritz, und verschiedene Lehrer, von welchen die älteren oder diejenigen, welche in den oberen Classen informiren, Lectoren, welche als ordentliche Classen in den unteren Classen lehren, Collegen oder Collaboratoren, und welche als ausserordentliche Lehrer hier informiren, Adjuncten heißen, und durchaus Candidaten der Theologie oder des Predigtamtes sind, folglich aus den Schulämtern in Predigers- oder Pfarrersstellen rücken. Vorgetragen werden: theologische, philosophische, mathematische, geographische, historische, naturhistorische und philologische Wissenschaften. In den ganz kleinen oder Elementarschulen informiren einige der ältesten Studenten. Die Studenten theilen sich auf diesen Gymnasien in Manteltragende (Togati), und Civilkleider tragende (Chlamidati). Jene haben ausser ihrem langen Mantel mit langen schmalen Aermeln und hinten bis zwey Schuh im Quadrate vom Nacken den Rücken herunter hangendem Kragen von schwarzem Tuche, wie der Mantel selbst, noch die altsächsischen Unterkleider, Dollman und Mente, gleichfalls von schwarzem Tuche, jene mit

silbernen oder übersilberten nahe an einander vom Halse bis zum Gürtel genäheten Hälfteln vorn über der Brust zugehäftet, und mit einem schwarzen sammetnen Gürtel mit Quasten über den Hüften zusammen gehalten, dieses, das Mente, nach dem nähmlichen Schnitte, wie die Dollman bis unterhalb der Kniee fast bis an die Knöchel herunter gehend, ist mit Pelzwerke gefüttert, und mit Fuchsbalg ausgeschlagen. Der Unterricht auf diesen Gymnasien, die gleichfalls mehrere hundert Zöglinge zählen (das Kronstädter Gymnasium z. B. hat jetzt, wo ich dieß schreibe, im Jahre 1808, nähmlich in oberen und unteren Classen 469 Schüler), wird in den oberen Classen unentgeltlich ertheilt. Mehr oder weniger Freytische unterstützen übrigens die Studiosos togatos, wofür sie jedoch gewisse Kirchendienste zu verrichten verpflichtet sind. In den kleinen und Elementarschulen in Städten, Flecken und Dörfern unterrichten gewöhnlich die aus diesen Togaten von den Gymnasien genommenen Schulmeister und Cantoren die Jugend männlichen, und die Küster (Campanatores), gleichfalls gewöhnlich Gymnasiasten, die weibliche Jugend. Die Trivialschulen in den Hauptmärkten Reps, Großschenk ꝛc. besorgen ausser diesen noch einige Collaboratoren, und diese sind, so wie hier die Schulmeister oder Rectoren, oft Academici, und rücken gleichfalls in den Predigerstand hinauf. — Das Collegium der Unitarier in Klausenburg kann gewisser Maßen die höchste Schule oder Akademie dieser Religionsverwandten genannt werden, weil es in keinem Lande eine höhere Schulanstalt derselben gibt. Es besteht dieselbe aus fünf Professoren, von welchen jetzt der erste auch Beysitzer des Generalsynodus und Consistoriums, und erster Pfarrer von Klausenburg ist; der

zweyte ist Generalnotar, der dritte Rector des Collegiums. Der erste lehrt Theologie, der zweyte die deutsche Sprache, der dritte Mathematik und Physik, der vierte Logik, Metaphysik und philosophische Moral, der fünfte Geographie, Chronologie und Geschichte (S. Schematismus M. Princip. Transsilvaniae pro anno 1808. 183). Acht von den älteren Studenten informiren in den kleineren Schulen. Die Oberaufsicht über das Collegium führen 2 Inspectoren oder Curatoren von den angesehensten Männern unter den Unitariern. Die unitarischen Studenten zeichnen sich auch durch eine eigene Kleidung aus. Sie besteht nähmlich aus einem langen Pelze (Mente) von dunkelblauem Tuche, welche sie Toga nennen, und unter welchem sie eine dunkelblaue tuchene Dollman, auf die ein langer schwarzer, härener Gürtel gegürtet wird, tragen, wie auch ungarische Tuchhosen von der nähmlichen Farbe. Die vornehmeren Studenten und die beyden Cantoren tragen im Sommer eine zeugene, schwarze akademische Toga, wie bisher bey den evangelischen Gymnasien die Schullehrer trugen, und wie jetzt noch hier die Cantoren und Mädchenlehrer tragen, die sie collegische Ampel nennen, so wie auch der Mantel der Togaten unter den Studenten Ampel heißt, aber auch im Zuschnitte vom ersteren etwas abweicht, indem diese collegische Ampel Seitenschlitze wie ein Chorrock hat, wo die Arme neben den Aermeln heraus gesteckt werden, und so der Mantel umgeschlagen wird, während der Studentenmantel diese Seitenschlitze nicht hat, sondern frey auf den Schultern hängt, und vorn auf der Brust von einer Seidenschnur mit Quasten, oder von einer silbernen Kette fest gehalten wird. Während auf anderen Gymnasien in Siebenbürgen der Unterricht in den kleineren

Schulen von 6, 7 oder 8 bis 10 Uhr, und Nachmittags von 12, 1 oder 2 bis 4 Uhr dauert, müssen die unitarischen Kinder durchaus Vormittags von 6 bis 12 und Nachmittags von 1 bis 8 Uhr in der Schule sitzen. Die Studenten haben, wie auf anderen Gymnasien in den oberen Classen, 5 bis 6 Stunden täglich, wo zugleich der Schulcurs 5 bis 6 Jahre dauert, worauf künftige Rechtsgelehrten das akademische Lycäum in Klausenburg, Mediciner die Wiener oder Pesther Universität beziehen, die Theologen aber als unitarische Theologen nirgends eine höhere Lehranstalt, als eben dieses Klausenburger Collegium, finden. Gewöhnlich zählt dieß Collegium in allen den oberen und unteren Classen an 300 Zöglinge, und der Fond desselben erhielt durch ein Legat des reichen unitarischen, ungarischen Adeligen, Ladislaus Schuki (Suki), einen Zuwachs von 60,000 fl. Die Lehrer der oberen Classen haben 300 bis 400 fl., und jeder der 8 Lehrer in den unteren Classen 15 fl. jährlich. Das Gymnasium der Unitarier in Alt-Thorda steht unter einem Curator und Inspector, und hat einen Rector, der zugleich Consistorialrath, Professor der Theologie, Logik, Rhetorik, Poesie und der deutschen Sprache ist. Sechs der vorzüglichsten Studenten sind Lehrer der unteren Classen. Eben so hat auch das Gymnasium zu Szekely-Kereßtur 2 Inspectoren und Curatoren, und sodann einen Rector, der zugleich Konsistorialrath und Professor der Theologie, Logik, Rhetorik, Poesie und deutschen Sprache ist nebst 3 Lehrern von den älteren Gymnasiasten. Die übrigen unitarischen Diöcesanschulen haben ihren Schulmeister, und stehen zunächst unter dem Ortspfarrer, wie bey den Protestanten die Landschulen, und sodann unter den Diöcesan-Archidiaconen. — Die wenigen Schu-

len der nicht unirten griechischen Religionsverwandten oder walachischen Nationalschulen stehen unter einem National-Schuldirector in Hermanstadt, der zugleich Consistorialrath ist. Die Kinder lernen in diesen Schulen hauptsächlich walachisch lesen und schreiben, wiewohl sie unlängst in der 2. Classe der walachischen Schule, in der oberen Vorstadt bey Kronstadt und sonst, auch angefangen haben, lateinisch und deutsch lesen zu lernen und zu rechnen. Für sich bestehend ist die bey dem griechischen Bethhause in der Stadt Kronstadt befindliche griechische Schule, wo neugriechisches Lesen, Schreiben und Rechnen, auch das Altgriechische gelehret wird. Sie ist in 3 Classen getheilt, eine jede mit einem Lehrer, und ist reich dotirt, so daß dem dritten Lehrer 600 fl. jährlichen Gehaltes ausgesetzt war, welcher jedoch bis auf 800 fl. soll erhöhet werden. Weil die dritte Classe gegenwärtig keinen Lehrer hat, so hat diese Schulanstalt jetzt nur 2 Classen, von welchen die erste ein Hierodiaconus (der zugleich, wie der folgende, ein Mönch vom Berge Athos ist), und die zweyte ein Hieromonachus besorgt. Knaben und Mädchen gehen zusammen in eine Schule, und ihrer waren im November des Jahres 1804 zusammen in beyden Classen 34. — In die kaiserliche königliche orientalische Akademie werden siebenbürgische junge Leute, die sich künftig den Geschäften der kaiserlichen königlichen Hofagentien in der Moldau und Walachey, als bey welchen vorzügliche Rücksichtnehmung auf taugliche Siebenbürger, diesen (1792) durch einen eigenen Landtagsartikel (Art. Diaet. de Anno 1792. Art. IX) zugesichert worden ist, widmen wollen, aufgenommen, wenn sie nicht über 14 bis 15 Jahre alt sind, Poesie und Rhetorik bereits so studiert haben, daß sie Zeug-

nisse der Eminenz vorlegen können, wie auch Zeugnisse eines guten sittlichen Charakters. Bey jedem Studiencurse, der nur alle 2 Jahre neu anfängt, werden nur 8 Präparanden gewählt, unter denen, welche auf der Universität oder auf einem der hiesigen Gymnasien studieren. Alle 2 Jahre werden 2 als Eleven aufgenommen, die in der gehaltenen Prüfung ohne alle andere Rücksicht die fähigsten sind. Diese werden in Kost und Kleidung frey gehalten. Die Präparanden aber müssen ausser der unentgeltlichen Anhörung der Vorlesung bey dieser Stiftung für alle übrigen Kosten selbst sorgen.

§. 70.

Kirchenverfassung.

In Siebenbürgen sind vier Landes- und Haupt- (recipirte, privilegirte) Religionen und zwey Neben- (tolerirte, geduldete) Religionen.

A., Hauptreligionen sind:

1. Die römisch-katholische, unter dem Bischofe von Siebenbürgen, der zugleich Suffragan des Erzbisthumes Kolotscha im Königreiche Ungarn ist, seine Domkirche und sein Domcapitel in Carlsburg hat, als Gubernialrath aber jetzt in Klausenburg wohnt. Dem Bischofe folgen mehrere Domherren, Canonici, Archidiacone und Pfarrer nebst mehreren Mannsklöstern der Antonianer, Franciscaner, Minoriten, Piaristen, und einem Kloster der Ursulinernonnen. Wirklicher Abt ist der von Koloschmonostor, doch ohne Einkünfte; Titularabteyen

Co-

sind die zu Boldogfalva (Szent; Mária im Hunyader Comitate), Gyerö-Monostor und Egresch. Im Jahre 1766 fand man 93,135 katholische Seelen in Siebenbürgen. In eben diesem Jahre gehörten noch zu diesen 116,958 Unirte, und im Jahre 1772 119,230. Dieser ihr Bischof, der Fogarascher Bischof genannt, aber in Blasendorf residirend, ist auch ein Suffragan des Erzbischofs von Kolotscha. Er hat ein vom Bischofe gestiftetes und von Sr. Majestät dem Kaiser, allergnädigst genehmigtes griechisch-unirtes Domcapitel einen Kathedralarchidiacon, der zugleich Generalnotar und Präses des Consistoriums ist, dann Vicarios foraneos zu Rodna, Hätzeg, Fogarasch, und den Propst des Klosters der Basiliten in Blasendorf unter sich, ferner mehrere Archidiacone, welches die Obergeistlichen der verschiedenen Kirchendistricte sind unter denen dann die Ortspfarrer stehen, oder die Popen, wie sie walachisch heißen. — 2) Die reformirte (im Jahre 1766 mit 140,043 Seelen) unter einem Superintendenten, Senioren und Pfarrern. 3) Die evang. luthrische (im Jahre 1766 mit 130,884 Seelen) unter einem Superintendenten, Capitelsdechanten und Pfarrern, deren jeder einen, zwey, und in den Städten bis fünf Kapelläne oder Diacone (Prediger) unter sich hat. 4) Die unitarische (im Jahre 1766 mit 28,647; aber im Jahre 1789 mit 31,921 Seelen) unter einem Superintendenten, mehreren Archidiaconen oder Senioren der Diöcese und Pfarrern. Alle drey letztgenannten Religionen haben auch ihre Oberconsistorien, die aus dem Superintendenten und einigen der vornehmsten geistlichen und weltlichen Personen einer jeden besteht, wie auch Unterconsistorien (consistoria domes-

tica) und die evangelischen selbst Localconsistorien für jede einzelne Ortschaft *).

B. Nebenreligionen: 1) Die nicht unirte griechische (orientalisch-griechische), im Jahre 1766 mit 444,219, aber im Jahre 1772 mit 558,076 Seelen, unter einem Bischofe, dessen Stelle jedoch jetzt ein Vicar vertritt, mehrern Archidiaconen in den verschiedenen Kreisen und einer Menge von Pfarrern (Popen). 2) die jüdische mit zwey Synagogen in Carlsburg, aber nur mit einem Priester.

Man macht in Siebenbürgen einen Unterschied zwischen Haupt- und Nebenreligionen. Die ersteren heißen hier recipirte, weil sie durch Landesgesetze und landesherrliche Diplome zu gleichen Rechten und Freyheiten privilegirt und angenommen worden sind; die letzteren heißen tolerirte, weil sie zwar im Lande geduldet werden, aber nicht gleiche Rechte und Freyheiten mit den ersteren haben. (Approb. Constit. Parte 1. Tit. 1. Art. 2.) Der katholische Bischof hat immer im siebenbürgischen Staatsrathe, das Gubernium genannt, seine Stelle gleich hinter dem Landesgubernator. Der Landesfürst ernennt ihn, und dann übt er sogleich die bischöfliche Jurisdiction als Kirchenoberaufseher (Jurisdictio in Temporalibus) aus; der Papst schickt ihm von Rom das Consecrations- und Bestätigungsedict, und dann bedient er sich auch der so genannten Pontificalien oder bischöflichen Rechte in geistlichen Dingen (Jurisdictio in Spirituaibus). Als Kaiser Carl VI. nach einem minder glücklichen Versuche, Kaiser Le-

*) M. s. Siebenb. Prov. Blätt. III. 89.

pold I. aber (1697) das (seit 1556) erloschene siebenbürgische Bisthum glücklicher wieder (1713) aufleben machte; so wies er dem siebenbürgischen Bischofe (1715) seine Residenz in der Festung Carlsburg an, und schenkte ihm, außer einem jährlichen Gehalte, vierzehn Cameralortschaften. Das Schloß Alwinz mit einigen dazu gehörigen adeligen Besitzungen (Portionen) im Flecken selbst gehört der Kathedralkirche in Carlsburg. Das Domcapitel besteht aus 8 Domherren, nemlich: dem infulirten Großpropste, Lector, Cantor, Custos, Archidiaconus, Theologus, Magister und Scholasticus. Die gesammte übrige Geistlichkeit ist in gewisse Archidiaconate getheilt. Zu Folge des Schematismus von 1808 sind es folgende: das Albenser, Untertschicker und Käßoner, Mikloschwárer und Schepschier, dessen Archidiacon zugleich Decan des Barzenser Capitels ist, Fogarascher, dessen Archidiacon auch Decan des Hermanstädter Capitels ist, Elisabethstädter, Obertschicker, Gyórgyó, Hunyad, Keßdi, und Orbai, Kolosch und Doboka, Kokelburg, Márosch, Szolnock, Thorda und Aranyosch, Udwarhely. Jedes dieser Archidiaconate hat einen Archidiaconus, der zugleich Pfarrer (Parochus) einer Kirche seines Sprengels oder Archidiaconates ist, und so wie andere Pfarrer einen oder zwey Capelläne neben sich hat. Die Pfarrer und Plebane, welche an den meisten Orten von der Kirchengemeinde gewählt, oder vom Bischofe vorgeschlagen, auch bestimmt werden, stehen unter jenen Archidiaconen, und sind größten Theils Weltgeistliche, indem von den 153 Parochien, welche in Siebenbürgen gezählt werden, sie 119 versehen, während nur 34 mit Ordensgeistlichen besetzt sind. Die Klöster waren in Siebenbürgen im 17. Jahrhunderte bis auf zwey eingegangen, stiegen aber im 18. Jahr=

hunderte wieder bis auf 51, von welchen jedoch 1773 durch Erlöschung des Jesuitenordens sechs und im Jahre 1783 u. ff. unter Kaiser Joseph II. wieder fünf Manns- und ein Nonnenkloster, nähmlich das der Tertianerinnen, wie auch zwey Eremiten im Szeklerlande eingingen, mithin sind noch ein Abt der ehemohligen Benedictiner zu Koloschmonostor und 37 Manns- wie auch ein Nonnenkloster geblieben, nähmlich: Antonianer zu Elisabethstadt; Basiliten zu Blasendorf; Franciscaner Stephaniten zu Tschickschomlyo, in Obertschick, Mickháza im Maroscher Stuhle, Szárhegy (Szárhegy) im Györgyöer Stuhle, Eßtelneck in Háromßeck, Udwarhely, Hermanstadt, Kronstadt, Mediasch, Mühlenbach, Broos, Klausenburg, Fogarasch, Vaida-Hunyad, Thorda, Thorotzko, Szeck im Dobokaer Comitate, Hátßeg; Franciscaner Bulgaren zu Carlsburg, Allwinz, Dewa, Körösch-Bánya; Minoriten zu Bistritz, Klausenburg, Kanta, Szilágy-Schomlio, Maroschwáschárhely, Nagy-(Nagy) Enyed; Piaristen zu Klausenburg, Bistritz; Ursulinerinnen zu Hermanstadt. Das canonische Recht und zum Theile die Disciplinargesetze des tridentischen Conciliums, in wie weit sie den Landesgesetzen und den von den Landesfürsten bestätigten Gesetzen der Provincialsynoden nicht zuwider sind, insbesondere aber die Landesgesetze in Beziehung auch auf geistliche Angelegenheiten müssen auch in den geistlichen Gerichten der Katholischen beobachtet werden. In geringeren Sachen sind die Parochen, in wichtigen Dingen und zwischen adeligen Personen die Archidiaconalgerichte, die aus dem Archidiacon des Kreises, als Präsidenten, und einigen anderen Geistlichen, als Beysitzern, wie auch aus einem Notar bestehen, die ersten

geistlichen Instanzen. Von diesen wird an das Oberconsistorium appellirt, wo der Großpropst präsidirt; von diesem an den Bischof, von diesem an den Erzbischof zu Kolotscha in Ungarn, von diesem an den ungarischen Primas, welches der Erzbischof von Gran ist, von diesem, in den Fällen, wo es angeht, und mit Vorwissen des Landesherrn, an den Papst. Vor das geistliche Gericht in der römischkatholischen Kirche gehören außer den Gegenständen, über welche in der katholischen Kirche ihrer Natur nach kein weltlicher Richter erkennen darf, insonderheit noch die Eheprozesse, auch dann, wann nur die eine Ehehälfte katholisch ist; ferner Klagen über Meineid ꝛc. ꝛc. Die bey den ungarischen geistlichen Gerichten gewöhnliche Prozeßordnung findet man in Pauli Klosz Praxis seu Formae Process. fori spiritualis in Mariano Apostolico Hungariae Regno usu recepta. Tyrnaviae 1794. — Der Fogarascher Bischof der unirten Walachen in Siebenbürgen heißt so, weil er in Fogarasch zuerst seine Kirche hatte, die aber verlegt wurde, als in der Folge (1736) Blasendorf nebst einigen zu dem nun in Ruinen liegenden Schlosse gehörigen Cameraldörfern vom Kaiser Carl VI. geschenkt erhielt. Auch diesen Bischof ernennt der Landesfürst und der Papst bestätigt ihn. Das Kirchenregiment bey den Unirten ist ganz so wie bey den Katholischen: Der Schematismus M. Princ. Transs. pro 1806 gibt 65 Archidiacone, der Schmatism von 1807, October, nur 61 Administratoren und Viceadministratoren an. — Der Superintendent der Reformirten wird von seinen Senioraten oder Diöcesen gewählt, und vom Landesfürsten bestätigt. Er hat einen Generalnotar zur Seite, welcher einer der Senioren der Diöcese ist, in welche die sämmtliche reformirte Geistlich-

keit der 587 Pfarrkirchen vertheilt ist, von welchen jedoch vier unter dem evangel. lutherischen Superintendenten stehen, und zu welchen noch zwey Capitel gehören. Jede dieser Diöcese hat einen aus ihrem Mittel selbst gewählten Senior zum Vorsteher, wie auch einen Notar. In den Capiteln heißt der Senior Decan. Die Diöcese sind folgende: die Diöcese Hunyad, Carlsburg, Enyed, Kolosch und Kalota, Deesch, Szeck, Görgöny, Kokelburg, Marosch, Udwarhely, Erdövidecke, Schepschi, Orbai und Keßdi. Die beyden Capitel sind: das Capitel von Teckendorf, das ganz evangelische Pfarrer und Gemeinden hat, aber unter dem reformirten Superintendenten dessen ungeachtet stehet, und das Sajoer Capitel, das 9 reformirte und 9 evangelische Pfarrer und Pfarreyen zählt, aber auch ganz unter dem reformirten Superintendenten steht, so wie dem Fogarascher reformirten Consistorium die beyden evangelischen Pfarrer dieses Districtes, Schirkanyen (Sárkány) und Bodlinen (Betlen), einverleibt sind, aber unter dem evang. Superintendenten stehen. Die reformirten Kirchen in den Comitaten Mittel-Szolnock und Kraßna und im Districte Köwar stehen nicht unter dem siebenbürgischen, sondern unter dem reformirten Superintendenten zu Debrezin im Königreiche Ungarn, weil diese Bezirke erst nachher zu Siebenbürgen geschlagen wurden, nachdem die Reformirten in Ungarn und Siebenbürgen sich bereits in Kirchengemeinden vereinigt hatten, folglich die Reformirten jener damahls zu Ungarn gehörenden Bezirke und Kreise unter die nächsten ungarischen reform. Superintendenten gekommen waren, unter welchen sie so fort auch blieben, als jene Kreise mit Siebenbürgen verbunden wurden. Das Kirchenrecht der Reformirten in Siebenbürgen ist enthalten in der

vom Fürsten Georg Rakotzi II. (8 Jun. 1649) zu Weissenburg bestätigten Kirchengesetzesammlung dieser Religionsgenossen, welche (1698 u. 1768) zu Klausenburg gedruckt worden ist, unter dem Titel: Canones ecclesiastici ex veteribus qua Hungariensibus, qua Transsilvaniensibus in unum collecti. Der erste Richter in Religions- und Ehesachen ist der Ortspfarrer. Von ihm in zweyter Instanz in Beziehung auf Streitigkeiten des gemeinen Mannes, aber in erster Instanz in Beziehung auf den Adel kommen die Rechtsstreite vor die Partialsynode und das Unterconsistorium. Jene besteht aus dem Senior und Notar, wie auch den Pfarrern der Diöcese. In der Regel versammelt diese Partialsynode der Senior drey Mahl im Jahre, wenn nicht die Umstände mehrere Versammlungen erfordern. Von ihr werden die Pfarrer, welche die Kirchengemeinden erwählt, und dem Senior angezeigt haben, in ihre Kirchen angewiesen, und die neu anzustellenden Prediger examinirt. Der Senior jeder Diöces hat die Pflicht, jährlich ein Mahl die Kirchen derselben in Gesellschaft einiger Pfarrer der Diöcese zu visitiren. Das Unterconsistorium besteht aus geistlichen und weltlichen Personen, und hat Ehestreitigkeiten zu entscheiden. Von der Partialsynode, so wie vom Unterconsistorium gehen die Angelegenheiten an die Provincial- oder Generalsynode, welche der Superintendent jährlich ein Mahl auf den zweyten Sonntag nach Trinitatis ausschreibt, und zwar nach der Reihe der Diöcese irgend an einen bequemen Ort. Hier müssen die von den Partialsynoden geprüften Candidaten öffentlich in der Kirche, Montags und Dienstags disputiren, worauf sie Mittwochs vom Superintendenten ordinirt werden. Von den Unterconsistorien geht die Appellation

der Rechtsstreite in Ehesachen u. d. gl. an das zu gleicher Zeit versammelte Oberconsistorium, das aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern besteht. — Der Superintendent der evang. lutherischen Religionsgenossen wird von den Deputirten der vierzehn geistlichen Kreise derselben, welche Capitel heißen, und Capitularrechte haben, als Ehescheidungsgericht u. d. gl. gewählt, und vom Landesfürsten confirmirt. Da er zugleich Pfarrer von Birthelm ist, und eigentlich nur als solcher wie die übrigen evang. sächsischen Pfarrer, mit dem Zehenten seiner Pfarrey besoldet wird; so hat er seinen beständigen Sitz in Birthelm, und wird von den Ortseinwohnern, wie jeder andere Pfarrer in den freyen sächsischen Ortschaften, gewählt, wobey jedoch die Sache so eingeleitet wird, daß die Wahl der Birthelmer Gemeinde mit der Wahl der Capitulardeputirten in Harmonie kommt. Er hat neben sich einen Generaldechanten, welches immer der Dechant des Mediascher Capitels, als zu welchem Birthelm gehört, ist. Die sämmtlichen ihm untergeordneten übrigen Pfarrer sind in 14 Decanate getheilt, deren jedes einen Dechanten zum Vorsteher hat, wie auch einen Syndicus und einen Capitelsnotar. Die 14 Decanate sind folgende: das Mediascher mit den Ortschaften Mediasch, Großkopisch, Reichesdorf, Toobsdorf, Bußd, Meschen, Almen, Schárosch, Waldhütten, Pretoy, Hetzeldorf, Nimesch. Das Hermanstädter mit den Ortschaften Hermanstadt, Neudorf, Großscheuern, Burgberg, Rothberg Salzburg (eine reform. Pfarrey), Neppendorf, Freck, Großau, Hammersdorf, Zakadat, Hahnebach, Talmátsch, Kleinscheuern, Girelsau, Stolzenburg, Kastenholz, Kerz, Heltau, Schellenberg, Michelsberg, Dollmann, Reußdörfchen, Bangard. Un-

tergeordnete des Hermanstädter Capitels sind: die Pfarrer in Klausenburg, Haddad, Großenyed, Carlsburg Thorda und Fogarasch. Das Burzenländer Capitel mit den Pfarreyen in Kronstadt, Petersberg, Wolkendorf, Marienburg, Zeiden, Tartlau, Helsdorf, Weidenbach, Brenndorf, Honigberg, Neustadt, Rothbach, Rosenau, Nußbach. Untergeordnete des Burzenländer Capitels sind die Pfarrer in den Kronstädter Nobilitärdörfern Apátza, Hoßufalu, Tschernátfalu, Krißba, Neudorf, Tatrang und Púrkeretz. Das Bistritzer Capitel mit den Pfarreyen Bistritz, Weiskirch, Kleinbistritz, Bayerdorf, Budack, Mettersdorf, Dürrbach, Jaad, Lechnitz, Wallendorf, Minarken, Neudorf, Heidendorf, Pintock, Petersdorf, St. Georgen, Seendorf, Czeyner, Zelt, Treppen, Tatsch, Wermösch, Windau, Waltersdorf, Tschepan, Billack. Das Unterwälder (Mühlenbacher, Antesilvanum) mit: Mühlbach, Großpolden, Omlasch, Urwegen, Retsch, Reußmarkt, Doboka, Großludosch, Tschapertsch, Petersdorf, Kleinpolden, Kelneck, Deutsch-Pian, Reichau, Langendorf, nebst dem Brooser Capitel wozu der erste und zweyte reformirte Pfarrer, wie auch der evangelische Pfarrer in Broos, und dann noch die reformirten Pfarrer in Thorda und der evangelische in Romos gehört. Ferner gehört zum Unterwälder Capitel die Szekáscher Surrogatie, d. i. das Szekáscher Filialcapitel mit den Ortschaften Blutroth, Wingard, Gergesdorf, Bußd, Geßhübel, Thörnen, Großochergöd und Kleinochergöd. Das Kißder (Schäßburger) Capitel mit den Pfarreyen in Schäßburg, Henndorf, Kreuz, Dräß, Schweischer, Trapold, Meyburg, Keißd, Erked, Radlen, Wolkendorf, Bodendorf, Meschendorf, Denndorf, Sommerburg, Klos-

dorf, Neidhausen. Schäß. Das Kozder (Repser) Capitel mit den Pfarreyen Reps, Katzendorf, Streitfurt, Homrod, Galt, Stein, Weißkirch, Seyburg, Tekes, Kobor (eine reformirte Pfarrey), Leblang, Hundertbücheln, Seligstadt, Báránykut, Retersdorf, Neustadt, Jakobsdorf, Probstdorf, Roßlen, Magerey, Abtsdorf, Kleinschlatten, Rowásd, Bürkösch, Bägendorf. Das Schelker Capitel mit den Pfarreyen in Wurmloch, Petersdorf, Schaal, Martinsdorf, Mardosch, Kleinkovisch, Frauendorf, Eibesdorf, Großschelken, Kleinschelken, Haschágen, Mortesdorf, Arbejen. Zu diesem Capitel gehört die so genannte vier Dörfer Surrogatie Donnersmarkt, Scholten, Abtsdorf, Schorestenund die Surrogatie Kaltwasser mit den Pfarreyen in Bell, Reußen, Engenthal, Michelsdorf, Wessöd. Das Schenker Capitel mit den Pfarreyen Großschenk, Kleinschenk, Agnetten, Schárosch, Braller, Halmágy, Martinsberg, Tartlen, Schönberg, Ziedt, Merglen, Rohrbach, Giertlen, Werdt, Felmern. Das Leschkircher Capitel, mit Kirchberg, Marpot, Holzmengen, Leschkirch, Alzen. Das Bogeschdörfer (Bagátscher) Capitel, mit Aisch, Marienburg, Bogeschdorf, Nadesch, Magyarosch, Zuckmantel, Jölldorf, Zenderſch, Zagor, Kleinalisch, Neu-Laßlen, Dermönesch, Johannes, Reißdorf, Bölleschdorf, Kirtsch, Durlest, Schmiegen, Jakobsdorf, Malldorf, Hohendorf, Holdrilág, Pruden. Das Bulkescher (Bolgátscher) Capitel, mit Langenthal, Blasendorf, Wolz, Seiden, Bogesdorf, Großprobstdorf, Bassen, Bulkesch, Michelsdorf, Puschendorf, Kleinprobstdorf, Schönen, Taterloch. Das Regener Capitel, mit Regen, Batosch, Birk, Dedrad, Ober- und Unteridetsch. Das Laßler Capitel, mit Laßlen, Du-

nesdorf, Malmkrog (Almakerek), Peschendorf, Kreisch, Neudorf, Rauthal, Folzendorf. Die beyden Capitel Tekendorf, mit Tekendorf, Ludwigsdorf, Bela, Paschbusch, Munzdorf, Eyda; und Sajo, mit Sajo, Burgballen, Kaltesdorf, Magyarosch, Kyrieeleis, Jakobsdorf, Neudorf, Moritzdorf, Blasendorf, sind zwar auch evangelisch, stehen aber, wie bereits oben bemerkt wurde, unter dem reformirten Superintendenten, während die gleichfalls dort angezeigten, dem Fogarascher reformirten Consistorium untergeordneten Pfarrer zu Schárkány und Betlen in bloß inneren geistlichen Angelegenheiten unter dem evangelischen Superintendenten stehen, aber keinem Capitel einverleibt sind. Den Pfarrern sind untergeordnet die Prediger, Schulmeister, Küster und Cantoren, und die geistlichen Gerichtsbarkeiten erstrecken sich über sie und ihre Weiber und Kinder, die in ihrem Hause wohnen, in solchen Sachen, welche die Disciplin, d. i. die Aufsicht über die Sitten, über einen ehrbaren Lebenswandel und die Abschaffung aller Ausschweifungen, als Trunk, Zänkerey u. a. Aergernisse betreffen, welche also ihren geistlichen Vorgesetzten nach Maßgabe der unter ihnen bestehenden Canons unterwürfig, und ihren Anordnungen und Correctionen Folge zu leisten verbunden sind; in allen übrigen bloß bürgerlichen Verhältnissen aber, wo sie als Besitzer einer Sache, oder wegen Schulden, Contracten und anderen besonderen Geschäften, wie auch eines Verbrechens wegen vorgefordert werden müs-

ten, sollen sie der nähmlichen Civil- und Criminaljurisdiction, welcher auch die übrigen Ortseinwohner untergeordnet sind, unterliegen. Regul. Rescr. von 1805. Die Pfarrer der freyen sächsischen Ortschaften, welche zugleich Capitularen sind, und Capitularrechte haben, und wohl eben deßwegen, nicht aber aus lächerlicher Titelsucht, den Ausdruck: Pfarrer und Capitular, bey Unterschriften, wo es erforderlich ist, seinen Charakter oder sein Amt mit zu unterfertigen, nie vergessen sollten, unter ihren Nahmen zu setzen, werden von dem Ausschusse der Kirchengemeinden, Communität genannt, auf lebenslang oder bis zu weiterer Promotion erwählt, nachdem ihnen von den Vorstehern der betreffenden Kirchengemeinde 6 Candidaten in die Wahl gegeben worden sind, und vom Landesfürsten bestätiget, welche Bestätigungsdiplome auf Pergament geschrieben, vom Monarchen eigenhändig unterschrieben, sodann an den Superintendenten gelangen, und im Archive desselben aufbewahret werden *). Die Pfarrer der unterthänigen Ortschaften, die keine Capitularen sind, werden, einige Ortschaften ausgenommen, von der Grundherrschaft ernannt, die Prediger und übrigen Kirchendiener aber werden vom Ortspfarrer, einverständlich mit den Ortsvorstehern (Localconsistorien), bestellt. Die Capi-

*) Es bezahlt ein jeder Pfarrer, ehe er, in Beyseyn zweyer fürstlichen Commissarien, die gewöhnlich aus den Magistratnalräthen der nächsten Städte, oder ersten Beamten der Hauptmarktflecken genommen werden, installiret wird, eine bestimmte Confirmationstaxe nach Maßgabe der Einkünfte, so daß die Pfarrer, welche weniger als 300 fl. jährliche Einkünfte haben, keine Taxe, sondern nur 3 fl. Kanzleygebühren bezahlen, die aber zwischen 300 und 600 fl. haben, 10 Procent, die, welche 600 fl. und darüber jährliche Einkünfte haben, 25 Procent Confirmationstaxe dem Monarchen bezahlen.

telsdechanten werden jährlich von den Mitgliedern des Capitels gewählt. In Ehescheidungssachen und allen denjenigen Gegenständen, die der Gerichtsbarkeit der evangelischen Geistlichkeit unterliegen, ist die erste Instanz der Ortspfarrer, der jedoch keine Ehe, sondern nur verlobte Personen trennen kann. Die zweyte Instanz sind die Capitel, welche, das Hermanstädter und Burzenländer ausgenommen, keine Ehe selbst trennen, sondern nur die Eheprozesse instruiren, die dann, wann sie zur Ehescheidung geeignet sind, mit der Opinion des Capitels an den Superintendenten gehen, der die Trennung nach nochmahliger Revision und Vergleichungsversuchen vornimmt. Das Hermanstädter und Burzenländer Capitel trennt zwar die Ehen, jedoch findet der Recurs von demselben, Falls ein Theil nicht zufrieden wäre, an den Superintendenten Statt. Gewöhnlich vierteljährig, aber auch, wenn es nöthig ist, auch öfter, versammelt der Decan des Capitels sein Capitel mittelst Ausschreiben, Currenten (Literae currentes) genannt, deren Weiterbeförderung von Ort zu Orte die Kirchendiener (Schulmeister, Küster und Cantor) des Ortes zu besorgen haben. Wichtigere und allgemeine, die geistliche Universität — so heißen alle Geistlichen und ihre unter dem Superintendenten vereinigten Deputirten — betreffende Gegenstände werden in Synoden verhandelt, wozu jedes Capitel 2 Deputirten zu senden pflegt, und welche der Superintendent oder sein Vicar, der Generaldecan, ausschreibt. Das chursächsische Kirchenrecht, die Synodalartikel, eigene Privilegien der siebenbürgischen Geistlichen, mit Rücksicht auf die Nationalgesetze der Sachsen in Siebenbürgen, sind die Norm, nach der man sich richtet, verbunden mit gewissen Gewohnheitsgesetzen und Gebräuchen, die ge-

wisser Maßen das ergänzen, was etwa durch kein Gesetz bestimmt wird. Ein das siebenbürgische geistliche Recht enthaltendes Buch, so wie es jetzt seyn müßte, fehlt leider gänzlich. Etwas, aber für die Praxis wirklich nicht viel, kann man indeß doch finden, in David Hermanns oben §. 62 angeführter Jurisprudentia Ecclesiastica; allein das Werk ist ein Manuscript, und ist vor 143 Jahren geschrieben worden. Seitdem hat sich so Manches auch im geistlichen Rechte in Siebenbürgen geändert, daß Derjenige sehr irre gehen würde, der sich nur dieses Werkes als Leitfaden bedienen wollte. Gerade dasselbe ist der Fall mit einem anderen, obgleich neueren Manuscripte, das den Titel führt: Manuale rerum eccl. et polit. personarum Ecclesiasticarum cum statum tum officia concernentium etc. a Jo. Sartorio Past. Cruc. 1743. Von ungleich mehrerem Werthe in anderer Rücksicht, aber auch höchst compendiös, ist des unlängst (1805. 13. März) verstorbenen Hermanstädter Stadtpfarrers, Hrn. Martin Simonis, im Jahre 1781 geschriebenes Werkchen, unter dem Titel: Rituale Parochorum. Es ist indeß auch nur im Manuscripte vorhanden. Die Synodalartikel, welche im Originale in der Superintendential-Bibliothek in Birthelm, und in Abschrift im Kronstädter Capitulararchive, vom fleißigen einstigen Rosenauer Pfarrer in den so genannten Tomis Kolbianis gesammelt und sonst vorhanden sind, brauchen auch erst Studium und vergleichende Kritik, bis man nach ihnen sich richten kann. — — Einige andere das geistliche Recht der Evangelischen in Siebenbürgen erläuternde Schriften sind angezeigter Maßen oben §. 62 angeführt worden. — — Seit 1807 ist nun eine vom Monarchen bestätigte Consistorialeinrichtung auch unter den Evangelischen in Sie-

benbürgen eingeführt worden, ohne jedoch die Capitularrechte der Capitel und der Capitularen zu kränken, indem das Ehegericht und alle anderen Rechte und Gerechtsamen den Capiteln geblieben sind. Vermöge derselben bestehen dreyerley Arten von Consistorien, nähmlich das Oberconsistorium, Domesticalconsistorien (Kreisconsistorien) und Localconsistorien (Gemeindeconsistorien). Das Oberconsistorium besteht aus folgenden weltlichen Personen: 1. aus den evangelischen Räthen und Secretären der Landesdicasterien; 2. aus dem Oberbeamten der Sachsen; 3. aus den Mitgliedern der sächsischen Universität. Ferner aus folgenden geistlichen Personen: 1. aus dem Superintendenten, Generaldechanten und Generalsyndicus; 2. aus dem Dechanten und Senior des Hermanstädter Capitels; 3. aus den Dechanten der übrigen Capitel, wie auch, nach Gutachten des Superintendenten, aus einem oder anderen zu Geschäften zu verwendenden Pfarrer, wo zugleich die Zahl der Beysitzer von beyden Ständen so viel möglich gleich seyn soll. In Schulsachen wird der Rector des Hermanstädter Gymnasiums als Auscultant auch dazu gezogen. Präses ist der anwesende älteste Gubernialrath, oder in Ermangelung desselben der im Range vorgehende Beysitzer, ohne Unterschied des Standes. Die Ansagung der Sitzungen steht für die Weltlichen, nach genommener Abrede mit dem Superintendenten, dem ältesten Weltlichen, für die Geistlichen dem Superintendenten oder dessen Stellvertreter zu. Actuarien sind von weltlicher Seite der evangelische Notarius von Hermanstadt; von geistlicher Seite, der Hermanstädter Stadtprediger (so heißt in Hermanstadt der älteste Prediger; denn eigentlich sind mehrere Stadtprediger), wobey als Kanzellist ein noch nicht als Professor angestellter akademischer Candidat gebraucht

wird. Der Sitz des Oberconsistoriums ist in Hermanstadt, und die Periode seiner Versammlung ist dann, wann die sächsische Universität sich versammelt, das ist vom 1. November bis gegen Weihnachten, jeden Sonntag nach geendigtem Gottesdienste. Für die Currentengeschäfte ist ein permanentes, delegirtes und repräsentirendes Oberconsistorium, das aus den ordentlich in Hermanstadt wohnenden und zufällig daselbst anwesenden auswärtigen Mitgliedern des Oberconsistoriums besteht. Dieses hält am letzten Sonntage jedes Monathes ordentliche, und so oft es nöthig ist, auch ausserordentliche Sitzungen, wo landesherrliche und Gubernialverordnungen aufgenommen, an die Domesticalconsistorien weiter befördert, akademische Candidaten der Theologie geprüft werden, das von den Domesticalconsistorien Mitgetheilte erledigt, und das Protokoll theils dem Landesgubernium und der Hofstelle eingeschickt, theils in den Versammlungen des eigentlichen Consistoriums verlesen wird, welches letztere die von den Domesticalconsistorien auch zu dieser Zeit eingeschickten Berichte über den Stand der Kirchen und Schulen anhört, die Generalvisitation für das nächste Jahr anordnet rc.. Die bey dem Oberconsistorium vorfallenden Unkosten, als Schreib- und Postspesen, Heitzung des Versammlungszimmers, Gehalt des Kanzellisten und Consistorialdieners werden aus einem Fonde bestritten, den die Gemeindekirchencassen durch einen Betrag zu einem oder nach Verhältniß 2 fl. errichten sollen.

Jedes Domestical- oder Stuhls- und Districtsconsistorium besteht aus den evangelischen Stuhls- und Districtsbeamten, aus dem Dechanten und Senior des Capitels, wie auch dem Pfarrer des Hauptortes im Stuhle oder Districte. Präses ist

der

der ältere Beysitzer, ohne Unterschied des Standes; das Protokoll führt der evangelische Notarius, und die Schreibereyen besorgt der Prediger und Schulrector des Ortes, wo das Consistorium gehalten wird, welches der Hauptort des Stuhles oder Districtes ist. Die Zusammenkünfte werden im Pfarrhause gehalten, wo auch das Archiv aufbewahret wird. Es nimmt das Domesticalconsistorium die vom Oberconsistorium erhaltenen landesherrlichen Verordnungen, wie auch die des Oberconsistoriums zur weiteren Verfügung auf, so wie die von den Ortsconsistorien, auch von den Vorstehern einzelner Dorfsgemeinden erhaltenen Berichte, Anzeigen, Anfragen, Bitten, Beschwerden ꝛc. schickt letztere nebst eigenen Berichten über den Personal- und Salarienstand der Lehrer, herrschenden Geist, Moralität, Sitten der Gemeinden, Zu- oder Abnahme der Zuhörer und Schüler, Verdienst und Ruf der Lehrer, Fleiß und Aufführung der Schuljugend, Curatell des Kirchenvermögens ꝛc. an das Oberconsistorium.

Die Local- oder Ortsconsistorien bestehen in den Marktflecken und Dörfern aus dem Ortspfarrer und den evangelischen Mitgliedern der Altschaft (wohl nur den so genannten Geschworenen und einigen Mitgliedern der Altschaft oder Dorfscommunität *), nebst dem Sprecher und Präses derselben, welcher Wort-

*) Der Ausdruck Altschaft bedeutet in einigen Gegenden des Sachsenlandes nur die Geschworenen, deren 4 bis höchstens 8 oder 10 sind; an anderen Orten, wie z. B. in Burzenland, heißt Altschaft die Communität, deren bis 40 und mehrere sind. Es wäre sehr gut, wenn dieß genau bestimmt würde, ob die Geschworenen nur, oder die Communitäten gemeint werden, weil es dießfalls bereits Collisionsfälle gegeben hat, und bis jetzt an einigen Orten nur die Geschworenen, an anderen auch Communitätsglieder zum Localconsistorium gerechnet und gezogen werden.

mann heißt; in Städten aus den evangelischen ersten Beamten, Magistratualräthen und dem Communitäts-orator, mit etwa 4 Communitätsmitgliedern. Präses dieses Consistoriums ist in Städten und Hauptmarktflecken, wo Stuhls- und Districtsbeamten sind, der ältere Beysitzer, auf den Dörfern immer der Ortspfarrer. Actuar ist in Städten der Vicenotar, auf den Dörfern der Dorfsnotar, oder der Prediger. Versammlungs- und Archivsort ist das Pfarrhaus. Hier wird mündlich angebracht, was man anzubringen hat; es werden Verabredungen über das äussere und innere Wohl der Kirchen und Schulen gepflogen; es werden Prediger- und Schullehrerstellen besetzt, die Kirchenrechnungen revidirt u. d. gl. Ohne Einwilligung des Pfarrers findet hier kein Beschluß Statt, sondern nur der Recurs an das Domesticalconsistorium. —

Der selbstgewählte Superintendent der Unitarier hat seinen Sitz in Klausenburg, und hat einen Generalnotar und Generalorator neben sich, dann 110 Pfarr- und 54 Filialkirchen unter sich. Sie sind sämmtlich in 8 Diöcese oder Archidiaconate getheilt. Jedes Archidiaconat hat einen Archidiacon oder Senior, als Capitulardechanten, dann einen Syndicus, Senior, Notar und 2 weltliche Curatoren der Kirchen aus den Adeligen der Gegend, welche zusammen mit noch einigen Geistlichen der Diöcese durch Stimmenmehrheit gewählt, und vom Oberconsistorium bestätiget werden, und welche die erste Instanz auch in Ehesachen und Prozessen ausmachen. Von ihnen geht dann die Appellation vor die ganze Diöces, und von dieser an das Oberconsistorium. Dieses hat einen geistlichen und einen weltlichen Präsidenten. Der geistliche Präsident ist immer der Superintendent, der weltliche einer der angesehensten uni-

tarischen Adeligen. Die Consistorialräthe sind auch, theils weltliche, aus den angesehensten Personen des unitarischen Adels und der freyen unitarischen Bürger, theils geistliche, nähmlich die angesehensten Archidiacone und Pfarrer, theils Personen vom unitarischen Schulstande, als die Rectoren der unitarischen Schulen zu Klausenburg, Thorda und Kereßtur. Dieß Consistorium besorgt die Kirchenpolizey überhaupt, wozu auch die Schulsachen gerechnet werden. In Sachen jedoch, die eine schleunige Beförderung erfordern, ist ein Unterconsistorium, welches das repräsentative heißt, angeordnet, dessen Präsident immer der Superintendent ist, der dasselbe, so oft es nöthig ist, versammelt, und das auch theils aus weltlichen, theils aus geistlichen in Klausenburg befindlichen Gliedern besteht. Die erledigten Pfarrer- und Schullehrerstellen besetzt das Oberconsistorium ohne weitere Rückfragen an die Gemeinden, und in den Synoden, die jährlich zwey Mahl, nähmlich im Januar zu Klausenburg, und im Julius an irgend einem anderen Orte der 8 Diöcese gehalten werden, werden die Candidaten des Predigeramtes nach einem strengen Examen ordiniret. Die 8 Diöcese sind: die Klausenburger mit 5 Haupt- und 8 Filialkirchen; die Aranyoscher mit 17 Hauptkirchen und einer Filial; die Kokelburger mit 11 Haupt- und 5 Filialkirchen; die Mároscher mit 13 Hauptkirchen und 25 Filialen; die Kereßturer mit 30 Hauptkirchen und 12 Filialen; die Udwarhelyer mit 18 Hauptkirchen; die Albenser mit 6 Hauptkirchen; die Háromßecker mit 10 Hauptkirchen und 3 Filialen. Eine Hauptkirche hat oft 4 bis 5 und mehrere Filiale an eben so vielen Ortschaften. So gehören z. B. zu Kalszabod in der Máròscher Diöces die Filiale

in Batzed, Csawas, Fele, Poka-Tontsch, Szászfülpösch und Nyulosch. — Die nicht unirten griechischen Religionsverwandten hielten sich einige Zeit zu den walachischen und moldauischen Bischöfen, von welchen ihre Geistlichen die Priesterweihe hohlten. Dann wurden sie an den Ofener Bischof angewiesen, bis sie endlich 1784 einen eigenen Bischof in Siebenbürgen bekamen. Seit dem Tode des Bischofs Gerasimus Adamowitsch (1796) ist diese Stelle nicht wieder ersetzt worden, und so versieht sie der Archidiaconus von Vaida-Hunyad, der zugleich Präses des aus 6 Räthen, einem Notar und Actuar bestehenden Consistoriums ist. Die 991 Pfarreyen der nicht unirten griechischen Religionsverwandten stehen unter 29 Archidiaconen, die sie Protopopen nennen. Die meisten Kirchen haben nur einen Pfarrer (Pope) und einen Cantor oder Schulmeister (Dáskál), manche Kirchen jedoch haben auch 2 und mehrere Archidiacone neben den Pfarrern, dafür aber ist bey anderen Kirchen der Pope allein, der über dieß manchmal selbst nicht recht oder gar nicht lesen und schreiben kann. — Der Priester der Juden muß, ausser der hebräischen Sprache, auch die deutsche und türkische verstehen, weil die eine Synagoge für die deutschen, die andere für die türkischen Juden bestimmet ist.

§. 71.

Sanitätsanstalten.

Ein Landesprotomedicus ist als erster Arzt und Director aller Medicinalanstalten in Siebenbürgen aufgestellt. Unter ihm stehen besonders die Aerzte, die jeder Kreis hat, und die Kreisphysici heißen, und eigentlich alle Doctores Medicinae seyn müssen, dann die Kreiswundärzte und die geschworenen Kreishebammen. Der practischen Aerzte indeß und Wundärzte sind besonders in den Städten ausser diesen mehrere, so wie auch Hebammen. Auf den Pässen in die Walachey und Moldau sind die unter dem Generalcom

mando stehenden Contumaz- oder Quarantäneämter. Apotheken befinden sich nicht nur in den Städten, und zwar 3, 4 bis 6 (in Kronstadt), sondern auch in mehreren Marktflecken, wie Reps, Fogarasch u. a., welche die Kreisphysici öfters visitiren.

Jetzt bestehen folgende Contumazämter: auf dem rothen Thurme ein Director, Chirurgus, Reiniger (Litter. Purgator, wohin auch wohl der im Schematismus für 1807 angeführte Mercium Revisor gehört, weil er sonst zu dem Dreyßigstamte zu zählen wäre); auf dem Tömöscher Passe ein Director und ein Chirurgus; in Törzburg ein Director, so auch auf den Pässen Bosau, Oitosch, Ghymesch, Vulkan und Piritschke. Jährlich erhält ein jedes dieser Aemter für Reinigungsmaterialien 50 bis 75 fl. (siebenbürgische Quartalschrift III. 162), und die Reinigungszeit (Quarantäne oder Contumaz) dauert, nach Umständen, 14 Tage, 3 Wochen, ja auch 6 Wochen, wogegen aber auch oft, wenn nähmlich keine Pestgerüchte *) in der Walachey und Moldau gehört werden, gar keine Contumaz ist. Hospitäler, die ganz zweckmäßig eingerichtet, und von gehörigem Umfange wären, fehlen noch in Siebenbürgen. So wie die Pest in unseren Tagen glücklich von unseren siebenbürgischen Grenzen durch die Wachsamkeit der Beamten und die Thätigkeit der siebenbürgischen Aerzte (s. die Pest im Burzenlande von Hrn. Protomed. Neustädter **) abgehalten worden ist; so ist auch eine andere schreckliche Seuche, die Pockenkrankheit, in Siebenbürgen durch die mit ungemeinem Eifer der siebenbürgischen Aerzte betriebene Einimpfung der Schutz- (Kuh-) Pocken oder Blattern sehr vermindert worden, und würde wohl zu hoffen stehen, daß sie ganz ausgerottet werden würde, wenn nicht noch der Aberglaube, besonders unter dem walachischen Pöbel, dagegen sich sträubte. Der einzige Kronstädter höchst verdiente Arzt, Hr. Doct. Joseph Barbenius, hatte gleich nach Bekanntwerdung der Schutzpocken in wenigen Monathen, nach-

*) Nachgelesen zu werden verdienet, was hierüber in der siebenbürgischen Quartalschrift III. 143. u. ff. steht.

**) Auch siebenbürgische Quartalschrift. V. 133. u. ff.

dem er sich mit vieler Mühe und Kosten Impfungsmaterie mehrmahls von Wien verschafft hatte, 903, ohne die, welche er mit anderen Aerzten impfte, welches wenigstens eben so viele waren, allein eigenhändig und unentgeltlich geimpft, und es sind nun gewisse Tage in der Woche bestimmt, wo die Kreisärzte allerley Kinder, besonders Personen vom Lande, immer und unentgeltlich zu impfen pflegen, wenn sie nur, wie sie dazu von Obrigkeits wegen und von den Kanzeln öfters aufgerufen worden, sich bey denselben einfinden wollen. — Auch ist an einigen Orten, wie z. B. in Kronstadt, ein Todtenbeschauer, gleichfalls ein Medicinae Doctor oder ein Wundarzt angeordnet, ohne dessen Erlaubniß in der Stadt und den Vorstädten kein Todter beerdiget werden darf. Ueberhaupt dürfen vor 48 Stunden keine Todten begraben werden, ausser in ausserordentlichen Fällen, da wo Aerzte sind, nach derselben Besichtigung des Todten und ihrer Erlaubniß, wo keine Aerzte sind, nach Besichtigung und Erlaubniß der Ortspfarrer und Richter oder Hannen, allein auch da nie vor 24 Stunden, laut Verordnung des königlichen Guberniums vom 3. September 1811.

§. 72.

Postwesen.

Generalpostmeister auch für Siebenbürgen ist immer der älteste aus der fürstlichen Familie Paar in Wien (jetzt Fürst Johann Wenzel); allein die unmittelbare Leitung des Postwesens hat das Landesgubernium, und die Einkünfte das Thesaurariat zu besorgen, so wie die übrigen Postverordnungen von der Hofpostbuchhalterey in Wien erfolgen. Unter dem Generalpostmeister steht das Oberpostverwaltungsamt in Siebenbürgen, das in Hermanstadt seinen Sitz hat, und aus einem Oberpostverwalter, Controlor, Postofficier und Expeditor besteht. Unter diesem stehen dann die 59 Postämter des Landes, welche vorzüglich reitende Briefbothen unterhalten, wiewohl man bey

den besseren derselben auch Extrapostwagen für Passagiere erhalten kann. Eine ordentliche fahrende Post für Reisende, Waren, Prätiosen, Gelder u. d. gl. ist von Hermanstadt und Klausenburg bis Ofen angelegt (Diligence).

Schon als Siebenbürgen noch als integrirender Theil des Königreichs Ungarn unter ungarischen Königen stand (Crusius Postlexiron I. 25), und eben so auch unter seinen eigenen Nationalfürsten waren Posten im Lande wohl üblich. Es hatten die fürstlichen Briefträger ein silbernes Schild, mit dem Wapen des Fürsten an einem Riemen um den Hals hangend, und die Freyheit, jedes Pferd, das ihnen aufstieß, zu nehmen, und damit ihre Reise zu beschleunigen, während sie zugleich überall, wo sie durch passirten, freye Zehrung erhielten. Allein dieß waren denn eigentlich doch noch nicht ordentliche Posten, da sie eigentlich nur für den Staat, nicht für Privatpersonen, eingerichtet waren, obgleich diese freye Vorspann, Zehrung und Herberge (gratuita victitatio und Descensus), welche eigentlich nur den in fürstlichen und Staatsangelegenheiten Reisenden gegeben werden mußten, so weit ausgedehnt wurden, daß jeder Adelige, Soldat, ja selbst Kaufleute und Bedienten des Adels dieses überall, wo sie durchreiseten, von Bauern und Bürgern verlangten (siebenbürgische Quartalschrift IV. 16). Im Jahre 1750 wurde dieser Mißbrauch und diese Plackerey wiederhohlt gänzlich und ernstlich untersagt, nachdem bereits ordentliche Posten das leopoldinische Diplom vom 4. December 1691, noch mehr aber Kaiser Carl VI (1724) einzurichten, und zu organisiren begonnen hatte. Im Landtage des Jahres 1791 wurde beschlossen, daß die Posten vom königlichen Gubernium mit Inländern besetzt werden sollten, von welchem sie auch abhangen, die Gehalte und Einkünfte ausgenommen. In Beziehung auf diese sind die Posten dem königlichen Thesaurariate untergeordnet. Uebrigens stehen die Postbeamten und ihre Besitzungen, in Rücksicht auf alle diejenigen Gegenstände, die mit ihrem Postdienste nicht zusammen hangen, un-

ter der politischen und juridischen Behörde, innerhalb deren Wirkungskreise sie sich befinden. Die jetzt in Siebenbürgen bestehenden Postämter sind: auf der Wiener Route Mack, Reußmarkt, Mühlenbach, Schibot, Broos, Dewa, Leschneck, Dobra, Kotscheb; Kaschauer Route: Carlsburg, Töwisch, Enyed, Fel-Vinz, Thorda, Banyabück, Klausenburg, Korod, Berend, Schombor, Magyar-Egregy, Bred, Zillah, Schomlyo, Kemer; auf der Großwardeiner: Andráschháza, Bogártelke, Kisch-Petri, Nyiresch; auf der Lemberger: Stolzenburg, Marktschelken, Mediasch, Elisabethstadt, Schäßburg, Kend, Vaja, Váschárhely, Szäßregen, Teckendorf, Bistritz, Bergoprund, Illutza; auf der Nagybányaer: Schomkereck, Arpásto, Deesch, Katzko, Galgo, Nagy-Ilonda, Gaura, Nagy-Schomkut, Szakálláschfalwa, auf der Kronstädter: Girelsau, Bornbach, Alscho-Szombatfalwa, Schárkány, Vladán, Kronstadt; auf der Szamoschujwárer: Valaßut, Szamoschujwár.

Die Briefe nach Bukarest werden alle Mittwoche und Sonnabende durch die im rothen Thurmpasse vom Fürsten der Walachey bestellten und besoldeten Diener, welche die Briefe aus der Walachey an eben diesen Tagen auch aufgeben, bey dem Oberpostamte in Hermanstadt abgenommen. Eben so geht durch Hermanstadt auch die monathliche zweymahlige Post von Wien nach Constantinopel.

Uebrigens werden jetzt für einen einfachen Brief innerhalb des österreichischen Kaiserthumes 7, ausserhalb desselben 14 kr. bezahlt. Stärkere Briefpackete werden nach dem Lothe und einer vom Hofe festgesetzten Taxe bezahlt. Auf der fahrenden Post oder Diligence zahlen Passagiere für jede Station 1 fl. 16 kr., und erhalten bis 50 Pfund an Gepäcke frey. Was übrigens für die auf diesem Postwagen mit Banknoten, öffentlichen Obligationen, Wechselbriefen à Vista beschwerten Briefe u. d. gl. nach Verhältniß zu zahlen ist, zeigt die im Postamtsbüreau angeschlagene Taxordnung.

ter der politischen und juridischen Behörde, innerhalb deren Wirkungskreise sie sich befinden. Die jetzt in Siebenbürgen bestehenden Postämter sind: auf der Wiener Route Mack, Reußmarkt, Mühlenbach, Schibot, Broos, Dewa, Leschneck, Dobra, Kotscheb; Kaschauer Route: Carlsburg, Töwisch, Enyed, Fel-Vinz, Thorda, Banyabück, Klausenburg, Korod, Berend, Schombor, Magyar-Egregy, Bred, Zillah, Schomlyo, Kemer; auf der Großwardeiner: Andráschháza, Bogártelke, Kisch-Petri, Nyiresch; auf der Lemberger: Stolzenburg, Marktschelken, Mediasch, Elisabethstadt, Schäßburg, Kend, Vaja, Váschárhely, Szäßregen, Teckendorf, Bistritz, Bergoprund, Illutza; auf der Nagybányaer: Schomkereck, Arpásto, Deesch, Katzko, Galgo, Nagy-Illonda, Gaura, Nagy-Schomkut, Szakálláschfalwa, auf der Kronstädter: Girelsau, Bornbach, Alschö-Szombatfalwa, Schárkány, Vladán, Kronstadt; auf der Szamoschujwárer: Valaßut, Szamoschujwár.

Die Briefe nach Bukarest werden alle Mittwoche und Sonnabende durch die im rothen Thurmpasse vom Fürsten der Walachey bestellten und besoldeten Diener, welche die Briefe aus der Walachey an eben diesen Tagen auch aufgeben, bey dem Oberpostamte in Hermanstadt abgenommen. Eben so geht durch Hermanstadt auch die monathliche zweymahlige Post von Wien nach Constantinopel.

Uebrigens werden jetzt für einen einfachen Brief innerhalb des österreichischen Kaiserthumes 7, ausserhalb desselben 14 kr. bezahlt. Stärkere Briefpackete werden nach dem Lothe und einer vom Hofe festgesetzten Taxe bezahlt. Auf der fahrenden Post oder Diligence zahlen Passagiere für jede Station 1 fl. 16 kr., und erhalten bis 50 Pfund an Gepäcke frey. Was übrigens für die auf diesem Postwagen mit Banknoten, öffentlichen Obligationen, Wechselbriefen à Vista beschwerten Briefe u. d. gl. nach Verhältniß zu zahlen ist, zeigt die im Postamtsbüreau angeschlagene Taxordnung.

Marienburg, Lucas Joseph,

Geographie des Großfürstenthums Siebenbürgen

Bd.: 1

Hermanstadt (1813)

Res/Austr. 3015-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10914559-2